

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A					
Abfertigungsbeträge, Abfuhr			Dienesch Irene, Lehrvikarin		
Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.	128	109	Zuteilung zur Pfarrgemeinde Wien-Simmering		68
Abfertigungszahlung an geistliche Amtsträger			Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Kirche A. B. in Österreich und der Kirche H. B. in Österreich, Außerkraftsetzung	36	41
wegen Auflösung ihres Dienstverhältnisses zum Bund — Entscheidung des Obersten Gerichtshofes	100	77	Dienstposten eines evangelischen Militärpfarrers in Niederösterreich und Kärnten	81	65
Althofen			Dienstposten eines o. Universitätsprofessors an der Evang.-theologischen Fakultät der Universität Wien		
Ausschreibung der Pfarrstelle	115	99	Ausschreibung	93	71
Anstaltsseelsorge in Wien			Dienstverhältnis geistlicher Amtsträger zum Bund		
Ausschreibung der vierten Pfarrstelle	1	1	Abfertigungszahlung — Entscheidung des Obersten Gerichtshofes	100	77
Arbeitsausschüsse der 8. Generalsynode			Disziplinarbehörden		
Nachwahl von Mitgliedern	39	43	Wiederverlautbarung der Berufung der Mitglieder	7	4
Arbeitsausschüsse der 8. Synode A. B.			Disziplinaranwälte	8	4
Nachwahl von Mitgliedern	41	44	Berichtigung	40	44
Berichtigung		57	Disziplinarordnung 1965		
Ausschreibung von Pfarrstellen			Änderung der §§ 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 15, 17, 33, 38, 39, 87	37	41
zur vordringlichen Besetzung	70	60	Dopplinger Hans Reinhard, Pfarrer		
Ergänzung	82	66	Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wels		97
B					
Baukollekte 1976			Dörnhöfer Gustav, Superintendent i. R.		
Aufruf für Wiener Neustadt	15	8	Todesanzeige und Nachruf		56
Bauordnung			E		
Änderung des § 3	38	43	Eisenerz		
Beham Reinhard, Pfarrer			Ausschreibung der Pfarrstelle	60	54
Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Hermagor		63	Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	102	81
Berg Arthur, Pfarrer i. R.			Erläuterungen zum Haushaltsplan 1977		130
Verleihung der Goldenen Ehrennadel der Stadt Mödling		63	Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst		
Bezüge der geistlichen Amtsträger, Änderung			Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes		85
Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.	127	108	Genehmigung des Organisationsstatutes		85
Bezüge der Vertragsbediensteten der Kirche A. B. und der Kirche H. B., Änderung —			Evangelischer Krankenhausverein Wien		
Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.	129	109	Zustimmung zur Führung des Vereinsnamens		49
Bisanz Erwin, Pfarrer			Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Wien		
Todesanzeige und Nachruf		96	Ausschreibung des Dienstpostens eines o. Universitätsprofessors	93	71
Bodmer Hans, Pfarrhelfer			F		
Zuteilung zur Pfarrgemeinde Gnesau		85	Feffernitz		
Bousek Dr. Hanns, Rechtsanwalt			Ausschreibung der Pfarrstelle	59	54
Wahl zum Superintendentialkurator		103	Fischer Dr. Hans, o. geistl. Oberkirchenrat		
Böhm Franz, Senior Pfarrer			Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		63
Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich	75	61	Fischer Walther, Ing.		
Braunau am Inn			Zurücklegung seiner Funktion als Superintendentialkurator — Dank und Anerkennung		136
Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	75	61	Fischer Wolfgang, Vikar		
Bundeszuschuß			Ablegung des Examens pro ministerio		97
Neuerliche Abänderung	54	52	Ordination		137
C					
Chrystoph Dr. Paul, Fachinspektor			Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Rutzenmoos		137
Verleihung des Berufstitels „Professor“	103	103	Fonyád Pál István, Vikar		
D					
Deutsch Margarete, Pfarrerswitwe			Ablegung des Examens pro ministerio		14
Todesanzeige	63	63	Zuteilung zur Pfarrgemeinde Wien-Neubau		57
Deutsch Dr. Walther, Pfarrer i. R.			Ordination		68
Todesanzeige und Nachruf		63			
Diakoniewerk Gallneukirchen					
Stellenangebot einer Altenheim-Leiterin		76			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemein- de Wien-Neubau-Fünfhaus		68	Herrmann Dr. Walter Wahl zum Superintendentialkurator- Stellvertreter		137
Freie Pfarrstellen	65	56	Heß Ernst, Fachinspektor, Professor, Militär- oberpfarrer Ernennung zum Militärdekan der Reserve Ernennung zum Militärdekan, Dienst- klasse VII, H 1		68 75
Frick Othmar, Pfarrer Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung		75	Bestellung zum Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur		75
Fuchs Karl Erich, Pfarrer Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung		2	Hilfesaufruf für Erdbebenopfer (Türkei)	143	135
G			Hofstätter Martin, Lehrvikar Zuteilung zur Pfarrgemeinde Enns		76
Gallneukirchen Neue Telefonnummer		85	Horn Werner, Pfarrer Wahl zum Senior		49
Generalsynode, 8. Einberufung der 2. Tagung (Session) Geschäftsordnung, Änderung	4 34	3 40	Hundertsatz von den Kirchenbeiträgen Änderung	142	135
Gerhold Ernst Christian, Professor Bestellung zum Fachinspektor in den Superintendentenzen Steiermark und Bur- genland Berichtigung		97 137	I		
Geschäftsordnung für die Generalsynode der Kirche A. u. H. B. Änderung der §§ 6 und 8	34	40	Igler Kurt Wahl zum Superintendentialkurator		137
Gibiser Alexander, Pfarrer Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung		97	Innsbruck-Christuskirche Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle Erneute Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle	47 73	47 61
Giro-Konto des Oberkirchenrates A. B., Auf- lösung		85 137	Ausschreibung zur vordringlichen Be- setzung der nicht mit der Amtsfüh- rung verbundenen Pfarrstelle	117	100
Gmünd Ausschreibung der Pfarrstelle	10	7	J		
Gottesdienstliche Formen Neue Richtlinien	43	46	Jonischkeit Günter, Pfarrer Wahl zum Senior		97
Graz-Eggenberg Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst Ausschreibung der Stelle für einen Pfar- rer im Schuldienst	44 45	46 47	Jung Paul, Senior Pfarrer Wiederwahl zum Senior		103
Graz, linkes Murufer-Nord, Matthäusgemeinde Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	74	61	K		
Grössing Hans, Pfarrer Wahl zum Senior Berichtigung	49 63		Kirchbaumer Dr. Christoph, Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemein- de Wien-Hietzing		57
Großpetersdorf Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	12	7	Kirchbaumer Dr. Friedrich, Senior Pfarrer Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung		2
Gyenge Imre, Landessuperintendent Erwerb des akademischen Doktors der Theologie	103		Kirchenbeiträge Wien — Auflösung des Giro-Kontos des Oberkirchenrates A. B. Festsetzung eines Hundertsatzes, Ände- rung	142	85 135
H			Kirchenbeitragsaufkommen 1975 mit Gegen- überstellung 1974	18	9
Hansen Kurt, Religionsprofessor Verleihung des Berufstitels „Oberstu- dienrat“		68	Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1975 mit Ver- gleichsziffern aus 1974 Jänner 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975 Jänner bis Feber 1976 Jänner bis März 1976 Jänner bis April 1976 Jänner bis Mai 1976 Jänner bis Juni 1976 Jänner bis Juli 1976 Jänner bis August 1976 Jänner bis September 1976 Jänner bis Oktober 1976 Jänner bis November 1976	3 17 28 51 66 76 89 96 106 112 123 145	1 9 18 49 56 62 68 73 83 95 103 136
Haushaltsplan der Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1977 der Kirche A. B. für das Jahr 1977 Erläuterungen zum Haushaltsplan 1977	131 141	110 129 130	Kirchenbeitragsordnung Änderung der §§ 9 und 10 — Verfü- gung mit einstweiliger Geltung	92	71
Helsch Bernd-Erich, Pfarrhelfer Ordination Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemein- de Feffernitz		2 76	Kirchenkanzlei des Oberkirchenrates A. B. Ausschreibung der Stelle einer Sekre- tärin		104
Herkenrath Ulrich, Pfarrer Ablegung der Ergänzungsprüfung gemäß § 60 Abs. 2 OdgA		14			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Kirchenverfassung					
Außerkräfttreten des Art. I, Ziffern 3, 4 und 6 der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 74/75 über die §§ 138 Abs. 1 Z. 5 a, 138 Abs. 2 und 174 Abs. 2 Z. 10	32	39			
Änderung der §§ 32, 113, 117, 137 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 3, 151 Abs. 1 Z. 8, 160 Abs. 3, 169 Abs. 3 und 4, 171 Abs. 3, 196 Abs. 2 Z. 9, 201, 215, 226 Abs. 1 und 2	33	39			
Berichtigung zu ABl. Nr. 33/76	52	51			
Änderung der §§ 137 Abs. 1 Z. 5, 160 Abs. 1 Z. 5, 160 a Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 2	124	107			
Änderung der §§ 90 Abs. 2 Z. 10, 147 Abs. a)	125	108			
Kirchschlager Martin, Superintendent Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung		74			
Knall Dieter, Pfarrer Bestätigung der Wahl zum Superintendenten der Steiermark		49			
Koch Ernst, Pfarrer Ablegung des Kolloquiums		103			
Kollektenaufruf					
für die Olympiaseelsorge Innsbruck 1976	2	1			
Baukollekte für Wiener Neustadt	15	8			
für das Schulwerk Oberschützen	16	8			
für die Frauenarbeit (Muttertag)	48	48			
für die Kirchenmusik	49	48			
für das Jugendwerk (Tag der Konfirmation)	50	48			
für die Äußere Mission (Pflichtkollekte)	63	55			
für den Preßverband (1. Sonntag nach Trinitatis)	64	55			
für die Kirchenrenovierung in Arco, Südtirol (Pflichtkollekte, Zwischenkirchliche Hilfe)	90	68			
für die Aktion „Frieden in Israel“	91	68			
für die Österreichische Bibelgesellschaft (Bibelsonntag)	97	73			
für das Diakonische Werk (Erntedankfest)	98	73			
für die Pfarrgemeinde Eltendorf (Reformationsfest)	107	83			
für den Martin-Luther-Bund	111	94			
für die Trinkerrettungsarbeit (Neujahr)	118	100			
für das Theologenheim	119	101			
für die lutherische Mission (Epiphania)	144	135			
Kollektenergebnisse 1975	30	24			
Nachtrag	77	62			
Kollektenplan 1976/77	122	102			
Konditionaltaufe					
Übereinkommen zwischen der Römisch-katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Österreich	5	3			
Krankenfürsorge					
Höhe des Beitrages — Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.	133	112			
Abänderung der Richtlinien	138	126			
Wiederverlautbarung der Richtlinien	139	127			
Krimm Dr. Herbert, em. Universitätsprofessor Verleihung des Großen Bundesverdienstkreuzes		84			
Krömer Gerhard, Vikar Zuteilung zur Pfarrgemeinde Schladming		104			
Krone-Roth Manfred, Lehrvikar Zuteilung zur Pfarrgemeinde Bad Aussee		2			
Kurseelsorge 1977	120	101			
L					
Laa an der Thaya , Muttergemeinde Umwandlung in eine Tochtergemeinde	55	53			
	69	60			
Lages Friedrich, Pfarrhelfer Bestellung zum Pfarrer der befristeten Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Neukematen					63
Landeskirchenkurator Wahl	41	44			
Landeskirchenkurator-Stellvertreter Wahl	41	44			
Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Akademie für Sozialarbeit	20	15			
	80	67			
für das erste Ausbildungsjahr im Krankenpflegefachdienst an entsprechenden Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht für den Gegenstand „Wahlpflichtfach evang. Religion“, Schuljahr 1976/77	137	126			
Lehrbücher bzw. Lehrbehelfe Zulassung	68	59			
Lektorendienst, Richtlinien Verordnung des Oberkirchenrates A. B. Formulare	42	45			
	121	102			
Liebenwein Wolfgang, Senior Pfarrer Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung					74
Lohmann Geert, Pfarrer Todesanzeige und Nachruf					97
Lohnsteuererklärung 1976 , Werbungskosten					98
Lutherische Missionsgesellschaft in Österreich Beschluß auf Führung dieses Namens					68
M					
Malkus Josef, Pfarrhelfer Bestellung zum Pfarrer der befristeten Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Vöcklabruck					68
Mann Dr. Paul Friedrich, Sektionsrat Wahl zum Superintendentialkurator-Stellvertreter					103
Matiassek Heinrich, Pfarrer im Schuldienst, Professor Bestellung zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht in Wien					76
Militärpfarrer , evangelischer Errichtung eines Dienstpostens in Niederösterreich und Kärnten	81	65			
Mischehenseelsorge Ergänzung der Verlautbarung der Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend	6	4			
Mistelbach , Tochtergemeinde Umwandlung in eine Muttergemeinde	55	53			
Verlegung des Pfarramtes nach Mistelbach	69	60			
Ausschreibung der Pfarrstelle	71	60			
Mödling Abänderung der Schwierigkeitsklasse	110	94			
Moschner Franz, Pfarrhelfer Ablegung der Fachprüfung für Pfarrhelfer Ordination					63
		97			
Mürzzuschlag Ausschreibung der Pfarrstelle	58	53			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
N			R		
Nächtigungsgebühren			Rapp Hans, Lehrvikar		
Neufestsetzung — Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.	134	112	Zuteilung zur Pfarrgemeinde Wien 10		69
Nachtragshaushaltsplan			Rechnungsabschluß		
der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1976	130	110	der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975	108	93
der Kirche A. B. für das Jahr 1976	140	129	Rechnungsabschlüsse		
Nagl Karl-Heinz, Pfarrer			der Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975	99	77
Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Villach (Sprenghaus Villach-Nord)		97	Reischer Franz		
Neuhaus am Klausenbach			Verleihung des Berufstitels „Oberstudienrat“		97
Ausschreibung der Pfarrstelle	94	72	Reisetaggelder	134	112
Neumann Erwin, Lehrvikar			Religionsunterricht, evangelischer		
Zuteilung		18	an der Akademie für Sozialarbeit, Lehrplan	20	15
Neumann Wolfram Chr., Pfarrer			im Krankenpflegefachdienst an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Lehrplan	21	16
Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wiener Neustadt		97	in der Schule	22	16
Nußgruber Günther, Vikar			Religionsunterrichtsstunden über das festgesetzte Ausmaß		
Ablegung des Examins pro ministerio	69		Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen — Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.	132	111
Ordination	69		Revisionsenat		
Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Mistelbach		84	Nachwahl von Mitgliedern	39	43
O			Richter Hilmar, Pfarrer		
Olschbauer Wolfgang, Lehrvikar			Freiwillige Amtsniederlegung — Dank und Anerkennung		76
Zuteilung zur Pfarrgemeinde Wien-Hetzendorf		76	Richtlinien		
Opelik Ilse, Pfarrerswitwe			die gemeinsame Trauung und Mischehen-seelsorge betreffend — Ergänzung für den Lektorendienst — Verordnung des Oberkirchenrates A. B.	6	4
Todesanzeige		84	über die Ermächtigung der Presbyterien für neue gottesdienstliche Formen des Versorgungs- und Unterstützungsfonds — Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.	42	45
Ordnung des geistlichen Amtes			für die Krankenfürsorge — Abänderung — Verordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B.	43	46
Änderung der §§ 19 und 21	35	40	Wiederverlautbarung	138	126
Änderung des § 54 — Verfügung mit einstweiliger Geltung	126	108	Riss Manfred, Pfarrhelfer	139	127
Organisationsstatut der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst			Zuteilung zur Pfarrgemeinde Naßwald		85
Genehmigung		85	Rutzenmoos		
P			Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	25	17
Pehlke Horst, Lehrvikar			Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	83	66
Zuteilung zur Pfarrgemeinde Horn		69	Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	104	82
Personenstandsrecht			S		
Änderungen — Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Inneres	136	112	Satlow Johannes, Lehrvikar		
Pfarrstellen, freie	65	56	Zuteilung zur Pfarrgemeinde Bad Ischl		69
Ausschreibung zur vordringlichen Besetzung	70	60	Seeberg-Elverfeldt Herbert, Pfarrer		
Ergänzung	82	66	Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung		136
Pfingsten 1976			Seelenstandsbericht 1975	29	18
Eine Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen		37	Berichtigung	67	56
Pohl Wolfgang, Pfarrer			Seelenstandsberichte 1976		
Todesanzeige und Nachruf		103	Meldetermin	135	112
Predigerseminar Purkersdorf			Spittal an der Drau		
Neue Telefonnummer		85	Ausschreibung der Pfarrstelle	23	16
Verlautbarung der Mitglieder des Kuratoriums	109	94	Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	57	53
Predigttexte			Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	95	72
für das Kirchenjahr 1976/77	113	95			
Prochaska Dr. Stefanie					
Verleihung des Berufstitels „Hofrat“		14			
Betrauung mit der Schriftleitung des Evangelischen Pressedienstes für Österreich		136			
Purkersdorf					
Neue Telefonnummer		98			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Spitzer Johannes, Vikar			Traar Georg, Superintendent i. R.		
Ablegung des Examens pro ministerio,			Verleihung des Berufstitels „Professor“		76
Ordination		69	Traidl Augusta, Pfarrersgattin		
Bestätigung als evangelischer Militärseel-		137	Todesanzeige		49
sorger mit dem Amtssitz in St. Pölten			Trauung, gemeinsame und Mischehenseelsorge		
Synodalausschuß A. B.			Ergänzung der Verlautbarung der Richt-		
Nachwahl von Mitgliedern	41	44	linien	6	4
Synodalkurator			Trimborn Roland, Lehrvikar		
Wahl	79	62	Zuteilung zur Pfarrgemeinde Traun		69
Synodalkurator-Stellvertreter			Trimmel Waltraut, Lehrvikarin		
Wahl	79	62	Zuteilung zur Pfarrgemeinde Baden		2
Synode A. B., 8.					
Einberufung der 2. Tagung (Session)	9	6	U		
Synode H. B., 10.			Unterrainer Peter, Vikar		
Einberufung der 2. Tagung (Session)	19	14	Ablegung des Examens pro ministerio		69
			Ordination		76
Sch			Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemein-		
Scherer Georg, Pfarrer			de Braunau		104
Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst					
der Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt		137	V		
Schladming			Verfügungen mit einstweiliger Geltung		
Ausschreibung der Pfarrstelle	62	54	Erhebung zu definitiven Kirchengesetzen	31	38
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	84	66	Vertüfung mit einstweiliger Geltung, ABL.		
Schmidtko Konrad, Pfarrer			Nr. 74/75		
Todesanzeige und Nachruf		57	Außerkräftreten des Art. I, Z. 3, 4 und 6	32	39
			Kirchenbeitragsordnung — Änderung		
			der §§ 9 und 10	92	71
			Kirchenverfassung — Änderung der		
			§§ 137 Abs. 1 Z. 5, 160 Abs. 1 Z. 5,		
			160 a Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 2	124	107
			Änderung der §§ 90 Abs. 2 Z. 10 und		
			147 Abs. a)	125	108
			Ordnung des geistlichen Amtes — Än-		
			derung des § 54	126	108
			Verordnungen des Oberkirchenrates A. u.		
			H. B.		
			Richtlinien des Versorgungs- und Unter-		
			stützungsfonds	53	51
			Bezüge der geistlichen Amtsträger —		
			Änderung	127	108
			Abfuhr von Abfertigungsbeträgen	128	109
			Bezüge der Vertragsbediensteten der		
			Kirche A. B. und der Kirche H. B. in		
			Österreich	129	109
			Religionsunterrichtsstunden über das fest-		
			gesetzte Ausmaß (Festsetzung der		
			Höhe der Mehrleistungsvergütungen)	132	111
			Höhe des Beitrages zur Krankenfürsorge	133	112
			Festsetzung der Taggelder, Nächtigungs-		
			gebühren und Reisetaggelder	134	112
			Abänderung der Richtlinien für die		
			Krankenfürsorge	138	126
			Verordnungen des Oberkirchenrates A. B.		
			Richtlinien für den Lektorendienst	42	45
			Festsetzung eines Hundertsatzes von den		
			Kirchenbeiträgen — Änderung	142	135
			Versorgungs- und Unterstützungsfonds		
			Richtlinien — Verordnung des Oberkir-		
			chenrates A. u. H. B.	53	51
			Villach-Nord		
			Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle	46	47
			Vöcklabruck		
			Errichtung einer befristeten Pfarrstelle in		
			Timelkam	13	8
			Ausschreibung einer befristeten Pfarr-		
			stelle in Timelkam	14	8
			Nachtrag hiezu	26	18
			Voitsberg		
			Ausschreibung der Pfarrstelle	114	99

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
W					
Wagner Liselotte, Pfarrersgattin Todesanzeige		97	Wien-Donaustadt Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	101	81
Waiern Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	24 116	17 100	Wien-Innere Stadt Errichtung einer Predigtstelle Wien-Alser- grund	56	53
Weist Adelinde, Vikarin Ablegung des Examens pro ministerio Ordination		69 69	Wien-Landstraße Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle Berichtigung Beilage zu ABl. 9. Stück vom 30. 9. 1976	61 105	54 82
Wels Ausschreibung der Pfarrstelle (verbun- den mit der Geschäftsführung) Ausschreibung der Pfarrstelle (nicht mit der Amtsführung verbunden)	87 88	67 67	Wien-Neubau-Fünfhaus Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle Winterkurseelsorge 1976/77	11 78	7 62
Wesener Dr. Paul, Fachinspektor, Hofrat Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung		75	Z		
			Zerbst Dr. Fritz, Dekan Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung		84

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 30. Jänner 1976

1. Stück

1. Ausschreibung der vierten Pfarrstelle für Anstaltsseelsorge in Wien
 2. Kollektenaufruf für den 8. Feber 1976 — Kirchliche Dienste bei den XII. Olympischen Winterspielen 1976 in Innsbruck
 3. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1975 mit Vergleichsziffern aus 1974
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

1. Zl. 316/76 vom 15. Jänner 1976

Ausschreibung der vierten Pfarrstelle für Anstaltsseelsorge in Wien

Die vierte Pfarrstelle für Anstaltsseelsorge in Wien wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Verbandsausschuß des Verbandes der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. durch Wahl.

Die Amtspflichten dieser Pfarrstelle umfassen die seelsorgerliche Betreuung der Patienten des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz, des Neurologischen Krankenhauses der Stadt Wien und des Orthopädischen Spitals, beide in Wien 13, des Unfallkrankenhauses in Wien 12 und der Insassen des Pflegeheimes der Stadt Wien in Lainz.

Es kann nach entsprechender Instandsetzung eine Dienstwohnung im Ausmaß von 101 m², bestehend aus drei Zimmern, Küche, Badezimmer und Vorzimmer, im dritten Wiener Gemeindebezirk zur Verfügung gestellt werden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 303,—.

Bewerbungen sind bis spätestens 15. März 1976 an den Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B., Hamburgerstraße 3/II, 1050 Wien, zu richten (Tel. 0222/56 34 23).

2. Zl. 258/76 vom 13. Jänner 1976

Kollektenaufruf für den 8. Feber 1976 — Kirchliche Dienste bei den XII. Olympischen Winterspielen 1976 in Innsbruck

Die Kollekte am Sonntag, dem 8. Feber 1976, ist für die Olympia-Seelsorge Innsbruck bestimmt.

Im Auftrag unserer Kirche haben die Innsbrucker Gemeinden kirchliche Dienste eingerichtet, die den Sportlern und Besuchern mit Information, Hilfe und Seelsorge zur Verfügung stehen.

Zehn offizielle Olympia-Seelsorger, neun weitere Mitarbeiter und zahlreiche Jugendliche sind während der Spiele ständig im Einsatz. An den Sportstätten

stehen unsere Seelsorger bereit, im Olympischen Dorf ist ein Begegnungszentrum von früh bis spät besetzt, für die Jugend sind ein Tagesraum und Notquartiere eingerichtet. Ein Seelsorge-Bus ist im Einsatz. Eine Zeitung mit dem Titel „Streiflichter“ will mit dem Licht des Evangeliums hinter die olympischen Kulissen leuchten.

Alle Mitarbeiter arbeiten unentgeltlich. Für die erheblichen Kosten, die dennoch entstehen, erbitten wir Ihr heutiges Opfer. Sie unterstützen damit den Dienst an hilfsbedürftigen Menschen und unser öffentliches Zeugnis für das Evangelium.

3. Zl. 610/76 vom 22. Jänner 1976

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1975 mit Vergleichsziffern aus 1974

	1975	1974
Superintendentur	Schilling	
Wien	25,477.707,79	23,773.743,49
Geh.-Verr. OKR	227.445,30	243.726,30
Niederösterreich .	5,846.070,96	5,061.219,40
Geh.-Verr. OKR	68.820,60	77.415,70
Burgenland	6,941.400,08	5,902.971,57
Geh.-Verr. OKR	78.648,—	88.026,70
Steiermark	9,672.458,16	8,705.588,09
Geh.-Verr. OKR	126.910,70	139.584,50
Kärnten	7,265.387,88	6,806.071,60
Geh.-Verr. OKR	124.262,60	126.454,30
Oberösterreich .	12,357.124,51	11,348.420,87
Geh.-Verr. OKR	119.663,40	131.918,20
Salzburg-Tirol . .	5,809.583,38	5,071.019,68
Geh.-Verr. OKR	60.314,50	65.234,30
	73,369.732,76	66,669.034,70
Geh.-Verr. OKR	806.065,10	872.360,—

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Kirchliche Mitteilungen

Senior Dr. Friedrich Kirchbaumer, Wien-Hietzing, wird nach Überschreitung der Altersgrenze auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. Feber 1976 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Friedrich Kirchbaumer, am 22. September 1908 in Wien geboren, widmete sich dem Studium der evangelischen Theologie an den Universitäten Wien, Erlangen und Tübingen. Er legte 1932 an der Wiener Fakultät das Kandidatenexamen ab und bestand zwei Jahre später die Pfarramtsprüfung. Der Mödlinger Vikar Friedrich Kirchbaumer wurde in Baden am 7. Oktober 1934 ordiniert; er promovierte an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien mit einer Arbeit über „Freude im Neuen Testament“ zum Doktor der Theologie und wurde Personalvikar bei Pfarrer Dr. Erwin Schneider in Wien-Hietzing.

In der Zeit von 1936 bis 1948 war Dr. Friedrich Kirchbaumer Pfarrer in Eisenstadt, und es gelang ihm, die Gemeinde geistlich und organisatorisch auszubauen. Bei Freiwerden der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Hietzing, nach Berufung des bisherigen Stelleninhabers zum Professor der Theologie, bewarb sich auch Dr. Kirchbaumer und wurde zum Pfarrer in Wien-Hietzing gewählt. Während seiner Amtszeit wurden zwei Tochtergemeinden verselbständigt. Wien-Hütteldorf und Wien-Lainz. Zwölf Jahre gehörte der Pfarrer von Hietzing, Dr. Kirchbaumer, als Mitglied der Synode an und hat deren Arbeit durch wertvolle Diskussionsbeiträge angeregt. Er ist weiterhin Mitglied der Prüfungskommission für evangelische Theologen beim Oberkirchenrat für die Pfarramtsprüfung im Fach Bibelkunde. Im Jahre 1970 wählten die Abgeordneten der Wiener Pfarrgemeinden in der Superintendentenversammlung Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer als Senior zum Stellvertreter des Superintendenten. In Würdigung seiner besonderen Leistungen hat der Herr Bundespräsident Senior Dr. Kirchbaumer im Jahre 1974 durch Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet. Der Oberkirchenrat spricht Dr. Kirchbaumer anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven kirchlichen

Dienst den besonderen Dank und die Anerkennung aus und verbindet damit die Segenswünsche für den Ruhestand. (Zl. 586/76 vom 21. Jänner 1976.)

Pfarrer Karl Erich Fuchs, zuletzt Pfarrer in Nickelsdorf, wurde gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 Ordnung des geistlichen Amtes mit Wirkung vom 1. Feber 1976 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Karl Erich Fuchs wurde am 26. Jänner 1911 in Bielitz geboren. Nach dem Besuch der evangelischen Volksschule und des Gymnasiums seiner Heimatstadt studierte er in Wien und Leipzig evangelische Theologie. Das Fakultätsexamen bestand er 1936 in Wien und legte nach dem Lehrvikariat in Wien-Liesing die Pfarramtsprüfung im März 1938 in Stanislau ab. Nach der Ordination zum geistlichen Amt durch Bischof D. Eder in Gosau am 15. Jänner 1939 wurde Karl Fuchs als Personalvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde Neunkirchen zugeteilt. Den Auftrag, die Predigtstation Gloggnitz zur Pfarrgemeinde aufzubauen, konnte er erst nach dem Krieg durchführen. Er wurde 1946, nach seinem Weggang von Stainz, zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrgemeinde Gloggnitz gewählt. Nach zehnjähriger Aufbauarbeit in Gloggnitz ging Pfarrer Fuchs für drei Jahre als Anstaltsseelsorger nach Wien, wurde dann Pfarrer in Mitterbach und ab 1. Feber 1966 Pfarrer in Nickelsdorf. Mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand mußte Pfarrer Fuchs am 1. Jänner 1968 in den zeitweiligen Ruhestand versetzt werden, welcher nun, nach Erreichung der Altersgrenze, in den dauernden Ruhestand übergeht. Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt die endgültige Pensionierung zum Anlaß, Pfarrer Karl Erich Fuchs den gebührenden Dank und die Anerkennung für die langjährigen, der Kirche in verschiedenen Pfarrgemeinden geleisteten Dienste auszusprechen und verbindet damit den Wunsch, daß der Gesundheitszustand Pfarrer Karl Fuchs einen langjährigen Ruhestand ermöglicht. (Zl. 257/76 vom 12. Jänner 1976.)

Lehrvikar Manfred K r o n e - R o t h wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 Herrn Pfarrer Horst Hochhauser, Liezen, zur Verwendung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee zugeteilt. (Zl. 6998/75 vom 6. November 1975.)

Lehrvikar Waltraud T r i m m e l wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 Herrn Pfarrer Zoltan Szüts, Baden bei Wien, zugeteilt. (Zl. 8310/75 vom 23. Dezember 1975.)

Pfarrhelfer Bernd-Erich H e l s c h wurde am 7. Dezember 1975 in der Evangelischen Kirche Feffernitz durch Superintendent Paul Pellar, Villach, unter Assistenz von Pfarrer Adolf Karner, Zlan, Pfarrer Ernst Aschenbach, Siegen/Westfalen, Kurator Johann Winkler, Feffernitz, und Presbyter Reinhard Maier, Feistritz/Dr., ordiniert. (Zl. 8541/75 vom 22. Dezember 1975.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 27. Feber 1976

2. Stück

4. Einberufung der zweiten Tagung (Session) der 8. Generalsynode
 5. Konditionaltaufe
 6. Ergänzung der Verlautbarung der Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend
 7. Wiederverlautbarung der Berufung der Mitglieder der Disziplinarbehörden (der Disziplinarsenate und des Disziplinarobersenates) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
 8. Wiederverlautbarung der Berufung der Disziplinaranwälte durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.
 9. Einberufung der zweiten Tagung (Session) der 8. Synode A. B.
 10. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd (Niederösterreich)
 11. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus
 12. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
 13. Errichtung einer gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3a befristeten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck mit dem Sitz in Timelkam
 14. Ausschreibung der befristet errichteten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck mit dem Sitz in Timelkam
 15. Kollektenaufruf für den 18. April 1976 (Ostersonntag) — Baukollekte
 16. Aufruf zur Kollekte für das Evangelische Schulwerk Oberschützen am 21. März 1976 — Okuli
 17. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975
 18. Kirchenbeitragsaufkommen 1975 mit Gegenüberstellung 1974
 19. Einberufung der zweiten Tagung (Session) der 10. Evangelischen Synode H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

4. Zl. 1022/76 vom 9. Feber 1976

Einberufung der zweiten Tagung (Session) der 8. Generalsynode

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. beruft über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 17. Juni 1975 gemäß § 197 Abs. 3 Kirchenverfassung, in der Fassung der letzten Änderung, die 8. Generalsynode zu ihrer zweiten Tagung (Session) für den 24. und 25. März 1976 nach Wien ein.

Aus diesem Anlaß ersucht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. alle Gemeinden, im Fürbittegebet des vorhergehenden Sonntags, den 21. März 1976, der Generalsynode zu gedenken.

5. Zl. 1290/76 vom 19. Feber 1976

Konditionaltaufe

Aus gegebenen Anlaß verlautbart der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. das „Übereinkommen bezüglich der Konditionaltaufen zwischen der Römisch-

katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Österreich“.

Dieses lautet:

Wir sind nach ausführlichem Gespräch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Konditionaltaufe in Österreich nicht gehandhabt werden soll, da die Taufpraxis der Evangelischen Kirche in Österreich auf Grund ihrer Bekenntnisse (Konkordienbuch für die Evangelische Kirche A. B., Confessio Helvetica posterior und Heidelberger Katechismus für die Evangelische Kirche H. B.), wie sie in der Präambel der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche in Österreich offiziell genannt werden, auch nach römisch-katholischer Lehre als gültig anerkannt wird. Von seiten der Evangelischen Kirche in Österreich wurde die Gültigkeit der römisch-katholischen Taufpraxis niemals in Zweifel gezogen.

Die Evangelische Kirche in Österreich bittet deshalb die Österreichische römisch-katholische Bischofskonferenz, die evangelische Taufpraxis in Österreich, die auf Grund ihrer Bekenntnisschriften geübt wird

und auf die jeder geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich durch sein Ordinationsgelübde verpflichtet ist, als gültig anzuerkennen. Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf solche evangelische geistliche Amtsträger auswärtiger evangelischer Kirchen, die ihren Dienst mit Auftrag und Wissen der Evangelischen Kirche in Österreich zeitweilig (Kurseelsorger, Gastprediger) oder dauernd ausüben.

Sollten über einzelne Taufen dennoch Zweifel bestehen, mögen sich die römisch-katholischen Amtsträger an die betreffenden Evangelischen Superintendenturen, die geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche an die betreffenden Bischöflichen Ordinariate wenden.

Ein besonderer Vermerk auf dem Taufschein über die Richtigkeit und Gültigkeit der vorgenommenen Taufe wird von beiden Seiten als nicht erforderlich angesehen.

In diesem Zusammenhang wird noch festgestellt, daß den um Taufscheine Ansuchenden diese in jedem Fall auszustellen sind.

Wir hoffen, daß durch die gemeinsame Anerkennung der Taufe, wie sie von seiten der Römisch-katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Österreich geübt wird, eine weitere Grundlage für die ökumenische Zusammenarbeit gegeben ist.

6. Zl. 999/76 vom 9. Feber 1976

Ergänzung der Verlautbarung der Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend (ABl. Nr. 28/75 vom 16. April 1975 — ABl. Nr. 93/75 vom 9. September 1975)

Bei Trauungen eines evangelischen Gemeindegliedes mit einem römisch-katholischen Ehepartner durch den evangelischen Pfarrer bei Dispens von der Formpflicht oder bei Mitwirkung eines römisch-katholischen Pfarrers ist von dem zuständigen evangelischen Pfarramt umgehend ein „Ex-offo-Schein“ an das römisch-katholische Wohnpfarramt des römisch-katholischen Ehepartners zu übersenden.

7. Zl. 880/76 vom 3. Feber 1976

Wiederverlautbarung der Berufung der Mitglieder der Disziplinarbehörden (der Disziplinarsenate und des Disziplinarobersenates) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

I. Disziplinarsenate

1. Disziplinarsenat für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

Vorsitzender:

Senatspräsident i. R. Dr. Robert Lenk
Gerlgasse 10, 1030 Wien

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. Günter Kunert, Kurator
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Dankmar Sorge
Am Tabor 5, 1020 Wien
Pfarrer Gustav Weichselberger
Hochstraße 1, 7471 Rechnitz
Senior Pfarrer Paul Jung
Haßstraße 20, 3100 St. Pölten

Ersatzmänner:

Pfarrer Gerhard Wegendt
Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha
OKR H. B. Pfarrer Peter Karner
Dorotheergasse 16, 1010 Wien
Pfarrer Wolfgang Johannsen
7411 Markt Allhau

Weltliche Beisitzer:

Oberschulrat Otto Tannenberger
Martinstraße 23, 1180 Wien
Peter Pilat
Forstmeistergasse 7, 1190 Wien

Ersatzmänner:

Rechtsanwalt Dr. Karl Baldauf
7540 Güssing
LGR Dr. Udo Jesionek
Blasstraße 25/7, 1190 Wien

2. Disziplinarsenat für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Vorsitzender:

Dr. Otto Rolle
Josef-Teufel-Straße 17, 4020 Linz

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Eder, Superintendentialkurator
Bahnhofstraße 10, 4600 Wels

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Werner Pülz
Franz-Xaver-Brunner-Straße 449, 4780 Schärding
OKR H. B. Eugen Liepold
Rosenstraße 8, 6850 Dornbirn
Pfarrer Wolfgang Schmidt
Evangelischer Pfarrhof, 6330 Kufstein

Ersatzmänner:

Pfarrer Hans-Reinhard Dopplinger
Bahnhofstraße 10, 4600 Wels
Pfarrer Karoly Veghy
Oberfeldweg 13, 6700 Bludenz
Senior Pfarrer Erich Schneider
4580 Windischgarsten 250

Weltliche Beisitzer:

Univ.-Prof. Dr. Rolf Ostheim
Heinrich-Wallmann-Weg 17,
5025 Salzburg-Parsch

Komm.-Rat Dr. Theodor Hladik, Synodalkurator-
Stellvertreter
Bödelestraße 6, 6850 Dornbirn

Ersatzmann:

Hofrat Dr. Armin Scheiderbauer, Superintendential-
kurator
Dr.-Hans-Prodinger-Straße 13, 5020 Salzburg

3. Disziplinarsenat für Steiermark

Vorsitzender:

OLGR Dr. Friedrich Koppitsch
Stengasse 57, 8010 Graz

Stellvertreter:

Oberfinanzrat Dr. Helmut Horrow
Josef-Poestion-Straße 3, 8052 Graz-Wetzelsdorf

Geistliche Beisitzer:

Senior Pfarrer Theo Hoffmann
Jahnstraße 1, 8700 Leoben
Pfarrer Aleksander Keremar
Langgasse 49, 8490 Radkersburg
Pfarrer Ernst Lerchner
Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld

Ersatzmänner:

Pfarrer Theodor Hochhauser
8781 Wald am Schoberpaß
Pfarrer Rudolf Jauernig
Friedhofsweg 2, 8160 Weiz
Pfarrer Gebhard Dopplinger
8783 Gaishorn 94

Weltliche Beisitzer:

Dipl.-Ing. Kurt Musger
8510 Stainz 160
Ing. Walter Zmrzlik
Gößgrabenstraße 3, 8793 Trofaiach

Ersatzmänner:

Dipl.-Ing. Paul Fiedler
Jakob-Redtenbacher-Gasse 13, 8010 Graz
OLGR i. R. Dr. Ingomar Held
Feuerbachstraße 10, 8010 Graz

4. Disziplinarsenat für Kärnten und Osttirol

Vorsitzender:

Notar Dr. Kurt Cholewa
Hauptplatz 6/I, 9500 Villach

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. Dr. Karl Theodor Mayer
Dr.-A.-Lemisch-Platz 4/III, 9020 Klagenfurt

Geistliche Beisitzer:

Pfarrer Gerhard Glawischnig
Evang. Pfarrhaus Unterhaus, 9871 Seeboden
Pfarrer Herbert Seeberg-Elverfeldt
10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau

Pfarrer Adolf Karner
Evangelisches Pfarramt, 9713 Zlan

Ersatzmänner:

Pfarrer Ludwig Frank
Evangelisches Pfarramt, 9551 Tschöran, Post:
Bodensdorf, Kärnten
Pfarrer Rudolf Satlow
9702 Ferndorf
Pfarrer Wilhelm Mooshammer
Evangelisches Pfarramt, 9622 Weißbriach

Weltliche Beisitzer:

Dipl.-Ing. Wilhelm Lindner
Untere Vellach 116 b, 9500 Villach
Dr. Ernst Traar
Domgasse 5, 9020 Klagenfurt

Ersatzmänner:

Oberinspektor Andreas Eggarter
Johann-Strauß-Gasse 4
Prof. Josef Wohlgemuth
Rudolf-Kattinig-Straße 3, 9500 Villach

II. Disziplinarobersenat

Vorsitzender:

Senatspräsident Dr. Heinrich Lieberich
Höfergasse 7, 1190 Wien

Stellvertreter:

Sektionsrat Dr. Paul Mann
2544 Leobersdorf

Geistliche Beisitzer:

Landessuperintendent Imre Gyenge
Dorotheergasse 16, 1010 Wien
Pfarrer Wolfgang Pohl
Dammstraße 22—26, 2630 Ternitz
Pfarrer Anton Steinbach
Manhartstraße 24, 2000 Stockerau

Ersatzmänner:

Pfarrer Kilian Sindler
2424 Zurndorf
Pfarrer Arnold Komers
Grottentalgasse 16, 3430 Tulln
Pfarrer Alfred Jahn
Triester Straße 1, 1100 Wien

Weltliche Beisitzer:

Kurator Alfred Binder
Am Hundsturm 7, 1050 Wien
Oberlehrer Hans Ochsenhofer
7400 Oberwart

Ersatzmänner:

OLGR Dr. Erwin Schuster
9300 St. Veit an der Glan
Direktor Hans Feitsinger
Rasumofskygasse 27, 1030 Wien

III. Untersuchungsführer

1. Für die Superintendenz Burgenland:

Dr. Albert Dörnhöfer
Dr.-Renner-Straße 13, 7000 Eisenstadt

2. Für die Superintendenz Niederösterreich:

OLGR Dr. Karl Hampl
Dr.-Alfred-Nagel-Gasse 5/3, 3500 Krems

3. Für die Superintendenz Wien:

Rechtsanwalt Dr. Martin Binder
Tuchlauben 7 a, 1010 Wien

4. Für die Superintendenz Oberösterreich sowie die Superintendenz Salzburg und Tirol:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Wilberg
Theatergasse 2, 4810 Gmunden

5. Für die Superintendenz Steiermark:

Rechtsanwalt Dr. Erich Sonnek
Peter-Tunner-Straße 9, 8700 Leoben

6. Für die Superintendenz Kärnten:

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Tillian
Bahnhofstraße 3, 9500 Villach

8. Zl. 961/76 vom 6. Feber 1976

Wiederverlautbarung der Berufung der Disziplinaranwälte durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.

1. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland

Für die geistlichen Amtsträger:

Professor Ernst Heß, Fachinspektor
Sieveringer Straße 5, 1190 Wien

Ersatzmann:

Pfarrer Alfred Jahn
Triester Straße 1, 1100 Wien

Für die weltlichen Amtsträger:

Rechtsanwalt Dr. Heinz Ehmman
Rathausstraße 19, 1010 Wien

Ersatzmann:

OLGR Dr. Otto Deibner
Weinberggasse 14/VII, 1190 Wien

2. Für Kärnten und Osttirol

Für die geistlichen Amtsträger:

Senior Franz Reischer
Durchlaßstraße 66/III/12, 9020 Klagenfurt

Ersatzmann:

Pfarrer Hermann Keune
9530 Bleiberg

Für die weltlichen Amtsträger:

Dr. Reinhard Unterlercher
Kumitz 18, p. 9523 Landskron

Ersatzmann:

Dr. Herbert Salzer
Scholzstraße 10, 9500 Villach

3. Für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Für die geistlichen Amtsträger:

Pfarrer Dr. Karl Erwin Schiller
Riedbergstraße 7, 4910 Ried im Innkreis

Ersatzmann:

Senior Ekkehard Lebouton
5640 Bad Gastein 295

Für die weltlichen Amtsträger:

Dr. Martin Haug
Raylstraße 31, 4600 Wels

Ersatzmann:

Professor Dr. Felix Saliger
In der Neupeint 6, 4020 Linz

4. Für die Steiermark

Für die geistlichen Amtsträger:

Hofrat Dr. Paul Wesener
Kaiserfeldgasse 1/III, 8010 Graz

Ersatzmann:

Pfarrer Max Honegger
8962 Gröbming

Für die weltlichen Amtsträger:

Hofrat Dr. Karl Pickel
Mannagettaweg 21, 8010 Graz

Ersatzmann:

Rechtsanwalt Dr. Gottfried Grill
8430 Leibnitz

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

9. Zl. 1023/76 vom 9. Feber 1976

Einberufung der zweiten Tagung (Session) der 8. Synode A. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. beruft über Beschluß des Synodalausschusses A. B. vom 17. Juni 1975 gemäß § 162 Abs. 3 Kirchenverfassung, in der

Fassung der letzten Änderung, die 8. Synode A. B. zu ihrer zweiten Tagung (Session) für den 22. und 23. März 1976 nach Wien ein.

Aus diesem Anlaß ersucht der Evangelische Oberkirchenrat A. B. alle Gemeinden, im Fürbittegebet des vorhergehenden Sonntags, den 21. März 1976, der Synode A. B. zu gedenken.

10. Zl. 850/76 vom 2. Feber 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd (Niederösterreich)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd (Niederösterreich) wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 1200 Seelen, ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

In Gmünd und Heidenreichstein ist je eine Kirche. In Waidhofen an der Thaya besitzt die Gemeinde ein eigenes Haus mit Betsaal.

Religionsunterricht ist an den Mittelschulen in Gmünd und Waidhofen an der Thaya zu halten, ebenso an den Pflichtschulen. Eine Religionslehrerin steht zur Verfügung.

Das Pfarrhaus in Gmünd befindet sich baulich in gutem Zustand und wird mit Zentralheizung beheizt. Die Dienstwohnung besteht aus vier Zimmern, einem Kabinett, einer Kammer, Bad und Nebenräumen.

Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 558,—. Ein Garten umgibt das Haus und steht dem Pfarrer zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd, Bahnhofstraße 36, 3950 Gmünd, zu richten, das auch zu weiteren Auskünften gerne bereit ist.

11. Zl. 984/76 vom 6. Feber 1976

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt ungefähr 5200 Gemeindeglieder, die viermal jährlich mit dem gedruckten Pfarrbrief anzusprechen sind.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen um 10.00 Uhr in der Auferstehungskirche und vierzehntägig um 8.30 Uhr in der Predigtstation Zwinglikirche im 15. Bezirk zu halten.

Die Kranken des Elisabeth- und Sophienspitals sollen regelmäßig besucht werden.

Vier Pflichtstunden Religionsunterricht am Gymnasium im Bezirk sind zu erteilen und alljährlich vom Oktober bis Mai die Konfirmanden vorzubereiten. Die Einhebung der Kirchenbeiträge erfolgt wie bei allen Wiener Gemeinden zentral durch die Kirchenbeitragsstelle.

Die moderne Auferstehungskirche mit zirka 600 Sitzplätzen wird elektrisch beheizt. Die Taufkapelle, fünf Kanzleiräume und vier größere Räume in der Unterkirche haben eine Zentralheizung. Ein Garagenplatz ist vorhanden.

Die Pfarrgemeinde hat einen gut geführten Kindergarten für 40 Kinder eingerichtet. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind geordnet.

Die geräumige Dienstwohnung im 6. Stock mit

Terrasse, Lift, Zentralheizung und Warmwasser ist sehr gut erhalten (137 m², Dienstwohnungswert S 744,—).

Die junge Sekretärin ist eingearbeitet. Ein Pfarrer im Schuldienst, ein Religionsprofessor, ein ordinerter Pfarrhelfer und ein aktives Presbyterium stehen dem Pfarrer zur Seite. Der Kurator ist gerne zu näheren Auskünften bereit.

Bewerbungsschreiben mit ausführlichem Lebenslauf sind bis 31. März 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus, Lindengasse 44 a, 1070 Wien, zu Händen Herrn Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Milek, erbeten.

12. Zl. 1075/76 vom 10. Feber 1976

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt und ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Muttergemeinde Großpetersdorf, die beiden Tochtergemeinden Welgersdorf und Hannersdorf (drei bzw. sechs Kilometer entfernt) sowie eine Reihe von Ortschaften in den Bezirken Oberwart und Güssing mit insgesamt 1085 Gemeindegliedern.

Gottesdienste sind zu halten an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche zu Großpetersdorf sowie monatlich je einmal in den Kirchen der beiden Tochtergemeinden; außerdem sind regelmäßig Kindergottesdienste und in der Advent- sowie in der Passionszeit Andachten zu halten. Zur Unterstützung des Pfarrers sind Lektoren und ein Kindergottesdiensthelferkreis vorhanden.

In der Pfarrgemeinde ist Religionsunterricht an Pflichtschulen im Ausmaß von derzeit 23 Stunden zu erteilen. Hiefür stehen ein Lehrer und — entsprechend ihrem Dienstvertrag — für ein Ausmaß von acht bis zehn Wochenstunden die Jugendwartin der Diözese Burgenland zur Verfügung, die in der Gemeinde wohnt. Das Pflichtstundenausmaß des Pfarrers beträgt zehn Stunden, welche gegebenenfalls zum Teil auch an einer der höheren Schulen der Umgebung erteilt werden können.

Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrem Pfarrer neben der Besorgung der Gottesdienste und Andachten sowie des Religionsunterrichtes die Erteilung des Konfirmandenunterrichtes, die Lenkung und Förderung der Jugend- und Frauenarbeit, die Unterstützung der Tätigkeit des großen Kirchenchores sowie Hausbesuche und Bemühungen in der Bildungsarbeit. Dafür gibt es sowohl genügend geeignete Räume wie auch eine Reihe von Mitarbeitern.

Als Dienstwohnung steht die Wohnung in dem wohl schon 1845 erbauten, aber regelmäßig erhaltenen Pfarrhaus zur Verfügung; sie umfaßt neben den üblichen Nebenräumen, Küche, Bad, vier geräumige Zimmer und ein großes Kabinett. Dazu kommt noch die Pfarrkanzlei und ein Sitzungszimmer im Erdgeschoß des Pfarrhauses. Eine Garage ist vorhanden. Die Nutzung des großen Pfarrgartens ist dem Pfarrer zu-

gesichert. Etagen- bzw. Öfenheizung mit zentraler Ölversorgung ist eingebaut. Der Dienstwohnungswert beträgt S 378,—.

Die Gemeinde hat einen eifrigen Küster sowie zwei gute Organisten und Kantoren. Das Presbyterium und eine Reihe freiwilliger Mitarbeiter sind bereit, die Arbeit des Pfarrers mitzutragen. Die Zusammenarbeit mit dem römisch-katholischen Pfarrer und der politischen Gemeinde ist gut.

Die Marktgemeinde Großpetersdorf ist mit den zugehörigen und eingemeindeten Ortschaften die fünftgrößte politische Gemeinde des Burgenlandes. Ursprünglich vorwiegend agrarisch strukturiert, hat sie durch die Ansiedlung einer ganzen Reihe von größeren und mittleren Industriebetrieben eine Entwicklung zu einem modernen Ort erlebt.

In der 10 km entfernten Bezirkshauptstadt Oberwart und in dem 18 km entfernten Oberschützen sind alle Arten von mittleren und höheren Schulen (sowohl allgemein- als auch berufsbildende) sowie Fachärzte, Schwerpunktkrankenhaus und Hallenbad vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. April 1976 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Großpetersdorf, zu Händen von Herrn Kurator Stefan Unger, Schulgasse 5, 7503 Großpetersdorf, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne das Presbyterium und der Administrator, Pfarrer Wolfgang Johannsen in Markt Allhau.

13. Zl. 1073/76 vom 12. Feber 1976

Errichtung einer gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3a befristeten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck mit dem Sitz in Timelkam

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung einer befristeten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck mit dem Sitz in Timelkam gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie § 174 Abs. 2 Z. 3a Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 74/75, genehmigt. Die Ausschreibung der Pfarrstelle erfolgt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

14. Zl. 1140/76 vom 13. Feber 1976

Ausschreibung der befristet errichteten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck mit dem Sitz in Timelkam

Die befristet errichtete Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck mit dem Sitz in Timelkam wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist nicht mit der Geschäftsführung verbunden und in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft.

Aufgabe des Pfarrers ist die Führung des Pfarramtes der Tochtergemeinde Timelkam, die eigene Gemeindegemeinschaften hat und eigene Kirchenbücher führt. Die Einteilung der Gottesdienste, die an jedem Sonn- und Feiertag in Timelkam, an jedem zweiten Sonntag in Frankenmarkt, Vöcklamarkt und Zipf und einmal monatlich in Frankenburg zu halten sind, erfolgt durch den Pfarrer im Zusammenwirken mit

den Lektoren von Vöcklabruck und Timelkam. Im Religionsunterricht, der an fünf Volks- und vier Hauptschulen mit insgesamt 23 Wochenstunden zu erteilen ist, helfen Gemeindegewestern der Pfarrgemeinde Vöcklabruck. Im Ausgleich erteilt der Pfarrer der Tochtergemeinde, falls erforderlich, Unterricht auch an Schulen in Vöcklabruck.

15. Zl. 890/76 vom 3. Feber 1976

Kollektenaufwurf für den 18. April 1976 (Ostersonntag) — Baukollekte

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, der vom Synodalausschuß A. B. die Baukollekte 1976 zugesprochen wurde, hat nach langen gründlichen Überlegungen in Wiener Neustadt — Döttelbachsiedlung (Kriegsspital) — ein bescheidenes Gemeindezentrum errichtet.

Das Gebiet der Döttelbachsiedlung zählt zu den Wachstumsgebieten der Stadt, wird laufend erschlossen und die Dichte der Bevölkerung nimmt ständig zu.

Der Gustav-Adolf-Verein hat zur Finanzierung die Kinderliebesgabe des Jahres 1971 zur Verfügung gestellt. Der notwendige restliche Betrag wurde als Darlehen aufgenommen.

Trotz großer Opferwilligkeit der Pfarrgemeinde ist weitere glaubensbrüderliche Hilfe nötig, um die Darlehen rückzahlen zu können, zumal in der allernächsten Zeit noch die beiden Pfarrwohnungen einer gründlichen Renovierung unterzogen werden müssen, um die Besetzung der Pfarrstellen der Gemeinde zu ermöglichen.

Durch die Sturmkatastrophen der ersten Jännertage in diesem Jahr, bei denen der Turm der Kirche beschädigt wurde, erwachsen der Pfarrgemeinde zusätzliche erneute Lasten.

Die Pfarrgemeinde Wiener Neustadt dankt schon jetzt für die Baukollekte des Ostersonntags, von der sie spürbare Hilfe erhofft.

16. Zl. 1072/76 vom 10. Feber 1976

Aufwurf zur Kollekte für das Evangelische Schulwerk Oberschützen am 21. März 1976 — Okuli

Das Evangelische Schulwerk in Oberschützen bittet wieder um die Kollekte.

Diese Bitte erfolgt auf dem Hintergrund steigender finanzieller Probleme. Wohl zahlt die Republik Österreich die Gehälter der an dem vom Schulwerk erhaltenen Evangelischen musisch-pädagogischen Realgymnasium Oberschützen tätigen Lehrer, wohl gibt die Burgenländische Landesregierung immer wieder Beiträge zum Ausbau der Schule und des mit ihr verbundenen Internates, aber die Sachaufwände und allgemeinen Kosten der Schulerhaltung steigen so stark, daß die Opfer der burgenländischen Pfarrgemeinden und das Schulgeld der etwa 200 Schüler zur Deckung nicht ausreichen.

Die Schule wird aber zu einem großen Teil von Burschen und Mädchen besucht, die aus anderen Diözesen unserer Kirche kommen. Vor allem das Internat, das rund 100 Plätze hat, beherbergt viele Insassen aus den anderen Bundesländern.

So kann man mit Recht sagen, daß die Schule weit über die Diözese Burgenland hinaus Bedeutung für die evangelische Kirche hat. Derzeit bemühen sich Lehrkörper, Direktion und Superintendentur (als Vertreterin des Schulerhalters) darum, deutlicher als bisher den evangelischen Charakter der Anstalt zum Ausdruck zu bringen. So wird ab Herbst in Zusammenarbeit mit der staatlichen Musikhochschule in Graz, Expositur Oberschützen, die Gelegenheit zu einer Ausbildung auf dem Gebiet der Kirchenmusik geschaffen werden.

Außerdem wird ab Herbst 1976 eine der beiden Parallelklassen als naturwissenschaftliches Obergymnasium (mit zweiter Fremdsprache ab der 5. Klasse, ohne verpflichtenden Instrumentalunterricht) geführt werden, so daß nunmehr wirklich allen Interessenten — Burschen und Mädchen — der Übertritt von der Hauptschule in das evangelische Gymnasium der Oberstufe je nach Neigung (musisch oder wissenschaftlich) ermöglicht wird.

So wird versucht, diese Schule — und das Internat — wirklich für viele Interessenten aus den evangelischen Gemeinden zu öffnen. Der Schulerhalter ist

aber auch bei diesen Versuchen und Bemühungen auf die Hilfe der Gemeinden angewiesen. Als wichtiger Teil dieser Hilfe wird die Kollekte empfunden, die vom Oberkirchenrat und Synodalausschuß der Schule zugesprochen wurde.

17. Zl. 1039/76 vom 10. Feber 1976

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

Superintendentur	1976	1975
	Schilling	
Wien	5,364.133,42	4,889.595,—
Niederösterreich	44.921,52	143.002,16
Burgenland	88.434,—	148.807,—
Steiermark	238.477,29	225.486,26
Kärnten	209.153,38	199.955,68
Oberösterreich	273.932,88	189.991,60
Salzburg-Tirol	113.847,15	163.493,—
	6,332.899,64	5,960.330,70

18. Zl. 711/76 vom 26. Jänner 1976

Kirchenbeitragsaufkommen 1975 mit Gegenüberstellung 1974

**Superintendentur A. B.
Wien**

Gemeinde	Aufbringung S 1974	Soll S 1975	Aufbringung S 1975	Seelen per 1.1.1975	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Wien-Innere Stadt	3,298.591,74	4,361.811,—	3,248.139,14	11.530	281,71	974.441,75	97.444,17
Leopoldstadt	1,774.836,70	2,676.339,—	1,899.588,21	10.261	185,12	569.876,46	—,—
Landstraße	1,683.690,06	1,851.115,—	1,759.467,61	8.608	204,39	527.840,27	17.594,68
Gumpendorf	2,414.501,94	3,681.826,—	2,674.770,75	13.303	201,06	802.431,23	26.747,71
Neubau	1,126.435,93	1,392.201,—	1,123.139,81	5.220	215,16	336.941,93	22.462,80
Favoriten							
Christusk.	983.550,27	1,799.652,—	1,088.465,21	6.836	159,22	326.539,57	—,—
Gnadenk.	664.555,64	954.015,—	716.843,32	3.819	187,70	215.052,99	—,—
Simmering	542.233,—	956.595,—	557.065,18	3.865	144,13	167.119,56	—,—
Hetzendorf	437.192,18	667.583,—	496.774,79	2.175	228,40	149.032,42	14.903,24
Hietzing	1,497.807,28	1,631.805,—	1,598.651,53	6.350	251,75	479.595,43	47.959,55
Lainz	609.948,95	606.866,—	642.010,95	2.023	317,35	192.603,28	19.260,33
Hütteldorf	440.245,70	476.306,—	458.352,43	1.672	274,13	114.588,11	13.750,57
Ottakring	815.192,28	1,026.461,—	836.036,44	5.454	153,28	250.810,94	—,—
Währing	2,024.957,89	2,609.006,—	2,284.183,53	8.384	272,44	685.255,06	68.525,51
Döbling	2,132.211,79	2,399.700,—	2,355.014,05	5.453	431,87	706.504,22	70.650,42
Floridsdorf	1,111.582,30	1,876.308,—	1,232.915,82	9.107	135,38	369.874,74	—,—
Donaustadt	645.233,33	1,196.803,—	691.024,09	5.490	125,86	207.307,23	—,—
Schwechat	317.177,23	617.865,—	397.879,75	2.889	137,72	99.469,94	—,—
Bruck an der Leitha	169.193,90	181.212,—	172.801,80	1.850	93,40	43.200,45	—,—
Klosterneuburg	204.685,25	245.850,—	280.855,58	1.897	148,05	69.982,92	—,—
Korneuburg	122.732,10	132.320,—	107.048,80	960	111,50	26.762,20	—,—
Laa an der Thaya	26.875,—	35.255,—	28.784,—	261	110,28	7.196,—	—,—
Mistelbach	54.344,07	54.935,—	50.993,30	434	117,49	12.748,33	—,—
Liesing	619.958,76	453.278,—	678.888,—	5.161	131,54	203.666,40	—,—
Purkersdorf	135.329,50	174.939,—	150.783,—	903	166,98	37.695,75	—,—
Preßbaum	54.230,80	83.000,—	60.129,40	517	116,30	15.032,35	—,—
Stockerau	110.176,20	112.460,—	114.546,60	993	115,35	28.636,65	—,—
	24,017.469,79	32,255.506,—	25,705.153,09	125.415	204,96	7,620.206,18	399.298,98

**Superintendentur A. B.
Burgenland**

Gemeinde	Aufbringung 1974 S	Soll 1975 S	Aufbringung 1975 S	Seelen per 1.1.1975	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Bernstein	248.410,10	314.294,—	339.086,96	1.872	181,13	83.013,61	—,—
Deutsch Jahrndorf	83.635,—	100.043,—	89.524,—	400	223,81	22.381,—	2.685,72
D. Kaltenbrunn	126.380,10	141.106,—	134.073,90	812	165,11	33.518,48	—,—
Eisenstadt	220.060,80	233.347,—	243.189,60	930	261,49	60.797,40	7.295,69
Eltendorf	154.436,25	169.844,—	211.576,60	1.885	112,24	52.426,66	—,—
Gols	659.368,30	760.000,—	748.528,90	3.199	233,98	224.558,67	22.455,87
Großpetersdorf	197.433,33	201.400,—	238.365,90	1.085	219,69	59.591,48	4.767,32
Holzschlag	82.795,—	80.000,—	82.296,80	464	177,36	20.561,53	—,—
Kobersdorf	199.655,92	214.934,—	230.387,60	1.440	159,99	57.596,90	—,—
Kukmirn	214.863,15	274.185,—	322.519,70	1.662	194,05	79.529,21	—,—
Loipersbach	190.374,—	212.282,—	213.326,40	1.129	188,95	53.331,60	—,—
Lutzmannsburg	99.763,10	96.577,—	101.658,30	485	209,60	25.414,58	1.016,58
Markt Allhau	345.856,—	420.559,—	422.897,60	2.424	174,46	105.724,40	—,—
Mörbisch	353.077,39	320.000,—	365.183,60	1.735	210,48	90.939,85	7.303,67
Neuhaus	167.950,81	210.980,—	191.971,30	1.368	140,32	47.801,06	—,—
Nickelsdorf	152.433,79	193.691,—	183.009,92	895	204,48	45.752,48	1.830,10
Oberschützen	322.524,40	289.000,—	469.494,80	2.132	220,21	140.848,44	14.084,84
Tatzmannsdorf	47.565,50	50.200,—	47.951,95	269	178,26	14.385,59	—,—
Oberwart	252.801,—	278.253,—	283.361,80	1.335	212,25	70.840,45	5.667,24
Pinkafeld	489.131,17	480.000,—	549.204,90	2.813	195,23	164.761,47	—,—
Pöttelsdorf	263.752,27	314.562,—	270.893,32	1.318	205,53	67.723,33	2.708,93
Rechnitz	144.921,60	158.000,—	151.934,90	947	160,43	37.959,38	—,—
Rust	135.577,95	151.065,—	138.814,13	747	185,82	34.703,53	—,—
Siget in der Wart	48.098,69	51.200,—	53.802,80	320	168,13	13.450,70	—,—
Stadt Schläining	234.950,90	274.439,—	276.113,10	1.513	182,49	69.028,28	—,—
Stoob	191.403,95	197.500,—	199.308,10	976	204,20	49.827,03	1.993,08
Unterschützen	67.435,20	73.700,—	72.665,40	436	166,66	18.166,35	—,—
Weppersdorf	82.167,20	105.600,—	142.212,30	655	217,11	35.553,08	2.844,25
Zurndorf	214.175,40	261.576,—	246.693,50	1.122	219,86	61.673,38	4.933,87
Summe	5.990.998,27	6.628.337,—	7.020.048,08	36.368	193,02	1.841.859,92	79.587,16

**Superintendentur A. B.
Niederösterreich**

Gemeinde	Aufbringung 1974 S	Soll 1975 S	Aufbringung 1975 S	Seelen per 1.1.1975	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Amstetten	282.933,30	306.945,—	329.570,—	1.720	191,61	82.084,80	—,—
Baden	418.813,10	446.000,—	451.532,60	2.440	185,05	135.459,78	—,—
Traiskirchen	81.694,—	97.000,—	90.278,—	1.012	89,20	27.083,40	—,—
Bad Vöslau	240.414,80	277.321,—	267.630,30	2.134	125,41	66.907,58	—,—
Berndorf	133.085,02	175.000,—	171.414,76	1.141	150,23	42.853,69	—,—
Gloggnitz	121.540,37	158.000,—	127.335,41	1.054	120,81	31.833,85	—,—
Gmünd	203.261,80	200.000,—	210.800,78	1.064	198,12	52.700,20	—,—
Horn	84.385,19	114.031,83	122.471,18	481	254,61	30.617,80	3.674,14
Krems	228.118,75	290.000,—	295.719,74	1.541	191,90	73.372,80	—,—
Melk-Scheibbs	119.435,86	95.000,—	127.119,40	908	139,99	31.568,85	—,—
Mitterbach	166.703,30	180.000,—	185.847,70	1.132	164,17	46.461,93	—,—
Mödling	806.819,70	850.000,—	1.004.578,—	4.592	218,76	301.373,40	20.091,56
Naßwald	53.307,75	65.000,—	71.369,48	553	129,05	17.842,37	—,—
Neunkirchen	185.647,61	202.090,—	205.108,48	1.082	189,56	51.277,12	—,—
Perchtoldsdorf	255.237,—	277.000,—	327.539,—	1.348	242,98	81.884,75	9.826,17
St. Ägyd	167.077,50	205.000,—	223.642,06	1.487	150,39	55.455,52	—,—
St. Pölten	570.539,36	600.000,—	616.923,80	3.193	193,21	185.077,14	—,—
Ternitz	221.704,90	276.299,—	258.134,72	1.328	194,37	64.533,68	—,—
Wiener Neustadt	538.524,56	636.392,—	506.657,06	5.280	95,95	151.997,12	—,—
Wördern-Tulln	259.391,23	225.000,—	321.219,09	1.140	281,77	80.304,77	9.636,57
Summe	5.138.635,10	5.676.078,83	5.914.891,56	34.630	170,80	1.610.690,55	43.228,44

**Superintendentur A. B.
Steiermark**

Gemeinde	Aufbringung 1974 S	Soll 1975 S	Aufbringung 1975 S	Seelen per 1.1.1975	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Admont	184.109,58	185.000,—	189.476,70	1.253	151,21	47.490,03	—,—
Bad Aussee	83.444,70	84.000,—	95.293,20	600	158,82	23.823,30	—,—
Bruck an der Mur	322.005,70	340.000,—	393.431,82	2.133	184,44	98.357,96	—,—
Eisenerz	93.010,20	98.000,—	100.249,50	789	127,05	25.062,38	—,—
Feldbach	113.882,90	132.300,—	124.075,40	522	237,69	30.885,68	3.722,26
Fürstenfeld	161.704,65	146.250,—	170.091,41	845	201,29	42.370,20	1.700,91
Rudersdorf	53.070,—	66.784,—	66.804,—	398	167,84	16.701,—	—,—
Gaishorn	103.989,89	143.762,—	132.403,10	1.192	111,07	33.100,78	—,—
Graz, l. Murufer	1.681.490,25	1.700.000,—	1.931.213,64	8.936	216,11	575.973,44	38.624,27
Graz, l. Murufer-Nord	701.780,76	750.500,—	827.856,75	3.381	244,85	246.748,27	24.835,70
Graz, r. Murufer	746.551,49	840.000,—	776.465,73	4.090	189,84	231.476,03	—,—
Graz-Eggenberg	517.224,10	390.000,—	543.461,30	2.979	182,43	163.038,39	—,—
Gröbming	158.686,11	146.000,—	187.696,50	1.363	137,70	46.733,13	—,—
Hartberg	124.780,—	103.487,—	102.539,80	341	300,70	25.634,95	3.076,19
Judenburg	228.765,38	250.000,—	237.287,70	1.610	147,38	59.321,93	—,—
Fohnsdorf	51.925,—	41.000,—	43.579,—	389	112,02	10.855,23	—,—
Kapfenberg	474.856,54	490.000,—	498.210,48	3.211	155,15	149.463,14	—,—
Kindberg	107.960,76	100.135,—	113.223,34	1.134	99,84	28.250,60	—,—
Knittelfeld	334.181,74	360.000,—	377.041,60	2.262	166,68	94.135,35	—,—
Leibnitz	186.895,54	171.848,—	198.391,—	928	213,78	49.597,75	3.967,82
Leoben	539.770,20	550.000,—	599.979,40	4.201	142,81	179.993,82	—,—
Mürzzuschlag	219.355,05	254.810,—	247.954,—	2.501	99,14	61.988,50	—,—
Peggau	143.496,90	160.000,—	151.317,80	1.287	117,57	37.544,40	—,—
Radkersburg	94.139,70	103.807,40	93.459,49	442	211,44	23.314,27	1.869,19
Ramsau	197.039,67	124.800,—	291.642,—	1.722	169,36	72.257,14	—,—
Rottenmann	113.003,60	129.000,—	115.075,80	994	115,77	28.768,95	—,—
Schladming	367.593,90	397.530,—	405.379,65	3.651	111,03	100.481,91	—,—
Aich	35.760,—	33.000,—	31.480,—	331	95,10	7.870,—	—,—
Stainach-Irdning	87.288,59	68.322,—	86.946,70	658	132,13	21.736,68	—,—
Stainz	63.521,—	100.000,—	128.404,20	704	182,39	31.999,28	—,—
Trofaiach	161.499,23	200.000,—	201.079,40	1.794	112,08	49.808,38	—,—
Voitsberg	182.793,95	135.000,—	106.051,85	1.152	92,05	26.512,96	—,—
Wald	71.373,62	70.530,—	72.053,30	602	119,68	18.013,33	—,—
Weiz	138.221,89	141.532,—	159.753,30	840	190,18	39.938,33	—,—
	8,845.172,59	9,007.397,40	9,799.368,86	59.235	165,43	2,699.247,49	77.796,34

**Superintendentur A. B.
Kärnten**

Gemeinde	Aufbringung 1974 S	Soll 1975 S	Aufbringung 1975 S	Seelen per 1.1.1975	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Agoritschach	61.427,02	72.000,—	73.975,50	672	110,08	18.493,88	—,—
Althofen	84.357,50	98.334,—	93.645,82	737	127,06	23.290,61	—,—
Arriach	93.697,88	96.000,—	104.880,30	1.286	81,55	26.093,63	—,—
Bleiberg	94.059,98	97.000,—	112.800,—	914	123,41	28.200,—	—,—
Dornbach	78.521,32	100.000,—	107.684,77	1.114	96,66	26.810,73	—,—
Eisentratten	115.975,80	117.000,—	113.341,30	989	114,60	28.335,33	—,—
Feffernitz	209.268,73	210.000,—	235.715,42	2.070	113,87	58.928,86	—,—
Feld am See	151.235,80	178.600,—	179.601,—	1.625	110,52	44.900,25	—,—
Ferndorf	52.385,40	58.000,—	62.281,40	905	68,81	15.570,35	—,—
Fresach	126.648,41	138.000,—	120.464,62	1.561	77,17	30.116,16	—,—
Puch	38.645,—	42.380,—	45.070,—	523	86,17	11.032,25	—,—
Gnesau	116.631,40	124.000,—	120.000,—	1.064	112,78	30.000,—	—,—
Hermagor	185.416,20	175.800,—	194.791,20	1.521	128,06	48.697,80	—,—
Klagenfurt-Ost	535.665,50	552.000,—	531.908,50	3.234	164,47	159.572,55	—,—
Klagenfurt-West	804.898,87	810.000,—	856.396,70	5.032	170,19	255.659,34	—,—
Lienz	135.305,40	149.505,—	162.233,28	760	213,46	40.558,32	3.244,67
Pörtschach	210.599,10	200.000,—	211.424,40	1.558	135,70	52.856,10	—,—
Radenthein	215.976,—	205.000,—	223.471,10	1.785	125,19	55.867,78	—,—
Spittal an der Drau	505.086,83	505.000,—	569.906,90	3.394	167,91	170.972,07	—,—
St. Ruprecht	240.388,60	260.000,—	257.621,40	2.421	106,41	64.405,35	—,—
Einöde	24.291,10	35.000,—	28.653,—	345	83,05	7.163,25	—,—
St. Veit an der Glan	266.136,90	250.000,—	277.238,—	1.830	151,49	69.309,50	—,—
Trebesing	92.991,60	92.000,—	111.997,30	849	131,91	27.999,33	—,—
Treßdorf	153.398,88	145.000,—	175.736,20	1.571	111,86	43.934,05	—,—
Tschöran	109.530,66	95.000,—	117.029,98	1.035	113,07	29.099,77	—,—
Unterhaus	183.465,30	196.160,14	195.424,58	1.592	122,75	48.856,15	—,—
Villach	1.033.869,28	1.100.000,—	1.166.625,92	6.530	178,65	349.987,78	—,—
Völkermarkt	157.448,85	151.590,—	161.297,20	798	202,12	40.324,30	1.612,97
Waiern	353.812,40	300.000,—	257.542,90	2.028	126,99	64.385,73	—,—
Weißbriach	81.738,78	90.000,—	104.770,90	1.048	99,97	26.192,73	—,—
Weißensee	56.729,61	60.000,—	57.064,59	510	111,89	14.266,18	—,—
Wiedweg	50.279,92	46.914,25	36.731,60	400	91,82	9.153,53	—,—
B. Kleinkirchheim	67.168,—	70.578,—	59.174,10	550	107,58	14.754,66	—,—
Wolfsberg	111.675,58	110.000,—	117.732,10	708	166,28	29.433,03	—,—
Zlan	133.798,30	140.587,—	145.418,50	1.221	119,09	36.354,63	—,—
Summe	6,932.525,90	7,071.448,39	7,389.650,48	54.180	136,39	2,001.575,98	4.857,64

**Superintendentur A. B.
Salzburg-Tirol**

Gemeinde	Aufbringung 1974 S	Soll 1975 S	Aufbringung 1975 S	Seelen per 1.1.1975	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Bad Gastein	156.629,20	159.200,—	170.290,70	853	199,63	42.572,68	—,—
Hallein	265.833,60	327.140,—	354.024,98	2.202	160,77	88.506,25	—,—
Innsbruck-Ost	603.848,30	818.859,—	722.678,40	3.367	214,63	214.598,16	14.453,57
Innsbruck-West	854.836,40	1.084.948,—	951.670,40	5.140	185,14	283.152,09	—,—
Jenbach	180.331,29	309.549,—	227.348,—	1.007	225,76	63.104,45	6.820,44
Kitzbühel	99.521,70	153.938,—	161.622,90	752	214,92	40.113,73	3.232,46
Kufstein	226.757,10	217.000,—	224.295,90	1.305	171,87	56.073,98	—,—
Reutte	234.935,60	328.334,—	285.713,50	1.127	253,51	71.199,71	8.571,41
Salzburg	2.287.138,77	2.276.868,—	2.543.346,88	11.180	227,49	763.004,06	76.300,41
Zell am See	155.743,86	150.000,—	154.800,90	902	171,61	38.700,23	—,—
Saalfelden	70.678,16	74.000,—	74.105,32	552	134,24	18.526,33	—,—
Summe	5,136.253,98	5,899.836,—	5,869.897,88	28.387	206,78	1,679.551,67	109.378,29

**Superintendentur A. B.
Oberösterreich**

Gemeinde	Aufbringung S 1974	Soll 1975 S	Aufbringung 1975 S	Seelen per 1. I. 1975	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Attersee	117.204,29	128.000,—	122.002,10	661	184,57	30.500,53	—,—
Mondsee	29.100,—	30.000,—	33.220,—	273	121,68	8.305,—	—,—
Bad Goisern	555.732,18	550.000,—	599.280,40	3.720	161,09	179.784,12	—,—
Bad Ischl	263.696,88	274.000,—	236.933,90	1.409	168,15	59.099,31	—,—
Braunau	236.148,71	230.000,—	341.282,81	1.874	182,11	85.320,70	—,—
Eferding	199.897,23	216.580,—	219.080,50	1.460	150,05	54.770,13	—,—
Enns	123.046,02	140.000,—	148.516,53	840	176,80	44.059,88	—,—
Gallneukirchen	152.186,—	154.185,—	163.197,10	779	209,49	40.799,28	1.631,97
Gmunden	565.129,93	440.000,—	564.963,83	2.198	257,03	168.792,28	16.948,91
Ebensee	90.509,50	72.000,—	85.889,—	457	187,94	25.766,70	—,—
Laakirchen	75.935,80	62.000,—	81.344,80	485	167,72	24.403,44	—,—
Gosau	257.340,16	250.000,—	248.536,10	1.556	159,72	62.134,03	—,—
Hallstatt	85.506,40	92.000,—	93.831,40	715	131,23	23.457,85	—,—
Kirchdorf	148.400,64	148.200,—	157.854,40	601	262,65	39.463,60	4.735,63
Windischgarsten	70.569,—	72.500,—	73.036,90	351	208,08	18.259,23	730,37
Lenzing-Kammer	292.384,30	301.093,—	299.147,30	1.621	184,54	74.786,83	—,—
Linz-Innere Stadt	1.605.377,61	1.681.375,—	1.648.148,37	4.248	387,98	493.337,05	49.444,45
Linz-Süd	1.044.099,10	1.109.573,—	1.138.640,05	4.853	234,62	341.180,15	34.159,20
Linz-Urfahr	653.019,30	680.000,—	722.732,50	3.024	238,99	216.819,75	21.681,98
Marchtrenk	228.343,60	271.653,—	291.109,30	1.594	182,62	72.133,41	—,—
Mattighofen	145.394,37	144.420,—	149.772,50	1.053	142,23	37.443,13	—,—
Neukematen	79.548,07	100.000,—	94.328,93	560	168,44	23.582,23	—,—
Bad Hall	124.068,85	131.476,—	139.876,50	758	184,53	34.781,83	—,—
Sierning	65.108,30	72.138,—	79.390,—	547	145,13	19.847,50	—,—
Ried im Innkreis	164.319,80	176.647,—	158.560,—	728	217,80	39.640,—	3.171,20
Rutzenmoos	240.406,60	237.500,—	239.980,82	1.325	181,11	59.995,21	—,—
Schärding	104.982,16	105.811,—	116.663,70	560	208,32	29.165,93	1.166,64
Scharten	204.108,39	210.000,—	256.911,93	935	274,77	64.165,62	7.707,36
Schwänenstadt	226.979,85	229.056,—	185.117,20	1.190	155,56	46.279,30	—,—
Stadl-Paura	69.022,—	109.638,—	113.704,—	798	142,48	32.089,08	—,—
Vorchdorf	49.670,—	53.400,—	63.012,—	416	151,47	17.208,16	—,—
Steyr	350.893,40	380.000,—	397.706,60	2.324	171,13	99.426,65	—,—
Steyr-Münichholz	127.232,90	141.890,—	147.514,40	896	164,63	36.878,60	—,—
Thening	523.750,60	545.600,—	566.428,—	2.224	254,68	169.928,40	16.992,84
Traun	505.262,—	460.000,—	473.742,20	4.255	111,33	142.122,66	—,—
Vöcklabruck	314.661,89	350.435,—	362.959,45	2.762	131,41	108.887,84	—,—
Timelkam	99.433,66	151.130,—	131.821,—	819	160,95	39.546,30	—,—
Wallern	199.705,29	232.000,—	221.698,21	1.115	198,83	55.424,55	—,—
Grieskirchen	91.449,25	88.000,—	87.382,71	411	212,61	21.845,68	1.747,65
Wels	1.000.715,04	1.100.000,—	1.221.470,47	4.811	253,89	366.441,14	36.644,11
11.480.339,07	11.922.300,—	12.476.787,91	61.206	203,84	3.507.873,08	196.762,31	

Zusammenfassung

Superintendentur	Aufbringung 1974 S	Soll 1975 S	Aufbringung 1975 S	Seelen per 1. I. 1975	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Wien	24.017.469,79	32.255.506,—	25.705.153,09	125.415	204,96	7.620.206,18	399.298,98
Niederösterreich	5.138.635,10	5.676.078,83	5.914.891,56	34.630	170,80	1.610.690,55	43.228,44
Burgenland	5.990.998,27	6.628.337,—	7.020.048,08	36.368	193,02	1.841.859,92	79.587,16
Steiermark	8.845.172,59	9.007.397,40	9.799.368,86	59.235	165,43	2.699.247,49	77.796,34
Kärnten	6.932.525,90	7.071.448,39	7.389.650,48	54.180	136,39	2.001.575,98	4.857,64
Oberösterreich	11.480.339,07	11.922.300,—	12.476.787,91	61.206	203,84	3.507.873,08	196.762,31
Salzburg-Tirol	5.136.253,98	5.899.836,—	5.859.897,88	28.387	206,78	1.679.551,67	109.378,29
67.541.394,70	78.460.903,62	74.175.797,86	399.421	185,70	20.961.004,87	910.909,16	

Die Evangelische Synode H. B. tritt am 23. März 1976 im Gemeindesaal der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 16, 1010 Wien, mit Beginn um 9 Uhr zusammen.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 20. Jänner 1976, Zl. 62.366/2, der Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, Pfarrvikarin Dr. theol. Stefanie P r o c h a s k a den Berufstitel „Hofrat“ verliehen. (Zl. 845/76 vom 2. Feber 1976.)

Vikar Pál István F ó n y a d hat zum Jännertermin 1976 das Examen pro ministerio (bestanden) abgelegt. (Zl. 876/76 vom 3. Feber 1976.)

Pfarrer Ulrich H e r k e n r a t h, Ramsau, hat am 2. Feber 1976 die gemäß § 60 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes vorgeschriebene Ergänzungsprüfung bestanden. (Zl. 879/76 vom 3. Feber 1976.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

ErlaÙ des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

19. Zl. 24/76 vom 9. Feber 1976

Einberufung der zweiten Tagung (Session) der 10. Evangelischen Synode H. B.

Die 10. Synode der Evangelischen Kirche H. B. wird hiermit zu ihrer zweiten Session gemäß § 162 Abs. 2 Kirchenverfassung einberufen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 31. März 1976

3. Stück

20. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Akademie für Sozialarbeit
21. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht für das erste Ausbildungsjahr im Krankenpflegefachdienst an entsprechenden Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht
22. Religionsunterricht in der Schule
23. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
24. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern
25. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
26. Nachtrag zu Amtsblatt Feber 1976, Nr. 14, Zl. 1140/76 vom 13. Feber 1976 — Ausschreibung der befristet errichteten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck mit dem Sitz in Timelkam
27. Neuerliche Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen in Wien
28. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975
Kirchliche Mitteilung
29. Seelenstandsbericht 1975
30. Kollektenergebnisse 1975

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

20. Zl. 1904/76 vom 11. März 1976

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 214 Kirchenverfassung den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Akademie für Sozialarbeit, welcher hiermit verlautbart wird:

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Akademie für Sozialarbeit

Bildungs- und Lehraufgabe

Der Unterrichtsgegenstand Religion hat die Aufgabe, das mitgebrachte Wissen zusammenfassend weiterzuführen und insbesondere im Blick auf die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit in der Sozialarbeit zu erweitern.

Die soziale Verantwortung ist im Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Gemeinde und Kirche in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart bewußt zu machen. Damit soll dem zukünftigen Sozialarbeiter geholfen werden, aus dem Wissen um Ordnung und Vergebung (Gesetz und Evangelium) zu der Freiheit zu finden, die ihm anvertrauten Menschen zu einer Sinngebung für ihr Leben zu führen und ihnen Weghilfen für die Lebensbewältigung anzubieten.

Lehrstoff

1. Semester: (1 Wochenstunde)

Grundlegung einer biblischen Anthropologie als

Voraussetzung sozialen Handelns aus christlicher Verantwortung. (Humanität — christliche Nächstenliebe)

2. Semester (1 Wochenstunde)

Die christliche Diakonie als kirchlicher Auftrag sozialen Handelns nach evangelischem Verständnis in Geschichte und Gegenwart. (Von den „Almosenpflegern“ bis zum „Diakonischen Werk“)

3. Semester (1 Wochenstunde)

Grundfragen der Menschenführung und des Lebens in der Gemeinschaft in evangelischer Sicht; die Abhängigkeiten im Gemeinschaftsleben, ihr Sinn und ihre Überwindung; Christ und Staat; das Evangelium und die modernen Gesellschaftslehren; Lebensende und christliche Hoffnung. — Einführung in die kirchlichen Denkschriften und die einschlägige Literatur zu den sozialen Fragen.

4. Semester (1 Wochenstunde)

Aufarbeitung einzelner lebenskundlich-ethischer Probleme: Sexualität, Ehe, Familie, Geburtenregelung, Krankheit, Alter, Euthanasie, Selbstmord, Todesstrafe, Krieg, Homosexualität; Beruf oder Job, die Faszination der modernen Welt usw.

In allen vier Semestern sind Querverbindungen zu den Lehrinhalten der anderen Human- und Sozialwissenschaften herzustellen.

21. Zl. 1932/76 vom 12. März 1976

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht für das erste Ausbildungsjahr im Krankenpflegefachdienst an entsprechenden Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 214 Kirchenverfassung den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht für das erste Ausbildungsjahr im Krankenpflegefachdienst an entsprechenden Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, welcher hiermit verlautbart wird:

Bildungsziel

Der Religionsunterricht im ersten Ausbildungsjahr für die Ausbildung im Krankenpflegefachdienst hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgesprächs das mitgebrachte Wissen zu ergänzen, zusammenzufassen und auf den späteren Beruf hin auszurichten.

Der besondere Dienst, den die Kirche auf Grund ihres Auftrags dem Mitmenschen schuldig ist, erfordert, vom Evangelium her die Fragen der Leib- und Seelsorge an Menschen im Krankenbett besonders durchzudenken. Der junge Mensch, der später in diesem Beruf arbeitet, soll daher selbst im Glauben gegründet sein und die Bereitschaft zu diesem Dienst aus der Liebe Jesu Christi mitbringen.

Zur Erarbeitung des Lehrstoffes sind Bibel und Kirchengesangbuch unentbehrlich.

Lehrstoff

Bibelkunde

Wie handelt Gott zum Heil der Welt und zum Heile des Menschen nach dem Zeugnis der Geschichtsbücher und Propheten? Mensch und Mitmensch, Mensch und Leid, Schuld, Heil, Vergebung bei den Propheten, in den Psalmen und bei Hiob. Die Schriften des Neuen Testaments als Bekenntnis zu Gottes Heilshandeln in Jesus; Heilung als Zeichen; die Wunderproblematik in der Umwelt Jesu, in den Evangelien und in den Briefen.

Kirchengeschichte

Die Verwandlung des Menschen durch die Botschaft Jesu; der Widerspruch gegen die Botschaft Jesu; die verschiedenen Möglichkeiten der Glaubensentscheidung, dargestellt an den wichtigen Zeugnissen und Beispielen in Gegenwart und Vergangenheit.

Ethik

Gottes Gebote als Lebenshilfe für den einzelnen und für die Gemeinschaft. Betonung der evangelischen Ethik, ihrer Grundsätze, ihrer Einwände gegenüber der nicht an Jesu Botschaft orientierten Lebenseinstellung und Lebensgestaltung. Der Christ vor den Forderungen seiner Zeit. Impulse der Christusbotschaft zur Welt- und Lebensgestaltung.

Geschichte der christlichen Liebestätigkeit

Hospitale, Hospiz des Mittelalters bis zur Inneren Mission im 19. und 20. Jahrhundert.

22. Zl. 1734/76 vom 4. März 1976

Religionsunterricht in der Schule

Auf Grund mancherlei Rückfragen ruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgendes in Erinnerung:

Das Religionsunterrichtsgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung (September 1962) vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 243, bestimmt im § 1 Abs. 1, daß für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen ist.

Da dieser Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, kann er nicht, wie der § 8 des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/62) besagt, wahlweise besucht oder gar ausgetauscht werden. Das bedeutet, daß:

1. der Schulleiter verpflichtet ist, für jeden Schüler die Möglichkeit zum Besuch des Religionsunterrichtes seines Bekenntnisses zu schaffen;
2. kein Schüler einen Religionsunterricht besuchen darf, der nicht seines Bekenntnisses ist;
3. der Religionsunterricht von den Schülern des betreffenden Bekenntnisses besucht werden muß, es sei denn, daß er sich den Gesetzen entsprechend abgemeldet hat.

Alle Unklarheiten, ob nun Schüler wahlweise oder freiwillig einen Religionsunterricht besuchen dürfen, der nicht ihres Bekenntnisses ist, oder Schüler ohne religiöses Bekenntnis einen Religionsunterricht besuchen wollen, sind daher eindeutig abschlägig zu beantworten.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

23. Zl. 608/76 vom 22. Jänner 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt etwa 3500 Seelen auf zirka

750 km². Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b (fünf Wochenstunden) eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Spittal an der Drau mit zirka 13.000 Einwohnern ist die aufstrebende Bezirkshauptstadt in Oberkärnten, landschaftlich in herrlicher Lage, klimatisch sehr günstig, verkehrsgeographisch sehr vorteilhaft gelegen. An jedem Sonn- und Feiertag sind zwei Gottes-

dienste zu halten, der eine jeweils in Spittal an der Drau, der zweite wechselweise in Mallnitz, Obervellach, Kolbnitz und Möllbrücke. In Spittal befinden sich Kirche, Pfarrhaus und das neue Gemeindezentrum, in Obervellach ein Bethaus (1967).

Für den Religionsunterricht an den 30 Schulen verschiedener Typen stehen dem Pfarrer ein Pfarrer im Schuldienst, zwei Religionslehrer mit voller Lehrverpflichtung und acht weitere Religionslehrer zur Seite. Im Krankenhaus ist Seelsorge erwünscht.

Im bisherigen Pfarrhaus befinden sich Kanzlei und Studierzimmer sowie die Wohnungen für eine Religionslehrerin und den Kirchendiener. Neben dem Pfarrhaus ist eine neue Garage, hinter der Kirche der Garten. Hier ist das neue Gemeindezentrum mit mehreren Räumen für Gemeindearbeit im Parterre und einer Dienstwohnung für den Pfarrer, bestehend aus fünf Zimmern und Nebenräumen (Dienstwohnungswert S 333,—) sowie einer Kleinwohnung für einen Religionslehrer(in). Das neue Gebäude hat eine Elektroheizung.

In Predigt, Seelsorge und Unterricht erfahrene Pfarrer mögen ihre Bewerbung bis 30. April 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Spittal an der Drau, Evangelisches Pfarramt, 10. Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, das gerne auch weitere Auskünfte erteilt, richten.

24. Zl. 1574/76 vom 1. März 1976

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2000 Gemeindeglieder. Die Gemeindevertreter und ein Mitarbeiterkreis unterstützen den Pfarrer tatkräftig. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen derzeit beim Gottesdienst, Bibelstunden im Winterhalbjahr, jährliche Bibelwoche, Seelsorge und Frauenarbeit. Jugendarbeit wird erwünscht.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in Waiern und monatlich in Steuerberg zu halten. Die Gemeinde ist für biblisch fundierte, zeitnahe Predigten dankbar.

Im Gebiet der Pfarrgemeinde Waiern befinden sich alle Pflichtschulen, eine HAK und HAS sowie eine gewerbliche Berufsschule. Von einem hauptamtlichen Religionslehrer, einer nebenberuflichen Religionslehrerin, einer Gemeindegliederschwester und dem Pfarrer werden wöchentlich mehr als 80 Religionsunterrichtsstunden gehalten. Eine Wohnung für einen zweiten hauptamtlichen Religionslehrer ist vorhanden.

Vom Pfarrer wird die Koordinierung des Religionsunterrichtes erwartet. (Das Pflichtausmaß beträgt zehn Wochenstunden.)

Das große Pfarrhaus liegt sehr schön. Räumlichkeiten für die Gemeindearbeit sind vorhanden und gut eingerichtet. Die moderne Pfarrwohnung besteht aus vier Zimmern, Wohnküche, Bad und Nebenräumen mit rund 150 m². Außerhalb der Wohnung

steht dem Pfarrer ein Gästezimmer und ein eigener Kanzleiraum zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 462,—. Weiters wird ein Kellerraum, eine Garage, Gemüse- und Sitzgarten und die Nutznießung der vorhandenen Obstbäume angeboten.

Feldkirchen ist eine aufstrebende Bezirksstadt mit umweltfreundlicher Industrie, Handel, Fremdenverkehr und bäuerlichen Betrieben. Höhere Schulen sind mit dem Schulbus in Klagenfurt, Villach und St. Veit erreichbar.

Anfragen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern, Krankenhausstraße 3, 9560 Feldkirchen, Tel. 04276/22 20, zu richten. Zu Auskünften ist der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Johann Weidt, Neuhofweg 5, 9560 Feldkirchen, Tel. 04276/29 3 85, gerne bereit. Bewerbungen sind bis 15. Mai 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern zu richten.

25. Zl. 2025/76 vom 16. März 1976

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Rutzenmoos ist die erste Toleranzgemeinde in Oberösterreich und zählt derzeit 1325 Gemeindeglieder.

Gottesdienste finden an jedem Sonn- und Feiertag in Rutzenmoos und im Betsaal Attnang-Puchheim statt. Monatlich einmal findet im Altenheim in Attnang-Puchheim ein Abendmahlsgottesdienst statt.

Religionsunterricht im Ausmaß von derzeit 25 Stunden ist an den Volks- und Hauptschulen und an der gewerblichen Berufsschule in Attnang-Puchheim zu erteilen. Die Stelle der Gemeindegliederschwester ist derzeit unbesetzt. Die Pfarrgemeinde hat um eine Schwester im Missionswerk Salzburg angesucht.

Die Dienstwohnung im schönen, geräumigen Pfarrhaus besteht aus den sanitären Einrichtungen, Küche, Esszimmer, zwei Kinderzimmern, Schlafzimmer, großem Wohnzimmer im ersten Stock und dem Studierzimmer im Parterre. Die Pfarrerrwohnung ist separat abgeschlossen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 336,—.

Im Parterre befindet sich eine separate Schwesternwohnung, bestehend aus zwei Zimmern und den sanitären Einrichtungen (Bad) sowie die Amtsräume. Das gesamte Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung ausgestattet. Das Pfarrhaus wird derzeit gründlich renoviert.

Ein Obst- und Gemüsegarten, Garagen und Abstellräume stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Die Kirche (1782) wurde 1968 renoviert. Weiters steht ein Gemeindegliedersaal mit Bühne zur Verfügung.

Rutzenmoos liegt verkehrsmäßig günstig zwischen Gmunden und Vöcklabruck (alle Schultypen) sowie in unmittelbarer Nähe zur Autobahnausfahrt Regau.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.

Rutzenmoos, 4845 Rutzenmoos, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Administrator der Pfarrgemeinde, Herr Pfarrer Bernd Ackermann, 4690 Schwabenstadt, Evangelisches Pfarramt.

26. Zl. 2268/76 vom 29. März 1976

Nachtrag zu Amtsblatt Feber 1976, Nr. 14, Zl. 1140/76 vom 13. Feber 1976 — Ausschreibung der befristeten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck mit dem Sitz in Timelkam

Vom Pfarrer wird, außer der Führung der Amtsgeschäfte, die seelsorgerliche Betreuung der 820 Gemeindeglieder, vor allem der Alten und Kranken erwartet. Ein regelmäßiger Hausbesuchsdienst ist erwünscht. Ein eigenes Pfarrhaus soll in Timelkam oder Frankenmarkt in absehbarer Zeit errichtet werden; bis dahin muß mit einer Mietwohnung das Auslangen gefunden werden.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Timelkam, zu Händen von Herrn Kurator Johann Botscher, Frühlingstraße 9 A, 4850 Timelkam, zu richten, der auch nähere Auskünfte erteilt.

27. Zl. 2154/76 vom 22. März 1976

Neuerliche Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen in Wien

Die Stelle eines Studentenpfarrers in Wien wird hiermit gemäß der „Ordnung eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen Wien“ (ABl. Nr. 95 vom 26. Juli 1974) ausgeschrieben.

Der Studentenpfarrer ist beauftragt mit Seelsorge und evangelischer Gemeindegemeinschaft an den Hochschulen in Wien. Er versieht im Zusammenwirken mit dem Mitarbeiterkreis und den evangelischen Studenten als Evangelische Studentengemeinde seinen Dienst. Seine vornehmlichen Aufgaben sind der oben angeführten Ordnung zu entnehmen.

Zu seinen Verpflichtungen gehört die Betreuung der Predigtstelle im Albert-Schweitzer-Haus, Schwarzschanierstraße 13, 1090 Wien (Kapelle). Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist zweimal hintereinander möglich.

Eine gegenseitige sechsmonatige Kündigungsfrist in dieser Verwendung gilt als vereinbart.

Eine Dienstwohnung (im Ausmaß von 80 m²) wird beigestellt oder der Zins für eine Mietwohnung vergütet.

Bewerbungen sind bis 3. Mai 1976 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten, die ebenso wie der Administrator dieser Stelle, Herr Pfarrer Manfred Golda, Dorotheergasse 18, 1010 Wien, zu Auskünften gerne bereit ist.

28. Zl. 1899/76 vom 11. März 1976

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

	1976	1975
Superintendentur	Schilling	
Wien	7.287.308,11	6.579.319,95
Niederösterreich	365.505,73	532.796,36
Burgenland	383.882,76	464.248,93
Steiermark	710.339,62	909.811,85
Kärnten	780.391,29	741.467,77
Oberösterreich	715.390,56	934.058,93
Salzburg-Tirol	875.843,11	709.980,76
	11.118.661,18	10.871.684,55

Kirchliche Mitteilung

Lehrvikar Erwin Neumann wurde mit Wirkung vom 1. März 1976 Pfarrer Adolf Rucker, Wien, zugeteilt. (Zl. 1579/76 vom 8. März 1976.)

29. Zl. 130/76 vom 5. Jänner 1976

Seelenstandsbericht 1975

Superintendentur A. B. Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein	632	5	2	—	28	45	25	23
Dreihütten	161	—						
Redlschlag	395	—						
Rettenbach	280	—						
Stuben	396	1						
Deutsch Jahrndorf	373	3	—	—	2	—	2	6
Deutsch Kaltenbrunn	807	2	—	—	14	13	10	16
Eisenstadt	690	10	2	—	10	19	9	13
Neufeld an der Leitha	235	—						
Eltendorf	402	—	—	1	23	10	2	20
Heiligenkreuz im Lafnitztal	259	4						
Königsdorf	343	—						
Neustift bei Güssing	233	—						
Poppendorf	69	—						
Zahling	280	—						

Gols	3.132	—	1	7	29	46	13	34
Tadten	57	—	—	—	—	—	—	—
Großpetersdorf	642	—	2	—	16	17	3	20
Hannersdorf	178	—	—	—	—	—	—	—
Welgersdorf	256	—	—	—	—	—	—	—
Holzschlag	290	—	—	—	8	13	4	8
Günseck	169	—	—	—	—	—	—	—
Kobersdorf	514	1	2	1	24	39	7	22
Kalkgruben	215	—	—	—	—	—	—	—
Lindgraben	58	2	—	—	—	—	—	—
Oberpetersdorf	460	—	—	—	—	—	—	—
Tschurndorf	203	—	—	—	—	—	—	—
Kukmirn	940	3	—	—	23	26	14	24
Güssing	151	—	—	—	—	—	—	—
Limbach	251	—	—	—	—	—	—	—
Neusiedl bei Güssing	311	—	—	—	—	—	—	—
Loipersbach	1.132	—	—	—	18	18	11	15
Lutzmannsburg	484	—	—	—	5	9	6	6
Markt Allhau	849	2	—	—	25	37	14	26
Buchschachen	455	1	—	—	—	—	—	—
Kitzladen	128	—	—	—	—	—	—	—
Loipersdorf	410	2	—	—	—	—	—	—
Wolfau	413	—	—	—	—	—	—	—
Mörbisch am See	1.740	—	2	—	24	23	17	19
Neuhaus am Klausenbach	856	3	1	—	17	24	6	22
Minihof-Liebau	505	—	—	—	—	—	—	—
Nickelsdorf	885	—	—	1	10	18	1	13
Oberschützen	761	—	2	—	39	32	12	37
Aschau	353	—	—	—	—	—	—	—
Jormansdorf	153	—	—	—	—	—	—	—
Mariasdorf	216	—	—	—	—	—	—	—
Schmiedraith	105	—	—	—	—	—	—	—
Tauchen	164	—	—	—	—	—	—	—
Weinberg	77	—	—	—	—	—	—	—
Willersdorf	304	—	—	—	—	—	—	—
Oberwart	1.070	—	2	1	15	29	7	18
Kemetten	270	—	—	—	—	—	—	—
Pinkafeld	838	5	2	1	43	67	17	40
Riedlingsdorf	1.179	1	—	—	—	—	—	—
Schönherrn	83	—	—	—	—	—	—	—
Schreibersdorf	118	—	—	—	—	—	—	—
Wiesfleck	590	1	—	—	—	—	—	—
Pöttelsdorf	963	3	4	2	11	11	11	25
Walbersdorf	340	—	—	—	—	—	—	—
Rechnitz	729	2	—	—	9	13	4	11
Markt Neuhodis	214	—	—	—	—	—	—	—
Rust	749	1	—	—	14	17	3	6
Stadt Schlaining	424	2	2	—	21	18	12	28
Bergwerk	107	—	—	—	—	—	—	—
Drumling	200	1	—	—	—	—	—	—
Goberling	482	—	—	—	—	—	—	—
Grodnau	166	—	—	—	—	—	—	—
Neustift bei Schlaining	132	—	—	—	—	—	—	—
Stoob	950	6	—	—	13	18	5	23
Oberloisdorf	88	—	—	—	—	—	—	—
Siget in der Wart	227	4	—	—	3	7	3	4
Jabing	90	—	—	—	—	—	—	—
Unterschützen	438	3	—	1	9	6	6	6
Weppersdorf	620	2	—	4	9	9	6	17
Zurndorf	1.100	4	—	—	17	17	3	17
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel	271	—	1	—	6	—	5	2
	35.810	74	25	19	485	601	238	521

Superintendentur A. B. Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt	11.255	—	12	86	113	95	43	132
Leopoldstadt	10.203	—	11	114	73	72	22	150
Landstraße	8.463	—	9	80	30	42	10	104
Gumpendorf	13.123	—	23	117	113	54	38	199
Neubau-Fünfhaus	4.969	—	1	35	23	43	5	82
Favoriten-Christuskirche	6.733	—	12	83	62	82	27	94
Favoriten-Gnadenkirche	3.703	—	3	39	24	26	5	62
Simmering	3.713	—	15	58	34	32	10	84
Hetzendorf	2.113	—	2	46	11	22	5	29
Lainz	2.007	—	1	25	12	29	4	75
Hietzing	6.219	—	4	58	38	47	15	115
Hütteldorf	1.619	—	5	7	35	18	14	43
Ottakring	4.833	—	11	55	39	44	14	71
Währing	8.165	—	19	78	72	67	32	131
Döbling	5.397	—	6	85	30	57	4	66
Floridsdorf	7.386	—	14	80	73	93	32	103
Leopoldau	1.768	—	—	—	—	—	—	—
Donaustadt	5.554	—	6	43	42	71	9	47
Liesing	5.158	—	6	21	50	66	12	69
Bruck an der Leitha	1.761	2	6	4	24	42	13	34
Klosterneuburg	1.825	90	1	8	9	25	4	49
Korneuburg	940	14	3	2	10	6	6	15
Laa an der Thaya	256	—	2	1	3	8	2	12
Mistelbach	424	6	—	—	—	—	—	—
Purkersdorf	879	—	5	5	17	14	11	27
Preßbaum	508	—	—	—	—	—	—	—
Schwechat	2.838	15	1	26	14	9	4	36
Stockerau	962	7	7	4	12	9	1	23
	122.774	134	185	1.160	963	1.073	342	1.852

Superintendentur A. B. Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Amstetten	1.643	34	2	10	9	13	2	36
Baden	2.391	31	7	10	22	26	10	37
Traiskirchen	1.002	4	3	3	9	28	4	15
Bad Vöslau	1.233	4	10	15	36	44	12	37
Leobersdorf	881	21	—	—	—	—	—	—
Berndorf	1.110	12	1	6	7	10	4	18
Gloggnitz	1.018	2	7	3	15	17	14	19
Gmünd	1.147	13	7	21	8	10	4	22
Horn	457	15	—	9	1	5	—	8
Krems an der Donau	1.518	13	7	7	8	20	7	18
Melk-Scheibbs	434	3	1	6	11	12	1	15
Scheibbs	460	7	—	—	—	—	—	—
Mitterbach	1.145	—	2	—	20	18	10	13
Mödling	4.360	—	14	38	47	55	13	60
Naßwald	540	—	—	2	4	8	2	12
Neunkirchen	1.072	16	2	7	12	13	6	20
Perchtoldsdorf	1.328	—	2	7	20	14	6	26
St. Ägyd am Neuwalde	1.425	8	15	6	22	18	11	20
St. Pölten	3.075	78	13	19	44	38	15	61
Ternitz	1.249	7	3	23	7	22	3	15
Wiener Neustadt	4.699	50	5	25	43	55	26	68
Felixdorf	459	4	—	—	—	—	—	—
Wördern-Tulln	1.071	32	3	18	5	15	2	20
	33.717	354	104	235	350	441	152	540

Superintendentur A. B. Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Admont	1.226	14	3	3	19	25	11	13
Bad Aussee	595	1	—	11	4	14	3	7
Bruck an der Mur	2.004	5	4	18	18	44	5	23
Eisenerz	764	3	1	3	5	12	2	8
Feldbach	535	—	2	2	6	—	1	13
Fürstenfeld	803	14	1	2	15	31	9	17
Rudersdorf	401	—	—	—	—	—	—	—
Gaishorn	1.069	8	—	5	13	29	2	12
St. Johann am Tauern	79	1	—	—	—	—	—	—
Graz-Eggenberg	2.991	5	5	15	33	41	13	36
Graz, linkes Murufer	8.688	110	7	52	102	124	32	160
Graz, linkes Murufer-Nord	3.465	—	3	14	37	30	20	38
Graz, rechtes Murufer	3.989	—	5	28	40	67	22	71
Gröbming	1.357	4	4	1	21	31	9	16
Hartberg	331	2	2	8	6	4	4	9
Judenburg	1.683	8	2	4	17	17	3	19
Fohnsdorf	395	2	—	—	3	8	1	3
Kapfenberg	3.182	38	11	42	43	62	17	31
Kindberg	1.085	7	3	6	8	26	2	16
Knittelfeld	2.157	4	1	32	18	34	7	31
Leibnitz	922	7	1	8	9	27	2	8
Leoben	4.098	10	15	35	59	57	25	59
Mürzzuschlag	2.438	27	4	21	25	43	13	44
Peggau	1.283	6	—	5	6	16	4	19
Radkersburg	435	1	—	4	4	6	2	8
Ramsau bei Schladming	1.742	—	2	3	34	32	20	13
Rottenmann	1.005	2	2	1	14	22	3	10
Schladming	3.307	1	4	3	66	92	27	31
Aich	352	—	—	—	—	—	—	—
Stainach-Irdning	650	5	3	3	11	11	2	5
Stainz	715	13	5	6	10	11	7	6
Trofaiach	1.775	—	2	11	21	31	12	8
Voitsberg	1.145	4	2	6	12	15	1	11
Wald am Schoberpaß	610	1	3	5	18	7	3	7
Weiz	445	5	2	6	9	11	5	12
Gleisdorf	385	10	—	—	—	—	—	—
	58.106	318	99	363	706	980	289	764

Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bad Gastein	838	11	2	5	12	12	4	13
Hallein	1.467	4	6	17	19	26	9	20
Bischofshofen	672	13	—	—	—	—	—	—
Salzburg	8.540	—	33	54	190	180	76	237
Maxglan-Riedenburg-Taxham	2.640	—	—	—	—	—	—	—
Zell am See	905	3	9	—	33	16	24	22
Saalfelden	553	—	—	—	—	—	—	—
Innsbruck	4.078	77	7	49	53	31	17	77
Innsbruck-Ost	3.540	52	7	24	26	26	12	37
Jenbach	1.025	14	5	4	25	20	8	7
Kitzbühel	745	13	—	6	8	6	5	12
Kufstein	1.291	20	7	17	26	19	7	26
Reutte	1.115	—	2	7	10	17	6	14
	27.409	207	78	183	402	353	168	465

Superintendentur A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Attersee	650	4	3	2	15	14	14	17
Mondsee	270	3						
Bad Goisern	3.718	—	1	4	43	69	14	46
Bad Ischl	1.381	11	—	4	16	20	14	21
Braunau am Inn	1.546	9	1	26	10	21	3	33
Eferding	1.478	—	2	3	21	23	11	21
Enns	858	5	1	11	4	—	1	10
Gallneukirchen	774	3	2	6	15	6	4	15
Gmunden	2.238	5	5	10	38	46	22	41
Ebensee	453							
Laakirchen	493							
Gosau	1.551	—	—	3	20	34	14	22
Hallstatt	714	1	1	1	15	12	5	9
Kirchdorf an der Krems	603	—	5	2	17	16	8	16
Windischgarsten	350	—						
Lenzing-Kammer	1.611	3	3	11	24	23	12	25
Linz-Innere Stadt	4.187	—	17	27	64	58	31	85
Linz-Süd	2.340	—	8	60	56	69	14	36
Neue Heimat	2.600	—						
Linz-Urfahr	2.972	5	4	20	18	49	2	23
Marchtrenk	1.536	26	6	8	19	40	8	21
Mattighofen	1.051	3	2	3	11	15	8	9
Neukematen	560	5	10	—	23	30	12	13
Bad Hall	751	4						
Sierning	523	—						
Ried im Innkreis	712	5	1	6	4	12	3	14
Rutzenmoos	1.324	2	2	2	16	32	9	16
Schärding	560	—	5	2	4	8	—	12
Scharten	945	—	5	—	20	16	7	14
Schwänenstadt	1.186	—	2	5	14	27	5	16
Stadl-Paura	797	—	4	4	18	27	10	8
Vorchdorf	423	—						
Steyr	2.272	11	4	23	19	34	12	38
Steyr-Münichholz	890	3	—	9	4	17	2	11
Thening	2.222	—	4	—	37	40	15	23
Traun	4.252	—	9	18	38	58	21	32
Vöcklabruck	1.946	17	15	4	36	29	19	26
Timelkam	819	—	5	8	6	18	1	10
Wallern	1.150	—	4	2	13	25	10	22
Grieskirchen-Gallspach	386	3						
Wels	4.800	—	15	31	56	90	32	62
	59.892	128	146	315	714	978	343	767

Kirche H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bregenz	2.242	276	6	27	26	38	8	31
Dornbirn	1.210	102	4	6	15	16	6	12
Feldkirch	1.128	107	1	9	11	29	5	14
Bludenz	623	179	—	—	5	14	3	12
Linz-St. Martin	—	741	2	1	9	16	4	9
Oberwart	—	1.429	6	1	21	19	12	27
Wien-Innere Stadt	—	5.410	16	13	38	32	38	94
Wien-Süd (10.)	—	2.050	6	6	9	11	8	42
Wien-West (15.)	—	2.059	7	18	18	16	5	58
	5.203	12.353	48	81	152	191	89	299

Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Agoritschach-Arnoldstein	670	8	8	7	8	14	4	7
Althofen	728	4	1	3	3	15	3	11
Arriach	1.303	—	7	2	25	37	8	13
Bleiberg	907	1	3	1	12	17	6	10
Dornbach	1.090	—	2	4	13	28	2	17
Eisentratten	921	1	—	—	19	14	3	12
Feffernitz	2.069	—	—	5	26	41	11	22
Feld am See	1.632	—	5	—	36	40	22	18
Ferndorf	910	—	1	—	12	29	2	9
Fresach	1.570	—	1	—	28	23	2	17
Puch	526	—	—	—	—	—	—	—
Gnesau	918	—	1	—	14	26	5	8
Sirnitz	142	—	—	—	—	—	—	—
Hermagor	1.110	—	3	—	18	31	15	13
Watschig	403	—	—	—	—	—	—	—
Klagenfurt	5.039	23	7	26	77	86	20	44
Klagenfurt-Ost	3.270	4	2	9	33	36	6	40
Pörtlach am Wörther See	1.547	9	1	3	23	21	7	17
Radenthein	1.794	2	4	4	20	46	9	9
St. Ruprecht bei Villach	2.431	4	16	4	43	58	21	29
Einöde	346	—	—	—	—	—	—	—
St. Veit an der Glan	1.776	9	3	6	29	34	11	17
Eggen am Kraigerberg	63	—	—	—	—	—	—	—
Spittal an der Drau	3.304	6	1	18	42	55	17	25
Trebesing	836	—	4	1	17	17	3	18
Treßdorf	1.128	—	5	2	21	38	17	22
Rattendorf	433	—	—	—	—	—	—	—
Tschöran	1.035	—	—	—	11	24	9	11
Unterhaus	1.603	—	3	3	34	36	14	13
Villach	6.499	18	13	51	100	153	57	75
Völkermarkt	782	11	5	4	10	16	6	10
Waiern	2.026	13	3	9	38	43	9	25
Weißbriach	1.042	1	3	2	22	40	10	16
Weißensee	503	—	—	—	—	—	—	—
Wiedweg	424	—	8	—	20	13	5	2
Bad Kleinkirchheim	555	—	1	—	4	13	6	4
Wolfsberg	704	8	4	—	11	9	4	10
Zlan	1.210	—	4	—	21	35	16	14
Lienz	817	4	1	9	13	10	8	9
Summe	54.066	126	120	173	803	1.098	338	567

Zusammenstellung

Superintendentur	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Burgenland	35.810	74	25	19	485	601	238	521
Kärnten und Osttirol	54.066	126	120	173	803	1.098	338	567
Niederösterreich	33.717	354	104	235	350	441	152	540
Oberösterreich	59.892	128	146	315	714	978	343	767
Salzburg und Tirol	27.409	207	78	183	402	353	168	465
Steiermark	58.106	318	99	363	706	980	289	764
Wien	122.774	134	185	1.160	963	1.073	342	1.852
Kirche A. B.	391.774	1.341	757	2.448	4.423	5.524	1.870	5.476
Kirche H. B.	5.203	12.353	48	81	152	191	89	299
Landeskirche A. u. H. B.	396.977	13.694	805	2.529	4.575	5.715	1.959	5.775

30. Zl. 1927/76 vom 11. März 1976

Kollektenergebnisse 1975

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Außere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Admont	360,—	700,—	160,—	150,—	780,—	145,—	600,—	300,—
Bad Aussee	1.733,80	500,—	500,—	130,—	576,—	240,—	745,—	251,—
Bruck an der Mur	523,50	917,26	503,70	—,—	203,55	227,40	562,—	238,70
Eisenerz	431,95	640,07	150,—	158,60	100,—	207,—	300,—	123,50
Feldbach	580,90	—,—	486,50	362,10	227,45	332,80	666,30	382,90
Fürstenfeld	537,30	1.949,—	—,—	210,—	325,—	262,—	405,30	277,50
Rudersdorf	237,20	—,—	171,50	117,40	—,—	—,—	160,20	326,50
Gaishorn	1.187,10	1.205,65	1.173,85	260,20	535,50	722,80	3.306,20	552,70
St. Johann, Tauern	156,10	—,—	200,—	—,—	172,—	—,—	278,35	—,—
Graz-Eggenberg	751,80	1.306,—	367,10	313,50	163,—	346,10	832,—	168,40
Graz, l. Murufer	1.404,65	1.626,50	1.202,05	434,10	604,—	884,90	5.000,85	833,75
Graz-Liebenau	620,—	2.610,—	420,—	274,—	280,—	500,—	290,—	330,—
Graz, l. Murufer-Nord	606,—	1.233,—	252,—	285,—	1.229,50	336,—	521,—	290,—
Graz-Andritz	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz, r. Murufer	1.070,85	4.085,30	448,05	902,80	440,30	572,60	1.108,60	645,62
Gröbming	880,—	763,—	620,—	366,—	1.200,—	760,—	2.878,—	460,—
Hartberg	310,—	520,—	345,—	70,—	110,—	100,—	200,—	100,—
Judenburg	268,50	326,—	656,50	116,—	642,50	360,—	1.201,—	240,—
Fohnsdorf	230,—	80,—	267,—	120,—	360,—	223,—	320,—	200,—
Kapfenberg	773,55	1.050,—	621,95	401,—	148,—	—,—	—,—	737,50
Kindberg	341,10	883,70	245,50	136,—	82,35	189,50	268,30	259,—
Knittelfeld	961,—	2.262,10	502,—	402,10	479,—	483,—	372,10	544,50
Leibnitz	647,—	467,60	400,—	292,50	—,—	—,—	1.286,70	201,—
Leoben	675,55	596,90	335,32	136,70	220,80	246,50	1.067,90	317,05
Mürzzuschlag	234,—	400,—	385,—	—,—	164,—	300,—	798,—	337,—
Peggau	759,—	700,—	1.020,—	454,—	307,—	843,—	1.350,—	182,—
Radkersburg	592,80	309,60	482,50	195,20	279,20	419,30	—,—	378,70
Ramsau	767,35	1.568,25	1.084,77	1.025,80	—,—	—,—	—,—	871,—
Rottenmann	501,—	882,—	353,—	—,—	—,—	182,—	1.186,50	228,60
Schladming	1.881,82	1.098,—	969,60	500,50	1.216,75	1.307,50	2.474,57	703,—
Aich	240,—	—,—	160,—	100,—	90,—	—,—	—,—	—,—
Stainach-Irdning	448,80	170,70	665,80	—,—	250,—	330,40	189,—	343,50
Stainz	736,75	553,—	453,40	—,—	—,—	603,50	1.073,04	288,—
Trofaiach	392,—	804,—	207,—	172,—	113,—	185,—	225,—	158,—
Voitsberg	443,50	574,90	201,—	60,—	137,—	107,—	300,—	133,—
Wald am Schoberpaß	365,—	310,—	280,—	114,—	310,—	149,—	355,—	165,—
Weiz	744,—	520,—	354,—	216,—	306,—	287,—	1.200,—	371,50
Gleisdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
23.393,87	31.612,53	16.644,09	8.475,50	12.051,90	11.852,30	31.520,91	11.938,92	

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Schwangeren-hilfe	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Evang. Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Aktion Israel
170,—	200,—	—,—	95,—	105,—	140,—	160,—	155,—	—,—
50,—	315,—	—,—	—,—	196,—	160,—	160,—	220,—	—,—
315,60	285,22	165,70	195,—	212,70	—,—	227,50	226,90	—,—
500,—	640,—	161,70	231,45	—,—	—,—	—,—	200,—	—,—
195,60	202,10	316,—	252,75	356,20	337,70	382,60	415,30	—,—
343,15	110,10	316,20	—,—	205,—	213,57	228,20	—,—	235,75
196,—	—,—	—,—	—,—	—,—	136,50	—,—	—,—	—,—
396,10	503,10	428,70	549,25	—,—	564,30	640,75	317,30	437,60
227,—	—,—	—,—	221,80	401,67	—,—	—,—	—,—	—,—
409,80	253,—	254,50	229,50	251,—	328,—	261,60	187,70	133,—
1.984,30	368,46	389,66	290,36	404,35	627,55	368,30	1.127,46	—,—
480,—	500,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
345,—	184,24	368,84	335,19	322,—	336,—	406,20	725,74	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.446,35	875,65	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	244,80
576,—	1.168,—	345,—	500,—	500,—	315,—	485,—	455,—	—,—
100,—	80,—	100,—	256,—	170,—	184,—	70,—	100,—	—,—
210,—	470,—	333,—	—,—	186,—	521,—	296,50	293,—	—,—
100,—	—,—	240,—	—,—	150,—	275,—	170,—	395,—	—,—
916,42	503,60	224,70	188,40	186,—	459,80	338,10	466,—	—,—
86,—	227,—	66,—	82,70	198,—	145,—	93,—	151,60	65,—
547,—	686,60	378,50	574,50	411,90	719,70	302,—	510,—	—,—
750,—	595,80	—,—	480,—	273,—	240,—	—,—	400,—	—,—
550,30	183,70	246,—	217,—	178,60	234,45	243,—	537,25	—,—
159,—	521,—	188,—	—,—	273,—	294,—	61,—	214,—	307,—
—,—	523,—	354,—	346,—	—,—	515,—	255,—	405,—	—,—
336,30	247,60	172,40	229,90	189,20	200,30	179,20	239,80	—,—
422,95	—,—	612,60	838,40	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
246,—	112,50	213,—	195,—	198,80	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	402,45	711,10	535,—	890,75	415,—	546,—	1.339,55
435,—	310,—	—,—	138,—	138,—	—,—	—,—	—,—	—,—
111,30	136,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
312,40	280,—	—,—	—,—	102,—	260,20	175,—	552,20	249,70
185,—	—,—	—,—	245,—	191,50	263,—	335,—	160,—	—,—
300,—	151,35	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
210,—	320,—	150,—	110,—	110,—	180,—	125,—	125,—	—,—
823,—	218,—	308,—	190,—	325,—	435,—	265,—	401,—	310,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
14.435,57	11.171,52	6.734,95	7.702,30	6.769,92	8.975,82	6.642,95	9.526,25	3.322,40

Kärntner Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Agoritschach-								
Arnoldstein	211,—	355,—	468,—	135,—	350,—	350,—	700,—	270,—
Althofen	280,—	1.683,—	392,—	205,—	270,—	—,—	600,—	190,—
Arriach	1.024,—	1.317,15	—,—	—,—	878,20	—,—	2.521,95	903,20
Bleiberg	288,30	1.367,90	535,90	294,50	371,50	361,90	442,30	203,—
Dornbach	223,70	569,50	234,70	192,—	411,40	56,—	—,—	105,—
Eisentritten	235,50	1.467,—	467,50	141,—	500,—	405,—	1.560,—	230,—
Feffernitz	457,—	644,—	675,—	208,—	227,—	315,—	1.031,—	318,—
Feld am See	546,—	667,64	539,50	236,40	505,10	278,70	635,90	325,90
Ferndorf	162,—	400,—	537,—	286,—	164,—	394,—	1.404,—	269,—
Fresach	112,50	1.425,—	1.002,40	299,30	478,60	687,40	795,60	169,10
Puch	81,—	—,—	560,—	604,—	210,30	—,—	762,70	—,—
Gnesau	401,70	806,—	1.013,—	—,—	—,—	220,30	1.456,—	—,—
Sirnitz	79,30	1.029,—	—,—	—,—	476,—	—,—	—,—	—,—
Hermagor	858,—	1.974,—	1.495,60	525,20	1.145,80	528,50	1.451,20	673,50
Klagenfurt	485,07	1.071,50	642,60	284,05	435,80	797,80	1.501,20	606,30
Klagenfurt-Ost	720,—	1.420,—	757,—	200,—	642,—	620,—	1.274,—	498,—
Pörtschach	248,55	238,80	—,—	—,—	297,—	115,—	305,50	374,49
Radenthein	Fehlmdg.	713,75	358,30	946,40	420,50	707,90	813,90	287,40
St. Ruprecht	967,75	1.119,95	2.160,60	565,65	772,25	1.075,75	4.835,25	326,—
Einöde	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
St. Veit an der Glan	576,—	1.710,—	564,50	212,70	668,—	430,60	705,—	610,—
Spittal an der Drau	900,—	3.020,—	1.186,—	311,—	—,—	—,—	2.435,—	—,—
Trebesing	471,50	871,—	698,—	435,50	—,—	—,—	1.753,50	—,—
Treßdorf	800,—	700,—	1.000,—	700,—	1.500,—	900,—	1.000,—	600,—
Rattendorf	500,—	—,—	500,—	406,60	500,—	—,—	800,—	—,—
Tschöran	539,60	1.028,—	471,—	466,50	855,60	361,30	767,—	255,50
Unterhaus	197,50	—,—	1.411,30	484,40	—,—	475,60	1.590,—	347,20
Villach	864,—	3.259,56	1.614,70	—,—	1.823,—	1.868,75	1.641,60	1.355,70
Villach-Nord	496,40	1.276,—	2.875,09	—,—	789,50	—,—	1.954,30	765,80
Völkermarkt	702,80	768,30	474,—	261,50	1.129,20	396,50	1.115,70	537,20
Waiern	1.403,82	1.310,65	1.422,07	—,—	—,—	—,—	3.764,50	434,15
Weißbriach	271,—	324,—	1.272,—	397,50	731,—	544,30	653,50	373,—
Weißensee	—,—	—,—	—,—	269,15	923,60	168,10	—,—	—,—
Wiedweg	530,—	990,—	530,—	—,—	—,—	245,—	1.425,—	220,—
B. Kleinkirchheim	853,20	865,50	—,—	—,—	1.520,84	1.271,51	2.822,50	—,—
Wolfsberg	311,50	621,90	285,50	—,—	373,50	323,60	738,80	228,—
Zlan	796,—	672,—	772,—	628,—	—,—	520,—	1.637,—	338,—
Osttirol								
Lienz	787,60	1.356,30	673,40	1.149,20	1.256,—	642,60	1.221,70	231,50
	18.382,29	37.042,40	27.588,66	10.844,55	20.625,69	15.061,11	48.115,60	12.044,94

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Schwangeren-hilfe	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Evang. Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Aktion Israel
1.040,—	240,—	700,—	Fehlmdg.	235,—	130,—	Fehlmdg.	Fehlmdg.	210,—
270,50	119,50	—,—	232,—	—,—	140,—	190,—	—,—	—,—
802,—	425,40	781,55	347,10	—,—	—,—	480,50	613,20	—,—
147,—	366,05	—,—	200,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
70,—	—,—	250,—	—,—	—,—	—,—	—,—	56,—	—,—
620,—	460,—	518,—	174,—	207,70	211,50	—,—	310,—	—,—
130,—	326,—	309,—	163,—	377,—	339,—	152,—	500,—	—,—
500,—	—,—	—,—	—,—	—,—	217,25	—,—	—,—	—,—
431,—	432,—	270,—	338,—	189,—	268,—	361,—	356,—	—,—
237,90	433,80	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.020,80	—,—
436,—	386,—	—,—	—,—	146,55	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	443,50	—,—	—,—	289,—	—,—	550,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.079,50	960,70	434,—	325,80	668,30	782,—	381,—	420,50	935,40
694,75	723,70	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	709,50	—,—
650,—	380,—	—,—	455,—	600,—	495,—	230,—	460,—	—,—
—,—	321,60	—,—	—,—	—,—	171,15	123,—	—,—	202,40
244,60	635,10	204,30	146,—	281,45	181,10	Fehlmdg.	224,80	—,—
1.067,95	1.144,32	871,08	—,—	644,62	—,—	614,20	—,—	668,70
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
572,—	573,—	—,—	198,50	183,—	340,—	445,—	576,50	—,—
—,—	33,50	658,—	1.028,—	—,—	—,—	—,—	490,—	—,—
371,50	371,50	368,—	271,—	484,—	—,—	—,—	—,—	—,—
700,—	600,—	—,—	800,—	—,—	600,—	500,—	600,—	500,—
500,—	266,—	254,—	200,—	300,—	—,—	500,—	—,—	—,—
409,—	—,—	329,80	368,40	285,60	—,—	300,—	439,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	348,50	—,—	—,—
1.277,95	1.935,70	—,—	380,45	—,—	406,50	—,—	1.610,02	—,—
589,40	841,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.817,50	—,—
618,60	775,80	—,—	1.840,—	273,—	—,—	374,50	212,—	—,—
624,90	725,80	—,—	542,65	—,—	—,—	—,—	1.310,65	—,—
365,80	379,80	—,—	282,70	216,80	341,—	240,30	287,—	—,—
—,—	678,20	349,20	—,—	251,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	320,—	—,—	—,—	580,—	—,—	490,—	—,—
271,79	1.521,80	—,—	275,90	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
923,50	304,65	150,55	217,80	104,50	456,—	—,—	169,30	284,—
537,—	549,—	410,—	552,—	422,—	735,—	312,—	378,—	235,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
251,50	1.111,20	333,—	716,—	537,50	122,60	230,—	283,30	—,—
16.434,14	18.021,12	7.953,98	10.054,40	6.407,02	6.805,10	5.782,—	13.884,07	3.035,50

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Attersee	1.401,20	1.280,35	1.289,40	710,30	949,90	1.591,60	6.988,65	597,90
Mondsee	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Goisern	1.413,—	463,35	1.210,—	406,60	554,20	422,—	2.118,—	375,—
Bad Ischl	1.397,—	390,—	1.138,—	643,—	782,—	1.090,—	2.133,—	710,—
Braunau am Inn	114,30	350,—	122,—	69,—	139,50	110,80	1.597,30	200,—
Mauerkirchen	551,80	347,50	—,—	86,50	—,—	292,40	318,70	—,—
Eferding	521,35	312,—	1.590,70	394,50	430,52	443,20	1.469,45	636,—
Enns	322,40	—,—	239,—	118,—	157,15	79,20	86,—	126,—
Gallneukirchen	1.232,10	—,—	1.059,80	682,45	1.476,95	1.063,32	1.771,80	644,55
Gmunden	1.951,—	—,—	2.567,85	1.516,05	2.005,30	—,—	2.900,20	920,—
Ebensee	358,—	—,—	124,80	188,30	—,—	273,—	298,50	170,—
Laakirchen	530,30	—,—	735,—	212,—	276,—	743,50	994,—	311,—
Gosau	1.454,05	1.453,55	832,30	—,—	1.296,10	868,20	2.014,15	363,—
Hallstatt	540,—	350,—	265,—	133,—	160,—	179,—	558,—	130,—
Kirchdorf a. d. Krems	304,—	670,—	227,20	—,—	224,50	212,—	543,10	—,—
Windischgarsten	402,—	630,—	332,—	202,60	520,40	322,—	1.020,—	236,—
Lenzing-Kammer	611,—	—,—	541,—	279,—	603,60	434,—	751,10	425,50
Linz-Innere Stadt	969,40	—,—	201,75	252,75	376,85	546,40	692,10	586,50
Linz-Süd	723,82	350,20	463,40	236,72	1.088,50	804,42	804,43	265,65
Linz-Neue Heimat	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Linz-Urfahr	1.417,45	1.205,80	480,60	340,—	405,20	383,—	1.410,60	351,50
Marchtrenk	364,—	—,—	250,—	277,—	—,—	287,—	561,—	307,60
Mattighofen	711,—	—,—	1.067,50	326,10	338,40	888,50	891,60	717,84
Neukematen	971,—	—,—	3.116,—	423,—	816,90	616,—	1.780,—	507,—
Bad Hall	875,90	744,10	1.427,10	417,50	519,60	632,60	988,30	209,—
Kremsmünster	—,—	—,—	216,—	—,—	—,—	115,—	442,—	—,—
Neuhofen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Sierning	994,—	1.209,50	2.043,50	219,—	780,30	377,—	1.561,20	195,—
Ried im Innkreis	315,—	488,—	222,10	110,—	113,—	120,—	245,—	1.973,—
Rutzenmoos	2.786,—	2.861,—	3.102,—	1.588,50	1.361,—	1.652,—	3.642,—	1.471,—
Schärding	210,—	195,—	465,—	115,—	323,—	385,—	234,—	152,—
Scharten	1.620,—	820,—	1.557,—	387,—	700,—	1.500,—	1.276,—	621,—
Schwanenstadt	618,—	515,—	446,—	234,—	368,70	300,—	663,55	316,—
Steyr	528,—	945,—	1.649,—	295,—	199,—	214,—	901,—	336,—
Steyr-Münichholz	247,75	574,20	150,30	91,—	129,50	110,—	204,70	120,85
Stadl-Paura	427,—	666,50	669,—	155,—	232,10	214,60	565,60	214,25
Vorchdorf	435,—	443,—	391,—	169,—	393,—	640,—	548,—	171,—
Thening	1.667,12	1.208,37	1.327,85	809,50	813,35	800,20	2.358,—	730,40
Traun	510,—	490,—	465,35	103,50	332,—	779,—	628,70	442,—
Haid	404,80	—,—	79,20	96,—	289,10	257,70	582,20	177,75
Vöcklabruck	2.325,10	—,—	1.720,20	676,—	1.481,80	—,—	908,10	826,50
Timelkam	420,—	—,—	401,—	343,50	235,60	312,—	430,—	387,—
Wallern	1.678,—	590,—	3.004,—	466,—	1.080,—	890,—	1.311,—	996,—
Griesk. Gallspach	477,—	—,—	dir. 717,—	—,—	300,—	444,—	426,—	394,—
Wels	2.396,05	1.931,80	2.917,20	1.388,90	1.373,90	1.450,25	3.416,30	802,70
	37.194,89	21.484,22	40.106,10	15.161,27	23.626,92	22.842,89	53.033,33	19.116,49
			dir. 1.382,35					

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Schwangeren-hilfe	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Evang. Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Aktion Israel
921,95	880,90	651,10	1.490,10	1.074,40	802,90	1.391,90	2.047,70	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	493,80	486,—	340,—	416,—	422,50	380,—	560,—	—,—
2.090,—	673,—	500,—	597,—	456,—	860,—	515,—	1.043,—	—,—
61,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	77,70	—,—	—,—
78,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
357,40	733,50	391,55	251,70	345,55	541,15	300,—	310,—	302,—
167,—	77,—	—,—	—,—	—,—	—,—	147,10	—,—	—,—
721,70	1.024,60	1.138,25	—,—	679,65	882,79	531,70	637,65	—,—
1.296,85	3.236,55	2.246,60	1.348,30	—,—	1.869,50	1.107,80	—,—	365,60
150,—	303,60	314,50	210,—	230,—	208,50	163,50	209,—	—,—
360,60	391,—	245,60	—,—	337,60	—,—	301,—	294,50	—,—
648,50	—,—	422,80	641,20	581,—	466,30	471,30	1.679,80	—,—
135,—	403,—	128,—	170,—	100,—	—,—	160,—	171,—	—,—
401,—	—,—	50,—	101,—	—,—	150,—	—,—	81,—	—,—
903,—	—,—	162,—	234,—	203,—	—,—	—,—	—,—	—,—
470,—	554,—	392,50	325,—	349,—	395,20	730,—	406,30	303,20
270,95	—,—	491,45	506,10	516,—	1.107,30	574,45	391,60	532,—
583,25	616,47	1.486,90	307,75	411,90	550,60	492,90	278,20	174,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
763,—	—,—	260,—	360,—	320,—	300,—	310,—	220,—	—,—
411,—	—,—	287,—	437,10	257,90	552,70	501,—	162,—	—,—
340,20	—,—	384,50	Fehlmdg.	218,90	358,20	907,64	372,70	—,—
665,—	—,—	938,—	840,—	398,—	462,—	523,—	466,—	827,—
539,—	594,20	611,—	336,50	257,60	351,60	333,10	155,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	93,50	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
475,90	194,10	600,60	427,—	280,—	292,50	204,50	413,70	—,—
232,30	1.425,—	150,50	158,80	118,50	126,—	—,—	145,60	—,—
1.894,—	1.234,—	—,—	—,—	1.139,—	1.776,—	1.492,—	1.555,—	—,—
170,—	148,—	105,—	64,—	85,—	167,—	104,—	107,—	—,—
950,—	310,—	—,—	870,—	537,—	560,—	—,—	—,—	—,—
516,50	384,50	137,—	243,—	245,—	412,—	365,—	342,—	—,—
296,—	467,—	175,—	303,—	214,—	364,—	201,—	412,—	—,—
175,35	103,50	90,—	105,50	89,10	103,60	98,50	146,—	132,65
387,50	330,40	241,25	368,—	260,80	299,—	340,75	334,75	294,—
266,—	276,—	303,—	168,—	250,—	220,—	211,—	380,—	—,—
1.296,60	686,90	1.078,22	665,15	758,80	886,35	1.059,50	660,—	866,50
250,—	439,—	193,50	155,—	142,—	—,—	179,—	551,—	—,—
316,50	260,70	70,—	52,—	73,65	126,50	121,50	145,30	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.245,—	1.372,—	703,30	640,50	870,—	1.336,80	1.027,—	—,—	—,—
300,—	262,—	384,—	213,—	315,—	254,60	161,—	385,50	—,—
564,—	—,—	545,—	697,—	605,—	915,—	850,—	544,—	—,—
227,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	Fehlmdg.	—,—	—,—
1.303,90	971,69	2.089,74	972,65	1.226,82	958,10	856,20	1.272,10	1.035,55
23.201,55	18.846,41	18.453,86	14.598,35	14.362,17	19.078,69	17.283,54	16.879,45	4.832,50

Burgenländische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischen-kirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Bernstein	985,—	925,—	390,—	290,—	300,—	—,—	500,—	155,—
Deutsch Jahndorf	304,—	250,—	410,—	79,—	153,—	83,—	778,—	79,—
Deutsch Kaltenbrunn	566,—	726,—	600,—	—,—	180,—	320,—	650,—	—,—
Eisenstadt	565,—	834,—	372,—	204,—	312,—	208,—	480,—	223,—
Eltendorf	328,—	—,—	—,—	—,—	—,—	324,—	1.768,60	380,—
Gols	500,—	500,—	850,—	960,20	500,—	500,—	502,30	—,—
Tadten	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Großpetersdorf	850,—	565,—	605,—	206,—	302,—	287,—	596,—	243,—
Holzschlag	725,—	1.290,—	541,—	100,—	150,—	515,—	215,—	252,—
Kobersdorf	720,—	404,—	421,—	490,—	—,—	301,50	317,—	1.017,—
Tschurdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	235,—
Oberpetersdorf	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	978,—
Kukmirn	950,—	344,—	567,—	200,—	286,—	207,—	309,—	215,—
Loipersbach	320,—	550,—	350,—	339,—	309,50	250,—	267,—	300,—
Lutzmannsburg	1.354,—	853,—	1.390,—	627,—	575,—	463,—	1.282,—	267,—
Markt Allhau	2.067,—	—,—	1.377,05	442,50	549,90	634,70	1.065,67	636,40
Mörbisch am See	1.800,—	—,—	1.500,—	—,—	—,—	—,—	2.154,—	—,—
Neuhaus a. Klausenb.	887,—	1.075,70	627,50	222,—	431,—	461,50	508,20	317,—
Nickelsdorf	1.067,50	1.100,—	820,—	416,—	394,—	460,—	1.114,—	360,—
Oberschützen	1.745,—	746,—	944,50	261,—	799,—	408,—	1.000,50	382,—
Bad Tatzmannsdorf	719,—	—,—	276,—	304,—	280,—	327,50	615,—	250,—
Oberwart	1.169,—	730,—	800,—	300,—	440,—	1.510,—	960,—	800,—
Pinkafeld	1.120,—	1.760,—	953,—	223,—	540,—	597,50	1.024,—	484,50
Pöttelsdorf	1.415,60	1.163,70	886,80	122,—	553,10	722,60	1.017,90	623,50
Rechnitz	1.422,—	1.460,—	680,—	253,—	366,—	345,—	494,—	344,—
Rust	640,—	1.195,—	765,—	380,—	460,—	230,—	1.210,—	410,—
Stadt Schlaining	728,50	943,—	444,—	165,—	277,—	167,—	412,—	—,—
Goberling	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stoob	800,—	600,—	400,—	380,—	366,—	377,—	1.157,—	320,—
Siget in der Wart	59,—	105,—	110,—	60,—	56,—	55,—	70,—	50,—
Unterschützen	412,—	423,—	441,—	136,—	163,—	157,—	357,—	125,—
Weppersdorf	226,—	212,—	242,—	224,—	156,—	182,—	235,—	540,—
Zurndorf	844,—	581,—	656,—	353,—	430,—	234,—	585,—	257,—
	25.288,60	19.335,40	18.418,85	7.736,70	9.328,50	10.327,30	21.644,17	10.243,40

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Schwangeren-hilfe	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Evang. Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Aktion Israel
150,—	—,—	—,—	—,—	195,—	145,—	390,—	340,—	—,—
137,—	94,—	134,—	112,—	58,—	100,—	81,—	282,—	—,—
410,—	177,—	150,—	140,—	—,—	238,50	—,—	—,—	—,—
492,—	243,—	105,—	185,—	175,—	356,—	164,—	265,—	—,—
474,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
850,—	802,70	500,—	1.000,—	—,—	800,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
315,—	248,—	—,—	—,—	319,—	409,—	—,—	—,—	—,—
150,—	194,—	126,—	100,—	180,—	190,—	60,—	90,—	370,—
484,—	408,—	—,—	—,—	357,—	258,—	—,—	—,—	250,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
221,—	242,—	270,—	213,—	302,—	242,—	296,—	148,—	—,—
300,—	—,—	150,—	180,—	—,—	205,—	—,—	340,—	—,—
665,—	—,—	—,—	453,—	398,—	361,—	—,—	880,—	465,—
666,67	—,—	821,—	401,10	483,—	767,45	—,—	—,—	—,—
2.000,—	1.000,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
788,50	649,50	398,50	426,70	486,—	518,50	—,—	497,50	—,—
488,—	535,—	—,—	640,—	430,—	343,50	370,—	491,—	—,—
—,—	—,—	393,—	251,—	322,—	673,50	342,—	342,—	193,50
295,—	514,—	—,—	—,—	190,—	461,—	—,—	318,—	—,—
650,—	—,—	100,—	627,—	430,—	489,—	540,—	650,—	—,—
535,—	326,—	—,—	—,—	—,—	820,—	—,—	—,—	—,—
795,50	299,77	325,40	237,50	371,50	370,—	226,50	472,50	233,—
470,—	478,—	250,—	360,—	270,—	580,—	342,—	720,—	418,—
420,—	340,—	—,—	—,—	—,—	320,—	—,—	—,—	—,—
238,—	272,60	297,—	96,50	194,35	124,—	282,—	302,—	—,—
—,—	223,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
500,—	485,—	480,—	265,—	625,—	440,—	—,—	—,—	—,—
75,—	50,—	—,—	—,—	—,—	50,—	—,—	—,—	—,—
200,—	—,—	—,—	—,—	08,—	280,—	—,—	—,—	—,—
128,—	—,—	182,—	177,—	146,—	124,—	112,—	132,—	—,—
340,—	338,—	228,—	312,—	342,—	368,—	—,—	165,—	—,—
13.237,67	7.919,57	4.909,90	6.176,80	6.481,85	10.033,45	3.205,50	6.435,—	1.929,50

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Amstetten	831,50	596,—	981,30	483,50	583,—	—,—	1.122,80	—,—
						dir.	440,—	
Baden	1.201,60	956,70	1.010,10	667,50	1.023,20	691,20	819,10	511,70
Traiskirchen	—,—	—,—	134,—	60,—	66,—	—,—	—,—	—,—
Bad Vöslau	1.092,—	1.297,—	1.210,—	400,—	512,—	468,—	1.670,—	515,—
Berndorf	335,—	570,—	378,—	240,—	—,—	—,—	524,—	319,—
Gloggnitz	390,—	414,—	385,—	208,—	303,—	315,—	600,—	188,—
Gmünd	681,70	—,—	192,—	175,50	85,20	—,—	371,60	—,—
Horn	127,50	577,—	75,—	35,—	70,—	74,—	80,—	177,50
Krems an der Donau	650,95	600,—	555,30	406,60	315,77	466,99	537,—	497,25
Melk-Scheibbs	240,—	—,—	250,—	—,—	400,—	445,—	—,—	—,—
Scheibbs	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mitterbach	1.065,—	758,12	787,95	567,50	1.330,45	818,—	1.663,05	—,—
Mödling	1.921,—	1.731,55	1.966,50	508,70	1.012,60	—,—	2.180,—	1.022,10
Naßwald	324,50	708,10	157,60	—,—	—,—	—,—	247,50	—,—
Neunkirchen	475,—	520,—	840,—	265,—	380,—	260,—	1.050,—	320,—
Perchtoldsdorf	1.655,—	1.835,—	1.835,—	—,—	1.226,—	1.313,—	1.820,—	660,—
St. Ägyd a. Neuwalde	260,—	1.241,85	200,—	167,—	403,30	—,—	500,—	250,—
Traisen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Salzerbad	750,—	—,—	780,—	—,—	790,—	—,—	687,—	—,—
St. Pölten	2.526,—	1.730,—	982,—	362,—	711,—	1.042,—	1.117,—	650,50
Ternitz	633,—	634,—	533,—	224,—	244,—	262,—	605,—	337,—
Wiener Neustadt	1.293,—	1.468,—	852,—	453,—	312,—	511,—	1.518,—	355,—
Felixdorf	155,60	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Wördern-Tulln	1.000,—	1.080,—	400,—	218,—	434,—	380,—	410,—	370,—
	17.608,35	16.717,32	14.504,75	5.441,30	10.201,52	7.046,19	16.839,25	6.173,05
						dir.	1.122,80	

Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preßverband	Zwischenkirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Bad Gastein	1.822,30	1.301,65	1.057,15	843,60	1.613,70	1.305,17	972,—	306,50
Bad Hofgastein	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.057,25	—,—
Hallein	944,50	864,60	1.100,90	331,10	539,10	654,—	467,—	672,50
Bischofshofen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Salzburg	4.302,74	2.216,—	3.433,12	1.689,33	1.825,65	1.778,05	3.209,55	1.481,72
Taxham-Maxglan	331,80	148,35	695,70	291,—	307,50	127,40	844,60	210,—
Zell am See	2.029,25	—,—	681,10	1.226,—	1.535,50	779,30	1.063,60	715,—
Saalfelden	804,50	—,—	371,—	—,—	1.060,70	585,—	597,—	248,—
Innsbruck	2.050,—	2.100,—	1.190,—	670,—	670,—	700,—	980,—	795,—
Seefeld	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Innsbruck-Ost	1.780,40	1.692,30	1.309,90	386,40	3.955,40	732,70	940,—	759,10
Jenbach	635,—	491,—	350,—	—,—	406,—	330,—	456,—	—,—
Kitzbühel	2.518,15	1.172,—	1.031,80	677,20	1.508,25	487,30	596,—	289,80
Kufstein	1.018,59	1.047,—	1.451,82	—,—	591,45	803,25	1.364,82	778,50
Reutte	1.013,50	800,75	800,75	253,75	1.094,80	653,60	695,17	156,20
	19.250,73	11.833,65	13.473,24	6.368,38	15.108,05	8.935,77	14.242,99	6.412,32

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Schwangeren-hilfe	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Evang. Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Aktion Israel
1.494,50	654,50	—,—	—,—	604,50	—,—	—,—	596,—	—,—
407,60	573,80	611,60	341,50	474,50	362,60	455,10	585,20	605,70
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
626,50	925,—	—,—	400,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
146,—	—,—	—,—	—,—	291,—	—,—	237,—	220,—	—,—
290,—	183,50	222,—	256,—	198,—	295,—	184,—	236,—	—,—
371,60	172,55	—,—	137,50	88,—	53,—	249,60	220,—	—,—
220,—	156,—	240,80	52,—	186,—	134,—	107,45	106,60	—,—
511,50	284,60	343,—	313,—	274,82	438,10	228,50	—,—	—,—
250,—	220,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
390,—	—,—	488,50	332,—	180,—	398,50	145,—	1.230,—	—,—
938,17	1.431,—	465,50	955,50	825,—	1.297,70	512,80	1.810,—	677,10
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	103,—	—,—	—,—
—,—	114,—	222,30	165,—	90,—	270,—	200,—	260,—	154,50
624,—	830,—	445,—	930,—	557,—	—,—	377,—	710,—	—,—
513,50	250,—	100,—	370,—	121,10	500,—	327,—	70,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
193,—	852,—	592,50	—,—	—,—	100,—	—,—	—,—	—,—
919,—	898,—	373,—	1.029,—	517,50	411,50	661,—	411,—	305,—
210,—	108,—	126,—	242,—	206,—	359,—	299,—	299,—	190,—
650,—	453,—	270,—	486,—	425,—	450,—	411,—	566,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
387,—	306,—	206,—	360,—	203,—	287,—	1.138,—	468,—	—,—
9.142,37	8.411,95	4.706,20	6.369,50	5.241,42	5.356,40	5.635,45	7.787,80	1.932,30

Theologen-heim	Schwangeren-hilfe	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Evang. Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Aktion Israel
602,60	906,85	885,80	727,20	994,10	—,—	722,20	974,05	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
615,10	448,—	—,—	—,—	346,50	—,—	—,—	328,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.518,07	2.490,75	822,—	511,40	791,—	1.307,—	885,—	2.070,—	—,—
418,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.694,—	1.519,90	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	2.696,—	—,—
355,20	829,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.440,—	1.016,—	600,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
885,90	—,—	1.000,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
319,—	1.111,70	200,—	280,—	145,—	239,—	—,—	—,—	—,—
398,—	1.070,15	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
478,70	745,40	—,—	—,—	350,65	—,—	—,—	204,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
10.724,67	10.137,75	3.507,80	1.518,60	2.627,25	1.546,—	1.607,20	6.272,05	—,—

Wiener Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preisverband	Zwischen-kirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Wien-Innere Stadt	2.372,50	2.003,05	1.902,20	1.041,—	1.950,—	2.400,—	4.559,77	2.476,—
Leopoldstadt	1.071,85	1.985,—	946,80	355,70	489,—	445,60	1.591,80	801,50
Landstraße	1.390,—	2.603,—	568,—	531,70	505,50	389,20	1.870,—	—,—
Gumpendorf	796,—	1.950,—	649,—	291,—	660,—	Fehlmlgd.	530,—	439,—
Neubau	540,—	2.000,—	900,—	400,—	230,—	450,—	820,—	310,—
Favoriten								
Christusk.	1.686,15	—,—	1.073,50	552,05	1.304,95	676,20	1.468,25	1.000,—
Gnadenk.	215,10	2.122,17	—,—	166,60	323,50	384,—	482,30	428,—
Simmering	1.182,—	1.952,—	1.042,—	371,—	363,—	211,—	1.917,—	442,—
Hetzendorf	1.380,—	1.474,—	1.026,—	1.112,—	700,—	1.266,—	2.299,—	1.239,50
Lainz	1.000,—	2.432,—	690,70	521,—	446,—	584,50	1.454,50	401,—
Hietzing	823,40	1.349,—	519,—	443,50	549,95	639,—	975,—	596,—
Hütteldorf	372,50	567,—	214,—	153,—	210,70	152,—	378,20	124,80
Ottakring	899,—	1.289,—	562,—	425,—	570,—	731,50	870,—	755,—
Währing	2.191,35	2.224,24	983,15	691,80	695,62	—,—	2.717,45	800,70
Döbling	581,—	2.871,80	683,—	345,75	224,—	608,—	1.335,90	454,10
Floridsdorf	718,90	1.144,—	348,15	376,—	219,—	304,50	668,50	307,50
Leopoldau	210,—	402,—	176,—	52,—	—,—	105,50	120,—	—,—
Donaustadt	564,—	1.230,—	506,—	426,—	415,—	600,—	905,—	1.070,—
Liesing	669,50	1.841,35	644,50	235,30	253,—	216,90	1.405,70	216,50
Bruck an der Leitha	—,—	769,—	508,50	538,50	421,—	317,50	1.090,—	239,50
Klosterneuburg	1.250,—	—,—	700,—	327,—	423,—	472,70	1.353,70	dir. 650,—
Korneuburg	292,—	230,—	367,—	178,—	220,—	99,—	492,—	70,—
Laa an der Thaya	—,—	227,25	111,50	227,25	—,—	—,—	316,50	108,50
Mistelbach	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Purkersdorf	2.653,50	971,60	566,50	511,30	—,—	321,50	679,70	—,—
Preßbaum	1.680,—	—,—	782,—	194,—	386,—	349,—	175,—	280,—
Schwechat	433,—	588,—	—,—	182,—	—,—	108,—	439,—	310,—
Stockerau	—,—	435,—	Fehlmlgd.	—,—	—,—	—,—	280,—	190,—
	24.971,75	34.660,46	16.469,50	10.648,45	11.559,22	11.831,60	29.840,57	13.709,60
							dir. 1.353,70	

Zusammenfassung

Superintendentur	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Evang. Preisverband	Zwischen-kirchliche Hilfe	Ökumene und Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund
Wien	24.971,75	34.660,46	16.469,50	10.648,45	11.559,22	11.831,60	29.840,57	13.709,60
							dir. 1.353,70	
N.-Ö.	17.608,35	16.717,32	14.504,75	5.441,30	10.201,52	7.046,19	16.839,25	6.173,05
							dir. 1.122,80	
Steiermark	23.393,87	31.612,53	16.644,09	8.475,50	12.051,90	11.852,30	31.520,91	11.938,92
Kärnten	18.382,29	37.042,40	27.588,66	10.844,55	20.625,69	15.061,11	48.115,60	12.044,94
O.-Ö.	37.194,89	21.484,22	40.106,10	15.161,27	23.626,92	22.842,89	53.033,33	19.116,49
			dir. 1.382,35					
Salzburg-Tirol	19.250,73	11.833,65	13.473,24	6.368,38	15.108,05	8.935,77	14.242,99	6.412,32
Burgenland	25.288,60	19.335,40	18.418,85	7.736,70	9.328,50	10.327,30	21.644,17	10.243,40
	166.090,48	172.685,98	147.205,19	64.676,15	102.501,80	87.897,16	215.236,82	79.638,72
			dir. 1.382,35				dir. 2.476,50	

Empfohlene Kollekten

Theologen-heim	Schwangeren-hilfe	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Evang. Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Aktion Israel
2.540,70	2.095,50	1.461,60	1.545,15	1.718,65	1.827,80	996,—	2.300,—	1.617,05
1.073,60	551,60	565,20	422,—	652,30	900,—	424,50	705,70	—,—
991,50	580,—	486,—	446,—	706,—	1.341,—	782,30	568,—	—,—
330,—	—,—	—,—	550,—	Fehlmlgd.	Fehlmlgd.	Fehlmlgd.	Fehlmlgd.	—,—
660,—	280,—	—,—	275,—	526,—	300,—	390,—	130,—	210,—
929,40	601,—	800,02	—,—	720,—	—,—	—,—	—,—	—,—
536,—	604,25	—,—	—,—	—,—	443,10	—,—	—,—	—,—
597,—	406,—	230,—	154,—	386,—	457,—	383,—	439,—	—,—
1.314,—	776,50	—,—	745,—	—,—	815,—	1.015,—	834,50	904,—
1.594,50	533,30	498,—	475,—	640,60	588,10	331,20	539,65	643,—
394,—	654,30	259,—	330,—	343,50	665,—	305,20	274,—	—,—
247,—	211,70	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	504,50
—,—	474,—	—,—	580,—	550,—	505,—	680,—	300,50	—,—
970,50	1.038,15	604,05	671,05	901,42	813,05	906,87	817,80	—,—
—,—	257,—	269,—	358,55	405,70	529,65	284,02	340,20	89,40
692,50	417,05	177,50	200,—	326,50	234,—	663,—	110,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	160,—	140,—	90,—	—,—	—,—
454,—	420,—	250,—	326,—	351,—	406,—	326,—	370,—	466,—
—,—	532,—	175,—	162,50	314,90	215,—	150,50	246,50	—,—
260,—	708,—	170,50	260,50	224,50	—,—	174,—	290,50	205,—
836,—	435,—	—,—	216,—	328,—	410,—	—,—	591,—	—,—
528,—	375,—	60,—	80,—	124,—	120,—	115,—	125,—	—,—
179,50	—,—	—,—	237,50	—,—	159,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
882,50	160,—	273,—	492,55	—,—	459,50	471,50	384,40	—,—
154,—	230,—	—,—	364,—	360,—	367,—	323,—	—,—	—,—
136,—	—,—	166,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	186,—	—,—	—,—	160,—	—,—	—,—	—,—	—,—
16.300,70	12.526,35	6.444,87	8.890,80	9.899,07	11.695,20	8.811,09	9.366,75	4.638,95

Theologen-heim	Schwangeren-hilfe	Trinker-seelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Evang. Schulwerk Oberschützen	Kantate	Frauenarbeit	Aktion Israel
16.300,70	12.526,35	6.444,87	8.890,80	9.899,07	11.695,20	8.811,09	9.366,75	4.638,95
9.142,37	8.411,95	4.706,20	6.369,50	5.241,42	5.356,40	5.635,45	7.787,80	1.932,30
14.435,57	11.171,52	6.734,95	7.702,30	6.769,92	8.975,82	6.642,95	9.526,25	3.322,40
16.434,14	18.021,12	7.953,98	10.054,40	6.407,02	6.805,10	5.782,—	13.884,07	3.035,50
23.201,55	18.846,41	18.453,86	14.598,35	14.362,17	19.078,69	17.283,54	16.879,45	4.832,50
10.724,67	10.137,75	3.507,80	1.518,60	2.627,25	1.546,—	1.607,20	6.272,05	—,—
13.237,67	7.919,57	4.909,90	6.176,80	6.481,85	10.033,45	3.205,50	6.435,—	1.929,50
103.476,67	87.034,67	52.711,56	55.310,75	51.788,70	63.490,66	48.967,73	70.151,37	19.691,15

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 30. April 1976

4. Stück

Pfingsten 1976

Eine Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Als unser Herr seinen Jüngern das Kommen des Heiligen Geistes ankündigte, sagte er: „Derselbe wird mich verherrlichen; denn von dem Meinen wird er's nehmen und euch verkündigen“ (Joh. 16, 14). Und seine Worte „... der wird zeugen von mir“ (Joh. 15, 26) bringen denselben Gedanken zum Ausdruck.

Genau das geschah am Pfingsttag in Jerusalem, als alle Apostel an einem Ort beieinander waren. Sie redeten in verschiedenen Zungen von den herrlichen Taten Gottes, das heißt, sie verkündigten die wichtigsten Ereignisse der Geschichte des Heils: das Kommen Christi, sein Leben und seine Lehre, seinen Tod am Kreuz, seine Auferstehung. Die Männer und Frauen, die diese Botschaft hörten und glaubten, wurden zu einer neuen Gemeinschaft, zusammengehalten durch einen gemeinsamen Glauben und eine neue schöpferische Art zu leben. Die christliche Kirche war geboren.

Der Heilige Geist wirkt auch weiterhin in diesem Sinne. Er bringt Christus denen, die ihn noch nicht kennen. Er erhält und erneuert den Glauben der Gläubigen. Er führt sie zur Quelle ihres Glaubens zurück. Er gibt den Christen Mut und Kraft, Zeugnis für Christus abzulegen. Er hilft ihnen, in den Konflikten und Auseinandersetzungen unserer Zeit zu erkennen, welches Gottes Wille für sein Volk ist. Er verbindet sie miteinander in einer Gemeinschaft, die über alle menschlichen Spaltungen hinausgeht.

Dies hat der Heilige Geist auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates auch an uns getan. Einmal mehr wurden uns die grundlegenden Wahrheiten des Evangeliums vor Augen geführt. Uns wurden neue Wege gezeigt, wie wir im Gehorsam gegenüber unserem Herrn leben können. Und auf diese Weise wurde es uns möglich, beieinander zu bleiben, allen Kräften zum Trotz, die uns so leicht voneinander trennen.

Wenn wir unser Leben dem Geist öffnen, dann werden wir auch in der Lage sein, einen entscheidenden Beitrag zu leisten zum Kampf der Menschheit für das Überleben und für eine Welt, in der Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden herrschen. Wir sind warnend darauf hingewiesen worden, daß die Welt ihre Wertvorstellungen ändern muß, wenn sie eine Katastrophe verhindern will. Der Geist, der Christus und all sein Tun verherrlicht, wird uns auch zeigen, worauf es ankommt.

Laßt uns daher das Gebet wiederholen, das im Schlußgottesdienst der Vollversammlung in Nairobi gesprochen wurde:

Heiliger Geist Gottes,
erfüll uns mit Zuversicht
und mach uns verfügbar,
lehre uns zu beten
und das Seufzen der Menschen zu hören,
hilf uns,
die Zeichen der Zeit zu deuten,
und bereite uns vor
auf das Reich Gottes
heute und allezeit.

Amen.

31. Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch die Generalsynode — Erhebung zu definitiven Kirchengesetzen
32. Außerkrafttreten des Art. I, Ziffern 3, 4 und 6 der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 74/75, über die §§ 138 Abs. 1 Z. 5a, 138 Abs. 2 und 174 Abs. 2 Z. 10 der Kirchenverfassung
33. Kirchenverfassung — Änderung der §§ 32, 113, 117, 137 Abs. 3, 151 Abs. 1 Z. 8, 160 Abs. 3, 169 Abs. 3 und 4, 171 Abs. 3, 196 Abs. 1 Z. 9, 201, 215, 226 Abs. 1 und 2
34. Geschäftsordnung für die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung der §§ 6 und 8
35. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung der §§ 19 und 21
36. Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
37. Disziplinarordnung 1965 — Änderung der §§ 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 15, 17, 33, 38, 39 und 87
38. Bauordnung — Änderung des § 3
39. Nachwahl von Mitgliedern in den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sowie in die Arbeitsausschüsse der 8. Generalsynode
40. Berichtigungen zur Wiederverlautbarung der Mitglieder der Disziplinarbehörden der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABl. Nr. 7/76)
41. Wahl des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters sowie Nachwahl von Mitgliedern in den Synodalausschuß A. B. und in die Arbeitsausschüsse der 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
42. Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
43. Richtlinien über die Ermächtigung der Presbyterien zur gelegentlichen Ermöglichung neuer gottesdienstlicher Formen
44. Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
45. Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
46. Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach für den Sprengel Villach-Nord
47. Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)
48. Aufruf der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich für den 9. Mai 1976
49. Kollektenaufruf für den 16. Mai 1976 (Kantate)
50. Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation
51. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

31. Zl. 2335/76 vom 31. März 1976

Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch die Generalsynode — Erhebung zu definitiven Kirchengesetzen

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 2. Session am 24. März 1976 gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Kirchenverfassung in der bisher geltenden Fassung folgende Verfügungen mit einstweiliger Geltung genehmigt und sie hiedurch zu definitiven Kirchengesetzen erhoben:

1. Kirchenverfassung

- a) (ABl. Nr. 74/75 vom 24. Juni 1975)
Änderung der §§ 70 Abs. 1 Z. 1, 131 Abs. 1 — Einführung einer neuen Ziffer 9—, 174 Abs. 2 — Einführung einer neuen Ziffer 3 a.
- b) (ABl. Nr. 127/75 vom 27. November 1975)
Religionsbücher (§ 214)
Zulassung des Lehrbuches „Gott hat uns lieb“ für die erste und zweite Schulstufe der Volksschulen.

2. Ordnung des geistlichen Amtes

- a) (ABl. Nr. 91/74 vom 16. Juli 1974, Änderung der Gehaltsstufen im Verordnungswege)
Vorläufiges Kirchengesetz, womit § 49 geändert wurde.
- b) (ABl. Nr. 120/75 vom 5. Dezember 1975, Änderung der Meldepflicht über bezugsändernde Tatsachen)
Vorläufiges Kirchengesetz, womit § 68 Abs. 2 geändert wurde.

3. Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

- a) (ABl. Nr. 67/74 vom 17. Mai 1974)
Vorläufiges Kirchengesetz über die Festsetzung der Höhe des Monatsgehaltes der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.
- b) (ABl. Nr. 92/74 vom 16. Juli 1974)
Vorläufiges Kirchengesetz, womit § 15 Abs. 5 geändert wurde.

32. Zl. 2746/76 vom 14. April 1976

Außerkräftreten des Art. I, Ziffern 3, 4 und 6 der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 74/75, über die §§ 138 Abs. 1 Z. 5a, 138 Abs. 2 und 174 Abs. 2 Z. 10 der Kirchenverfassung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. weist darauf hin, daß die Bestimmungen des Art. I, Ziffern 3, 4 und 6 der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 74/75, betr. die §§ 138 Abs. 1 Z. 5a, 138 Abs. 2 und 174 Abs. 2 Z. 10 der Kirchenverfassung zufolge Nichtvorlage an die Generalsynode gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 letzter Satzteil der Kirchenverfassung außer Kraft getreten sind.

33. Zl. 2394/76 vom 1. April 1976

Kirchenverfassung — Änderung der §§ 32, 113, 117, 137 Abs. 3, 151 Abs. 1 Z. 8, 160 Abs. 3, 169 Abs. 3 und 4, 171 Abs. 3, 196 Abs. 1 Z. 9, 201, 215, 226 Abs. 1 und 2

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich hat in ihrer 2. Session am 24. März 1976 gemäß § 196 Abs. 2 der Kirchenverfassung 1976 in der bisher geltenden Fassung nachfolgende Änderungen dieser Kirchenverfassung beschlossen:

I.

1. § 32 wird abgeändert und hat zu lauten:

„§ 32: Zur Beschlußfähigkeit kirchlicher Vertretungskörper ist die ordnungsgemäße mündliche oder schriftliche Einladung aller und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vertretungskörpers erforderlich. Eine Ausnahme besteht für die Sitzungen der Synoden und der Generalsynode sowie — wenn es sich um die Zustimmung zu verfassungsändernden Verfügungen mit einstweiliger Geltung handelt — auch für die Sitzungen der Synodalausschüsse, die nur dann beschlußfähig sind, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.“

2. § 113 wird abgeändert und hat zu lauten:

„§ 113: (1) Die Presbyterien der Pfarr- und Tochtergemeinden können Lektoren zu geistlichen Mitarbeitern der Pfarr- und Tochtergemeinden bestellen. Die geistliche Leitung und Führung bleibt den Pfarrern vorbehalten.“

(2) Die Zurüstung wird durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. geregelt.

(3) Der Dienst der Lektoren umfaßt in der Regel die Mitwirkung im Gottesdienst sowie die Abhaltung von Lesegottesdiensten.

(4) Unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers und mit Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. können Lektoren im Rahmen der Ordnung der Lesegottesdienste auch selbstverfaßte Predigten halten.

(5) Bewährte und besonders zugerüstete Lektoren können über Antrag ihres Presbyteriums vom Super-

intendenten oder vom Landessuperintendenten H. B. zeitlich und räumlich begrenzt mit der Spendung der Sakramente beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Vom Presbyterium bestellte Lektoren werden nach Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. vom zuständigen Pfarrer in ihren Dienst eingeführt.

(7) Der Dienst der Lektoren wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Lektoren haben Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen.“

3. § 117 erhält einen Absatz 7. Dieser lautet:

„(7) Nach Ablauf der in Abs. 6 genannten drei Jahre ist über Antrag mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen; nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat A. B. neuerdings gemäß Abs. 6 vorgehen, worüber mit Bescheid zu erkennen ist.“

4. a) § 137 Abs. 3 wird abgeändert und hat zu lauten:

„(3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher sowohl im Falle des Ausscheidens als auch im Falle vorübergehender Verhinderung den gewählten Abgeordneten zu vertreten hat. Das passive Wahlrecht steht dem Stellvertreter jedoch nur dann zu, wenn er nach dem Ausscheiden des gewählten Abgeordneten an dessen Stelle vorgerückt ist. Im Verhinderungsfalle bleibt das passive Wahlrecht dem gewählten Abgeordneten auch dann gewahrt, wenn er bei der jeweiligen Wahl durch seinen Stellvertreter vertreten wird.“

b) In § 137 Abs. 1 wird nach Ziffer 5 eine neue Ziffer 6 eingefügt. Diese hat zu lauten:

„6. in Superintendentenzen mit einer oder mehreren evangelischen Schulen, die von der Superintendentialgemeinde erhalten werden, ein von den Leitern dieser Schulen aus ihrer Mitte gewählter Vertreter;“

Die bisherigen Ziffern 6 und 7, erhalten die Bezeichnung 7 und 8.

5. § 151 Abs. 1 Z. 8 wird abgeändert und hat zu lauten:

„8. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (licentia concionandi) an ausgebildeten Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind, und die Aufsicht über die Lektoren und deren Beauftragung;“

6. § 160 Abs. 3 wird abgeändert und hat zu lauten:

„(3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher sowohl im Falle des Ausscheidens als auch im Falle vorübergehender Verhinderung den gewählten Abgeordneten zu vertreten hat. Das passive Wahlrecht steht dem Stellvertreter jedoch nur dann zu, wenn er nach dem Ausscheiden des gewählten Abgeordneten an dessen Stelle vorgerückt ist. Im Verhinderungsfalle bleibt das passive Wahlrecht dem gewählten Abgeordneten auch dann gewahrt, wenn er

bei der jeweiligen Wahl durch seinen Stellvertreter vertreten wird.“

7. § 161 Abs. 1 Z. 7 wird abgeändert und hat zu lauten:

„7. die Zulassung von Agenden, Gesangbüchern, Bibel- und Katechismusaussagen;“

8. § 169 Abs. 3 und Abs. 4 werden abgeändert und haben zu lauten:

„(3) Für jedes Mitglied der Synodalausschüsse ist von den Synoden ein Stellvertreter in gleicher Weise zu wählen. Dieser Stellvertreter vertritt das gewählte Mitglied des Synodalausschusses im Falle der Verhinderung und wird nach dem Ausscheiden des gewählten Mitgliedes für dessen restliche Funktionsdauer selbst Mitglied des Synodalausschusses.“

(4) Ist die verfassungsgemäße Zusammensetzung von Synodalausschüssen infolge Ausscheidens von Mitgliedern trotz Nachrückens der gewählten Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so hat der Synodalausschuß eine Zuwahl aus den Mitgliedern der Synode durchzuführen.“

9. § 171 Abs. 3 wird abgeändert und hat zu lauten:

„(3) Verfügungen mit einstweiliger Geltung (§§ 174 Abs. 2 Z. 15 und 205 Abs. 2 Z. 13) können nur mit ihrer Zustimmung erlassen werden. Betreffen diese Verfügungen Bestimmungen der Kirchenverfassung, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Synodalausschüsse an der Abstimmung teilgenommen haben müssen.“

10. § 196 Abs. 1 Z. 9 wird abgeändert und hat zu lauten:

„9. die Zulassung von Gesangbüchern für den Gebrauch in beiden Kirchen;“

11. § 201 wird abgeändert und hat zu lauten:

„§ 201: Die Generalsynode wählt für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche und der von ihr verwalteten Zweckvermögen aus Presbyterien Wiener Pfarrgemeinden drei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Diese haben über das Ergebnis der Prüfungen in der nächsten Generalsynode schriftlich Bericht zu erstatten.“

12. § 215 wird abgeändert und hat zu lauten:

„§ 215: Religionsbücher und andere der Unterweisung dienende Schriften sind im Oberkirchenrat A. und H. B. nach Anhören der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und der Superintendentenkonferenz sowie von Sachverständigen zuzulassen.“

13. § 226 Abs. 1 und 2 werden abgeändert und haben zu lauten:

„(1) Der Revisionsrat besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Je die Hälfte der Beisitzer des Revisionsrates und deren Stellvertreter müssen zum geistlichen Amt, die andere Hälfte zu einem juristischen

Beruf voll befähigt sein. Sie müssen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören und dürfen vom Stimmrecht in diesen Kirchen nicht ausgeschlossen sein.

(2) Die Mitglieder des Revisionsrates und deren Stellvertreter dürfen weder Mitglieder der Synode A. B. oder der Synode H. B. noch Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein.“

II.

Diese Änderungen der Kirchenverfassung erlangen gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

34. Zl. 2393/76 vom 1. April 1976

Geschäftsordnung für die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Änderung der §§ 6 und 8

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 2. Session am 24. März 1976 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 1 folgende Änderungen der Geschäftsordnung für die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. Nr. 24/67, beschlossen:

I.

1. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung „§ 6 (1)“.

An § 6 Abs. 1, Neufassung, wird ein neuer Absatz 2 angefügt. Dieser lautet:

„(2) In die Arbeitsausschüsse der Generalsynode sind Synodale der Kirche H. B. in Österreich auch dann wählbar, wenn sie nicht der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich angehören.“

2. § 8 erhält einen neuen Absatz 4. Dieser lautet:

„(4) Die Arbeitsausschüsse sind berechtigt, Anträge an die Generalsynode auszuarbeiten. Scheint zwischen den Sessionen der Generalsynode eine Angelegenheit sehr dringlich, können die Arbeitsausschüsse an die Synodalausschüsse und an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Empfehlungen auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung aussprechen.“

II.

Diese Änderungen der Geschäftsordnung für die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erlangen gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

35. Zl. 2395/76 vom 1. April 1976

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung der §§ 19 und 21

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich hat in ihrer 2. Session am

24. März 1976 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 folgende Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes beschlossen:

I.

1. In § 19 wird nach Abs. 2 ein neuer Absatz 3 angefügt. Dieser lautet:

„(3) Der Oberkirchenrat A. B. kann im Amtsblatt ausgeschriebene Pfarrstellen bezeichnen, die vordringlich zu besetzen sind. Ordinierte Vikare und Vikarinnen können sich nur um solche vordringlich bezeichnete Pfarrstellen bewerben. Tun sie das nicht, werden sie durch den Oberkirchenrat A. B. nach ihrer Zustimmung auf eine Pfarrstelle bestellt. Diese Regelung gilt bis 31. Dezember 1981.“

Die Absätze 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 4, 5 und 6.

2. § 21 Abs. 1 und Abs. 3 werden abgeändert und haben zu lauten:

„(1) Die ordnungsgemäße Übertragung eines Pfarramtes erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (§ 120 Kirchenverfassung) oder der Berufung (§ 121 Abs. 5 Kirchenverfassung) oder durch den Oberkirchenrat A. B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 1 Z. 2 und 3 Kirchenverfassung) oder durch den Oberkirchenrat H. B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 6 und Abs. 7 Kirchenverfassung).“

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob bei der Übertragung des Amtes durch eine Pfarrgemeinde die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden und, falls dies zutrifft, die Bestätigung auszusprechen. Diese Begründet auf jeden Fall ein definitives Dienstverhältnis.“

II.

Diese Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes erlangen gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

36. Zl. 2439/76 vom 5. April 1976

Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich hat in ihrer 2. Session am 25. März 1976 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 der Kirchenverfassung 1967, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 74/75, beschlossen:

I.

Die Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, ABl. Nr. 35/71, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 92/75, wird als verbindliches Kirchengesetz außer Kraft gesetzt. Bisherige Dienstverhältnisse, denen die

Dienstordnung in der derzeit geltenden Fassung zugrunde liegt, bleiben davon unberührt.

II.

Dieses Kirchengesetz erlangt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach seiner Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

III.

Den kirchlichen Dienstgebern wird empfohlen, bei Bedarf für die Anstellung von Dienstnehmern das Angestelltengesetz heranzuziehen.

37. Zl. 2434/76 vom 5. April 1976

Disziplinarordnung 1965 — Änderung der Paragraphen 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 15, 17, 33, 38, 39 und 87

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 2. Session am 25. März 1976 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 nachfolgende Änderungen der Disziplinarordnung beschlossen:

I.

Es werden abgeändert und haben zu lauten:

§ 1 Z. 1: Auf die geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. und der kirchlichen Werke, auf die in einem freien kirchlichen Dienst stehenden Geistlichen, auf die Pfarrhelfer, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im Amt, im Wartestand oder im Ruhestand befinden, sowie auf die in die Theologenliste und in die Kandidatenliste aufgenommenen Personen.

§ 3: Die Verletzung von Amts- oder Standespflichten durch eine der in § 1 genannten Personen wird:

1. als Ordnungswidrigkeit mit einer Ordnungsstrafe geahndet, wenn die Tat sich als einfache Nicht-Beachtung kirchlicher Gesetze darstellt, ohne daß dieser Nicht-Beachtung eine den kirchlichen Interessen zuwiderlaufende Gesinnung zugrundeläge;

2. als Disziplinarvergehen geahndet, wenn die Pflichtverletzung mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung kirchlicher Interessen oder mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung oder mit Rücksicht auf die Wiederholung oder auf sonstige besonders erschwerende Umstände ein inneres Gewicht hat, welches das Ausmaß der Ordnungswidrigkeit übersteigt.

§ 4: (1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die Verwarnung;
- b) der schriftliche Verweis;
- c) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße darf im Einzelfall S 1000,— nicht übersteigen. Ordnungsstrafen können im Laufe eines Jahres nur dreimal verhängt werden, die öftere Ordnungsstraffälligkeit innerhalb eines Jahres begründet ein Disziplinarvergehen.

§ 5: (1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht dem Evangelischen Oberkirchenrat

A. B. gemäß § 174 Abs. 2 Z. 16 Kirchenverfassung sowie dem zuständigen Superintendentialausschuß sowie dem Synodalausschuß H. B. zu. Erachtet der Evangelische Oberkirchenrat A. B. oder der Superintendentialausschuß bzw. der Synodalausschuß H. B. in dem angezeigten Vorfall ein Disziplinarvergehen, so tritt er das Verfahren an den zuständigen Disziplinarsenat ab. Erachtet der Disziplinarsenat den der Anzeige zugrundeliegenden Sachverhalt nicht für ein Disziplinarvergehen, sondern für eine Ordnungswidrigkeit, so tritt er das Disziplinarverfahren an den Oberkirchenrat A. u. H. B. ab; dieser kann die Entscheidung an den Superintendentialausschuß oder den Synodalausschuß H. B. delegieren.

§ 7: Als Disziplinarvergehen gilt insbesondere unter Bedachtnahme auf § 3 jede schuldhaft Verletzung der Pflichten, die durch das kirchliche Amt auferlegt sind, sowie ein Verhalten, durch das der Träger eines kirchlichen Amtes sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens unwürdig erweist, die sein Amt und Stand erfordern.

§ 8: Disziplinarvergehen sind insbesondere:

a) Vernachlässigung des Amtes und wiederholte Ordnungswidrigkeiten bei der Verrichtung der Amtsgeschäfte;

b) Verletzung der den anderen Amtsträgern schuldigen Achtung und schmähende Herabsetzung der Anordnungen kirchlicher Amtsstellen;

c) Verstöße gegen Sitte und Anstand;

d) Wahlbestechung und Wahlumtriebe (§§ 42 und 43 der Kirchenverfassung);

e) die Nichtausfolgung der von übergeordneten kirchlichen Amtsstellen verlangten amtlichen Schriftstücke und die Verweigerung der Rechnungslegung;

f) Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 17 der Kirchenverfassung);

g) eigenmächtiges und ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst;

h) Verletzung der Amtstreue und Unwahrhaftigkeit in Amtssachen;

i) Mißbrauch des Amtes aus Eigennutz oder sonstiger unlauterer Absicht sowie zu politischen Zwecken;

k) Schmähung oder Herabwürdigung der Lehre der Kirche und der Einrichtungen der Kirche;

l) für die in § 1 Z. 1 genannten Amtsträger ferner: Ausübung eines Nebenamtes, einer Nebenbeschäftigung oder eines Gewerbes ohne kirchenbehördliche Genehmigung (§ 26 der Ordnung des geistlichen Amtes);

m) außerdem bei geistlichen Amtsträgern: Eheschließung ohne Zustimmung des Oberkirchenrates (§ 30 der Ordnung des geistlichen Amtes);

n) Unterlassung der Anzeige der Eheschließung (§ 47 der Ordnung des geistlichen Amtes);

o) Ehescheidung (§ 47 Abs. 3, der Ordnung des geistlichen Amtes).

Im Falle der freiwilligen Amtsniederlegung im Rahmen des Abs. 2 steht dem geistlichen Amtsträger ein Ruhestandsbezug im Rahmen der Bestimmungen der §§ 73 ff. der Ordnung des geistlichen Amtes zu.

§ 10: (1) d) Zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit auf eine bestimmte Amtsstelle, auf namentlich genannte Amtsstellen, auf alle Amtsstellen im Bereich einer Superintendenz oder allgemein, jedoch längstens auf fünf Jahre.

e) Verlust der Amtsstelle, wobei die Verwendung in einem anderen Amt oder an einem anderen Ort nicht ausgeschlossen wird.

§ 15: (1) Der Disziplinarsenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden, der die Richteramt- oder die Rechtsanwaltsprüfung oder die politisch-praktische Prüfung abgelegt hat, ferner, wenn der Beschuldigte ein geistlicher Amtsträger ist, aus drei geistlichen Amtsträgern und einem Presbyter als Beisitzer. Ist der Beschuldigte nicht geistlicher Amtsträger, so haben dem Senate als Beisitzer zwei Presbyter und zwei geistliche Amtsträger anzugehören. Ist der Beschuldigte Lehrer an einer evangelischen Schule, so muß einer der Beisitzer dem Berufsstand des Beschuldigten angehören, wobei es nicht erforderlich ist, daß er gleichzeitig auch Presbyter ist.

(2) a) Jeder Disziplinarsenat wählt aus seiner Mitte einen Senatsausschuß.

Die Wahl des Senatsausschusses hat bei jeder Berufung eines Disziplinarsenates unmittelbar nach Bekanntgabe der Berufung zu erfolgen.

b) Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Disziplinarsenates und — wenn der Beschuldigte geistlicher Amtsträger ist, aus zwei geistlichen Amtsträgern;

weltlicher Amtsträger ist, aus einem geistlichen Amtsträger und einem Presbyter;

Lehrer an einer evangelischen Schule oder Religionslehrer mit kirchlicher Ermächtigung ist, aus einem geistlichen Amtsträger und einem Lehrer als Beisitzer.

(3) Dem Senatsausschuß obliegt:

1. Die Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens.

2. Die Durchführung des Disziplinarverfahrens, wenn sich aus der Art und Schwere des Vergehens schon bei Einleitung des Disziplinarverfahrens erkennen läßt, daß keine höhere als eine der in § 10 Abs. 1 a), b) oder c) genannten Strafen zu verhängen sein wird, wenn dies der Vorsitzende des Disziplinarsenates verfügt.

Sollte im Zuge der Verhandlungen der Senatsausschuß zu der Überzeugung gelangen, daß eine schwerere als eine der in § 10 Abs. 1 a), b) oder c) vorgesehenen Strafen zu verhängen sei, so hat der Senatsausschuß die Durchführung des Verfahrens an den Disziplinarsenat abzutreten.

(4) Gegen den Beschluß des Senatsausschusses auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist ein Rechtsmittel unzulässig. Gegen den Beschluß auf Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens steht dem Anzeiger und dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. das Rechtsmittel der Beschwerde an den Disziplinarobersenat zu; diese ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides vorzubringen.

(5) Der Disziplinarobersenat setzt sich nach den-

selben Grundsätzen wie der Disziplinarsenat zusammen.

(6) Für jeden Disziplinarsenat und Senatsausschuß sowie für den Disziplinarobersenat ist von der örtlich zuständigen Superintendentur ein Schriftführer zu bestellen.

§ 17: (2) Auf die gleiche Weise wird für jeden Vorsitzenden und für jeden Untersuchungsführer ein Ersatzmann und für jeden Disziplinarsenat je drei geistliche Amtsträger und je zwei Presbyter sowie eine Lehrperson als Stellvertreter für jene Disziplinarverfahren, die gegen kirchlich bestellte Religionslehrer durchgeführt werden, berufen, weiters ist für jeden Schriftführer ein Ersatzmann vorzusehen.

§ 33: (1) Der Senatsausschuß entscheidet nach Anhören des Disziplinaranwaltes in geheimer Sitzung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen nicht verfügt werden. Der Senatsausschuß hat das Disziplinarverfahren jedenfalls wegen Disziplinarvergehens nach § 8 m) und n) und im Falle des § 39 Abs. 1 einzuleiten.

(3) Die Entscheidung ist dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt, dem zuständigen Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. und dem zuständigen Oberkirchenrat mit einer Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich § 15 Abs. 4 zuzustellen.

§ 38: Gegen die Entscheidung über die vorläufige Enthebung von der Ausübung des Amtes oder über die Minderung der Bezüge steht dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt die binnen zwei Wochen beim Disziplinarobersenat einzubringende Beschwerde zu. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 39: (1) Wird gegen einen der in § 1 genannten Amtsträger ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet, so ist gegen ihn auch das Disziplinarverfahren einzuleiten, welches bis zur rechtskräftigen Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen ist.

(2) Die in einem strafgerichtlichen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind für die Disziplinarbehörde nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Überprüfung zugrundegelegt werden.

§ 87 hat zu entfallen.

II.

Dieses Kirchengesetz erlangt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach seiner Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

38. Zl. 2392/76 vom 1. April 1976

Bauordnung — Änderung des § 3

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 2. Session am 24. März 1976 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung nachfolgende Änderung der Bauordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evan-

gelischen Kirche H. B. in Österreich, ABl. Nr. 25/70, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 71/70, beschlossen.

I.

Es wird abgeändert und hat zu lauten:

§ 3: (1) Die in § 2 aufgezählten Bauvorhaben bedürfen keiner Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B., soweit sie ihrem Umfang und ihrem Wesen nach geringfügig sind und die damit zusammenhängenden Kosten in den Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres des Bauwerbers ohne Bedachtnahme auf außerordentliche Zuwendungen ihre Deckung finden. Sie bedürfen jedoch in jedem Falle der Zustimmung des zuständigen Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B.

(2) Bauvorhaben an denkmalgeschützten Objekten und Bauvorhaben von Toten- oder Aufbahnhallen bedürfen jedenfalls der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.“

II.

Dieses Kirchengesetz erlangt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach seiner Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

39. Zl. 2326/76 vom 31. März 1976

Nachwahl von Mitgliedern in den Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sowie in die Arbeitsausschüsse der 8. Generalsynode

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 2. Session am 24. März 1976 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 4 der Kirchenverfassung 1967, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 74/75, bzw. gemäß § 6 der Geschäftsordnung der Generalsynode ABl. Nr. 24/67 folgende Wahlen durchgeführt:

I. In den Revisionsenat

1. Als Nachfolger des zurückgetretenen geistlichen Mitgliedes Senior Pfarrer Wolfgang Liebenwein:
Senior Pfarrer Ekkehart L e b o u t o n
2. Als dessen Stellvertreter:
Pfarrer Wilhelm M o o s h a m m e r

II. In den Rechts- und Verfassungsausschuß

1. Als weltliches Mitglied
(als Nachfolger des zurückgetretenen weltlichen Mitgliedes Superintendentialkurator Notar Dr. Julius Zetter):
Superintendentialkurator-Stellvertreter Rechtsanwalt Dr. Hanns B o u s e k
2. Als dessen Stellvertreter:
Kurator Franz P e t z

3. Als weltliches Mitglied
(als Nachfolger des verstorbenen Stellvertreters für
Oberlandesgerichtsrat Dr. Schuster, Direktor Ger-
hardt Gäbler):
Kurator Matthias Winkler vulgo Peterbauer

III. In den Theologischen Ausschuß

- Als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Stell-
vertreters für das geistliche Mitglied Bischof Oskar
Sakrausky, Senior Pfarrer i. R. Dr. Friedrich Kirch-
baumer:
Senior Pfarrer Werner Horn

IV. In den Ausschuß für Einrichtungen und Werke der Kirche

1. Als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen
Mitgliedes Senior Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbau-
mer:
Pfarrer Erwin Schneider
2. Als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen
Mitgliedes Pfarrer Willibald Sauer:
Senior Pfarrer Franz Reischer

V. In den Religionspädagogischen Ausschuß

- Als weiteres Mitglied:
Superintendent Dr. Gustav Reingrabner

40. Zl. 2524/76 vom 7. April 1976

Berichtigungen zur Wiederverlautbarung der Mitglie- der der Disziplinarbehörden der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (ABl. Nr. 7/76)

Hiermit werden folgende Berichtigungen zur Wie-
derverlautbarung der Berufung der Mitglieder der
Disziplinarbehörden der Evangelischen Kirche A. u.
H. B. in Österreich zu ABl. Nr. 7/76 bekanntgegeben:

1. Als weltlicher Beisitzer im Disziplinarobersanat:
(an Stelle des ausgeschiedenen Oberlehrers Hans
Ochsenhofer)
Prof. Gerd Zetter
Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld
2. Als Untersuchungsführer für die Superintendentenz
Burgenland:
(an Stelle des ausgeschiedenen Dr. Albert Dörn-
höfer)
Dr. Hans-Jörg Strauch
7071 Rust
3. Anschrift des Stellvertreters des Disziplinaran-
waltes für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und
Vorarlberg (Dr. Martin Haug) Prof. Dr. Felix
Saliger:
Revierstraße 6/47, 5020 Salzburg

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

41. Zl. 2325/76 vom 31. März 1976

Wahl des Landeskirchenkurators und seines Stellver- treters sowie Nachwahl von Mitgliedern in den Syn- odalausschuß A. B. und in die Arbeitsausschüsse der 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in
Österreich hat in ihrer 2. Session am 22. März 1976
gemäß § 161 Abs. 1 Z. 2 bzw. Z. 3 der Kirchenver-
fassung 1967, in der Fassung der letzten Änderung
ABl. Nr. 74/75, folgende Wahlen durchgeführt:

I.

1. Zum Landeskirchenkurator:
Oberstudienrat Professor Dr. Herbert Stekel
2. Zum Landeskirchenkurator-Stellvertreter:
Universitätsassistent Dr. Siegfried Tagesen

II. In den Synodalausschuß A. B.

1. Als geistliches Mitglied
(als Stellvertreter des geistlichen Mitgliedes Super-
intendent Dr. Gustav Reingrabner):
Pfarrer Wolfgang Johannsen
2. Als weltliches Mitglied
(als Nachfolger des ausgeschiedenen weltlichen

Mitgliedes Superintendentialkurator Dr. Hammer):
Dipl.-Ing. Wilhelm Meister

3. Als dessen Stellvertreter:
Superintendentialkurator-Stellvertreter Hofrat Ger-
hard Oндer
4. Als weltliches Mitglied
(als Nachfolger des verstorbenen Superintendential-
kurators Direktor Gerhardt Gäbler):
Superintendentialkurator Oberlandesgerichtsrat
Dr. Erwin Schuster
5. Als dessen Stellvertreter:
Kurator Friedrich von Goertzke

III. In den Finanzausschuß A. B.

1. Als weltliches Mitglied
(als Nachfolger des zurückgetretenen Mitgliedes
Kurator Karl Obermeir):
Kurator Dipl.-Ing. Dr. Hans Bukowiecki
2. Als dessen Stellvertreter:
Kurator BB-Oberassistent i. R. Alfred Gebets-
berger
3. Als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen
Stellvertreters für Senior Pfarrer Ernst Guttner,
Pfarrer Willibald Sauer:
Presbyter Ing. Wilhelm Maron

4. Als weiteres Mitglied des Finanzausschusses A. B.:
Superintendentialkurator-Stellvertreter Hofrat Ger-
hard O n d e r
5. Als dessen Stellvertreter:
Kurator Gustav A. E n g l

IV. In den Agendenausschuß

Als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen
Pfarrers Willibald Sauer:
Superintendent Dr. Gustav R e i n g r a b n e r

42. Zl. 2684/76 vom 13. April 1976

Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Gemäß § 113 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 33/76, erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. nachstehende Verordnung:

1. Die „Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ in der Fassung der Verordnung ABl. Nr. 41/69 vom 17. Jänner 1969 werden außer Kraft gesetzt.

2. Statt dessen werden folgende „Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich“ erlassen:

I.

Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allgemeine Priestertum. Der Lektor wird nicht ordiniert, hat aber teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums. Er ist Helfer und Mitarbeiter des Pfarrers. Der Lektor dient der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entweder neben dem Pfarrer oder an seiner Stelle.

In jeder Pfarrgemeinde soll mindestens ein Lektor wirken.

A. Aufgaben des Lektorendienstes

1. Der Lektor hält im Auftrag des Presbyteriums den Gottesdienst, insbesondere wenn

- a) die Pfarrstelle unbesetzt ist;
- b) der Pfarrer durch Amtsgeschäfte, Krankheit oder Urlaub verhindert ist;
- c) eine Tochtergemeinde oder eine Predigtstation durch den Pfarrer oder Vikar nicht genügend gottesdienstlich betreut werden kann.

Hiebei liest der Lektor eine geeignete Lesepredigt. Er hat sich an die Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zu halten. Nach Möglichkeit hat er vor dem Gottesdienst mit dem Pfarrer die agendarische Form, die Auswahl der Lieder und Gebete, die Lesepredigt und ihre Darbietung zu besprechen.

Der Lektor kann unter Verantwortung des Pfarrers und mit Zustimmung des Superintendents im Rah-

men der Ordnung der Lesegottesdienste eigene Arbeiten verlesen oder frei predigen.

2. Der Lektor kann in Gottesdiensten, die der Pfarrer hält, mitwirken. Ebenso kann er zum Austeilen des Heiligen Abendmahles mit herangezogen werden. Über Antrag des Presbyteriums kann der Superintendent bewährte und besonders zugerüstete Lektoren bis auf weiteres mit der Spendung der Sakramente und Durchführung von Amtshandlungen beauftragen.

3. Der Lektor kann auch andere kirchliche Handlungen, wie Kindergottesdienst, Bibelstunde oder Konfirmandenunterricht übernehmen, soweit er hiezu befähigt ist.

4. Der Lektor hat bei seinem Dienst dunkle Kleidung oder den Lektorentalar zu tragen.

5. Der Lektorendienst ist ehrenamtlich. Reisekosten und andere aus dem Dienst entstehende Auslagen sind von der Pfarrgemeinde zu ersetzen. Der Lektor ist zum Dienst an der Pfarrgemeinde beauftragt, an die er bei seiner Einführung gewiesen worden ist. Der Auftrag kann mit Zustimmung der zuständigen Presbyterien auf andere Pfarrgemeinden ausgedehnt werden.

B. Voraussetzungen für den Lektorendienst

1. Der Lektor soll nach innerer und äußerer Eignung sowie auf Grund seines Lebenswandels die Wählbarkeit zum Presbyter besitzen.

2. Der Lektor muß mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Evangelischen Kirche A. B. heimisch sein.

3. Der Dienst des Lektors kann Männern und Frauen aus allen Berufen und Ständen, die in der Gemeinde in besonderer Achtung stehen, übertragen werden. Insbesondere können hierfür Organisten, Lehrer und Gemeindegewerkschaften herangezogen werden.

4. Der Lektor muß imstande sein, sachgemäß und deutlich vorzulesen.

5. Der Lektor muß bereit sein, an Rüstzeiten für Lektoren teilzunehmen.

C. Bestellung zum Lektorendienst

1. Die Berufung des Lektors erfolgt für das zuständige Presbyterium. Sie bedarf der Zustimmung des Superintendents und kann jederzeit widerrufen werden. Der Lektor wird vom Pfarrer feierlich in seinen Dienst eingeführt.

Vor der Berufung hat der Bewerber

- a) einen Probe- und Lesegottesdienst vor der Gemeinde zu halten;
- b) ein Gespräch über Sinn und Ziel des Lektorendienstes mit dem zuständigen Pfarrer zu führen.

Der Bewerber hat dem zuständigen Presbyterium eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er zum Lektorendienst und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen bereit ist. Das Presbyterium legt diese Erklärung und einen Berufungsbrief, welcher das Aufgabengebiet und die Vergütungen der Auslagen regelt, dem Superintendenten vor. Nach Zustimmung des

Superintendentialausschusses hat das Presbyterium über die erfolgte Berufung eine Urkunde auszustellen.

Der Lektor wird in einem Gemeindegottesdienst eingeführt. Bei der Einführung hat der Lektor, sofern er nicht schon ein Gelöbnis für den Kirchendienst abgelegt hat, folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich, N. N., verspreche, meinen Dienst als Lektor des Wortes Gottes im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche zu versehen. Ich will mitarbeiten, daß die Kirche in Verkündigung und Leben auf dem Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bezeugt ist. Ich will in diesem Dienst die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahren und mithelfen, daß die Gemeinde in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

2. Die unmittelbare Dienstaufsicht über den Lektor obliegt dem Pfarrer.

3. Der Pfarrer hat in brüderlicher Beratung mit den Lektoren der Gemeinde regelmäßig die Fragen ihres Dienstes zu besprechen.

4. Der Dienst des Lektors endet

- a) mit der Vollendung des 70. Lebensjahres;
- b) auf seinen Antrag;
- c) aus wichtigen Gründen über Beschluß des Presbyteriums;
- d) durch ein rechtskräftiges auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis.

D. Zurüstung für den Lektorendienst

1. Der Oberkirchenrat A. B. beauftragt einen Pfarrer der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich mit der Betreuung der Lektoren. Ihm obliegt es, Lektorenrüstzeiten zu veranstalten

- a) für Bewerber zum Lektorenamt;
- b) zur Weiterbildung der tätigen Lektoren.

Für die Durchführung seines Dienstes kann sich der Pfarrer geeigneter Mitarbeiter aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bedienen.

Der Sachaufwand der Lektorenrüstzeiten wird von der Landeskirchenkasse getragen; die Fahrtkosten hat die entsendende Pfarrgemeinde zu tragen.

2. In den Rüstzeiten sollen die Bewerber zum Lektorenamt in folgenden Aufgaben unterwiesen werden:

- a) die Vorbereitung des Lektors;
 - b) das Wesen des Gottesdienstes;
 - c) die lutherische Lehre nach Katechismus Augsburger Bekenntnis;
 - d) Bibel- und Gesangbuchpraxis;
 - e) der Kindergottesdienst;
 - f) die Hausbibelstunde;
 - g) der Besuchsdienst;
 - h) Grundlagen der Seelsorge;
 - i) die Spendung der Sakramente;
 - j) kirchliche Bestattung.
- Sie sollen im öffentlichen Vorlesen geschult werden.

3. Die Lektoren haben für ihren Dienst gegenüber ihrer Pfarrgemeinde Anspruch auf Beistellung von

- a) Lesepredigten und
- b) einer Agende.

II.

Diese Verordnung erlangt eine Woche nach ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

43. Zl. 2438/76 vom 5. April 1976

Richtlinien über die Ermächtigung der Presbyterien zur gelegentlichen Ermöglichung neuer gottesdienstlicher Formen

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat in ihrer 2. Session am 23. März 1976 gemäß § 161 Abs. 1 Z. 5 im Zusammenhalt mit § 166 Abs. 3 Z. 3 der Kirchenverfassung 1967, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 74/75, folgende

Richtlinien

für die Ermächtigung der Presbyterien zur gelegentlichen Ermöglichung neuer gottesdienstlicher Formen beschlossen:

I.

Die Presbyterien werden bis auf weiteres ermächtigt, in ihren Gemeinden gelegentlich Gemeindegottesdienste (allenfalls auch zur Zeit des Hauptgottesdienstes) in neuen Formen zu ermöglichen, wenn dadurch der Verkündigung und Sakramentsfeier neue Wege geöffnet werden und das Mitfeiern des Gottesdienstes gefördert wird. Dabei müssen folgende Grundelemente des Gottesdienstes entscheidenden Rang haben: Lobpreis, Gebet, Schriftlesung, Verkündigungen und Bekennen, Segen. Jedoch soll nicht verschwiegen werden, daß neue Formen den Pfarrer und die Gemeinde überfordern können. Die Gestaltung des Gottesdienstes nach der allgemeinen Ordnung und in neuen Formen sollte zu Gesprächen mit den Superintendenten und in Pfarrkonferenzen führen.

II.

Diese Richtlinien erlangen gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

44. Zl. 2398/76 vom 7. April 1976

Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg gemäß §§ 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche

A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, genehmigt.

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

45. Zl. 2399/76 vom 7. April 1976

Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg

Hiermit wird die Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Aufgaben des Pfarrers im Schuldienst umfassen die Erteilung des Religionsunterrichtes an mehreren allgemeinbildenden höheren Lehranstalten in Graz; sie werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Fachinspektor im Amtsauftrag festgelegt.

Außerdem gehört zu den Aufgaben des Pfarrers im Schuldienst die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst sowie bei Amtshandlungen im Bereich der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg.

Nach Vereinbarung steht ab 1. Jänner 1977 eine Dienstwohnung für den Pfarrer im Schuldienst im Hause Mozartgasse 9, 8010 Graz, zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1976 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen. Das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg ist zur Auskunftserteilung bereit: Burenstraße 9, 8020 Graz (Telefon 03122/53 1 56).

46. Zl. 2406/76 vom 2. April 1976

Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach für den Sprengel Villach-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Villach schreibt hiermit eine weitere Pfarrstelle in Villach mit dem Amtssitz in Villach-Lind für den Sprengel Villach-Nord aus. Die Besetzung der Stelle, die in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft ist, erfolgt zum 1. September 1976 durch Wahl.

Das Arbeitsgebiet der Pfarrstelle umfaßt den Stadtteil Lind (Villach-Nord) sowie Teile des Ortsgebietes Untere Fellach. Im Sprengel wohnen etwa 1600 Gemeindeglieder auf engem Raum, der in einer halben Stunde zu durchwandern ist.

Der Sprengel Villach-Nord soll in absehbarer Zeit zur selbständigen Pfarrgemeinde erhoben werden.

Das Gemeindezentrum Villach-Nord wurde im Herbst 1974 eröffnet. Der moderne Bau umfaßt in seiner ersten Baustufe alle für die Gemeindearbeit notwendigen Räume, einen Gemeindesaal mit Teeküche, zwei kleinere Sitzungssäle, einen Jugendraum, entsprechende Nebenräume, die Wohnung des Kirchendieners (die Stelle ist derzeit besetzt), zwei Appartements und die Dienstwohnung des Pfarrers im Ausmaß von 140 m². Der Dienstwohnungswert

der Pfarrerwohnung wurde mit S 1120,— festgesetzt. Das Gemeindezentrum hat eine schöne, ruhige Lage am Rande eines Villengebietes von Villach. Alle Räume werden zentral beheizt und sind mit Teppichböden ausgestattet.

Vom Bewerber wird die Fortführung des Gemeindeaufbaues erwartet, und zwar durch Abhalten von Gottesdiensten, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Jugend- und Gemeindearbeit sowie Hausbesuche und persönliche Seelsorge. Durch diese Dienste soll die Verselbständigung des Sprengels Villach-Nord zur eigenen Pfarrgemeinde betrieben werden. Die Zusammenarbeit mit dem verantwortungsbewußten, einsatzbereiten Predigtstationsausschuß und dem Presbyterium, vornehmlich im Hinblick auf die in absehbarer Zeit zu errichtende Baustufe II, die zusätzlich Kanzleien, einen Jugendraum und Garagen umfassen soll und auf die Vorbereitung der endgültigen Fertigstellung des Gemeindezentrums durch den Bau einer Kirche in Lind wird vorausgesetzt.

Der Pfarrer von Villach-Nord hat außerdem nach Übereinkunft Religionsunterricht im Ausmaß von etwa zehn Wochenstunden zu erteilen, von denen vier Stunden als Pflichtstundenausmaß zu gelten haben. Alle Einzelheiten des gemeinsamen Dienstes und der kanzleimäßigen Verwaltung innerhalb der Pfarrgemeinde Villach werden einvernehmlich geregelt werden.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, zu Händen von Pfarrer Joachim Rathke, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, zu richten (Telefon 04242/23 6 24). Nähere Auskünfte erteilen gern Kurator Oberstudienrat Dr. Herbert Salzer, Scholzstraße 10, 9500 Villach, und der Obmann des Predigtstationsausschusses, Presbyter Alfred Fiedler, St. Leonhard 29, 9500 Villach.

47. Zl. 2634/76 vom 12. April 1976

Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche) wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 1976 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche) zählt 4155 Gemeindeglieder und besitzt zwei Pfarrstellen, deren Aufgabenbereich sachlich abgegrenzt ist. Der Inhaber dieser Pfarrstelle soll mit dem amtsführenden Pfarrer zusammenarbeiten und sich vor allem der Seelsorge, dem Unterricht im Ausmaß von derzeit etwa zehn Wochenstunden an allgemeinbildenden höheren Lehranstalten und der Jugendarbeit widmen. Grundsätzlich obliegt ihm ein gleiches Ausmaß an Gottesdiensten und Amtshandlungen wie dem amtsführenden Pfarrer.

Die Dienstwohnung in einem etwa 2000 Meter

von der Kirche entfernten Neubau-Miethaus hat eine Wohnfläche von 105 m² und besteht aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad, Balkon und Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert wurde mit S 750,— festgesetzt. In der Pfarrkanzlei steht dem Pfarrer ein eigenes Arbeitszimmer zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1976 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche), zu Händen des Kurators Dr. Robert Sejkora, 6091 Birgitz 58, erbeten.

48. Zl. 2721/76 vom 14. April 1976

Aufruf der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich für den 9. Mai 1976

Die Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Österreich bittet, am Muttertag, dem 9. Mai 1976, den nachstehenden Aufruf in den Gottesdiensten zu verlesen:

„Liebe Gemeinde! Die Evangelische Frauenarbeit unserer Kirche tritt immer dann ins Blickfeld der Gemeinden, wenn es um den Einsatz für andere geht: Aufrufe für ‚Brot für Hungernde‘ und ‚Weltgebetstag der Frauen‘. Durch diese Aktionen gehen Tausende von Schillingen durch unsere Hände und Bücher, aber es bleibt nicht ein einziger Schilling davon zurück für die Frauenarbeit im eigenen Land. Das ist richtig und gut so. Aber Sie wissen alle, daß jeder Dienst gewisse Mittel erfordert. Wir sind dankbar, daß die Gehälter für drei hauptamtliche Mitarbeiter von der Gesamtkirche getragen werden, aber alle anderen Ausgaben müssen von der Frauenarbeit selbst bestritten werden. Wir würden so gern den Dienst an den Frauen und Müttern unserer Kirche ausweiten und intensiver gestalten. Wir brauchen einen größeren Einsatz für Frauen in bestimmten Notsituationen: Mütter mit behinderten Kindern; junge Frauen, die ratlos sind in Fragen der religiösen Erziehung; alte, alleinstehende Frauen, die einmal im Jahr die Möglichkeit haben sollten, drei Wochen in einer bewußt christlichen Gemeinschaft zu erleben; Frauen, denen ein Amt in unserer Kirche übergeben wird und nicht die nötige Zurüstung dazu haben. Wir sehen so viele Dinge, die notwendig getan werden müssen, aber es fehlt das Geld dazu. Wenn wir an diesem einen Tag, dem Muttertag, einmal für uns selbst bitten dürfen, dann lassen Sie uns keine Fehlbitte tun. So wie Sie stets bereit sind, für die von uns vorgelegten Probleme reichlich zu geben, so geben Sie heute einmal mit der gleichen Bereitschaft für die Frauenarbeit unserer Kirche und seien Sie bedankt für das Opfer des letzten Jahres, das insgesamt S 66.450,67 betrug. Es wäre schön, wenn die Summe im heurigen Jahr verdoppelt würde!“

49. Zl. 2758/76 vom 20. April 1976

Kollektenaufruf für den 16. Mai 1976 (Kantate)

Wenn am Sonntag Kantate um eine Kollekte für die Kirchenmusik gebeten wird, kann die Frage ge-

stellt werden, ob die Kirchenmusik bei uns lebendig und darum förderungswürdig ist.

Die Antwort wird zögernd sein.

Die Kirchenmusik tritt kaum überwältigend in Erscheinung. Die Mittel sind gering. Die Übung des Gotteslobes gilt nicht allgemein als notwendiges Zeichen kirchlichen Lebens.

Trotzdem kommt die Bitte um eine Kollekte am Sonntag Kantate nicht zögernd. Geben Sie doch bitte dem Referat für Kirchenmusik und dem Verband für Kirchenmusik die Möglichkeit, dort nachdrücklich zu helfen, wo die Kirchenmusik den Gaben entsprechend gepflegt wird.

Im vergangenen Jahr konnten Kinderchöre mit Instrumenten versorgt, Singwochenteilnehmer unterstützt und die Fortbildung von Organisten gefördert werden. Dafür sei herzlich gedankt.

Haben Sie, bitte, auch den Mut und die Freiheit, selbst das Referat für Kirchenmusik zu bitten, kirchenmusikalische Anfänge und Fortschritte in Ihrer Gemeinde finanziell zu fördern. Das kann geschehen, wenn die Kollekte am Sonntag Kantate zu den dafür nötigen Mitteln beiträgt. Und dazu werden die Gemeinden herzlich aufgerufen.

50. Zl. 2858/76 vom 23. April 1976

Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation

Das Evangelische Jugendwerk in Österreich umfaßt im Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendgruppen etwa 20.000 junge Evangelische. Diese treffen sich in allen evangelischen Gemeinden, in Jugendklubs, an Wochenendfreizeiten oder Sommer- und Winterlagern. So bietet der heurige Sommerlagerprospekt 30 Möglichkeiten an, die Ferien in evangelischer und ökumenischer Gemeinschaft sinnvoll zu verbringen. Etwa 20 Fortbildungskurse pro Jahr dienen den über 1000 ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Aus- und Fortbildung. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, ihren verantwortlichen Dienst in rechter Weise zu tun.

Damit dies alles geschehen kann, hat die Evangelische Kirche das Jugendwerk beauftragt, den Mitarbeitern und den Pfarrgemeinden seine Dienste anzubieten. Dies sind: persönliche Leistungen, Sachleistung, Zurverfügungstellung der Organisation sowie Führung zweier eigener Freizeitheime. Eines in Bad Goisern und eines auf Burg Finstergrün in Ramingstein/Lungau.

Es versteht sich von selbst, daß ein solches Werk wie das Jugendwerk nicht ohne Spenden und Subventionen leben kann. Deshalb bittet das Evangelische Jugendwerk in Österreich Sie, liebe Festtagsgemeinde, um Ihre großzügige Kollekte.

Heuer soll sie insbesondere, sozusagen zusätzlich zur allgemeinen Verwendung, dazu dienen, den raschen Einbau einer Zentralheizung im Freizeitheim Bad Goisern sicherzustellen. Die bisher in Verwendung stehende Einzelofenheizung über eine zentrale Ölversorgungsanlage droht nämlich buchstäblich jeden Tag endgültig ihren Dienst aufzugeben.

51. Zl. 2722/76 vom 14. April 1976

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

	1976	1975
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	9,868.920,28	8,833.908,57
Niederösterreich	1,554.178,78	1,268.130,13
Burgenland	802.474,69	895.922,09
Steiermark	1,786.711,39	1,957.821,66
Kärnten	1,450.196,99	1,516.820,92
Oberösterreich . . .	1,803.169,65	2,196.677,12
Salzburg-Tirol . . .	1,777.579,17	1,486.576,78
	19,043.230,95	18,155.857,27

Kirchliche Mitteilungen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 156 Abs. 4 der Kirchenverfassung die Wahl des Pfarrers Dieter K n a l l zum Superintendenten der

Steiermark mit Wirkung vom 1. September 1976 bestätigt. (Zl. 2621/76 vom 12. April 1976.)

Pfarrer Hans G r ö s s i n g wurde in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien am 20. Feber 1976 zum 3. Senior der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien gewählt. (Zl. 1436/76 vom 25. Feber 1976.)

Pfarrer Werner H o r n wurde in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien am 20. Feber 1976 zum Senior der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien gewählt. (Zl. 1437/76 vom 25. Feber 1976.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 219 Abs. 1 Kirchenverfassung dem „Evangelischen Krankenhausverein Wien“ die Zustimmung zur Führung dieses Vereinsnamens erteilt. (Zl. 2098/76 vom 8. April 1976.)

Frau Augusta T r a i d l, geb. P e d a, ist am 4. März 1976 in die Ewigkeit eingegangen. Sie hinterläßt als Witwer Herrn Pfarrer i. R. Walter Traidl. (Zl. 1771/76 vom 8. März 1976.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 31. Mai 1976

5. Stück

52. Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 33/76: Kirchenverfassung, Änderung der §§ 32, 113, 117, 137 Abs. 3, 151 Abs. 1 Z. 8, 160 Abs. 3, 169 Abs. 3 und 4, 171 Abs. 3, 196 Abs. 1 Z. 9, 201, 215, 226 Abs. 1 und 2
53. Richtlinien des Versorgungs- und Unterstützungsfonds — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
54. Neuerliche Abänderung des Bundeszuschusses
55. Evangelische Tochtergemeinde A. B. Mistelbach — Umwandlung in eine Muttergemeinde Evangelische Muttergemeinde A. B. Laa an der Thaya — Umwandlung in eine Tochtergemeinde
56. Errichtung einer Predigtstation Wien-Alsergrund — zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
57. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
58. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Müzzuschlag
59. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz
60. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz
61. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
62. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming
63. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 6. Juni 1976 — Pflichtkollekte Äußere Mission
64. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis — 20. Juni 1976
65. Freie Pfarrstellen
66. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975
67. Seelenstandsberichtigung Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

52. Zl. 3289/76 vom 12. Mai 1976

Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 33/76: Kirchenverfassung, Änderung der §§ 32, 113, 117, 137 Abs. 3, 151 Abs. 1 Z. 8, 160 Abs. 3, 169 Abs. 3 und 4, 171 Abs. 3, 196 Abs. 1 Z. 9, 201, 215, 226 Abs. 1 und 2

Die obige Amtsblattverlautbarung ABl. Nr. 33/76, Zl. 2394/76 vom 1. April 1976, wird dahingehend berichtigt, daß

1. die Überschrift zu lauten habe:
Kirchenverfassung — Änderung der §§ 32, 113, 117, 137 Abs. 3, 151 Abs. 1 Z. 8, 160 Abs. 3, 169 Abs. 3 und 4, 171 Abs. 3, 196 Abs. 2 Z. 9, 201, 215, 226 Abs. 1 und 2.
2. Punkt 10 zu lauten habe:
§ 196 Abs. 2 Z. 9 wird abgeändert und hat zu lauten:
„9. die Zulassung von Gesangbüchern für den Gebrauch in beiden Kirchen;“
3. Punkt 12 zu lauten habe:
§ 215 wird abgeändert und hat zu lauten:
„Religionsbücher und andere der Unterweisung dienende Schriften sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und der Superintendentenkonferenz sowie von Sachverständigen zuzulassen.“

53. Zl. 3621/76 vom 25. Mai 1976

Richtlinien des Versorgungs- und Unterstützungsfonds — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 96 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nachstehende

Verordnung

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Der Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (§ 96 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 140/74) ist eine Versorgungseinrichtung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

§ 2: Dieser Fonds wird von einem Kuratorium verwaltet, das aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht.

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. für die Funktionsperiode der Generalsynode berufen. Die Mitglieder

des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

2. Das Kuratorium entscheidet über alle Leistungen im Sinne der Verordnung.

§ 3: Das Kuratorium tritt zu fallweisen Sitzungen zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 4: Die Geschäfte der Verwaltung des Fonds werden unter der Verantwortung des Vorsitzenden durch eine Kanzlei geführt.

§ 5: Auf alle Entscheidungen gemäß dieser Verordnung, mit Ausnahme der Gewährung von Gnadenbezügen, finden die Vorschriften des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

§ 6: Die Mittel des Fonds bestehen aus:

1. den Pflichtbeiträgen der aktiven geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. Aus diesen Mitteln sind entsprechende geldliche Beihilfen zur Beschaffung einer Ersatzwohnung im Sinne des § 75 Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes zu gewähren;

2. Zuwendungen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. oder der Landeskirche A. u. H. B.

Diese Mittel haben zur Behebung oder Minderung sozialer Notstände bei geistlichen Amtsträgern, der Witwen und Waisen im Sinne des § 96 Abs. 1 2. Satz Ordnung des geistlichen Amtes zu dienen.

§ 7: Die Gebarung des Fonds ist gesondert auszuweisen, wobei die Vorschriften über den Rechnungsabschluß der Landeskirche A. u. H. B. sinngemäß anzuwenden sind.

II.

Richtlinien zur Beitragspflicht und zur Gewährung geldlicher Beihilfen nach § 6 Ziffer 1

§ 8: Den Beiträgen der aktiven geistlichen Amtsträger im Sinne des § 6 Ziffer 1 ist der Bruttobezug, einschließlich der Funktionszulage, jedoch ausschließlich der Familien- und Kinderzulagen, zugrunde zu legen. Diese Beiträge werden im Abzugswege einbehalten.

§ 9: (1) Die Höhe der Beiträge und der geldlichen Beihilfen (§ 6 Ziffer 1) wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und dem Vorstand des Pfarrervereines festgesetzt. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß eine Reserve für mindestens fünf Fälle des folgenden Jahres vorhanden ist.

(2) Im Bedarfsfalle sind Nachtragszahlungen der Beitragspflichtigen zu leisten.

§ 10: Die Beitragspflicht erlischt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres des geistlichen Amtsträgers.

§ 11: Anspruchsberechtigt sind:

- a) der geistliche Amtsträger;
- b) nach dessen Tod die Witwe oder seine ehelichen Kinder, einschließlich der Wahlkinder, die die

letzten fünf Jahre im gemeinsamen Haushalt in der Dienstwohnung des geistlichen Amtsträgers wohnten.

§ 12: Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche erlischt der Anspruch auf die geldlichen Beihilfen. Rechtmäßig geleistete Beiträge des geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich sind nicht zurückzuzahlen.

§ 13: Die geldliche Beihilfe im Sinne des § 6 Z. 1 wird bei Räumung der Dienstwohnung fällig und ist über Antrag auszus zahlen.

III.

Diese Verordnung erlangt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft. Bis dahin erworbene Ansprüche sind nach der bisherigen Rechtslage zu behandeln. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Verfügungen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

54. Zl. 3083/76 vom 4. Mai 1976

Neuerliche Abänderung des Bundeszuschusses

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. weist auf das nachstehend wiedergegebene Bundesgesetz hin, womit der der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gewährte Bundeszuschuß neuerlich erhöht wurde.

„159. Bundesgesetz vom 31. März 1976, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 5/1970, wird geändert wie folgt:

In § 20 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1976, alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

- a) einen Betrag von S 6,240.000,—.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beauftragt.

Kirchschläger

Kreisky

Sinowatz

Androsch“

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

55. Zl. 2619/76 vom 3. Mai 1976

Evangelische Tochtergemeinde A. B. Mistelbach — Umwandlung in eine Muttergemeinde Evangelische Muttergemeinde A. B. Laa an der Thaya — Umwandlung in eine Tochtergemeinde

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung über Ansuchen der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Mistelbach bzw. der Evangelischen Muttergemeinde A. B. Laa an der Thaya mit Zustimmung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien die bisherige Evangelische Tochtergemeinde A. B. Mistelbach in eine Muttergemeinde und die bisherige Evangelische Muttergemeinde Laa an der Thaya in eine Tochtergemeinde der nunmehrigen Muttergemeinde A. B. Mistelbach umgewandelt.

56. Zl. 2690/76 vom 3. Mai 1976

Errichtung einer Predigtstation Wien-Alsergrund — zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 59 Abs. 2 Kirchenverfassung die vom Superintendenten der Superintendentialgemeinde Wien erteilte Genehmigung der Errichtung einer Predigtstation in Wien-Alsergrund innerhalb der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt zur Kenntnis genommen.

57. Zl. 3139/76 vom 6. Mai 1976

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 3500 Seelen auf zirka 750 km², ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b (fünf Wochenstunden) eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Spittal an der Drau mit zirka 13.000 Einwohnern ist die aufstrebende Bezirkshauptstadt in Oberkärnten, landschaftlich in herrlicher Lage, klimatisch sehr günstig, verkehrsgeographisch sehr vorteilhaft gelegen.

An jedem Sonn- und Feiertag sind zwei Gottesdienste zu halten, der eine jeweils in Spittal an der Drau, der zweite wechselweise in Mallnitz, Obervellach, Kolbnitz und Möllbrücke. In Spittal an der Drau befinden sich Kirche, Pfarrhaus und das neue Gemeindezentrum, in Obervellach ein Bethaus (1967).

Für den Religionsunterricht an den 30 Schulen verschiedener Typen stehen dem Pfarrer ein Pfarrer im Schuldienst, zwei Religionslehrer mit voller Lehrverpflichtung und acht weitere Religionslehrer zur Seite.

Im Krankenhaus ist Seelsorge erwünscht.

Im bisherigen Pfarrhaus befinden sich Kanzlei und Studierzimmer sowie die Wohnungen für eine Religionslehrerin und den Kirchendiener. Neben dem Pfarrhaus ist eine neue Garage, hinter der Kirche der Garten. Hier ist das neue Gemeindezentrum mit mehreren Räumen für Gemeindearbeit im Parterre und einer Dienstwohnung für den Pfarrer, bestehend aus fünf Zimmern und Nebenräumen (Dienstwohnungswert S 333,—) sowie einer Kleinwohnung für einen Religionslehrer(in). Das neue Gebäude ist mit Elektroheizung versehen.

In Predigt, Seelsorge und Unterricht erfahrene Pfarrer mögen ihre Bewerbung bis 30. Juni 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, Evangelisches Pfarramt, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, das gerne auch weitere Auskünfte erteilt, richten.

58. Zl. 3169/76 vom 10. Mai 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarr- gemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Die Stelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den ganzen Gerichtsbezirk Mürzzuschlag, dazu aus dem Gerichtsbezirk Kindberg die Gemeinde Krieglach mit Freßnitz sowie vom Land Niederösterreich Neuwald und Lahnsattel. Die Pfarrgemeinde zählt 2465 Seelen.

Gottesdienste sind zu halten: jeweils am Sonntag in Mürzzuschlag und nach einer mit der Gemeindevertretung und dem Pfarrer neu festzusetzenden Ordnung in den Außenbezirken Langenwang, Hönigsberg, Lahnsattel und Neuwald. In diesem Dienst wird der Pfarrer von einem Lektor unterstützt. Zu betreuen sind außerdem zwei Bezirksaltersheime und das Landeskrankenhaus.

Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen sind drei Religionslehrkräfte eingesetzt. Der Religionsunterricht am Bundesrealgymnasium und an der Handelsschule (Handelsakademie) obliegt dem Pfarrer. Kindergottesdienste werden nach Möglichkeit von den Religionslehrerinnen gehalten.

Ein Frauenarbeitskreis unterstützt den Dienst des Pfarrers. Eine sehr gut eingearbeitete Halbtagssekretärin sowie eine technisch gut ausgestattete Kanzlei erleichtern die Kanzlei- und Matrikenarbeit wesentlich. Die Dienstwohnung (95,4 m²) im zentralgeheizten Pfarrhaus umfaßt vier Zimmer, Küche und Nebenräume sowie zwei Badezimmer. Ein Pfarrgarten und eine Garage stehen zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 285,—.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. 8680 Mürzzuschlag, Roseggasse 9, zu richten.

59. Zl. 3223/76 vom 10. Mai 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz wird hiermit ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde umfaßt zirka 2000 Seelen, ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Neben der Arbeit des Pfarramtes, den regelmäßigen Gottesdiensten sonntäglich in Feffernitz und einmal monatlich in den Predigtstellen Feistritz an der Drau und Kreuzen sind Bibelstunden, Jugendarbeit und ein Frauenkreis zu halten. In der Pfarrgemeinde befinden sich zwei Hauptschulen und fünf Volksschulen. Zur Mitarbeit sind eine Gemeindegewerkschaft, eine hauptamtliche Religionslehrerin und nebenamtliche Religionslehrer vorhanden. Insgesamt sind im Schuljahr 1975/76 90 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Dem Pfarrer steht für die Arbeit ein neues Gemeindezentrum in Feffernitz zur Verfügung, in dem sich auch die Dienstwohnung des Pfarrers im Ausmaß von 120 m² befindet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 960,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz, 9710 Feistritz an der Drau, Postfach 2, zu richten, das auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

60. Zl. 3386/76 vom 17. Mai 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt auf einem Gebiet von zirka 830 km² 767 Seelen.

Gottesdienste sind jeden Sonntag (mit Ausnahme des zweiten Sonntags im Monat) in Eisenerz, einmal monatlich und zu den Festzeiten in den Außenstationen Hieflau, Weißenbach an der Enns und Wildalpen zu halten.

Religionsunterricht ist derzeit im Pflichtstundenausmaß von neun Wochenstunden am Bundesrealgymnasium (nur Oberstufe) in Eisenerz und an den Pflichtschulen der Außenstationen zu erteilen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen in Eisenerz ist eine Religionslehrerin angestellt.

Als Dienstwohnung steht dem Pfarrer ein Einfamilienhaus mit drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad und Keller zur Verfügung. Das Haus ist mit einer Zentralheizung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—. Dem Pfarrer steht die Nutznießung eines schönen Obst- und Gemüsegartens zu. Eine Garage ist vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen sind bis 15. Juli 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz, Tandlerstraße 11, zu richten.

61. Zl. 3468/76 vom 18. Mai 1976

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Die erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 8608 Seelen.

Das Pfarramt befindet sich in dem neuen Gemeindezentrum in 1030 Wien, Sebastianplatz 4.

Gottesdienste sind jeden Sonn- und Feiertag in der in diesem Gemeindezentrum befindlichen Pauluskirche um 10 Uhr zu halten.

Das Pflichtausmaß an Religionsunterricht beträgt vier Wochenstunden (zu erteilen an allgemeinbildenden höheren Schulen).

Im Gemeindezentrum (Sebastianplatz 4) steht eine Dienstwohnung im Ausmaß von 112 m² zur Verfügung, bestehend aus fünf Zimmern, Bad, WC, Küche und Abstellraum. Der Dienstwohnungswert beträgt S 777,—. Zentralheizung ist vorhanden.

Im selben Gebäudekomplex befinden sich die Amtsräume, ferner eigene Räumlichkeiten für Jugendarbeit, Gemeindearbeit und Kindergottesdienst. Darüber hinaus führt die Pfarrgemeinde einen Kindergarten.

Die zweite Pfarrstelle ist systemisiert, jedoch zur Zeit unbesetzt. Zur Verfügung stehen ein Lektor, eine Sekretärin und eine Kirchendienerin.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße, Sebastianplatz 4, 1030 Wien, zu richten, das auch gern weitere Auskünfte erteilt.

62. Zl. 3469/76 vom 18. Mai 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b (Pflichtausmaß fünf Wochenstunden) eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 3600 Seelen in Schladming, einschließlich der Tochtergemeinde Aich und dem Gebiet bis Radstadt.

Schladming, eine Toleranzgemeinde, liegt in der reizvollen Landschaft des oberen Ennstales zwischen dem Dachstein und den Niederen Tauern und ist eines der Fremdenverkehrszentren in der Steiermark.

Gottesdienste sind zu halten in der Kirche in Schladming an jedem Sonn- und Feiertag, ferner in der Tochtergemeinde Aich (Betsaal) und in der Volksschule in Radstadt je einmal im Monat.

Weiters werden Abendandachten im Evangelischen Diakonissenkrankenhaus Schladming an jedem Samstag und im Bezirksaltersheim Schladming an jedem zweiten Samstag erwartet.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von zehn Wochenstunden zu halten: am Musisch-pädagogischen Realgymnasium in Radstadt (acht Wochenstunden)

und an der Volks- und Hauptschule Radstadt (je eine Wochenstunde).

Der übrige Religionsunterricht an den Pflichtschulen im Gesamtausmaß von 75 Wochenstunden wird zum Teil von fünf Religionslehrkräften mit voller Lehrverpflichtung gehalten.

Neben den Amtshandlungen erbittet die Gemeinde Hausbesuche und Seelsorge an den Kranken in den Häusern und im Diakonissenkrankenhaus. Für die Verwaltungsarbeit steht dem Pfarrer eine bewährte Bürokräft halbtägig zur Seite.

Jugendarbeit und Kindergottesdienste werden von Mitarbeitern aus der Gemeinde gehalten.

Dem Pfarrer steht im zweiten Pfarrhaus der Pfarrgemeinde eine Dienstwohnung zur Verfügung. Sie umfaßt drei Zimmer, eine Mansarde, eine Küche, Bad, Nebenräume und zwei Veranden und ist mit zentralversorgter Einzelöfenheizung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 531,—.

Das erste Pfarrhaus der Gemeinde wird derzeit umgebaut. Nach Abschluß der Renovierung kann die sehr geräumige, mit Ölzentralheizung ausgestattete Wohnung bezogen werden. Das Nutzungsrecht des neben dem Pfarrhaus gelegenen Obst- und Gemüsegartens steht dem Pfarrer zu.

Zu Auskünften ist der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Zimmermeister Fritz Tritscher, 8970 Schlading, Bahnhofstraße 370, Tel. 03687/23 13 oder 23 71, gerne bereit.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

63. Zl. 2920/76 vom 26. April 1976

Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, 6. Juni 1976 — Pflichtkollekte Äußere Mission

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission in Österreich ersucht um Verlesung des nachstehenden Kollektenaufrufes am Pfingstsonntag, 6. Juni 1976:

„Die Pfingstkollekte 1976 ist als Pflichtkollekte für die Basler Missionsgesellschaft bestimmt und wird für die Betreuung der beiden österreichischen Missionarsfamilien Fliegenschnee und Hagmüller während ihres Heimaturlaubes erbeten.

Pfarrer Gottfried Fliegenschnee ist mit Frau und vier Kindern aus Ghana (Westafrika) in Österreich zu seinem Heimaturlaub eingetroffen. Er befindet sich auf Vortrags- und Predigtreisen in jenen Gemeinden Österreichs, die ihn dazu eingeladen haben. Schon am 23. August soll Pfarrer Fliegenschnee wieder mit seiner Familie nach Kumasi, der großen Flüchtlingsstadt aus der Sahelzone, dem Hungergebiet Ghanas, zurückkehren und seine missionarisch-diakonische Arbeit an diesen Ärmsten, vor allem an der Jugend, fortsetzen.

Im Herbst wird Landwirtschaftsmissionar Fritz Hagmüller mit Frau und zwei Kindern aus Kalimantan (Südborneo) zurückkehren. Er hat in der Landwirtschaftsschule der Basler Mission in Tumbang-Lahang am Katingan, mitten im Urwald, vier Jahre lang unterrichtet. Es ist noch nicht sicher, ob, wann und

wohin Missionar Hagmüller nach Kalimantan zurückkehrt.

Im Haushaltsplan 1976 der ‚Missionarischen Dienste in Österreich‘ wurde für Fahrtkosten und Heimaturlaub jeweils ein bestimmter Betrag vorgesehen (für Fliegenschnee S 189.678,— und für Hagmüller S 250.000,—). Für die Aufbringung sorgt neben der Basler Missionsgesellschaft auch der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission in Österreich. Damit ein möglichst hoher Anteil von Österreich mitgetragen werden kann, wird um das Opfer der Gemeinden gebeten. Es wird bedacht werden müssen, daß die Geschwister Fliegenschnee und Hagmüller stellvertretend für uns Christen in Österreich ihre schwere Arbeit tun und das oft sehr entsagungsvolle Leben auf sich nehmen. So soll die dankbare und verantwortliche Verbundenheit mit ihnen durch ein besonderes Kollektenopfer zum Ausdruck kommen und neue Freude und Zuversicht vermitteln. Die Basler Mission grüßt die österreichischen evangelischen Gemeinden herzlich und dankt jedem persönlich für seine Opfergabe im voraus.“

64. Zl. 3288/76 vom 12. Mai 1976

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis — 20. Juni 1976

Die Synodalausschüsse haben die Kollekte des 1. Sonntags nach Trinitatis (20. Juni 1976) für die Arbeit des Preßverbandes bestimmt.

Für den Preßverband bedeutet diese Kollekte nicht nur eine spürbare Hilfe, sondern vor allem auch die Ermutigung, in der ihm aufgetragenen Arbeit nicht müde zu werden.

Der Evangelische Preßverband ist sich wohl bewußt, daß er noch sehr viel mehr tun müßte und bittet daher auch in diesem Zusammenhang um aufbauende Kritik, um praktische Mitarbeit, um Werbung neuer Mitglieder und nicht zuletzt um Gebet und Fürbitte.

Die „Saat“ und der Kalender „Glaube und Heimat“ gehen in viele Tausende evangelischer Häuser und Familien. Der Evangelische Preßverband ist dankbar, daß in seinem Verlag das Evangelische Kirchengesangbuch erscheint, die „Kirche im Gespräch“ und Religionslehrbücher. Es ist ihm eine Freude, daß er auf diese Weise den Gemeinden und ihren Gliedern, den Pfarrern und Lehrern, den Presbytern und Gemeindevertretern dienen darf. Ihnen allen hat er auch dafür zu danken, daß sie sich die Arbeit des Preßverbandes dankbar gefallen lassen und sie auf mancherlei Weise fördern.

Daß vielen Evangelischen in Österreich die evangelische kirchliche Presse auf dem Herzen liegt, wird immer wieder deutlich an der Werbung neuer Bezieher, aber auch an der Höhe der Kollekte.

Deshalb erlaubt sich der Evangelische Preßverband in Österreich auch in diesem Jahr die Kollekte herzlich und dringend zu empfehlen und alle, die am Aufbau eines evangelischen Pressewesens in Österreich beteiligt sind, zu ermutigen.

Haben Sie vielen herzlichen Dank im voraus.

65. Zl. 3396/76 vom 17. Mai 1976

Freie Pfarrstellen

Letzte Ausschreibung

Burgenland

Deutsch Jahrndorf	Jänner 1969
Eltendorf	Feber 1975
Großpetersdorf	Feber 1976
Weppersdorf	September 1975

Kärnten

Dornbach	—
Feffernitz	Mai 1976
Fresach	Juli 1975
Gnesau	November 1975
Radenthein	Oktober 1974
Spittal an der Drau	Mai 1976
Villach-Nord (weitere Pfarrstelle)	April 1976
Waiern	März 1976

Niederösterreich

Gmünd	Feber 1976
Horn (ab 1. 7. 1976)	—
Mödling II	—
Naßwald	—
St. Aegydt am Neuwalde	November 1975
Wiener Neustadt I	Dezember 1973
Wiener Neustadt II	—

Oberösterreich

Braunau	Feber 1975
Enns	Dezember 1974
Linz (Pfarrvikarin im Schuldienst)	März 1968
Rutzenmoos	März 1976
Stadl-Paura	Juli 1975
Traun	Mai 1975

Salzburg und Tirol

Innsbruck-Christuskirche (2. Pfarrstelle)	April 1976
Reutte (2. Pfarrstelle in Landeck)	—
Zell am See (2. Pfarrstelle in Saalfelden)	—

Steiermark

Bad Aussee	Juli 1975
Bruck an der Mur	—
Eisenerz	Mai 1976
Graz, linkes Murufer-Nord	Juni 1975
Kapfenberg (Pfarrer im Schuldienst)	Juli 1975
Leibnitz	Mai 1975
Leoben II	März 1968
Mürzzuschlag I	Mai 1976
Mürzzuschlag II	—
Schladming	Mai 1976
Voitsberg	—
Studentenpfarrer für die Steiermark	April 1968
Jugendpfarrer für die Steiermark	—

Wien

Wien-Donaustadt (Pfarrer im Schuldienst)	—
Wien-Landstraße I	Mai 1976

Wien-Landstraße II	Feber 1973
Wien-Neubau (Pfarrer im Schuldienst ab 1. 8. 1976)	—
Wien-Favoriten (Christuskirche) II	Jänner 1973
Wien-Floridsdorf II	April 1972
Wien-Ottakring	Oktober 1975
Stelle eines Krankenhauseelsorgers	—
Mistelbach (Laa an der Thaya)	September 1973

66. Zl. 3494/76 vom 18. Mai 1976

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

	1976	1975
Superintendentur	Schilling	
Wien	11,779.134,48	10,517.685,37
Niederösterreich	2,605.395,62	2,393.768,28
Burgenland	1,524.435,11	1,518.349,58
Steiermark	3,410.251,92	2,963.810,44
Kärnten	2,281.775,07	2,150.808,83
Oberösterreich	3,959.199,79	3,900.068,46
Salzburg-Tirol	2,500.127,83	2,155.385,93
	28,060.319,82	25,599.876,89

67. Zl. 3276/76 vom 12. Mai 1976

Seelenstandsberichtigung

Der Seelenstandsbericht 1975, verlautbart im Amtsblatt 3. Stück/1976, Nr. 29, wird wie folgt geändert:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Eltendorf, Burgenland

Seelen A. B. 1585

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt

Seelen A. B. 4848
Seelen H. B. 24

Kirchliche Mitteilungen

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, seinen Diener am Wort, Superintendent i. R. Gustav Dö r n h ö f e r, am Montag, dem 26. April 1976, nach langem, schwerem Leiden, im 81. Lebensjahr heimzurufen.

Gustav Dö r n h ö f e r wurde am 22. Jänner 1896 in Preßburg, der damaligen Hauptstadt von West-Ungarn, geboren. Er maturierte 1914 am evangelischen Gymnasium seiner Heimatstadt und begann dort auch noch im gleichen Jahr mit dem Studium der Theologie. Nach Ablegung der Kandidaten- und Pfarramtsprüfung wurde er am 19. Juni 1918 durch Bischof Baltik in Balassa-Gyarmat ordiniert. Er war kurze Zeit Vikar in Preßburg und wurde am 21. März 1920 zum Pfarrer von Nickelsdorf im Burgenland gewählt. Ein Jahr später heiratete der junge Pfarrer Emma Wölfel, die ihm bis zuletzt treue Wegbegleiterin und Helferin im Amt geblieben ist. Im Jahre 1931 wurde der Pfarrer von Nickelsdorf, Gustav Dö r n h ö f e r,

zum Superintendentenstellvertreter und am 6. Juni 1940 zum Superintendenten des Burgenlandes gewählt. Er versah dieses wichtige Amt unserer Kirche 22 Jahre bis zu seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand am 1. Oktober 1962.

In Anerkennung seiner, weit über den kirchlichen Bereich hinausgehenden verdienstvollen Tätigkeit wurde dem Superintendenten Gustav Dörnhöfer im Jahre 1960 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich durch den Bundespräsidenten verliehen. Der Landeshauptmann zeichnete ihn mit dem Komturkreuz für Verdienste um das Land Burgenland aus. Die Evangelische Kirche in Österreich kann keine sichtbaren Auszeichnungen vergeben; sie wird ihrem verdienten Mitarbeiter über dessen Tod hinaus dankbare Erinnerung bewahren. (Zl. 2966/76 vom 28. April 1976.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer von Schladming Konrad Schmidtke, am Sonntag, dem 2. Mai 1976, mitten aus seiner Gemeindegemeinschaft unerwartet heimgerufen.

Konrad Schmidtke, am 17. März 1908 in Görlitz geboren, beendete das Theologiestudium am 30. November 1938 mit dem Examen an der Wiener Theologischen Fakultät. Im darauffolgenden Jahr legte er die Pfarramtsprüfung ab und wurde am 26. Februar 1939 zum geistlichen Amt ordiniert. Er war geistliche Hilfskraft und Vikar in Schladming, wurde am 5. April 1948 zum Pfarrer von Schladming gewählt und nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft 1954 vom Oberkirchenrat in seinem Amt bestätigt.

In aufopfernder Weise hat Pfarrer Konrad Schmidtke in einer Gemeinde, die wegen ihrer Struktur besondere Anforderungen an die Gesundheit des Amtsträgers stellt, durch vier Jahrzehnte seinen Dienst getan. Auch die zunehmende Verschlechterung

seines Gesundheitszustandes, vor allem nach dem Tode seiner Frau, die ihm eine fürsorgliche Begleiterin war, konnte Konrad Schmidtke nicht hindern, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. An seinem Todestag hielt er in seiner Gemeinde den Gottesdienst, und seine letzte Predigt wurde der Gemeinde zum Vermächtnis, dem Glauben der Väter trotz aller negativen Umwelteinflüsse treu zu bleiben. Bei der Haussegnung nach dem Gottesdienst brach er zusammen und mußte sterbend in das Krankenhaus gebracht werden. Bei dem Trauergottesdienst anlässlich des Heimanges von Pfarrer Schmidtke zeigte die überwältigende Beteiligung nicht nur der Gemeinde, sondern des ganzen Ortes, welcher Beliebtheit sich der treue Seelsorger erfreut hatte. Die ganze Kirche gedenkt ihres treuen Dieners in Dankbarkeit. (Zl. 3170/76 vom 10. Mai 1976.)

Pfarrer Dr. Christoph Kirchbaumer wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 bestätigt. (Zl. 1369/76 vom 14. April 1976.)

Vikar Pál István Fónyad wurde gemäß § 121 Abs. 2 Kirchenverfassung als Vikar zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau mit Wirkung vom 1. Juni 1976 zugeteilt. (Zl. 3293/76 vom 11. Mai 1976.)

Berichtigung:

ABl. Nr. 41 vom 31. März 1976 wird dahingehend berichtigt, daß es unter Punkt III Ziffer 2 zu lauten habe:

„2. als dessen Stellvertreter Kurator BB-Oberinspektor i. R. Alfred Gebetsberger.“
(Zl. 3480/76 vom 18. Mai 1976.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 29. Juni 1976

6. Stück

68. Zulassung von Lehrbüchern bzw. Lehrbehelfen
 69. Evangelische Muttergemeinde Mistelbach (Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.)
 70. Ausschreibung von Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung
 71. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach
 72. Ausschreibung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach
 73. Erneute Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)
 74. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde)
 75. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
 76. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975
 77. Kollektenergebnisse 1975 — Nachtrag
 78. Winterkurseelsorge 1976/77
 79. Wahl eines neuen Synodalkurators und seines Stellvertreters
- Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

68. Zl. 4143/76 vom 21. Juni 1976

Zulassung von Lehrbüchern bzw. Lehrbehelfen

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer zweiten Session gemäß § 215 Kirchenverfassung, in der damals geltenden Fassung, die Zulassung folgender Lehrbücher bzw. Lehrbehelfe zur Benützung im evangelischen Religionsunterricht beschlossen:

1. „Gott hat uns lieb“
von Peter Altmann, Styria-Verlag, Graz
als Lehrbuch für die 1. und 2. Schulstufe der Volksschulen
2. „Auf den Spuren Gottes“ (Arbeitstitel)
von Peter Altmann, Styria-Verlag, Graz
als Lehrbuch für die 3., 4. und 5. Schulstufe der Volksschulen und die 1. Klasse der Hauptschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen
3. „Zu erzählen Deine Herrlichkeit“
Biblische Geschichten für Schule, Haus und Gottesdienst
von Dietrich Steinwende
Verlag: Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
als Lehrbuch für Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen für alle Jahrgänge
4. „Schweizer Schulbibel“
herausgegeben von Willy Brüscheiler, Hans Eggenberger, Walter Spahn
Verlag: Benziger, Köln
als Lehrbuch für die 6. Schulstufe der Volksschulen und für die 2. Klasse der Hauptschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen
5. „Arbeitsblätter zur Kirchengeschichte“
von Margarete Sidorenko und Gundel Rathke
als Lehrbehelf für die 7. und 8. Schulstufe an allen Schulen
6. „Die gute Nachricht erklärt“
herausgegeben von der Österreichischen Bibelgesellschaft und Bibelwerken im deutschsprachigen Raum
Verlag: Österreichische Bibelgesellschaft, Wien
als Lehrbehelf für die 5. Schulstufe der Pflichtschulen und der 1. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen
7. „1000 Worte Jesus“
Bibelkunde der Evangelien von Theo Hoffmann
Eigenverlag
als Lehrbehelf für die 6. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen und verwandten Lehranstalten

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

69. Zl. 2619/76 vom 3. Mai 1976

Evangelische Muttergemeinde Mistelbach (Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung über Ansuchen der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Mistelbach seine Zustimmung zur Umwidmung derselben in eine Muttergemeinde und zur Umwandlung der bisherigen Muttergemeinde Laa an der Thaya in eine Tochtergemeinde der nunmehrigen Muttergemeinde Mistelbach erteilt und gleichzeitig die Verlegung des Pfarramtes von Laa an der Thaya nach Mistelbach verfügt.

70. Zl. 4141/76 vom 21. Juni 1976

Ausschreibung von Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1976 beschlossen, gemäß § 19 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (Erlaß des Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 1. April 1976, Zl. 2395/76, Amtsblatt April 1976, Nr. 35) folgende Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung auszuscheiden:

Diözese Burgenland:

Großpetersdorf
(Amtsblatt 1976, Nr. 12, Zl. 1075/76)

Diözese Kärnten:

Gnesau
(Amtsblatt 1975, Nr. 112, Zl. 7077/75)

Diözese Niederösterreich:

Gmünd
(Amtsblatt 1976, Nr. 10, Zl. 850/76)
Wiener Neustadt
(Amtsblatt 1973, Nr. 122, Zl. 8296/73)

Diözese Oberösterreich:

Traun
(Amtsblatt 1975, Nr. 52, Zl. 3344/75)

Diözese Steiermark:

Mürzzuschlag
(Amtsblatt 1976, Nr. 58, Zl. 3169/76)

Diözese Wien:

Wien-Landstraße
(Amtsblatt 1976, Nr. 61, Zl. 3468/76)
Mistelbach
(Amtsblatt 1976, Nr. 71, Zl. 4140/76)

71. Zl. 4140/76 vom 18. Juni 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde

A. B. Mistelbach (Superintendentur A. B. Wien) wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 686 Seelen, ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gottesdienste sind in Mistelbach und Laa an der Thaya (Tochtergemeinde) zu halten. Die beiden Kirchen befinden sich in baulich bestem Zustand.

An höheren Schulen befinden sich in Mistelbach ein Musisch-pädagogisches Bundesrealgymnasium und eine Handelsakademie, in Laa an der Thaya ein Bundesrealgymnasium und eine Handelsakademie. Das Pflichtstundenmaß für Religionsunterricht beträgt zehn Wochenstunden.

Die Betreuung der evangelischen Patienten im Krankenhaus Mistelbach und Laa an der Thaya wird erwartet.

Als Dienstwohnung steht das neu erworbene und adaptierte Pfarrhaus in Mistelbach zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt. Die Entfernung nach Wien beträgt 50 km.

Bewerbungsschreiben sind bis zum 31. Juli 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach, zu Händen von Herrn Kurator Michael Gubesch, Dr.-Körner-Straße 38, 2130 Mistelbach, zu richten.

72. Zl. 4056/76 vom 15. Juni 1976

Ausschreibung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde St. Ruprecht umfaßt die ehemalige politische Gemeinde Landskron, jetzt ein Teil der Stadtgemeinde Villach, sowie die politische Gemeinde Treffen. Sie hat 2780 Seelen und besteht aus der Muttergemeinde St. Ruprecht, der Tochtergemeinde Einöde und einer Predigtstation in Treffen.

Die Gottesdienste werden in St. Ruprecht sonntäglich gehalten, mit Ausnahme des zweiten Sonntags im Monat, an dem der Gottesdienst im Bethaus in Einöde stattfindet. Die Gottesdienste in Treffen finden vierzehntäglich statt und werden vom Rektor der Evangelischen Stiftung de la Tour gehalten.

Parallel zu den Gottesdiensten werden Kinder-gottesdienste von den Religionslehrkräften gehalten.

In der Pfarrgemeinde sind sieben Volksschulen und zwei Hauptschulen, eine dritte Hauptschule in Treffen ist im Bau. Die Zahl der Religionsstunden beträgt derzeit 80; vier Religionslehrkräfte sind vorhanden. Das Pflichtausmaß des Religionsunterrichtes für den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Die Dienstwohnung im renovierten Pfarrhaus besteht aus fünf Zimmern, einer großen Mansarde, einer Kammer samt Küche, Speise, Badezimmer und Waschküche. Das Haus wird zentralgeheizt. Ein großer

Garten und eine große Garage sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 462,—.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Sankt Ruprecht bei Villach, 9523 Landskron, zu richten, das auch gern Auskünfte erteilt.

73. Zl. 3644/76 vom 25. Mai 1976

Erneute Ausschreibung einer weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche)

Die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche) wird hiermit erneut zur Besetzung mit 1. September 1976 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche) zählt 4155 Gemeindeglieder und besitzt zwei Pfarrstellen, deren Aufgabenbereich sachlich abgegrenzt ist. Der Inhaber dieser Pfarrstelle soll mit dem amtsführenden Pfarrer zusammenarbeiten und sich vor allem der Seelsorge, dem Unterricht im Ausmaß von derzeit etwa zehn Wochenstunden an allgemeinbildenden höheren Lehranstalten und der Jugendarbeit widmen. Grundsätzlich obliegt ihm ein gleiches Ausmaß an Gottesdiensten und Amtshandlungen wie dem amtsführenden Pfarrer.

Die Dienstwohnung in einem etwa 2000 Meter von der Kirche entfernten Neubau-Miethaus hat eine Wohnfläche von 105 m² und besteht aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad, Balkon und Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert wurde mit S 750,— festgesetzt.

In der Pfarrkanzlei steht dem Pfarrer ein eigenes Arbeitszimmer zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 15. August 1976 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck (Christuskirche), zu Händen des Kurators, Herrn Dr. Robert Sejkora, 6091 Birgitz 58, erbeten.

74. Zl. 3777/76 vom 3. Juni 1976

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde) wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Grazer Stadtbezirke Graz-Geidorf und Graz-Andritz, St. Veit und Stattegg und hat 3465 Seelen.

Zur Zeit sind monatlich drei Gottesdienste in Andritz zu halten und sechs Stunden Religionsunterricht am IV. Bundesrealgymnasium zu erteilen. Ein eigener Gemeindesaal ist vorhanden, der Gottesdiensten dient und als Stätte der Begegnung gedacht ist.

Ein Kindergarten ist seit September 1974 eröffnet.

Für den Kanzleidienst stehen Kräfte zur Verfügung, so daß sich der Pfarrer ganz der seelsorgerlichen Tätigkeit hingeben kann.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Neubau auf dem Grund des Gemeindezentrums, Grabenstraße 55, im Gesamtausmaß von vier Wohnräumen mit Bad von 87 m² zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 783,—.

Bewerbungen sind bis 15. August 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde), Grabenstraße 59, 8010 Graz, erbeten. (Telefonische Anfragen: 03122/63 5 92.)

75. Zl. 4055/76 vom 15. Juni 1976

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Braunau am Inn, Mauerkirchen und Wildshut mit 1555 Gliedern. In der Predigtstation Mauerkirchen arbeitet ein württembergischer Vikar, dem neben der seelsorgerlichen Betreuung auch der gesamte Religionsunterricht in diesem Gebiet obliegt.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen am Pfarrort, vierzehntäglich in Ach-Duttendorf und einmal im Monat in Riedersbach gehalten. Lektoren unterstützen die Arbeit des Pfarrers.

Religionsunterricht ist in Braunau am Bundesgymnasium, an der Handelsakademie, an der Höheren Technischen Lehranstalt für Elektrotechnik und an der HBLA für Frauenberufe im Pflichtausmaß von neun Wochenstunden zu erteilen.

Für die Unterweisung an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrem künftigen Pfarrer die Förderung der Jugend-, Frauen- und Männerarbeit sowie die Lenkung des Evangelischen Bildungswerkes. Für die Bewältigung dieser Dienste stehen Mitarbeiter, moderne Räumlichkeiten und alle erforderlichen audiovisuellen Hilfsmittel zur Verfügung.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im ersten Stock des 1955 erbauten, in einem Obst- und Gemüsegarten gelegenen Pfarrhauses, zur Verfügung. Sie umfaßt vier Zimmer, Küche, Bad, Garage und Nebenräume sowie neben der Kanzlei ein Studier- und ein Gästezimmer im Erdgeschoß. Eine Ölheizung ist eingebaut. Der Dienstwohnungswert beträgt S 440,—. Eine Mesnerin und eine halbtags tätige Kanzleihilfe stehen zur Verfügung.

Braunau ist eine wachsende Bezirksstadt mit allen Ämtern, Krankenhaus und einem modernen Freizeitzentrum mit Hallenbad. Die Entfernung nach Salzburg beträgt 58 km.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 30. Juli 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

76. Zl. 4091/76 vom 16. Juni 1976

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Mai 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

	1976	1975
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	13,192.229,05	11,804.685,81
Niederösterreich	3,388.128,70	2,956.418,10
Burgenland	2,222.235,61	1,938.629,68
Steiermark	4,681.284,32	4,196.435,63
Kärnten	3,164.289,34	3,011.403,14
Oberösterreich	5,786.688,16	5,356.557,59
Salzburg-Tirol	3,062.546,33	2,537.722,86
	35,497.401,51	31,801.852,81

77. Zl. 4127/76 vom 18. Juni 1976

Kollektenergebnisse 1975 — Nachtrag

Zu den Kollektenergebnissen 1975, siehe ABl. Nr. 30/76, Zl. 1927/76, vom 11. März 1976, werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben:

Wiener Superintendentur A. B.

Martin-Luther-Bund:	
Wien-Leopoldau	S 120,—
Purkersdorf	S 847,70

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Schwangerenilfe:	
Ramsau	S 1557,75
Zwischenkirchliche Hilfe:	
Ramsau	S 2003,42
Bibelarbeit:	
Ramsau	S 1567,55
Diakonisches Werk:	
Ramsau	S 739,80
Theologenheim:	
Schladming	S 552,—

Kärlntner Superintendentur A. B.

Jugendarbeit:	
Unterhaus	S 747,67
Zwischenkirchliche Hilfe:	
Unterhaus	S 747,68

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Kantate:	
Ried im Innkreis	S 118,—
Jugendarbeit:	
Marchtrenk	S 576,20
Vöcklabruck	S 882,—
Linz-Innere Stadt	S 596,82
Schwangerenilfe:	
Marchtrenk	S 187,—
Linz-Innere Stadt	S 579,02
Zwischenkirchliche Hilfe:	
Marchtrenk	S 203,75

Aktion Israel:	
Marchtrenk	S 286,37

Tirol

Theologenheim:	
Reutte	S 252,60

Burgenländische Superintendentur A. B.

Äußere Mission II:	
Eltendorf	S 250,—
Jugendarbeit:	
Eltendorf	S 250,—
Mörbisch	S 500,—
Preßverband:	
Mörbisch	S 500,—
Zwischenkirchliche Hilfe:	
Mörbisch	S 1000,—
Ökumene und Bibelarbeit:	
Mörbisch	S 1000,—
Martin-Luther-Bund:	
Deutsch Kaltenbrunn	S 225,—
Gols	S 500,—
Kalkgruben	S 110,50

78. Zl. 4142/76 vom 21. Juni 1976

Winterkurseelsorge 1976/77

Die Kurseelsorgestellen für den Winter 1976/77 gelangen bereits jetzt zur Ausschreibung, um Bewerbern dieser Stellen die rechtzeitige Beschaffung von Unterküften zu ermöglichen.

Ausgeschrieben werden:

Tirol

Kitzbühel	Feber und März
Seefeld	Jänner und Feber

Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis zum 1. September 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten.

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

79. Zl. 4191/76 vom 22. Juni 1976

Wahl eines neuen Synodalkurators und seines Stellvertreters

Die Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hat am 23. März 1976 Herrn Dr. Norman Uibeisen zum Synodalkurator der Evangelischen Kirche H. B. gewählt, da Herr Synodalkurator Gewerke Rudolf Schmidt dieses Amt aus Gesundheitsgründen niederlegen mußte. Synodalkurator Uibeisen wurde für die restliche Amtszeit seines Vorgängers gewählt. Der bisherige Synodalkurator Rudolf Schmidt ist gleichzeitig zu seinem Ersatzmann bestellt worden.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Dr. Walther D e u t s c h, am Dienstag, dem 18. Mai 1976, im 76. Lebensjahr zu sich gerufen.

Walther Deutsch, am 12. Feber 1901 in Wien geboren, entschloß sich erst im Alter von 35 Jahren für das Studium der Theologie. Als fremdsprachlicher Industriekorrespondent legte er in kürzester Zeit die erforderlichen Ergänzungsprüfungen ab und bestand 1939 an der Wiener Evangelisch-theologischen Fakultät das Kandidatenexamen. Am 4. Juni 1939 wurde er als geistliche Hilfskraft bei Senior Denzel in Sankt Pölten beschäftigte Walther Deutsch von diesem ordiniert. Nach bestandener Pfarramtprüfung ging Walther Deutsch für fünf Jahre nach Holzschlag und verwaltete dann von 1949 bis 1958 die Pfarrgemeinde Markt Allhau. Pfarrer Dr. Deutsch hat vielen Gemeinden unserer Kirche mit Vorträgen und bei Evangelisationen gedient und sich vor allem durch seine Blau-Kreuz-Arbeit besondere Verdienste erworben. Immer schon galt seine Liebe den Schwachen und Kranken, denen er als Seelsorger zu helfen versuchte. Die letzten Dienstjahre bis zu seiner Pensionierung am 1. September 1971 verbrachte Dr. Walther Deutsch als Pfarrer in Fürstenfeld. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat dem verdienten Gemeindepfarrer anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand den Dank und die gebührende Anerkennung aussprechen können. Die Evangelische Kirche in Österreich gedenkt des verstorbenen Mitarbeiters im festen Glauben an die biblische Verheißung: „Selig ist der Mann, der die Anfechtung erduldet; denn nachdem er bewährt ist, wird er die Krone des Lebens empfangen, welche Gott verheißt hat denen, die ihn lieb haben“ (Jakobus 1, Vers 12). (Zl. 3625/76 vom 25. Mai 1976.)

Dem Herrn über Leben und Tod hat es gefallen, seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Fritz B r a n d, am Freitag, dem 21. Mai 1976, im 78. Lebensjahr zu sich zu rufen.

Fritz Brand wurde am 10. Feber 1899 in Leipzig geboren. Mit 24 Jahren kam er als Jugendsekretär des CVJM-Wien nach Österreich. Er beendete das Theologiestudium an der Wiener Fakultät und wurde am 28. Feber 1926 in der Pfarrgemeinde Wien-Landstraße, wo er als geistliche Hilfskraft tätig war, ordiniert. Er war dann Vikar und seit 1927 erster Pfarrer der neugegründeten Pfarrgemeinde Berndorf. Vier Jahre später wurde Fritz Brand als Pfarrer nach Knittelfeld berufen, wo die Gemeinde durch die Übertrittsbewegung um 2000 Seelen gewachsen war. Durch seine reichen geistlichen Gaben konnte Pfarrer Brand seinen neuen Gemeindegliedern, die meist dem Arbeiterstand angehörten, die evangelische Kirche lieb und wert machen, so daß schon in kurzer Zeit dank der Opferbereitschaft der Gemeindeglieder die neue Kirche eingeweiht werden konnte. Im Jahre 1942 nahm Pfarrer Fritz Brand die Berufung nach Bruck an der Mur an und versah dann, neben der umfangreichen

Gemeindegliederarbeit, noch die Wehrmachtsseelsorge in Bruck, Graz und anderen Orten der Steiermark. Während seiner Amtszeit in Bruck wurde die neue Kirche fertiggestellt und 1959 eingeweiht. Durch Vorträge in Evangelisationen und durch seine Mitarbeit im Gustav-Adolf-Verein ist der Brucker Pfarrer weit über die Grenzen seiner Gemeinde bekannt geworden. Anlässlich seines vorzeitigen, durch Erkrankung bedingten Übertrittes in den Ruhestand, hat ihm der Oberkirchenrat A. B. den Dank und die gebührende Anerkennung für treue Dienste durch vier Jahrzehnte in Österreich ausgesprochen. In seinem Leben hat sich die Verheißung der Heiligen Schrift erfüllt. „Ein treuer Mann wird viel gesegnet“ (Sprüche 28, 20). (Zl. 3626/76 vom 25. Mai 1976.)

Die Pfarrerswitwe Margarete D e u t s c h, geb. Dworschak, ist am 30. Mai 1976 im 75. Lebensjahr verstorben. (Zl. 3773/76 vom 3. Juni 1976.)

Der Herr Bundespräsident hat dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat Dr. Hans F i s c h e r das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Die feierliche Überreichung der Insignie und Dekrete dieser Auszeichnung fand am 28. Juni 1976 im Bundesministerium für Unterricht und Kunst statt. (Zl. 4124/76 vom 18. Juni 1976.)

Herrn Pfarrer i. R. Arthur B e r g wurde am 21. Mai 1976 die Goldene Ehrennadel der Stadt Mödling verliehen. (Zl. 4042/76 vom 14. Juni 1976.)

Pfarrer Reinhard B e h a m wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1976 bestätigt. (Zl. 3563/76 vom 24. Mai 1976.)

Pfarrhelfer Friedrich L a g e s wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der befristeten Pfarrstelle Neukematen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1976 bestätigt. (Zl. 3566/76 vom 24. Mai 1976.)

Pfarrhelfer Franz M o s c h n e r, Wiedweg, hat am 1. Juni 1976 mit gutem Erfolg die Fachprüfung für Pfarrhelfer abgelegt. (Zl. 3874/76 vom 8. Juni 1976.)

Berichtigung:

Die Verlautbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B., 4. Stück, 1976, unter „Kirchliche Mitteilungen“, betreffend die Wahl Pfarrer Hans Grössings zum Senior, wird berichtigt und hat zu lauten:

„Pfarrer Hans G r ö s s i n g wurde in der Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien am 20. Feber 1976 zum Senior der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien gewählt.“ (Zl. 1436/76 vom 25. Feber 1976.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 29. Juli 1976

7. Stück

80. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht am Einjährigen Vorbereitungslehrgang der Akademie für Sozialarbeit
81. Errichtung eines Dienstpostens eines evangelischen Militärfarrers in Niederösterreich und Kärnten
82. Ausschreibung von Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung — Ergänzung
83. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
84. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming
85. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydam am Neuwalde
86. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz
87. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, mit welcher die Geschäftsführung verbunden ist
88. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, welche nicht mit der Amtsführung verbunden ist
89. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975
90. Kollektenaufruf (zwischenkirchliche Hilfe) für den 22. August 1976 (10. Sonntag nach Trinitatis)
91. Kollektenaufruf für die Aktion „Frieden in Israel“ am 29. August 1976 (11. Sonntag nach Trinitatis)

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

80. Zl. 3645/76 vom 25. Mai 1976

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht am Einjährigen Vorbereitungslehrgang der Akademie für Sozialarbeit

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 214 Kirchenverfassung den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht am Einjährigen Vorbereitungslehrgang der Akademie für Sozialarbeit, welcher hiermit verlautbart wird:

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht am Einjährigen Vorbereitungslehrgang der Akademie für Sozialarbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Das aus der Vorbildung mitgebrachte Wissen ist zusammenfassend zu wiederholen, zu ergänzen und zu vertiefen, um dadurch die Mitarbeit bei den Problemstellungen im Religionsunterricht der Akademie für Sozialarbeit vorzubereiten.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Einführung in die Arbeit an Texten des Alten und

Neuen Testaments mit dem Ziel einer Gesamtschau biblischer Verkündigung.

Kirchengeschichte in exemplarischer Darstellung mit dem Blick auf die frömmigkeitsgeschichtliche Entwicklung.

Der Gottesdienst als Lebensform der Kirche (Liturgie, Kirchenlied, Bekenntnis, Diakonie).

Die zentralen Glaubensaussagen in den Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. und H. B.

81. Zl. 3927/76 vom 10. Juni 1976

Errichtung eines Dienstpostens eines evangelischen Militärfarrers in Niederösterreich und Kärnten

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1976 der Errichtung der mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 29. Juli 1975, Zl. 331.221-Org/75 in die Org-Pläne aufgenommenen Dienstposten eines evangelischen Militärfarrers bei dem Militärkommando Niederösterreich mit dem Amtssitz in St. Pölten und dem Militärkommando Kärnten mit dem Amtssitz in Klagenfurt zugestimmt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

82. Zl. 4467/76 vom 5. Juli 1976

Ausschreibung von Pfarrstellen zur vordringlichen Besetzung — Ergänzung (Zl. 4141/76 vom 21. Juni 1976, Nr. 70, Abl. 6. Stück/1976 vom 29. Juni 1976)

Für alle zur vordringlichen Besetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen gilt eine einmonatige Bewerbungsfrist.

83. Zl. 4448/76 vom 5. Juli 1976

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Rutzenmoos ist die erste Toleranzgemeinde in Oberösterreich und zählt derzeit 1325 Gemeindeglieder.

Gottesdienste finden an jedem Sonn- und Feiertag in Rutzenmoos und im Betsaal Attnang-Puchheim statt. Monatlich einmal findet im Altenheim in Attnang-Puchheim ein Abendmahlsgottesdienst statt.

Religionsunterricht im Ausmaß von derzeit 25 Stunden ist an den Volks- und Hauptschulen und an der Gewerblichen Berufsschule in Attnang-Puchheim zu erteilen. Die Stelle der Gemeindegewerkschwestern ist derzeit unbesetzt. Die Pfarrgemeinde hat um eine Schwester im Missionswerk Salzburg angesucht.

Die Dienstwohnung im schönen, geräumigen Pfarrhaus besteht aus den sanitären Einrichtungen, Küche, Eßzimmer, zwei Kinderzimmern, Schlafzimmer, großem Wohnzimmer im ersten Stock und dem Studierzimmer im Parterre. Die Pfarrerrwohnung ist separat abgeschlossen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 336,—.

Im Parterre befindet sich eine separate Schwesternwohnung, bestehend aus zwei Zimmern und den sanitären Einrichtungen (Bad), sowie die Amtsräume. Das gesamte Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung ausgestattet. Das Pfarrhaus wird derzeit gründlich renoviert.

Ein Obst- und Gemüsegarten, Garagen und Abstellräume stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Die Kirche (1782) wurde 1968 renoviert. Weiters steht ein Gemeindegarten mit Bühne zur Verfügung.

Rutzenmoos liegt verkehrsmäßig günstig zwischen Gmunden und Vöcklabruck (alle Schultypen) sowie in unmittelbarer Nähe zur Autobahnausfahrt Regau.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos ist zu weiterer Auskunftserteilung gerne bereit.

84. Zl. 4770/76 vom 22. Juli 1976

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b (Pflichtausmaß fünf Wochenstunden) eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 3600 Seelen in Schladming, einschließlich der Tochtergemeinde Aich und dem Gebiet bis Radstadt.

Schladming, eine Tochtergemeinde, liegt in der reizvollen Landschaft des oberen Ennstales zwischen dem Dachstein und den Niederen Tauern und ist eines der Fremdenverkehrszentren in der Steiermark. Gottesdienste sind in der Kirche in Schladming an jedem Sonn- und Feiertag, ferner in der Tochtergemeinde Aich (Betsaal) und in der Volksschule in Radstadt je einmal im Monat zu halten. Weiters werden Abendandachten im Evangelischen Diakonissenkrankenhaus Schladming an jedem Samstag und im Bezirksaltersheim Schladming an jedem zweiten Samstag erwartet.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von zehn Wochenstunden zu halten: am Musisch-pädagogischen Realgymnasium in Radstadt (acht Wochenstunden) und an der Volks- und Hauptschule Radstadt (je eine Wochenstunde).

Der übrige Religionsunterricht an den Pflichtschulen wird von fünf Religionslehrkräften mit voller Lehrverpflichtung gehalten.

Neben den Amtshandlungen erbittet die Gemeinde Hausbesuche und Seelsorge an den Kranken in den Häusern und im Diakonissenkrankenhaus.

Für die Verwaltungsarbeit steht dem Pfarrer eine bewährte Bürokräft halbtägig zur Seite.

Jugendarbeit und Kindergottesdienste werden von Mitarbeitern aus der Gemeinde gehalten.

Dem Pfarrer steht im zweiten Pfarrhaus der Pfarrgemeinde eine Dienstwohnung zur Verfügung. Sie umfaßt drei Zimmer, eine Mansarde, eine Küche, Bad, Nebenräume und zwei Veranden und ist mit zentralversorgter Einzelöfenheizung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 531,—.

Das erste Pfarrhaus der Pfarrgemeinde wird derzeit umgebaut. Nach Abschluß der Renovierung kann die sehr geräumige, mit Ölzentralheizung ausgestattete Wohnung bezogen werden. Das Nutzungsrecht des neben dem Pfarrhaus gelegenen Obst- und Gemüsegartens steht dem Pfarrer zu.

Zu Auskünften ist der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Zimmermeister Fritz Tritscher, 8970 Schladming, Bahnhofstraße 370, Tel. 03687/23 13 oder 23 71, gerne bereit.

Bewerbungen sind bis 15. September 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

85. Zl. 4693/76 vom 16. Juli 1976

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt am Neuwalde wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 1487 Gemeindeglieder und umfaßt den größten Teil des im Voralpenland gelegenen Bezirkes Lilienfeld. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingestuft.

Im Gemeindegebiet stehen zwei Kirchen, und zwar in St. Aegydt am Neuwalde und in Traisen.

Gottesdienste sind vierzehntäglich in St. Aegydt und Traisen, monatlich einmal in Hainfeld, Hohenberg und Türnitz und gelegentlich in den Evangelischen Anstalten Salzerbad zu halten. Hierbei stehen vier bewährte Lektoren als Helfer zur Verfügung.

Der Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von 27 Stunden an Volks- und Hauptschulen zu erteilen — 24 Stunden erteilt hier jedoch ein hauptberuflicher Religionslehrer —, dazu zwei Wochenstunden an Berufsschulen und fünf Wochenstunden am Gymnasium Lilienfeld.

Als Dienstwohnung bietet die Pfarrgemeinde das Pfarrhaus in St. Aegydt an, bestehend aus sechs Zimmern, Küche, Bad mit Nebenräumen; in der Wohnung ist eine Etagenheizung installiert. Ein Garten steht dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 265,—.

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Aegydt, zu Händen von Kurator Erwin Jaquemar, 3171 Kleinzell (Telefon 02766/207) zu richten, welcher auch gern nähere Auskünfte erteilt.

86. Zl. 4648/76 vom 14. Juli 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz mit dem Sitz in Steyr-Münichholz, Lortzingstraße 19, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingeordnet und wird durch Wahl besetzt.

Vom Pfarrer wird die Abhaltung von Gottesdiensten an allen Sonn- und Feiertagen in der neuen Kirche in Steyr-Münichholz sowie eines Gottesdienstes einmal im Monat in der Predigtstation in Weyer, die Leitung des bestehenden Frauenkreises, Hausbesuche und Jugendarbeit erwartet, ferner die Mitarbeit im Kirchenbauverein. Der Religionsunterricht an der Höheren Technischen Lehranstalt sowie an der Handelsakademie und Handelsschule in Steyr ist von ihm zu halten.

Für den Religionsunterricht im Ennstal und den Religionsunterricht an den Hauptschulen in Münichholz stehen derzeit zwei Kräfte zur Verfügung.

Die Pfarrgemeinde Steyr-Münichholz zählt 870 Seelen.

Geräumige Gemeindesäle und eine ordentlich eingerichtete Kanzlei stehen zur Verfügung.

Als Dienstwohnung werden im Pfarrhaus (ganz unterkellert und mit Ölzentralheizung ausgestattet) folgende Räume zur Verfügung gestellt: im Erdgeschoß das Eß- und Wohnzimmer, die Küche (eingrichtet), ein großer Vorraum sowie die Garage, im ersten Stock Garderoberraum, Bad, ein Schlaf- und ein Gästezimmer sowie drei Kabinette. Die Gesamtfläche, ohne Garage, beträgt 168,40 m². Ferner sind eine Waschküche, zwei große Kellerräume und ein über 1000 m² großer, neu angelegter Garten vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 763,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz, zu Händen Herrn Pfarrer Karl-Heinz Nagl, Lortzingstraße 19, 4405 Steyr, Telefon 07252/71 62 05, zu richten, welcher auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

87. Zl. 4618/76 vom 13. Juli 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, mit welcher die Geschäftsführung verbunden ist

Die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird hiermit ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingestuft und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt. Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt die Stadt Wels samt einigen umliegenden Ortsgemeinden.

Predigtstellen sind in Wels-Lichtenegg, Wels-Pernau und im Allgemeinen Krankenhaus Wels. In Wels-Lichtenegg und Wels-Pernau ist einmal monatlich, im Krankenhaus an jedem Donnerstag und in der Christuskirche Wels allsonntäglich (derzeit 9 Uhr) Gottesdienst zu halten. Die Pfarrwohnung umfaßt 153 m² und besteht aus Küche, fünf Zimmern, einem Kabinett, Vorzimmer, Abstellraum, Bad und WC. Der Dienstwohnungswert beträgt S 459,—. Eine Garage steht dem Pfarrer zur Verfügung. In Wels sind sämtliche Schultypen vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilt das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Wels, Bahnhofstraße 10 (Telefon 07242/75 84).

Bewerbungen sind bis zum 31. August 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

88. Zl. 4445/76 vom 5. Juli 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, welche nicht mit der Amtsführung verbunden ist

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist, wird hiermit ausgeschrieben.

Bewerber, die zur Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer bereit sind, werden zur Bewerbung eingeladen. Die Pfarrstelle ist in Schwierigkeitsklasse

1 b eingestuft, doch wird erwartet, daß vom Pfarrstelleninhaber mindestens zehn Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl. Die Gottesdienste in der Christuskirche Wels sowie in den Predigtstellen Allgemeines Krankenhaus Wels, Evangelisches Altersheim Wels, Gefangenenhaus Wels, Wels-Lichtenegg und Wels-Pernau sind abwechselnd von beiden Gemeindepfarrern zu halten.

Die Pfarrgemeinde bietet eine Dienstwohnung im 7. Stockwerk einer Eigentumswohnanlage in Wels-Lichtenegg. Diese Wohnung umfaßt 105 m² Wohnfläche und besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, einer Küche, einem Loggia-Balkon, einem Vorzimmer, einem Bad mit WC, Abstellraum und Kellerabteil. Der Dienstwohnungswert beträgt S 735,—. Sämtliche Schultypen sind am Ort vorhanden, Volksschule und Kindergarten sogar in unmittelbarer Nähe der Pfarrerswohnung.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels, Bahnhofstraße 10, zu richten, welches auch gerne nähere Auskünfte an Bewerber erteilt (Telefon 07242/75 84).

89. Zl. 4682/76 vom 15. Juli 1976

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

	1976	1975
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	17,479.389,—	16,047.131,01
Niederösterreich	3,897.667,41	3,473.401,78
Burgenland	2,975.327,41	2,724.344,43
Steiermark	5,570.480,40	5,299.337,52
Kärnten	3,734.118,76	3,476.349,09
Oberösterreich	7,261.695,40	6,708.933,12
Salzburg-Tirol	3,487.133,42	3,071.284,19
	44,405.811,80	40,800.781,14

90. Zl. 4774/76 vom 22. Juli 1976

Kollektenaufruf (zwischenkirchliche Hilfe) für den 22. August 1976 (10. Sonntag nach Trinitatis)

Die Kollekte für zwischenkirchliche Hilfe (22. August 1976) ist als Pflichtkollekte für abschließende Arbeiten zur Instandsetzung der ältesten evangelischen Kirche im ehemaligen Österreich, in Arco in Südtirol, bestimmt worden. Der Oberkirchenrat bittet um wirksame Werbung für die Kollekte und um fristgerechte Ablieferung.

91. Zl. 4401/76 vom 1. Juli 1976

Kollektenaufruf für die Aktion „Frieden in Israel“ am 29. August 1976 (11. Sonntag nach Trinitatis)

Seit dem Jahre 1975 erhalten Pfarrer und Kuratoren unserer Kirche kostenlos die Zeitschrift für Kirche und Judentum „Friede über Israel“. Die Her-

ausgeber in den deutschen Landeskirchen erbitten von den österreichischen Lesern einen Druckkostenbeitrag. Der Ertrag der Kollekte des 11. Sonntags nach Trinitatis (29. August 1976) soll als Druckkostenbeitrag für die Zeitschrift „Friede über Israel“ verwendet werden. Pfarrer Adolf Rücker in 1040 Wien, Wohllebengasse 15, ist zu weiteren Auskünften gern bereit.

Kirchliche Mitteilungen

Lutherische Missionsgesellschaft in Österreich

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu Zahl 6512/73 vom 11. Oktober 1973 als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 Abs. 1 Kirchenverfassung anerkannte Verein „Österreichische Gesellschaft für lutherische Tätigkeit in Australasien“ (Amtsblatt, 10. Stück, 1973, kirchliche Mitteilungen) hat diesen seinen Namen umgeändert und beschlossen, nunmehr den Namen „Lutherische Missionsgesellschaft in Österreich“ zu führen. (Zl. 4221/76 vom 23. Juni 1976.)

Lehrvikarin Irene Dienesch wurde mit Wirkung vom 1. September 1976 Senior Pfarrer Werner Horn, Wien-Simmering, zugeteilt. (Zl. 4515/76 vom 7. Juli 1976.)

Vikar Pál István Fónyad wurde am 16. Mai 1976 in der evangelischen Kirche in Baden bei Wien von Bischof Oskar Sakrausky unter Assistenz von Pfarrer Zoltan Szüts, Baden bei Wien, Pfarrer István Szépfalusi, Wien, und Pfarrer Heinrich Weiler, Schwechat, ordiniert. (Zl. 4489/76 vom 6. Juli 1976.)

Vikar Pál I. Fónyad wurde gemäß § 121 Abs. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 bestätigt. (Zl. 4260/76 vom 29. Juni 1976.)

Der Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 9. August 1975, Zl. 58.695/1, dem Professor für evangelische Religion am Bundesrealgymnasium 1050 Wien Kurt Hansen den Berufstitel „Oberstudienrat“ verliehen. (Zl. 4669/76 vom 15. Juli 1976.)

Der Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 12. März 1976, Zl. 118.937 ErgC/76, mit Wirksamkeit vom 5. April 1976 den Militäroberpfarrer der Reserve Fachinspektor Professor Ernst Heß zum Militärdekan der Reserve ernannt. (Zl. 4399/76 vom 1. Juli 1976.)

Pfarrhelfer Josef Malkus wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der befristet errichteten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, mit dem Sitz in Timelkam, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 bestätigt. (Zl. 4454/76 vom 7. Juli 1976.)

Vikar Günther Nussgruber wurde am 27. Juni 1976 in der Glaubenskirche in Wien-Simmering von Superintendent Professor Erich Wilhelm unter Assistenz von Senior Pfarrer Michael Meyer, Wien, und Senior Pfarrer Werner Horn, Wien, ordiniert. (Zl. 4347/76 vom 29. Juni 1976.)

Lehrvikar Horst Pehlke wurde mit Wirkung vom 1. September 1976 zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn dem Lehrpfarrer Arnold Komers zugeteilt. (Zl. 4714/76 vom 19. Juli 1976.)

Lehrvikar Hans Rapp wurde mit Wirkung vom 1. September 1976 dem Lehrpfarrer Alfred Jahn, Wien 10, zugeteilt. (Zl. 4716/76 vom 19. Juli 1976.)

Lehrvikar Johannes Satlow wurde mit Wirkung vom 1. September 1976 dem Lehrpfarrer Senior Wilhelm Müller, Bad Ischl, zugeteilt. (Zl. 4715/76 vom 19. Juli 1976.)

Vikar Johannes Spitzer wurde am 27. Juni 1976 in der Glaubenskirche in Wien-Simmering von Superintendent Professor Erich Wilhelm unter Assistenz von Pfarrer i. R. Arthur Berg, Mödling, und

Pfarrer Ing. Anton Steinbach, Stockerau, ordiniert. (Zl. 4348/76 vom 29. Juni 1976.)

Lehrvikar Roland Trimborn wurde mit Wirkung vom 1. September 1976 zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, dem Lehrpfarrer Otto Blaha zugeteilt. (Zl. 4717/76 vom 19. Juli 1976.)

Vikarin Adelinde Weist wurde am 27. Juni 1976 in der Glaubenskirche Wien-Simmering von Superintendent Professor Erich Wilhelm unter Assistenz von Senior Pfarrer Michael Meyer, Wien, und Senior Pfarrer Werner Horn, Wien, ordiniert. (Zl. 4349/76 vom 29. Juni 1976.)

Das Examen pro ministerio haben zum Juni-Termin 1976 folgende Kandidaten abgelegt:

Vikar Günther Nussgruber, Wien (gut bestanden).

Vikar Johannes Spitzer, Stockerau (gut bestanden).

Vikar Peter Unterrainer, Braunau (gut bestanden).

Vikarin Adelinde Weist, Wien (gut bestanden). (Zl. 4468/76 vom 5. Juli 1976.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzutellen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 27. August 1976

8. Stück

92. Kirchenbeitragsordnung — Änderung, Verfügung mit einstweiliger Geltung
93. Ausschreibung des Dienstpostens eines ordentlichen Universitätsprofessors an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien
94. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach
95. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
96. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975
97. Kollektenaufruf für den 26. September 1976 — Bibelsonntag
98. Kollektenaufruf für das Erntedankfest — 3. Oktober 1976 (16. Sonntag nach Trinitatis)
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

92. Zl. 3441/76 vom 17. Mai 1976

Kirchenbeitragsordnung — Änderung, Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der derzeit geltenden Fassung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 30. Juni 1976 nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung,

womit die Kirchenbeitragsordnung geändert wird.

I.

§ 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 10 Abs. 2 werden abgeändert und haben zu lauten:

„§ 9: (2) Ist nur ein Ehegatte evangelisch und beziehen beide Ehegatten Einkünfte, so ist nur dem evangelischen Ehegatten der Beitrag nach seinem Einkommen (Vermögen) vorzuschreiben.“

„(3) Ist nur ein Ehegatte evangelisch und sorgt dieser mit seinen Einkünften zur Gänze für den einer anderen Religionsgemeinschaft angehörigen Ehegatten, dann ist der Kirchenbeitrag des evangelischen Ehegatten um jenen Betrag zu vermindern, den der nicht-evangelische Ehegatte an seine Kirche leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.“

„(4) Ist der in einer Mischehe lebende evangelische Gatte ohne Einkommen und ohne Vermögen, so ist die Beitragsgrundlage der ihm vom anderen Ehegatten gewährte angemessene Lebensunterhalt.“

“(5) Unterhaltsleistungen und sonstige Versorgungsgenüsse sind beim Empfänger Beitragsgrundlage, wenn sie beim Geber nicht als Beitragsgrundlage bewertet werden.“

Der bisherige Absatz 3 erhält die Bezeichnung Absatz 6.

§ 10: (2) Bei der Festsetzung des Kirchenbeitrages ist für Beitragspflichtige mit unversorgten Kindern bis zum vollendeten 19. Lebensjahr oder bei in Ausbildung stehenden Kindern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Kirchenbeitrag in der Weise zu ermäßigen, daß für jedes davon betroffene Kind die Beitragsgrundlage um S 2400,— herabgesetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, daß dem Beitragspflichtigen für diese Kinder die vollen Absetzbeträge seitens der Finanzverwaltung zuerkannt wurden; bei nur halben Absetzbeträgen vermindert sich die Herabsetzung der Beitragsgrundlage auf S 1200,— pro Kind.“

II.

Dieses vorläufige Kirchengesetz erlangt eine Woche nach Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

93. Zl. 4632/76 vom 13. Juli 1976

Ausschreibung des Dienstpostens eines ordentlichen Universitätsprofessors an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien

Das Dekanat der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien ersucht den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um die Verlautbarung nachstehender Ausschreibung:

An der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien ist ab 1. Oktober 1976 die ordentliche Lehrkanzel für Praktische Theologie (Homiletik, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik, Seelsorge, Religions- und Missionswissenschaft, Diakoniewissenschaft und Entwicklungshilfe, Ökumenik) als Nachfolge von o. Univ.-Prof. Dr. F. Zerbst wiederzubetzen. Der Bewerber sollte wegen der besonderen Anforderungen der akademischen Lehre nach Möglich-

keit mehrjährige Erfahrungen in der Gemeindepraxis der Diaspora haben und mit den Verhältnissen der österreichischen Evangelischen Kirche vertraut sein.

Bewerbungen (unter Beischluß vom curriculum vitae, Publikationsverzeichnis, Mitarbeit in in- und ausländischen wissenschaftlichen Gremien) sind bis zum 31. Oktober 1976 an das Dekanat der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, A-1090 Wien, Rooseveltplatz 10, zu richten.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

94. Zl. 5089/76 vom 17. August 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingeteilt und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt derzeit 1364 Gemeindeglieder auf zirka 120 km². Gottesdienste sind an jeden Sonntag und Feiertag in der Pfarrkirche Neuhaus am Klausenbach und an jedem zweiten und vierten Sonntag jeden Monats, am Ostermontag, zum Reformationsfest und am zweiten Weihnachtsfeiertag in der Filialkirche in Minihof-Liebau (als Frühgottesdienst um 8 Uhr) zu halten. Außerdem sind je viermal jährlich Gottesdienste in den Predigtstellen Jennersdorf und Tauka und einmal jährlich in Windisch-Minihof zu halten. Die Schuleröffnungs- und Schulschlußgottesdienste sind in Neuhaus, Minihof-Liebau und Jennersdorf zu halten.

Haus- und Krankenbesuche, Jugendarbeit sowie die Abhaltung von Frauen-Bibelstunden werden vom Pfarrer erwartet.

Der Pfarrer hat derzeit zehn Wochenstunden Religionsunterricht am Bundesaufbaurealgymnasium und Bundesaufbaugymnasium sowie an der dreijährigen Handelsschule in Jennersdorf zu erteilen. Der Religionsunterricht an den Pflichtschulen (Volks- und Hauptschulen, Sonderschule und polytechnischer Lehrgang) wird auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Pfarrer von evangelischen Lehrern erteilt. Insgesamt sind derzeit 41 Wochenstunden Pflichtschulunterricht zu erteilen.

Die Dienstwohnung in dem neben der Pfarrkirche liegenden Pfarrhaus besteht aus drei großen Zimmern, einer großen Wohnküche, einer großen Diele, WC, Garage und mehreren Abstellräumen. Keller und Dachböden sind ebenfalls vorhanden. Die ganze Wohnung sowie die Pfarrkanzlei, die sich ebenfalls im Pfarrhaus befindet, sind mit einer Öl-Zentralheizung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 264,—.

Dem Pfarrer steht ein großer Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung. Die höheren Schulen in Jennersdorf sind 14 km entfernt und mit Schulbussen erreichbar.

Auch die höheren Schulen in Fürstenfeld und Feld-

bach sind mit Schulbussen bzw. Bahn erreichbar. Für die Gemeindeglieder ist ein schöner Gemeindesaal mit Bühne und Jugendraum ganz in der Nähe des Pfarrhauses vorhanden.

Die Pfarrkirche hat eine elektrische Bankheizung.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach, 8385 Neuhaus 68, zu richten. Der Kurator der Pfarrgemeinde, Oberverwalter Franz Petz, 8385 Neuhaus 113, erteilt wochentags zwischen 7.30 und 12 Uhr, auch telefonisch unter der Nummer 03154/343, gerne nähere Auskünfte.

95. Zl. 5005/76 vom 11. August 1976

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 3500 Seelen (auf zirka 750 km², ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b (fünf Wochenstunden) eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Spittal an der Drau mit zirka 13.000 Einwohnern ist die aufstrebende Bezirkshauptstadt in Oberkärnten, landschaftlich in herrlicher Lage, klimatisch sehr günstig, verkehrsgeographisch sehr vorteilhaft gelegen.

An jedem Sonn- und Feiertag sind zwei Gottesdienste zu halten, der eine jeweils in Spittal an der Drau, der zweite wechselweise in Mallnitz, Obervellach, Kolbnitz und Möllbrücke. In Spittal an der Drau befinden sich Kirche, Pfarrhaus und das neue Gemeindezentrum, in Obervellach ein Bethaus (1967).

Für den Religionsunterricht an den 30 Schulen verschiedener Typen stehen dem Pfarrer ein Pfarrer im Schuldienst, zwei Religionslehrer mit voller Lehrverpflichtung und acht weitere Religionslehrer zur Seite.

Im Krankenhaus ist Seelsorge erwünscht.

Im bisherigen Pfarrhaus befinden sich Kanzlei und Studierzimmer sowie die Wohnungen für eine Religionslehrerin und den Kirchendiener. Neben dem Pfarrhaus ist eine neue Garage, hinter der Kirche der Garten. Hier ist das neue Gemeindezentrum mit mehreren Räumen für Gemeindeglieder im Parterre und einer Dienstwohnung für den Pfarrer, bestehend

aus fünf Zimmern und Nebenräumen (Dienstwohnungswert S 333,—) sowie einer Kleinwohnung für einen Religionslehrer(in). Das neue Gebäude ist mit Elektroheizung versehen.

In Predigt, Seelsorge und Unterricht erfahrene Pfarrer mögen ihre Bewerbung bis 30. September 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, Evangelisches Pfarramt, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, das gerne auch weitere Auskünfte erteilt, richten.

96. Zl. 4937/76 vom 5. August 1976

Kirchenbeitragsgänge Jänner bis Juli 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

	1976	1975
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	20,008.531,77	18,389.047,56
Niederösterreich	4,293.697,54	3,917.401,91
Burgenland	3,699.813,46	3,198.341,33
Steiermark	6,424.713,78	6,239.923,23
Kärnten	4,512.080,54	4,464.932,17
Oberösterreich	8,317.858,47	7,814.182,89
Salzburg-Tirol	4,018.547,86	3,558.702,84
	51,275.243,42	47,582.531,93

97. Zl. 4561/76 vom 9. Juli 1976

Kollektenaufruf für den 26. September 1976 — Bibelsonntag

Wir haben in Österreich die Möglichkeit, aus vielen verschiedenen Ausgaben jene Bibel zu wählen, die uns am besten gefällt.

Weit über 100.000 Schüler erhalten durch die Schulbuchaktion jährlich eine Bibel.

Das reiche Bibelangebot läßt uns leicht übersehen, daß in vielen Teilen der Welt eine ausgesprochene Bibelnot herrscht. In zahlreichen Ländern ist die Bibelverbreitung aus politischen oder religiösen Motiven sehr behindert oder sogar verboten; in vielen Sprachen gibt es noch keine Übersetzung biblischer Texte und oft fehlt es ganz einfach am Geld, um die erforderlichen Bibeln zu drucken. So müssen viele Christen ohne die Bibel leben und Menschen, die am christlichen Glauben interessiert sind, können nicht selbst in der Heiligen Schrift forschen.

Die Österreichische Bibelgesellschaft ruft darum heute die evangelischen Christen Österreichs zu einem besonderen Opfer auf, das drei Projekten zugute kommen wird:

1. In Kenia, Afrika, werden für Hauptschüler und Lehramtskandidaten 30.000 Schulbibeln benötigt.

2. Unter den Quechua-Indianern in den Bergen Ecuadors, Südamerika, ist eine Erweckung aufgebrochen. Die Übersetzung des Neuen Testaments in dem von diesen Stämmen gesprochenen Imbambura-Dialekt ist abgeschlossen. Die Mittel für den Druck sind nicht vorhanden.

3. In Malawi, Afrika, kann die Verbreitung des endlich vorhandenen Neuen Testaments in der Chichewa-Sprache nicht vorangetrieben werden, weil die Transportmittel fehlen. Ohne die Anschaffung eines geeigneten Fahrzeuges bleiben diese Neuen Testamente liegen.

Für diese drei Projekte sind insgesamt S 500.000,— erforderlich. Wir haben heute die Möglichkeit, mit unserem Opfer dazu beizutragen, daß das Wort Gottes viele Menschen in Kenia, Ecuador und Malawi erreicht.

Laßt uns Gott für die Bibel danken, indem wir anderen zu einer Bibel verhelfen.

98. Zl. 4194/76 vom 22. Juni 1976

Kollektenaufruf für das Erntedankfest — 3. Oktober 1976 (16. Sonntag nach Trinitatis)

„Wir freuen uns darüber, daß der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes für Österreich einstimmig beschlossen hat, die diesjährige Erntedankfest-Kollekte den ‚Evangelischen Erholungsheimen und Solbad Salzerbad‘ zur Verfügung zu stellen für die vorrangigen Aufgaben der Instandhaltung und Sanierung des Kinderbetriebes und bitten Sie, uns durch Ihr Opfer zu unterstützen.“

Salzerbad umfaßt ein Areal von 20 Hektar, auf dem unsere 14 Häuser stehen. Im Gästebetrieb stehen 90 Betten zur Verfügung für Erholungssuchende. Weiters führen wir ein Dauerkinderheim, in dem zum größten Teil Kinder wohnen, die uns von der Fürsorge anvertraut werden und die die Schule in Kleinzell besuchen. Außerdem werden in unseren Häusern Konfirmandenfreizeiten, Schullandwochen, Konferenzen, Bibelfreizeiten u. ä. abgehalten. Während der Sommermonate veranstalten wir Erholungsturnusse für jeweils etwa 150 Kinder.

Einen kleinen Überblick über die Größe unserer Arbeit gibt Ihnen diese Zahl: In unserer Küche werden im Jahresdurchschnitt zirka 50.000 Tagesportionen gekocht.

Unsere Arbeit in Salzerbad kostet viel Geld. Nicht alle Eltern können für ihre Kinder den vollen Tagesatz bezahlen. So müssen wir — je nach Bedarf — etwas zuschießen. Die Kosten für das erforderliche Personal, aber auch für die notwendige Erhaltung der Gebäude und des ganzen Areals, für Investitionen und Reparaturen, stellen uns immer wieder vor große Probleme. So muß z. B. in diesem Jahr ein Teil der Zentralheizung völlig erneuert werden und im Kinderheim sind Betten und Matratzen nachzukaufen.

Die Hilfen an bedürftige Kinder und die notwendigen Investitionen übersteigen erheblich unsere finanziellen Kräfte, so daß wir auf Ihre Hilfe angewiesen sind.

Darum erbitten wir Ihr Erntedankfest-Opfer. Wir möchten unseren Dienst, von dem schon so viel Segen ausgegangen ist, auch weiterhin tun. Herzlichen Dank für Ihre Hilfe im Namen der von uns betreuten Kinder.

Diakonisches Werk für Österreich“

Kirchliche Mitteilungen

Superintendent Martin Kirchschrager, Graz, wird auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. September 1976 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Martin Kirchschrager wurde am 11. Dezember 1910 in Bielitz als Pfarrerssohn geboren.

Er besuchte nach Absolvierung der Volksschule das Villacher Realgymnasium, maturierte dort und begann an der Wiener Universität mit dem Studium der Rechtswissenschaft. Schon nach einem Semester wendete er sich der Theologie zu, studierte zunächst an der Wiener Fakultät, dann in Leipzig und beendete sein Studium 1934 in Wien mit dem Kandidatenexamen.

Er wurde zunächst geistliche Hilfskraft in Leoben, nach bestandener Pfarramtsprüfung am 21. März 1937 durch Senior Spanuth in Leoben ordiniert und zum Senioratsvikar gewählt. Schon ein Jahr später erfolgte die Wahl Martin Kirchschragers zum Pfarrer von Bad Aussee.

Er heiratete am 1. Feber 1939 die Leobnerin Ingeborg Lenhard, die ihm nicht nur Frau und Mutter von acht Kindern und zwei Ziehkindern wurde, sondern als richtige Pfarrfrau Helferin ihres Mannes in allen Verpflichtungen.

In den Jahren 1942 bis 1945 diente Pfarrer Kirchschrager als Soldat, geriet 1943 in Afrika in amerikanische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst 1946 in seine Gemeinde Bad Aussee zurückkehren konnte.

Schon 1949 wurde der Pfarrer von Bad Aussee Martin Kirchschrager zum Senior und Superintendentenstellvertreter gewählt. Seine Wiederwahl in den Jahren 1955, 1961 und 1967 war dank seiner Bewährung in diesem Amt nur eine Formsache.

Seit 1949 war der Senior der Superintendentenz Steiermark, Martin Kirchschrager, Mitglied der Synode und Generalsynode und in dieser Eigenschaft wichtiger Berater in deren maßgebenden Ausschüssen.

Als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen steirischen Superintendenten Achberger wurde Martin Kirchschrager am 1. September 1969 im Amt eines Superintendenten bestätigt.

Neben seinen Verpflichtungen als Gemeindepfarrer hat es ihm seine Leistungskraft ermöglicht, noch übergemeindliche Aufgaben zu übernehmen. In den Jahren 1950 bis 1961 war er Obmann des Gustav-Adolf-Zweigvereines der Steiermark und seit 1962, nach dem plötzlichen Tod von Oberkirchenrat Adolf Künzel, Geschäftsführer des Gustav-Adolf-Hauptvereines in Österreich. Er hat in dieser Zeit über 100 Kirchenbauten und Gemeindezentren planend mitgestaltet und durch seinen persönlichen Einsatz auch über das deutsche Gustav-Adolf-Werk und den österreichischen Hauptverein bei der Finanzierung derselben entscheidend mitgeholfen.

Die Ausarbeitung des sogenannten „Österreichplanes“ beim deutschen Gustav-Adolf-Werk ist weithin auf seine Initiativen zurückzuführen.

Durch die „Motorisierungshilfe des Gustav-Adolf-Werkes“ wurde die seelsorgerliche Betreuung der Diasporagemeinden erleichtert.

Die Kirchenleitung hat Superintendent Kirchschrager, als er 1973 die Geschäftsführung des Gustav-Adolf-Vereines in Österreich zurücklegte, den besonderen Dank und höchste Anerkennung für seine persönliche Einsatzbereitschaft aussprechen können.

Von 1951 bis 1964 war der damalige Senior Martin Kirchschrager außerdem Obmann des österreichischen Pfarrervereines. Er hat in dieser Stellung entscheidend die dienstrechtlichen Belange der Pfarrerschaft beeinflußt und mitgestaltet.

In Anerkennung seiner besonderen, weit über die Grenzen unserer Kirche beachteten Verdienste hat der Bundespräsident 1973 dem Superintendenten Martin Kirchschrager das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Mit dem besonderen Dank für alle langjährigen, treuen und vorbildlichen Dienste, die Martin Kirchschrager seiner Kirche geleistet hat, verbindet die Kirchenleitung den Wunsch und die Hoffnung, daß der bisherige Superintendent der Steiermark auch in seinem wohlverdienten Ruhestand nicht nur als Obmann des Gustav-Adolf-Vereines weiterhin recht aktiv bleiben möge. „Dem Aufrichtigen läßt es der Herr gelingen.“ (Zl. 4246/76 vom 23. Juni 1976.)

Senior Pfarrer Wolfgang Liebenwein, Innsbruck, wird mit Erreichung der Altersgrenze auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. September 1976 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Wolfgang Liebenwein wurde am 2. März 1911 in Wien geboren. Er legte im Jahre 1936 an der Wiener Theologischen Fakultät das Kandidatenexamen ab, wurde geistliche Hilfskraft in Leoben und nach bestandener Pfarramtsprüfung am 23. Oktober 1938 in Villach ordiniert.

Er war zwei Jahre Pfarrer in Kapfenberg und seit dem Jahre 1941 Pfarrer in Innsbruck.

Während seines 35jährigen gesegneten Wirkens als Prediger, Seelsorger und Lehrer hat Pfarrer Wolfgang Liebenwein entscheidend zum Ausbau der Innsbrucker Pfarrgemeinde beigetragen.

Im Jahre 1965 wurde ihm durch den Landeshauptmann von Tirol das Verdienstkreuz des Landes Tirol verliehen. Ein Jahr später wählte ihn die Superintendentenversammlung von Salzburg und Tirol zum Stellvertreter des Superintendenten und Senior.

Mit Entschließung des Bundespräsidenten wurde Senior Liebenwein am 28. März 1972 das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen und ein Jahr darauf von der Stadt Innsbruck der Ehrenring. Gerade diese Auszeichnung wurde von ihrem ersten evangelischen Träger nicht nur für persönliche Leistungen angenommen, sondern als Zeichen dafür bewertet, daß die evangelische Gemeinde Innsbruck in allen Kreisen der Bevölkerung der Landeshauptstadt von Tirol ohne Unterschied der politischen Richtung Anerkennung gefunden hat.

Für seine Verdienste im Bereich der Militärseelsorge in Tirol hat der Bundesminister für Landesverteidigung dem Militäroberpfarrer der Reserve Wolfgang Liebenwein das Bundesheer-Dienstzeichen 2. Klasse in Silber verliehen.

Anlässlich seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand spricht die Kirchenleitung Senior Wolfgang Liebenwein den gebührenden Dank für langjährige treue Dienste und die besondere Anerkennung aus. Sie verbindet dies mit den besten Segenswünschen für den Ruhestand. (Zl. 2636/76 vom 13. Mai 1976.)

Der Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht in der Steiermark und im Burgenland, Hofrat Dr. Paul Wesener, Graz, wird mit Wirkung vom 1. September 1976 nach Erreichung der Altersgrenze auf eigenen Wunsch in den dauernden Ruhestand versetzt.

Paul Wesener wurde am 27. Oktober 1909 in Wien geboren, studierte evangelische Theologie an den Universitäten Wien, Tübingen und am Hartford College, USA, und legte im Oktober 1932 in Wien die vorgeschriebene Kandidatenprüfung ab. Mit einer Arbeit aus dem Fach Soziologie „Efforts for world-peace since 1918“ wurde er 1933 in den USA zum „Master of Sacred Theology“ graduiert. Paul Wesener bestand ein Jahr später in Wien die Pfarramtsprüfung und wurde am 31. Juli 1934 in Graz durch Superintendent D. Heinzlmann ordiniert. Er war Personalvikar bei Pfarrer D. Ulrich in Graz und legte 1937 die Lehramtsprüfung für Mittelschulen erfolgreich ab. Während des zweiten Weltkrieges war Paul Wesener als Offizier an der Eismeerfront im Einsatz.

Vorübergehend wirkte er in den Jahren 1949/50 als Pfarrer in Voitsberg, um dann mit 1. September 1950 endgültig in den Schuldienst überzutreten, zunächst als Vertragslehrer für evangelische Religion an den Mittelschulen in Graz. Nebenamtlich war Professor Wesener in Grazer Pfarrgemeinden als Prediger, Seelsorger und Helfer bei Amtshandlungen tätig. Das 1945 begonnene Studium der Rechtswissenschaft beendete er am 11. Dezember 1954 mit der Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft an der Grazer Universität. Am 1. Juni 1960 wurde Dr. Paul Wesener in das definitive Dienstverhältnis zum Bund als Professor übernommen und im März 1961 mit dem Fachinspektorat für evangelischen Religionsunterricht in der Steiermark sowie in Kärnten und Osttirol betraut. Im Jahre 1966 wurde dieser Auftrag abgeändert und Prof. Dr. Wesener zum Fachinspektor für Evangelische Religion in der Steiermark und im Burgenland bestellt. Im Jahre 1966 übernahm Professor Dr. Wesener zusätzlich die Leitung des neugeschaffenen Schulreferates der Superintendentur Steiermark und hatte in dieser Eigenschaft mehr als 100 Religionslehrer an den unterschiedlichen Schultypen in schulischen und dienstrechtlichen Fragen zu beraten. Dem verdienten Pädagogen wurde 1968 der Berufstitel „Oberstudienrat“ und mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 2. September 1974 der Titel „Hofrat“ verliehen.

Nach Erreichung der Altersgrenze trat Hofrat Dr. Wesener als pragmatisierter Pfarrer im Schuldienst am 31. Dezember 1974 in den Ruhestand, erklärte sich jedoch bereit, bis 1. September 1976 als Fachinspektor für die Steiermark und das Burgenland weiterhin aktiv zu sein.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Hofrat Dr. Wesener anlässlich seines nunmehr erfolgten endgültigen Übertrittes in den Ruhestand, auch als Fachinspektor, den gebührenden Dank und die Anerkennung für alle treuen, langjährigen Dienste aus. (Zl. 4471/76 vom 6. Juli 1976.)

Pfarrer Othmar Frick, St. Ruprecht, wird auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. September 1976 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Othmar Frick wurde am 13. August 1909 in Gillershof in Galizien geboren. Er beendete das Theologiestudium im Jahre 1936 mit dem Kandidatenexamen an der Wiener Universität und wurde als geistliche Hilfskraft in Wien-Favoriten am 19. September 1937 ordiniert.

Nach bestandener Pfarramtsprüfung wurde Vikar Othmar Frick zum Pfarrer von Weiz in der Steiermark gewählt. Er diente der Gemeinde neun Jahre und ging dann als Pfarrer nach Feld am See. Im Jahre 1952 legte er aus persönlichen Gründen die Pfarrstelle nieder und ging mit seiner Familie als Pfarrer in die Vereinigten Staaten von Amerika. Nach seiner Rückkehr nach Österreich im Jahre 1969 trat Pfarrer Othmar Frick erneut in den Dienst unserer Kirche als Pfarrer von St. Ruprecht bei Villach, wo er bis zu seiner nun erfolgten Pensionierung verblieb.

Der Oberkirchenrat spricht Pfarrer Frick Dank und Anerkennung für seinen Dienst und die besten Segenswünsche für den verdienten Ruhestand aus. (Zl. 3586/76 vom 8. Juni 1976.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 28. Juni 1976 mit Wirksamkeit vom 1. August 1976 den Militärdekan der Reserve, Fachinspektor Professor Ernst Heß, zum Militärdekan auf einen Dienstposten der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe H 1, Dienstzweig „Offiziere des Militärseelsorgedienstes“, ernannt.

Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung hat den Militärdekan der Reserve, Fachinspektor Professor Ernst Heß, am 28. Juli 1976 mit Wirksamkeit vom 1. August 1976 zum Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur bestellt.

(Zl. 4898/76 vom 9. August 1976.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 21. Juni 1976 den Militäroberpfarrer der Reserve, Ing. Anton Steimbach, zum Militärdekan der Reserve ernannt.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Herrn Militärdekan der Reserve, Pfarrer Ing. Anton Steimbach für die vertretungsweise Leitung der Militärsuperintendentur in der Zeit von März bis Juli 1976 Dank und Anerkennung aus. (Zl. 5123/76 vom 19. August 1976.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Senior Pfarrer Franz Böhm, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Oberwart, mit Entschließung vom 6. Juli 1976 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 5122/76 vom 19. August 1976.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Der Herr Bundespräsident hat dem Altsuperintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien Georg T r a a r den Berufstitel „Professor“ verliehen. Die feierliche Überreichung von Diplom und Dekret findet am 16. September 1976 um 14 Uhr im Bundesministerium für Unterricht und Kunst, 1010 Wien, Minoritenplatz 5, statt. (Zl. 5018/76 vom 12. August 1976.)

Zufolge Ernennung des bisherigen Fachinspektors für den Evangelischen Religionsunterricht in Wien zum Militärsuperintendenten wurde mit Wirkung vom 1. August 1976 der Pfarrer im Schuldienst Professor Heinrich M a t i a s e k als dessen Nachfolger zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bestellt. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat gemäß § 7c Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 190/1949, diese Maßnahme zur Kenntnis genommen. (Zl. 5019/76 vom 12. August 1976.)

Pfarrer Hilmar R i c h t e r, Wels, hat mit Wirkung vom 31. August 1976 sein Amt freiwillig niedergelegt und übernimmt mit 1. September 1976 ein Pfarramt in seiner Heimatkirche Kurhessen-Waldeck.

Für die der Evangelischen Kirche in Österreich geleisteten Dienste spricht die Kirchenleitung Pfarrer Richter aufrichtigen Dank und gebührende Anerkennung aus. (Zl. 4497/76 vom 7. Juli 1976.)

Vikar Peter U n t e r r a i n e r, Braunau, wurde am 25. Juli 1976 in der evangelischen Kirche in Braunau durch Superintendent Dr. Leopold Temmel, unter Assistenz von Pfarrer Dr. Karl Erwin Schiller, Ried im Innkreis, und Pfarrer Manfred Seiler, Mattighofen, ordiniert. (Zl. 4820/76 vom 27. Juli 1976.)

Pfarrhelfer Bernd-Erich H e l s c h wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 bestätigt. (Zl. 4839/76 vom 28. Juli 1976.)

Lehrvikar Martin H o f s t ä t t e r wurde mit Wirkung vom 1. September 1976 Pfarrer Dr. Arthur Dietrich, Linz, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns zugeteilt. (Zl. 4854/1976 vom 28. Juli 1976.)

Lehrvikar Wolfgang O l s c h b a u r wurde mit Wirkung vom 1. September 1976 Herrn Senior Michael Meyer, Wien, zugeteilt. (Zl. 4853/76 vom 30. Juli 1976.)

Das Evangelische Diakoniewerk Gallneukirchen sucht für ein größeres Altenheim eine Leiterin bzw. ein Leiterehepaar. Voraussetzung: Allgemeine Lebenserfahrung, nach Möglichkeit auch Erfahrung in Leitung von Heimen. Ausbildung in Altenpflege wäre wünschenswert, kann aber nachgeholt werden. Erwartet werden Verständnis und Liebe zu alten Menschen, dazu die Fähigkeit, den alternden Menschen im Heim auf seinem letzten Lebensabschnitt zu begleiten (Betreuung, Hilfestellung, Beratung, ganzheitliche Hilfe auf dem Boden eines biblisch fundierten Menschenbildes), und die Fähigkeit, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrer Tätigkeit im Altenheim anzuleiten und zu führen.

Die Einstellung erfolgt nach dem Schema der Vertragsangestellten, im allgemeinen nach der Gruppe C mit Heimleiterzulage. Interessenten werden gebeten, sich an die Geschäftsführung des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen, 4210 Gallneukirchen, zu wenden.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 30. September 1976

9. Stück

99. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975
100. Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zur Frage der Abfertigungszahlung an geistliche Amtsträger aus Anlaß der Auflösung ihres Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisses zum Bunde
101. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
102. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz
103. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura
104. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos
105. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
106. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975
107. Kollektenaufruf für den 31. Oktober — Reformationsfest 1976

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

99. Zl. 5771/76 vom 21. September 1976

Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975

Die Rechnungsabschlüsse werden hiermit beiliegend verlautbart.

100. Zl. 5498/76 vom 10. September 1976

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zur Frage der Abfertigungszahlung an geistliche Amtsträger aus Anlaß der Auflösung ihres Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisses zum Bunde

In der Rechtssache der klagenden Partei Pfarrer i. R. Friedrich S. gegen die beklagte Partei Evangelische Kirche A. B. in Österreich wegen S 58.323,80 hat der Oberste Gerichtshof zur Zahl 4 Ob 57/76 der Revision der klagenden Partei keine Folge gegeben.

Zur Kenntnisnahme der geistlichen Amtsträger veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. aus dem genannten Urteil des Obersten Gerichtshofes hiermit folgende

Entscheidungsgründe:

Der Kläger war vom 1. August 1945 bis 30. Juli 1973 als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde

A. B. und H. B. Klagenfurt tätig und wurde von der beklagten Partei besoldet. Von 1947 bis 9. Oktober 1971 war er auch als Religionslehrer an Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen in Kärnten als Vertragslehrer geführt und nach dem Vertragsbedienstetengesetz entlohnt. In den letzten Jahren, als diese Entlohnung an den Kläger direkt ausbezahlt wurde, war er verpflichtet, der Beklagten monatlich den Bezug des Vormonates zu melden, worauf diese unter Hinweis auf § 53 der Ordnung des geistlichen Amtes (in der Folge: OdGA.) einen entsprechenden Abzug vom Gehalt vornahm.

Als der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage war, seinen Obliegenheiten als Religionslehrer nachzukommen, wurde das Vertragslehrerverhältnis einvernehmlich mit Wirkung vom 9. Oktober 1971 für beendet erklärt. Der Landesschulrat für Kärnten gewährte dem Kläger eine Abfertigung in der Höhe des zwölffachen Monatsbezuges. Das Zentralbesoldungsamt überwies dem Kläger sodann den Betrag von S 116.647,80 an Abfertigung. Nachdem der Kläger der Aufforderung der Beklagten, die Höhe der Abfertigung bekanntzugeben, am 6. März 1973 nachgekommen war, zog ihm die Beklagte in der Zeit vom Mai 1973 bis August 1973 den Betrag von S 58.323,80 — die halbe Abfertigung also — in der Form ab, daß sie in dem angeführten Zeitraum solange kein Gehalt bzw. Pension auszahlte, bis die einbehaltenen Beträge die Hälfte der Abfertigung erreicht hatten. Sie begründete ihr Vorgehen mit dem Hinweis

auf einen Beschluß des Synodalausschusses A. B., H. B. vom 20. Feber 1969, Zl. 2.342/69, wonach im Fall der Auszahlung einer Abfertigung aus Anlaß der Auflösung des Vertragsbedienstetenverhältnisses zum Bund der geistliche Amtsträger verpflichtet sei, hievon 50 Prozent der Landeskirche abzuliefern.

Der Kläger begehrt die Bezahlung der einbehaltenen Bezüge in der Höhe von S 58.323,80. Er begründet sein Begehren damit, daß der Beschluß des Synodalausschusses deshalb unwirksam sei, weil er von einem unzuständigen Organ erlassen und nicht gehörig kundgemacht worden sei. Auf § 53 OdGA. könne sich die Beklagte nicht berufen, da es sich bei der Abfertigung um eine Art Gratifikation für eine erbrachte langjährige Dienstleistung handle, die keinen Entgeltcharakter habe und auch nicht Gegenstand eines Synodalausschlußbeschlusses sein konnte.

Die beklagte Partei hat die Abweisung des Klagebegehrens beantragt und eingewendet, der Kläger habe als geistlicher Amtsträger nur Gehaltsansprüche nach § 53 OdGA.

Das Erstgericht hat dem Klagebegehren im wesentlichen mit der Begründung stattgegeben, daß aus den Bestimmungen der §§ 52, 53 OdGA. nicht abgeleitet werden könne, daß ein Amtsträger keine weiteren Einkünfte haben dürfe. Die Höhe des Grundgehältes werde im § 53 Abs. 1 bis 4 OdGA. geregelt. Auch hier finde sich keine Bestimmung, derzufolge der geistliche Amtsträger keine höheren als die angeführten Bezüge haben dürfe. Der Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom 20. Feber 1969, Zl. 2.342/69, sei nicht rechtsverbindlich, weil der Synodalausschuß allein weder zuständig sei, Sonderentgelte zu beschließen, noch über Abfertigungsansprüche zu erkennen. Der gefaßte Beschluß sei nichtig und unanwendbar, da er den eigenen Kirchengesetzen widerspreche. Es erhebe sich auch die Frage, ob er den guten Sitten entspreche.

Über Berufung der beklagten Partei wies das Berufungsgericht das Klagebegehren ab. Es stellte nach Neudurchführung der Verhandlung gemäß § 25 Abs. 1 Z. 3 ArbG. fest:

Die den Gegenstand des Rechtsstreites bildende Frage ist bei der beklagten Partei aktuell geworden, als die ersten geistlichen Amtsträger aus dem Dienst geschieden und damit Abfertigungsansprüche entstanden sind. Für den im Prozeß geltend gemachten Standpunkt der Beklagten war stets maßgebend, daß der geistliche Amtsträger auf die Vereinnahmung der Abfertigung keinen Anspruch hat. Für den Standpunkt der Beklagten war die Auffassung bestimmend, daß der Amtsträger den Religionsunterricht als einen Teil seiner Amtsverpflichtung übernahm. Er wurde als der verlängerte Arm der Kirche, die für den Religionsunterricht verantwortlich war, verstanden.

Nach einer weiteren Überlegung der beklagten Partei sollten alle Amtsträger gleichmäßig entlohnt werden.

Bereits in der Pfarrergehaltsordnung (Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B., 17. Stück, Jahrgang 1939) wurde im § 14 ausgesprochen:

„Auf sonstige Entgelte und Leistungen hat der

geistliche Amtsträger keinen Anspruch. Religionsunterrichtsremunerationen, Stolgebühren, Beleuchtungs- und Beheizungspauschale und sonstige etwa bisher gewährte Beträge fließen, soweit sie noch eingeschoben werden, in die Gemeindekasse.“

Mit einstweiliger Verfügung vom 19. Dezember 1949 hat die beklagte Partei den vorhin angeführten § 14 der Pfarrergehaltsordnung wie folgt abgeändert:

„Im § 14 entfällt das Wort ‚Religionsunterrichtsremuneration‘. Dafür wird am Schluß dieses Paragraphen der Satz hinzugefügt: ‚Alle geistlichen Amtsträger sind verpflichtet, ihre Religionsunterrichtsremunerationen aus öffentlichen Mitteln dem Oberkirchenrat A. u. H. B. abzutreten‘.“

In der Folge erging in der Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. am 20. Feber 1969 zu Zl. 2.342/1969 gefaßte Beschluß, nach welchem dem geistlichen Amtsträger zwar entgegenkommend 50 Prozent der Abfertigung überlassen wurden, er aber grundsätzlich alles der Landeskirche abzuführen hat.

Im Zuge ihrer 8. Generalsynode hat die beklagte Partei in deren erster Session eine authentische Interpretation zu § 53 Abs. 5 OdGA. erlassen. Dies geschah, weil man klare Verhältnisse schaffen wollte, die bisher nicht bestanden. Der anhängige Rechtsstreit war einer der Hintergründe für die Neuregelung. Diese authentische Interpretation ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, 4. Stück, Jahrgang 1974, verlautbart. Sie hat den folgenden Wortlaut: „Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer ersten Session am 28. März 1974 zur Beseitigung von Unklarheiten, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Gehalt der geistlichen Amtsträger insbesondere bei Auslegung des § 53 Abs. 5 OdGA. aufgetreten sind, folgende authentische Interpretationen beschlossen:

Der geistliche Amtsträger ist gemäß § 100 Kirchenverfassung und gemäß § 23 OdGA. kirchengesetzlich verpflichtet, den Religionsunterricht als einen Teil der geistlichen Amtstätigkeit zu halten. Die Besorgung des Religionsunterrichtes ist auf Grund des Religionsunterrichtsgesetzes 1962 Sache der Kirche, welche alleiniger Partner des Staates ist und sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Religionsunterrichtsgesetz der geistlichen Amtsträger bedient.

Da der geistliche Amtsträger den Religionsunterricht als einen Teil seines in der Kirchenverfassung und in der Ordnung des geistlichen Amtes festgelegten Dienstes zu leisten hat, ist diese Leistung allein durch das in der OdGA. festgesetzte Gehalt des geistlichen Amtsträgers abgegolten. Hieraus ergibt sich, daß alle Vergütungen, die einem geistlichen Amtsträger für Leistungen, die er in Erfüllung seines geistlichen Amtes erbringen muß, zukommen, Zahlungen an die Kirche sind, welche ihrerseits den geistlichen Amtsträger entsprechend der kirchlichen Gehaltsordnung besoldet. Dieser Tatsache Rechnung tragend wurde in ABl. Nr. 97/73 als Verfügung mit einstweiliger Geltung gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung eine Änderung des Wortlautes der bezughabenden Bestimmungen der Gehaltsordnung verfügt, welche in der ersten Session der 8. General-

synode zum definitiven Kirchengesetz erhoben wurde (ABl. Nr. 37/74).

Die hiermit rechtsverbindlich gewordene Änderung des Gesetzeswortlautes stellt jedoch in ihrem materiellen Gehalt keine Abänderung des bisherigen Gesetzesinhaltes dar und dient lediglich der Verdeutlichung desselben, so daß der Wortlaut der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 97/73, auch rückwirkend ebenso wie für Gegenwart und Zukunft als hiermit authentisch interpretierter Wille des kirchlichen Gesetzgebers anzusehen ist. Festgestellt wird hiezu, daß die Gesetzeshandhabung im Sinne der vorliegenden authentischen Interpretation mindestens seit dem Jahre 1949 in gleicher Weise erfolgte, wie sich dies aus Amtsblatt Nr. 115/49 ergibt, worin gleichfalls ausdrücklich verfügt wurde: Alle geistlichen Amtsträger sind verpflichtet, ihre Religionsunterrichtsremunerationen aus öffentlichen Mitteln dem evangelischen Oberkirchenrat A. B. und H. B. abzutreten.“

Rechtlich vertrat das Berufungsgericht die Auffassung, daß Art und Zusammensetzung des Gehaltes eines geistlichen Amtsträgers durch § 52 OdGA. geregelt sei und geistliche Amtsträger nach § 53a Abs. 2 OdGA. auch Abfertigungen, welche sie bei Auflösung des Dienstverhältnisses zu den Schulerhaltern für die Erteilung des Religionsunterrichtes erhalten, an die Evangelische Kirche A. B. oder H. B. in Österreich abzuführen haben. Dies ergebe sich aus der authentischen Interpretation, welche nur eine Beseitigung von Unklarheiten bisher angewandeter Vorschriften bedeute. Daß in älteren Vorschriften nicht von einer „Abfertigung“, sondern von „Remunerationen“ die Rede sei, sei nicht Folge einer anderen materiellrechtlichen Auffassung, sondern nur einer der jeweiligen Zeit entsprechenden Ausdrucksweise. Daß nach dem Beschluß des Synodalausschusses A. B. und H. B. vom 20. Feber 1969 geistliche Amtsträger nur verpflichtet seien, die Hälfte einer Abfertigung aus Anlaß der Auflösung eines Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisses zum Bund an die Landeskirche abzuliefern, ändere nichts daran, daß diese Verpflichtung grundsätzlich hinsichtlich der ganzen Abfertigung bestanden habe. Das Entgegenkommen gegenüber dem geistlichen Amtsträger bedeute keine Preisgabe des grundsätzlichen Standpunktes durch die Kirche. Da die authentische Interpretation nicht erlassen worden sei, um den Ansprüchen des Klägers anläßlich dieses Rechtsstreites die Grundlage zu entziehen, sondern um allgemein die bisherige Praxis auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen, sei ihr Ergebnis auch im vorliegenden Fall zu beachten. Da der Kläger seine Tätigkeit als Religionslehrer nicht neben den ihm als Träger eines geistlichen Amtes obliegenden Aufgaben, sondern als einen (wesentlichen) Teil dieser Aufgaben ausgeübt habe, sei auf ihre Entlohnung § 53a OdGA. anzuwenden. Da die Abfertigung in erster Linie Entgeltcharakter habe, sei sie auch als Gegenleistung für die erbrachten Dienste (Erteilung des Religionsunterrichtes) und nicht als eine Art Gratifikation zu beurteilen. Für eine Prüfung, ob die erwähnten Vorschriften der OdGA. sittenwidrig seien, bleibe insbesondere mit Rücksicht darauf kein Raum, daß der Beruf des Klägers dem kirchlichen Dienstrecht unter-

stehe, das seine Wurzeln im religiösen Bereich habe und dem Dienstverhältnis einem von sonstigen Dienstverhältnissen wesentlich verschiedenen Charakter verleihe.

Gegen das Urteil des Berufungsgerichtes wendet sich die Revision des Klägers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, es im Sinne einer Wiederherstellung der Entscheidung des Erstgerichtes abzuändern.

Die beklagte Partei beantragt, der Revision nicht Folge zu geben.

Die Revision ist nicht berechtigt.

Der Kläger macht geltend, daß die Abfertigung in seinem Fall nicht der Versorgung diene und damit nicht Entgeltcharakter habe, sondern eine reine Treuprämie für langjährige Dienstleistung sei, da der Kläger ja von der beklagten Partei die Aktiv- und später die Pensionsbezüge erhalten habe; auf die Abfertigung sei somit § 53 OdGA. überhaupt nicht anwendbar. Dies habe die beklagte Partei auch darin zum Ausdruck gebracht, daß sie erst durch Beschluß der Synodalausschüsse vom 20. Feber 1969 die geistlichen Amtsträger verpflichtete, die Hälfte ihrer Abfertigung an die Landeskirche abzuführen. Die authentische Interpretation des § 53 OdGA. sei gesetz- und sittenwidrig, weil sie im Gegensatz zum Inhalt dieser Bestimmungen und ausschließlich zu dem Zweck erlassen worden sei, den Kläger um seine Ansprüche zu bringen. Die angeführten Bestimmungen seien nach § 8 ABGB. — ohne Berücksichtigung von Zeugenaussagen — auszulegen gewesen. Auf jeden Fall hätte die Bestimmung des § 915 ABGB. berücksichtigt werden müssen, wonach undeutliche Ausdrücke zum Nachteil desjenigen auszulegen sind, der sie verwendet habe; das sei die beklagte Partei gewesen.

Diesen Ausführungen ist nicht beizupflichten. Es wurde bereits im Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 26. November 1974, 4 Ob 41/74, ausgesprochen, daß die innerkirchliche Gehaltsordnung als eine von der Kirche als Trägerin von Privatrechten beschlossene lex contractus zu beachten sei, welche die Grundlage für die Gestaltung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses der Träger des geistlichen Amtes bilde und die für den einzelnen Amtsträger mit der Begründung des Dienstverhältnisses wirksam geworden sei (0N 19 AS 113 — JBl. 1976/333). Zur Zeit der Begründung des Dienstverhältnisses des Klägers zur beklagten Partei (1. August 1945) galt die Pfarrergehaltsordnung aus dem Jahre 1939, die bereits die Bestimmung enthielt, daß der geistliche Amtsträger „auf sonstige Entgelte und Leistungen“ keinen Anspruch habe und u. a. „Religionsunterrichtsremunerationen“ in die Gemeindegasse fließen (§ 14). Es wurde also bestimmt, daß diese Leistungen, auch wenn sie dem geistlichen Amtsträger gezahlt werden, materiell nicht ihm, sondern der Gemeinde zukommen. Dementsprechend ordnete die einstweilige Verfügung vom 19. Dezember 1949 an, daß alle geistlichen Amtsträger verpflichtet sind, die Religionsunterrichtsremuneration aus öffentlichen Mitteln dem Oberkirchenrat abzutreten. Diese bestandene Regelung muß auch bei der Auslegung der Bestimmungen der OdGA. berücksichtigt werden.

Wird dies beachtet, ergibt die Auslegung der Bestimmungen der OdGA. über das Gehalt des geistlichen Amtsträgers zwanglos, daß dieses Gehalt als Abgeltung der von ihm als geistlichen Amtsträger zu verrichtenden Leistungen und Arbeiten dient und Leistungen von dritter Seite für die Erfüllung solcher Aufgaben nicht ihm, sondern der Kirche zukommen sollen, welche die Erfüllung der betreffenden Aufgaben dem Dritten gegenüber übernommen hat. Das ist hinsichtlich des laufenden Gehaltes, das dem Kläger als Religionslehrer von der zuständigen Gebietskörperschaft bezahlt wurde, gar nicht strittig; dieses wurde immer vom Kläger unwidersprochen unter Hinweis auf § 53 OdGA. von dem Gehalt, das dem Kläger danach zustand, „abgezogen“. Das bedeutete, daß die Zahlung der Gebietskörperschaft tatsächlich nicht als eine Leistung an den Kläger, sondern als eine Leistung an die beklagte Partei beurteilt und behandelt wurde.

Der Kläger meint allerdings, daß diese Auffassung auf eine Abfertigung nicht anwendbar sei. Die dafür von ihm angeführten Gründe sind aber nicht stichhaltig. Es ist davon auszugehen, daß nach den bereits angeführten kirchlichen Gehaltsordnungen die Leistungen von dritter Seite für die Erteilung des Religionsunterrichtes durch einen geistlichen Amtsträger ganz allgemein und ohne Beschränkung der Gemeinde oder der Kirche, jedenfalls aber nicht dem geistlichen Amtsträger persönlich zukamen. Es bestand kein Grund zur Annahme, daß dies dadurch eine Änderung erfahren sollte, daß die Leistungen von dritter Seite (von der zuständigen Gebietskörperschaft) in der Form der Zahlung eines Entgeltes nach dem Vertragsbedienstetengesetz an den geistlichen Amtsträger gebracht wurden. Sonst hätten dem geistlichen Amtsträger nunmehr auch die „laufenden Bezüge“ — ohne Anrechnung auf die von der beklagten Partei zu zahlenden Bezüge — verbleiben müssen. Wird aber erkannt, daß die Leistungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes von der Gebietskörperschaft nur formell an den geistlichen Amtsträger, materiell aber an die Kirche zu erbringen waren, welche diesen geistlichen Amtsträger mit der Erteilung des Religionsunterrichtes betraute (vgl. § 4 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz BGBl. 1949, Nr. 190) und (auch) dafür bezahlte, dann ergibt sich, daß der geistliche Amtsträger alle ihm aus diesem Grunde von der Gebietskörperschaft zugekommenen Leistungen der Kirche abzuliefern (oder mit ihr zu verrechnen) hatte.

Damit bedeutete aber auch die authentische Interpretation des § 53 Abs. 5 OdGA. im Zuge der 8. Generalsynode, die zu der Bestimmung des § 53a Abs. 2 OdGA. führte, keine Änderung, sondern nur eine Bestätigung der bereits gegebenen Rechtslage. Nach § 53a Abs. 2 OdGA. sind nämlich auch Abfertigungen, welche die geistlichen Amtsträger bei Auflösung ihres Dienstverhältnisses zu den Schulerhaltern bekommen, an die Kirche abzuführen. Da aber bereits vorher alle Leistungen der Schulerhalter für die Erteilung des Religionsunterrichtes nur formell an den geistlichen Amtsträger, materiell aber an die Kirche zu erbringen waren, bestand diese Verpflichtung (zur Ablieferung des erhaltenen Betrages an die Kirche)

in jenen Fällen, in denen die Leistung des Schulerhalters in die Form eines Dienstentgeltes an den geistlichen Amtsträger gekleidet wurde, auch bereits hinsichtlich einer allfälligen Abfertigung. Der Grund der Abfertigung ist nämlich die Leistung der Dienste durch längere Zeit; sie hat daher den Charakter eines Entgeltes für die erbrachten Dienste und kann nicht deswegen entfallen, weil der Dienstnehmer anderes Einkommen bezieht, Vermögen hat oder seine Versorgung sonst anderweitig sichergestellt ist (Martinek-Schwarz, Angestelltengesetz³ 369 f., JBl. 1954, 260, Arb. Slg. 5.836, 7.285, 8.936). Der Anspruch auf Abfertigung, die wohl regelmäßig auch den Zweck einer Versorgung des Dienstnehmers hat, ist daher nicht davon abhängig, daß die Notwendigkeit einer Versorgung des Dienstnehmers für die erste Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Einzelfall auch tatsächlich besteht. Durch den Wegfall des Versorgungszweckes im Einzelfall verliert die Abfertigung nicht, wie die Revision meint, den Entgeltcharakter, so daß sie zu einer „reinen Treueprämie“ — offenbar gemeint: im Sinne einer persönlichen und außerhalb der Verpflichtungen des Schulerhalters aus dem Dienstvertrag liegenden Zuwendung — würde. Die Abfertigung ist somit auch als Teil der „Religionsunterrichtsremuneration“, die schon immer der Gemeinde oder der Kirche, nicht aber dem geistlichen Amtsträger persönlich zuzukommen hatte, zu beurteilen, so daß § 53a Abs. 2 OdGA., worin ausdrücklich die Verpflichtung der geistlichen Amtsträger, auch Abfertigungen anlässlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses mit dem Schulerhalter an die Kirche abzuliefern, festgelegt wird, keine Änderung der bestehenden Rechtslage brachte.

Damit ist aber die Frage für den vorliegenden Fall nicht mehr wesentlich, ob die Gehaltsordnung nach Vertragsrecht oder nach den Vorschriften über die Auslegung von Gesetzen auszulegen ist. Wird davon ausgegangen, daß sie nach Vertragsrecht auszulegen sei, so ergibt der Umstand, daß der Kläger sich mit Abschluß des Dienstvertrages der Gehaltsordnung unterworfen hat und er bereits damit die Verpflichtung übernahm, Leistungen von dritter Seite für die Erteilung des Religionsunterrichtes an die Kirche abzuliefern, daß diese Verpflichtung in der Folge inhaltlich nicht geändert, sondern nur in der Ausdrucksweise den jeweiligen Zeitverhältnissen angepaßt wurde. Mit Rücksicht auf die bestehende Verpflichtung bestand auch über den Inhalt der späteren Regelungen kein Zweifel; für die Annahme, daß Leistungen Dritter für die Erteilung des Religionsunterrichtes ganz oder teilweise dem geistlichen Amtsträger persönlich verbleiben sollten, bestand kein Grund. Dies gilt insbesondere auch für den Beschluß des Synodalausschusses A. B. und H. B. vom 20. Feber 1969, wonach im Falle der Auszahlung einer Abfertigung aus Anlaß der Auflösung eines Vertragsbedienstetenverhältnisses zum Bund der geistlichen Amtsträger verpflichtet war, hievon 50 Prozent der Landeskirche abzuliefern, weil damit nicht eine bis dahin nicht bestandene Verpflichtung für die geistlichen Amtsträger begründet, sondern eine bereits bestehende Verpflichtung ermäßigt werden sollte. Ob diese Ermäßigung

in der Folge wieder rückgängig gemacht werden konnte, ist nicht zu prüfen, weil die beklagte Partei ohnehin nur die Verrechnung der Hälfte der Abfertigung des Klägers verlangt. Es ist aber auch nicht wesentlich, ob dieser Beschluß von einem zuständigen Organ gefaßt und ordnungsgemäß verlautbart wurde, weil die Verpflichtung geistlicher Amtsträger (auch) Abfertigungen an die Kirche abzuführen schon bestand und nicht, wie der Kläger behauptete, mit diesem Beschluß erst begründet werden sollte.

Zu keinem anderen Ergebnis kommt man aber auch dann, wenn man die innerkirchliche Gehaltsordnung nach den Regeln über die Auslegung von Gesetzen beurteilt. Es ist hiebei insbesondere unerheblich, ob die Bestimmung des § 8 ABGB., wonach „der Gesetzgeber“ die Macht hat, ein Gesetz „auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären“, nur auf Gesetze staatlicher Gebietskörperschaften anzuwenden ist (so ArbSlg. 8.586) oder für jeden „Normensetzer“ — somit auch für die Kirche hinsichtlich der von ihr beschlossenen Gehaltsordnung — unmittelbar oder wenigstens analog gilt. (So Tomandl in der Besprechung dieser Entscheidung ZAS. 1969, 109.) Die Anwendung der Norm im „ausgelegten“ Sinn bei der Entscheidung über Ansprüche aus bereits vor der Auslegung verwirklichten Tatbeständen ist jedenfalls dann zulässig, wenn diese Auslegung ohnehin keine materiellrechtliche Änderung bewirkte, also tatsächlich nur eine bloße Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage brachte (siehe dazu Tomandl a. a. O. 107 ff.). Es ist daher auch die Behauptung der Revision nicht richtig, daß die „authentische Interpre-

tation“ nur oder vornehmlich zu dem Zweck erfolgt sei, den Kläger um seine Ansprüche zu bringen. Er hatte nämlich die behaupteten Ansprüche bereits vorher nicht. Überdies war der vom Kläger erhobene Anspruch zwar mit ein Grund, daß die authentische Interpretation vorgenommen wurde, sie wurde aber nicht auf diesen Fall beschränkt. Die Behauptung der Revision, die authentische Interpretation des § 53 OdGA. sei gesetz- und sittenwidrig, ist daher nicht richtig.

Zur Frage der Sittenwidrigkeit der Gehaltsordnung hat der Oberste Gerichtshof bereits in seinem Beschluß vom 26. November 1974 hervorgehoben, daß der besondere geistliche Charakter der Dienstverhältnisse der geistlichen Amtsträger mit der Kirche berücksichtigt werden muß. Mit Recht wurde von der beklagten Partei aber auch darauf verwiesen, daß die Erteilung des Religionsunterrichtes ohnehin zu den Aufgaben der geistlichen Amtsträger gehört und daß das ihnen von der Kirche bezahlte Entgelt auch diese Dienste umfaßt, so daß die in der Gehaltsordnung vorgesehene Regelung auch dazu dient, eine gleichmäßige Bezahlung der geistlichen Amtsträger unabhängig davon sicherzustellen, in welchem Ausmaß ihnen die Erteilung des Religionsunterrichtes, die nur eine der von ihnen zu erfüllenden Aufgaben darstellt, obliegt, und eine Doppelbezahlung gerade dieser Leistung zu vermeiden. Die zu diesem Zweck getroffene Regelung kann keineswegs als sittenwidrig angesehen werden.

Damit erweist sich die Revision als unberechtigt, so daß ihr ein Erfolg zu versagen war.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

101. Zl. 5736/76 vom 20. September 1976

Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt ausgeschrieben.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und Fachinspektor festgelegt und im Amtsauftrag, ebenso wie die Mitarbeit im Predigt- und Seelsorgedienst in der Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt, festgehalten.

Dem Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt wird, da von der Pfarrgemeinde keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, für die Dauer des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich ein angemessener Mietkostenbeitrag gewährt.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severinschreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, Telefon 22 21 40.

102. Zl. 5500/76 vom 10. September 1976

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt auf einem Gebiet von zirka 830 km² 767 Seelen.

Gottesdienste sind jeden Sonntag (mit Ausnahme des zweiten Sonntags im Monat) in Eisenerz, einmal monatlich und zu den Festzeiten in den Außenstationen Hieflau, Weißenbach an der Enns und Wildalpen zu halten.

Religionsunterricht ist derzeit im Pflichtstundenausmaß von neun Wochenstunden am Bundesrealgymnasium (nur Oberstufe) in Eisenerz und an den Pflichtschulen der Außenstationen zu erteilen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen in Eisenerz ist eine Religionslehrerin angestellt.

Als Dienstwohnung steht dem Pfarrer ein Einfamilienhaus mit drei Zimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad und Keller zur Verfügung. Das Haus ist mit einer Zentralheizung ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—. Dem Pfarrer steht die Nutznießung

eines schönen Obst- und Gemüsegartens zu. Eine Garage ist vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen sind bis 15. November 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Tendlerstraße 11, 8790 Eisenerz, zu richten, das auch gern weitere Auskünfte erteilt.

103. Zl. 5536/76 vom 13. September 1976

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura umfaßt die Muttergemeinde Stadl-Paura und die Tochtergemeinde Vorchdorf.

Die Muttergemeinde Stadl-Paura umfaßt folgendes Gebiet:

a) Aus dem Gerichtsbezirk Lambach des politischen Bezirkes Wels-Land die politischen Gemeinden Bachmanning, Bad Wimsbach-Neydharting, Eberstallzell, Edt bei Lambach, Lambach, Neukirchen bei Lambach, Offenhausen, Pennewang, Stadl-Paura und Steinerkirchen/Traun.

b) Aus dem Gerichtsbezirk Wels des politischen Bezirkes Wels-Land die politische Gemeinde Fischlham.

c) Aus dem Gerichtsbezirk Gmunden des politischen Bezirkes Gmunden die politische Gemeinde Roitham.

Die Tochtergemeinde Vorchdorf umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Vorchdorf des politischen Bezirkes und Gerichtsbezirkes Gmunden.

Es sind insgesamt 1200 Seelen zu betreuen.

Gottesdienste sind zu halten:

an jedem Sonn- und kirchlichen Feiertag sowohl in Stadl-Paura als auch in Vorchdorf. An jedem ersten Sonntag im Monat in Bad Wimsbach-Neydharting und fallweise im Bezirksaltersheim Lambach und in Eberstallzell.

Religionsunterricht ist zu halten an den öffentlichen Knaben- und Mädchenhauptschulen in Lambach und Steinerkirchen/Traun und in den Volksschulen in Bad Wimsbach-Neydharting, Fischlham, Lambach, Stadl-Paura und Steinerkirchen/Traun. An der Erteilung des Religionsunterrichtes beteiligt sich auch eine Gemeindegewester.

Frauenstunden, Bibelstunden und Jugendarbeit sind erwünscht.

Ein Kraftfahrzeug wäre zweckmäßig.

Die Dienstwohnung befindet sich in Kirchengasse 1, 4651 Stadl-Paura, (Pfarrhaus) und umfaßt drei Zimmer, ein Kabinett, Küche und Bad. Ein Pfarrgarten steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura, Kirchengasse 1, 4651 Stadl-Paura, zu richten. Allenfalls nötige Auskünfte werden vom genannten Presbyterium erteilt.

104. Zl. 5652/76 vom 16. September 1976

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Rutzenmoos ist die erste Toleranzgemeinde in Oberösterreich und zählt derzeit 1325 Gemeindeglieder.

Gottesdienste finden an jedem Sonn- und Feiertag in Rutzenmoos und im Betsaal Attnang-Puchheim statt. Monatlich einmal findet im Altersheim in Attnang-Puchheim ein Abendmahlsgottesdienst statt.

Religionsunterricht im Ausmaß von derzeit 25 Wochenstunden ist an den Volks- und Hauptschulen sowie an der Gewerblichen Berufsschule in Attnang-Puchheim zu erteilen.

Für den Religionsunterricht steht auch eine Gemeindegewester zur Verfügung.

Die Dienstwohnung im neuhergerichteten, schönen und geräumigen Pfarrhaus besteht aus einem großen Wohnzimmer, Eßzimmer, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmern, der Küche sowie den sanitären Einrichtungen im ersten Stock und dem Studierzimmer im Parterre. Der Dienstwohnungswert beträgt S 336,—.

Im Parterre befindet sich eine separate Schwesternwohnung aus zwei Zimmern und den sanitären Einrichtungen sowie die Amtsräume. Im Dachgeschoß (Mansarde) befinden sich zwei Fremdenzimmer mit Dusche und WC. Das gesamte Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung ausgestattet. Ein Obst- und Gemüsegarten, Garagen und Abstellplätze stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Die Kirche (1782) wurde 1968 renoviert. Weiters steht ein Gemeindegewester mit Bühne zur Verfügung.

Neben den Amtshandlungen erwartet die Gemeinde Hausbesuche und Krankenseelsorge sowie Jugendarbeit in den Kreisen und Bibelstunden in den Gemeindegewestern.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Das Presbyterium A. B. Rutzenmoos ist zu weiterer Auskunftserteilung gerne bereit.

Diese Stelle wird gemäß § 19 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben.

105. Zl. 5758/76 vom 20. September 1976

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Die erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 8608 Seelen.

Das Pfarramt befindet sich in dem neuen Gemeindegewester am Sebastianplatz 4, 1030 Wien.

B E R I C H T I G U N G zu Nr. 105/Seite 82, Abl.9.Stück
vom 1976-09-30

(zu Zl.5758/76 vom 20.September 1976)

Die Besetzung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße erfolgt nicht durch Wahl, sondern gemäß § 121 Abs.1, Z.1 der Kirchenverfassung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. Wien.

Bewerbungen sind demgemäß bis 31.Oktober 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B., 1180 Wien, Severin Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Gottesdienste sind jeden Sonn- und Feiertag in der in diesem Gemeindezentrum befindlichen Pauluskirche, um 10 Uhr, zu halten.

Das Pflichtausmaß an Religionsunterricht beträgt vier Wochenstunden (zu erteilen an allgemeinbildenden höheren Schulen).

Im Gemeindezentrum Sebastianplatz 4 steht eine Dienstwohnung im Ausmaß von 112 m² zur Verfügung, bestehend aus fünf Zimmern, Bad, WC, Küche und Abstellraum. Der Dienstwohnungswert beträgt S 777,—. Zentralheizung ist vorhanden.

Im selben Gebäudekomplex befinden sich die Amtsräume, ferner eigene Räumlichkeiten für Jugendarbeit, Gemeindefest und Kindergottesdienst. Darüber hinaus führt die Pfarrgemeinde einen Kindergarten.

Die zweite Pfarrstelle ist systemisiert, jedoch zur Zeit unbesetzt. Zur Verfügung stehen ein Lektor, eine Sekretärin und eine Kirchendienerin.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße, Sebastianplatz 4, 1030 Wien, zu richten, das auch gern weitere Auskünfte erteilt.

106. Zl. 5490/76 vom 9. September 1976

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

	1976	1975
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	21,304.288,08	19,404.893,11
Niederösterreich	4,540.084,73	4,098.461,22
Burgenland	4,134.554,01	3,731.714,61
Steiermark	6,950.926,39	6,648.749,96
Kärnten	5,452.392,13	5,031.205,80
Oberösterreich	9,147.924,02	8,523.365,01
Salzburg-Tirol	4,532.047,76	3,962.254,85
	56,062.217,12	51,400.644,56

107. Zl. 5529/76 vom 13. September 1976

Kollektenaufruf für den 31. Oktober — Reformationsfest 1976

Die Kollekte des Reformationsfestes 1976 ist für die teilweise Deckung der Renovierung der evangelischen Kirche in Eltendorf im Burgenland bestimmt.

Diese Kirche wurde 1795 erbaut, und Artilleriebeschuss 1945 führte zu einer weitgehenden Zerstörung, lediglich die nackten Mauern blieben.

Unter großen Opfern baute die Gemeinde 1946/47 die Kirche wieder auf, und richtete sie nach Entwürfen von Professor Erwin Schneider einheitlich ein.

Es war damals nicht möglich, die Kirche trocken-zulegen. Daher traten schwere Schäden im Mauerwerk auf, die den Bauzustand zu gefährden drohten. Die Kirche muß daher unter Erhaltung der Einrichtung vollständig renoviert werden. Die Kosten für den ersten Bauabschnitt werden S 450.000,— betragen, die von der Gemeinde trotz einer hundertprozentigen Umlage auf den Kirchenbeitrag und Unterstützung von

seiten der Landesbehörden nicht aufgebracht werden können.

Eltendorf liegt in einer Region geringen wirtschaftlichen Wachstums und ist auf die Hilfe der Evangelischen in ganz Österreich angewiesen. Die Pfarrgemeinde erhofft und erbittet Ihre brüderliche Hilfe in der Überzeugung, daß Gott Geber und Gaben segnet.

NS (Die Pfarr- und Tochtergemeinden werden gebeten, die Kollekte des Reformationsfestgottesdienstes an den jeweiligen Zweigverein des Gustav-Adolf-Vereines abzuführen.)

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Dr. Walter Stökl, am 18. August 1976, im 80. Lebensjahr, zu sich gerufen.

Walter Stökl wurde am 21. März 1897 in Steyr als Sohn des dortigen evangelischen Pfarrers D. Erich Stökl geboren. Er maturierte am humanistischen Gymnasium in Wien-Hietzing und begann an der Wiener Fakultät das Studium der Theologie. Im zweiten Kriegsjahr meldete sich der Student Walter Stökl als Kriegsfreiwilliger und wurde als Leutnant der Reserve mehrfach wegen Tapferkeit ausgezeichnet. Nach Ende des ersten Weltkrieges beendete er 1920 mit der Kandidatenprüfung an der Wiener Theologischen Fakultät das Studium. Am 20. März 1921 wurde Walter Stökl in der lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert und noch im gleichen Jahr zum Pfarrer in Mödling gewählt. Er heiratete Margarete Kutschera, die ihm während der Ehe fünf Kinder schenkte und als Pfarrfrau seinen Weg bis ans Ende hilfreich begleitete. Im Jahre 1930 promovierte Pfarrer Walter Stökl an der Wiener Fakultät zum Doktor der Theologie. Mit seinem Buch „Gottesdienst und Kirchenjahr in der Evangelischen Kirche Österreichs“ lieferte er einen wertvollen Beitrag zur Kirchen- und Liturgiegeschichte. Durch die Wahl von Pfarrer Dr. Walter Stökl zum Rektor des Diakonissenmutterhauses Zöptau wurde der Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Böhmen, Mähren und Schlesien notwendig. Nach einer kurzfristigen Tätigkeit als Missionspfarrer für die deutschsprachigen Gemeinden in der Slowakei mit dem Sitz in Preßburg wurde Dr. Stökl zum Pfarrer in Znaim in Mähren gewählt und verblieb hier von 1936 bis zum Ende des zweiten Weltkrieges. Er war Mitbegründer der 1931 gestifteten evangelischen Michaelsbruderschaft und deren langjähriger Konventsältester. Daneben war der Znaimer Pfarrer noch Administrator der Gemeinden Lundenburg und Iglau und während des zweiten Weltkrieges als Standortpfarrer für die zahlreichen Umsiedlerlager mitverantwortlich. Durch die Kriegsergebnisse bedingt, mußte Pfarrer Dr. Stökl mit seiner Familie im April 1945 seine Gemeinde Znaim verlassen und trat zunächst als Administrator, ab 1. März 1948 als gewählter Pfarrer von Purkersdorf wieder in den Dienst unserer Kirche.

Seiner besonderen theologisch-wissenschaftlichen und kirchlichen Qualitäten wegen wurde Dr. Stökl 1949 zum Mitglied der Prüfungskommission für die

Amtsprüfung berufen und im gleichen Jahr zum Mitglied der Synode und Generalsynode gewählt. Hier hat er vor allem im Ausschuß für Gemeindeaufbau mitgearbeitet und gehörte ebenso zum Leitungskreis des Gemeindedienstes. Anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Wirkung vom 30. Juni 1970 hat der Evangelische Oberkirchenrat dem verdienten Pfarrer den besonderen Dank und die gebührende Anerkennung ausgesprochen. Die Stadtgemeinde Purkersdorf hatte schon 1967 Pfarrer Dr. Stökl anlässlich seines 70. Geburtstages den Goldenen Ehrenring der Stadtgemeinde verliehen.

In bleibender Erinnerung ist für alle, die dabei waren, der Dankgottesdienst, den Dr. Stökl im März 1971 anlässlich des 50jährigen Ordinationsjubiläums gefeiert hat.

Das Wort der Schrift fand durch das nunmehr vollendete Leben erneute Bestätigung: „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein“. (Zl. 5318/76 vom 3. September 1976.)

Erst verspätet wird dem Oberkirchenrat mitgeteilt, daß Frau Ilse O p p e l i k, Gattin des früh verstorbenen Pfarrers von Kindberg, Alois O p p e l i k, am 13. Mai 1975 in Graz verstorben ist. Die Mitarbeit der Pfarrfrau O p p e l i k als Religionslehrerin und Organistin in Kindberg ist vielen Gemeindegliedern in bleibender Erinnerung. (Zl. 5580/76 vom 13. September 1976.)

Dem emeritierten Universitätsprofessor und Gründer des Diakoniewissenschaftlichen Institutes der Universität Heidelberg, Dr. Herbert K r i m m, ist das Große Bundesverdienstkreuz verliehen worden. Der baden-württembergische Kultusminister unterstrich bei der Verleihung der hohen Auszeichnung vor allem das soziale Engagement Professor Krimms als langjähriger Leiter des Hilfswerkes der Evangelischen Kirchen in Deutschland bei dessen Leistungen für Vertriebene und Flüchtlinge.

Die Evangelische Kirche in Österreich teilt die Freude des in solcher besonderen Weise geehrten Professors, war doch Herbert Krimm nach seinem Examen an der Wiener Theologischen Fakultät und der Pfarramtsprüfung im Jahre 1928 Vikar in Wien und Religionsprofessor. Er erwarb in Wien den theologischen Doktorgrad, habilitierte sich an der theologischen Fakultät in Leipzig, wo er Mitarbeiter des Gustav-Adolf-Werkes und Leiter des Studentenheimes „Franz-Rendtorff-Haus“ wurde. Nach Krieg und Gefangenschaft nahm er in Heidelberg wieder seine akademische Tätigkeit auf, wandte sich jedoch angesichts des Flüchtlingselends und der Nachkriegsnöte immer mehr der praktischen Sozialarbeit der Kirche zu. Professor Dr. Krimm hat auch nach Erreichung der Altersgrenze seiner österreichischen Heimatkirche wiederholt als Kurprediger gedient. (Zl. 5447/76 vom 8. September 1976.)

Der Inhaber des Lehrstuhles für Praktische Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, Dekan Prof. Dr. Fritz Z e r b s t,

tritt mit 1. Oktober 1976 auf eigenen Wunsch in den Ruhestand.

Fritz Zerbst, am 14. Jänner 1909 in Schubin (Posen) geboren, beendete 1934 seine theologischen Studien an der Wiener Fakultät mit dem Kandidatenexamen und wurde geistliche Hilfskraft in der Wiener Pfarrgemeinde Leopoldstadt. Nach bestandener Pfarramtsprüfung wurde er ordiniert und im Juni 1936 zum Pfarrer von Weißbriach in Kärnten bestellt. Nach Kriegsende promovierte Fritz Zerbst zum Doktor der Theologie und übernahm 1946 die Stelle eines Pfarrers in Villach. Wenig später wählte ihn die Superintendentenversammlung zum ersten Superintendenten der Diözese Kärnten. Mit unermüdlicher Sorge hat sich Dr. Zerbst der Förderung des geistlichen und materiellen Wohlergehens der ihm anvertrauten Gemeinden angenommen. Die geistliche und theologische Vertiefung und Weiterbildung der Amtsträger und die Weckung christlichen Verantwortungsbewußtseins der Gemeindeglieder waren ein besonderes Anliegen des Kärntner Superintendenten. In der Öffentlichkeit konnte durch die Aktivität des Superintendenten die Stellung der Evangelischen Kirche in Kärnten gestärkt werden. Als Mitglied der Superintendentenkonferenz, des Synodalausschusses und der Synode A. B. als deren Vizepräsident hat über den Kärntner Bereich hinaus Dr. Fritz Zerbst an den gesamtkirchlichen Aufgaben entscheidend mitgewirkt. Es war nicht nur gebotene Höflichkeit, wenn der Oberkirchenrat dem infolge Berufung zum Professor für Praktische Theologie an der Wiener Fakultät mit 31. Juli 1956 aus dem kirchlichen Dienst ausscheidenden Superintendenten Dr. Fritz Zerbst den besonderen Dank und die volle Anerkennung ausgesprochen hat. Auch als akademischer Lehrer hat Dr. Zerbst gern die Verbindung zu seiner Kirche aufrechterhalten. Er vertrat diese bei wichtigen internationalen Tagungen und Konferenzen und stand auch sonst dank seiner reichen, vielfältigen Erfahrungen als Berater zur Verfügung. Ein bemerkenswerter Höhepunkt seiner akademischen Tätigkeit war auch für die Kirche die Wahl von Dr. Fritz Zerbst zum Rektor der Wiener Universität.

Immer schon gehörte die besondere Liebe von Dr. Zerbst den Werken der Inneren Mission. Er war lange Jahre Präsident des Vereines für Innere Mission und später des Diakonischen Werkes in Österreich. Anlässlich seines Ausscheidens aus diesem Amt im Jahre 1973 wurde er für seine Verdienste um die Diakonie mit dem Kronenkreuz in Gold des Diakonischen Werkes der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Die Kirchenleitung entbietet Professor Dr. Fritz Zerbst die herzlichsten Segenswünsche für den Ruhestand. (Zl. 5495/76 vom 9. September 1976.)

Vikar Günther N u s s g r u b e r wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1976 bestätigt. (Zl. 5141/76 vom 1. September 1976.)

Rechnungsabschlüsse

der Evangelischen Kirche A. B.
der Fonds und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. B.
und
der Fonds und Zweckvermögen
der Landeskirche A. u. H. B.
für das Jahr 1975

Evangelische Kirche A. B.
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1975

Aktiva

I. Forderungsvermögen		S	S
1. Forderungen der Kirche A. B.		S	
a) Personaldarlehen		1.798.236,—	
b) Religionsunterrichts-Übergewinne		316.433,50	
c) Lohnsteuernachforderung		21.800,—	
d) Baudarlehen		18.651,50	
e) Adremanlage		25.234,—	
f) Pfaff-Stiftung, Renovierungskosten		150.579,49	
g) Wartburg		28.577,77	
h) Liegenschaft Blumengasse 6		413.436,27	
i) Gallneukirchen		56.380,15	
j) Preßverband		48.107,47	
k) Arbeitskreis Weltmission		147.136,06	
l) Oberkirchenrat H. B.		204.316,86	3.228.889,07
2. Motorisierungsfonds		931.000,—	
3. Umschuldungsfonds		2.155.886,47	
4. Verwaltungsgebäude		825.788,11	
5. Deutschfeistritz		571.461,55	
II. Geldvermögen			
1. Barkasse		65.620,97	
2. Postsparkasse		3.220.851,83	
3. Guthaben bei Kreditunternehmen		12.699.346,75	
4. Wertpapiere		2.783.615,01	18.769.434,56
III. Aktive Rechnungsabgrenzungen			
1. Gehälter Jänner 1976		3.285.842,—	
2. Kirchenbeiträge 1975		2.247.002,93	5.532.844,93
		<u>32.015.304,69</u>	

Passiva

I. Eigenvermögen der Kirche A. B.		S	S
Stand am 1. 1. 1975		5.991.194,33	
Gebarungsabgang		407.666,53	5.583.527,80
II. Rücklagen			47.897,98
III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2)			15.117.452,02
IV. Fremdvermögen			
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 3)			8.614.123,80
2. Verbindlichkeiten			83.405,23
V. Passive Rechnungsabgrenzungen			
1. Kirchenbeitragsseinbehalte 1975		221.892,01	
2. Kirchenbeitragsprämien 1975		910.909,16	
3. Kirchenbeitragsanteile 1975		735.853,13	
4. Pfaff-Zinsen		43.406,32	
5. Sonstige Verpflichtungen			
Haftrücklässe		656.837,24	2.568.897,86
		<u>32.015.304,69</u>	

Gebarungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1975

Aufwendungen	Voranschlag		Erträge	Voranschlag	
	S	S		S	S
Kirchenbeitragsanteile	3,347.853,13	2,612.000,—	Kirchenbeiträge	74,175.797,86	68,722.000,—
Kirchenbeitragsseinbegebühren	20,961.008,98	19,792.000,—	Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds	11,364.431,19	10,300.000,—
Kirchenbeitragsprämien	910.909,16	962.000,—	Gehaltsrückerstattungen	874.428,41	840.000,—
Personalaufwand: S			Pensionsbeiträge	2,156.156,59	2,120.000,—
a) Aktive Geistliche	43,599.636,56	42,365.000,—	Mietzinsrückerstattungen	—	40.000,—
b) Pensionen	21,574.621,60	20,248.000,—	Erträge aus kirchlichen Liegenschaften	13.279,84	15.000,—
c) Dienstwohnungszinse	50.809,20	70.000,—	Erträge aus kirchlichen Druckwerken: S		
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	3,379.623,12	3,830.000,—	a) Amtsblatt	88.123,—	90.000,—
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	1,026.873,90	1,005.000,—	b) Amt und Gemeinde	18.591,—	18.000,—
f) U-Bahn-Steuer	16.710,—	67,539.000,—	c) Sonstige Druckwerke	2.930,—	40.000,—
Vertretungskosten	281.987,62	150.000,—	d) Drucksorten	2.574,51	3.000,—
Übersiedlungskosten	214.203,44	150.000,—	Zinsenerträge	143.325,54	100.000,—
Kurseelsorge	118.823,70	120.000,—	Kostenersatz H. B.	64.846,45	30.000,—
Bildungszulagen	22.260,—	40.000,—	Sonstige Einnahmen (Erbschaft Satra)	47.040,75	—
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds (Anlage 1)	3,540.338,86	2,628.000,—	Rückerstattung von Ökumene und Bibelarbeit	25.000,—	10.000,—
Kirchenkanzlei:			Rückerstattung Zuschüsse	1.250,—	—
a) Beheizung	171.051,68	180.000,—	Bundeszuschuß	12,707.787,10	12,675.000,—
b) Stromkosten	53.003,33	80.000,—	Gebarungsabgang	407.666,53	1,637.000,—
c) Post- und Fernspreckgebühren	155.065,93	140.000,—			
d) Bürobedarf	134.623,94	140.000,—			
e) Neuanschaffungen	85.595,95	80.000,—			
f) Geldverkehrskosten	4.478,04	15.000,—			
g) Miete Schellinggasse	9.194,63	5.000,—			
h) Miete Liechtensteinstraße	2.261,75	—			
i) Grundsteuern und Abgaben	21.237,93	11.000,—			
j) Betriebskosten	8.359,70	15.000,—			
k) Versicherungen	23.712,20	17.000,—			
Reisekosten:					
a) Oberkirchenrat	215.996,38	190.000,—			
b) Sonstige	51.154,60	40.000,—			
Kirchliche Liegenschaften:					
a) Zuschuß Verwaltungsgebäude	200.000,—	200.000,—			
b) Zuschuß Deutschfeistritz	405.971,91	292.000,—			
c) Betriebskosten und Abgaben für kirchliche Liegenschaften	75.998,52	—			
Kirchliche Druckwerke:					
a) Amtsblatt	84.121,20	100.000,—			
b) Amt und Gemeinde	89.073,20	80.000,—			
c) Sonstige Druckwerke	89.534,79	80.000,—			

d) Drucksorten	116.266,80		50.000,—
e) Bücher und Zeitschriften	<u>35.994,81</u>	414.990,80	30.000,—
Mitgliedsbeiträge:			
a) Lutherischer Weltbund	28.030,05		45.000,—
b) Forschung	5.000,—		5.300,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen	25.000,—		20.200,—
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	1.800,—		1.800,—
e) Konferenz europäischer Kirchen	7.520,75		7.700,—
f) Ausschuß für ausl. Arbeitnehmer	<u>2.091,82</u>	69.442,62	—,—
Synode		—,—	120.000,—
Sitzungen im Auftrag der Synode		142.940,40	140.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten		83.716,01	60.000,—
Baubetreuung		62.484,48	80.000,—
Architektenhonorar für Muchargasse		242.000,—	—,—
Sonstige wirksame Ausgaben:			
a) Repräsentation	11.917,05		
b) Personalbetreuung	29.049,20		
c) Spenden	13.580,—		
d) Differenzgehalt Religionsunterrichtsinspektor	20.446,76		
e) Zuwendung Instandhaltungsfonds	1.000,—		
f) Zuwendung Abfertigungsfonds	100.000,—		
g) Zuwendung Dispositionsfonds Bischof	80.000,—		
h) Zuwendung Pfarrerrüstzeit	70.000,—		
i) Zuwendung Beschaffung von Dienstwohnungen	1.000,—		
j) Zuwendung Künstlerseelsorge	5.000,—		
k) Nachforderung Finanzamt	42.517,—		
l) Sonstige wirksame Ausgaben	<u>39.778,69</u>	414.288,70	422.000,—
		<u>102.093.228,77</u>	<u>96.640.000,—</u>

102.093.228,77 96.640.000,—

Anlage 1

Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige		Voranschlag	
	S	S	S
a) Evangelisches Jugendwerk	723.500,—		
Rücklage Wohnungsbeschaffung	19.000,—		
Anpassungszuschuß	258.800,—		
Zusatzpension für Dr. Pyker	14.304,30		
Gehalt Bitzer	88.334,97	1,103.939,27	417.500,—
Evangelisches Jugendwerk Oberösterreich		131.556,25	105.000,—
b) Evangelische Frauenarbeit		481.744,11	344.000,—
c) Evangelisches Theologenheim		194.351,86	190.000,—
d) Evangelisches Predigerseminar		253.060,64	209.000,—
e) Evangelische Studentengemeinde		33.250,—	33.250,—
f) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		95.000,—	95.000,—
g) Evangelische Frauenschule		94.000,—	94.000,—
h) Diakonisches Werk		289.000,—	289.000,—
i) Gustav-Entz-Stiftung		95.000,—	95.000,—
j) Äußere Mission		150.136,—	140.000,—
k) Salzburger Missionsschule		94.000,—	94.000,—
l) Evangelische Militärseelsorge		66.500,—	66.500,—
m) Religionsunterrichtsfonds		66.500,—	66.500,—
n) Dienst an Sinnesgeschädigten		9.500,—	9.500,—
o) Diakonischer Dienst		66.500,—	66.500,—
p) Fachschaft evangelischer Theologen		500,—	19.000,—
q) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich		5.000,—	5.000,—
r) Religiöse Schulwochen		4.883,50	9.500,—
s) Ausbildung der Seminaristen		90.000,—	90.000,—
t) Seminar für Studierende an pädagogischen Aka- demien		—,—	4.750,—
u) Unterricht an pädagogischen Akademien		21.200,—	22.000,—
v) Pastoralkolleg		20.165,—	20.000,—
w) Lektorenausbildung		47.427,73	30.000,—
x) Evangelische Akademie Kärnten		25.000,—	25.000,—
y) Aktion Heiliges Land		—,—	19.000,—
z) Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung		19.000,—	19.000,—
aa) Rüstzeiten		2.135,—	—,—
bb) Sonstige Zuschüsse		80.989,50	50.000,—
		3,540.338,86	2,628.000,—

Anlage 2

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.		Bestand am 1. 1. 1975	Bestand am 31. 12. 1975
		S	S
Motorisierungsfonds		1,236.206,46	1,246.944,56
Gehaltgrundstock		11,978.207,67	12,445.217,22
Kollekten		334.263,74	557.044,51
Instandhaltungsfonds		944.591,73	725.173,49
Abfertigungsfonds		42.859,66	142.859,66
Pfaff-Stiftung		—,—	212,58
		14,536.129,26	15,117.452,02

Anlage 3

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.		Bestand am 1. 1. 1975	Bestand am 31. 12. 1975
		S	S
Krankenfürsorgefonds		3,906.211,70	4,761.453,64
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		46.165,32	21.905,92
Diakonischer Dienst		17.385,29	58.262,09
Evangelische Militärseelsorge		9.347,34	40.953,71
Religionsunterrichtsfonds		22.556,20	7.527,80
Wohnungsrücklage Jugendpfarrer		160.000,—	180.000,—
Umschuldungsfonds Eigenvermögen		856.506,62	933.083,73
Umschuldungsfonds Kredit		2,760.831,81	2,582.459,81
Ausstellung Schloß Wildberg		2.676,—	2.676,—
Autokirche		—,—	25.801,10
		7,781.680,28	8,614.123,80

**Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.
zum 31. Dezember 1975**

Vermögensrechnung des **Motorisierungsfonds** zum 31. Dezember 1975

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	315.944,56	Fondsvermögen	1,246.944,56
Forderungen an Geistliche	<u>931.000,—</u>		
	1,246.944,56		1,246.944,56

Gebarungsrechnung des **Motorisierungsfonds** für das Jahr 1975

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Geldverkehrskosten	636,70	Zinsen	11.374,80
Gebarungsüberschuß	<u>10.738,10</u>		
	11.374,80		11.374,80

Vermögensrechnung des **Gehaltegrundstockes** zum 31. Dezember 1975

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	10.053.257,21	Fondsvermögen	12,445.217,22
Wertpapiere	<u>2,391.960,01</u>		
	12,445.217,22		12,445.217,22

Gebarungsabrechnung des **Gehaltegrundstockes** für das Jahr 1975

Aufwendungen	S		Erträge
	S		S
Bankspesen	2.013,64	Zinsen	457.008,20
Gebarungsüberschuß	<u>467.009,55</u>	Kursgewinn	12.014,99
	469.023,19		469.023,19

Vermögensrechnung der **Pfaff-Stiftung** zum 31. Dezember 1975

Aktiva	S		Passiva
	S		S
Bankguthaben	<u>212,58</u>	Fondsvermögen	212,58
	212,58		212,58

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Pfaff-Stiftung“ für das Jahr 1975

Aufwendungen		S	Erträge	
			S	
Grundsteuer und Abgaben		3.440,—	Mietzinserträge	36.076,75
Betriebskosten		6.124,12		
Geldverkehrskosten		4,80		
Rückzahlung für Darlehen und Zinsen		26.295,25		
Gebarungsüberschuß		212,58		
		<u>36.076,75</u>		<u>36.076,75</u>

Vermögensrechnung des Instandhaltungsfonds zum 31. Dezember 1975

Aktiva		S	Passiva	
			S	
Bankguthaben		725.173,49	Fondsvermögen	725.173,49

Gebarungsrechnung des Instandhaltungsfonds für das Jahr 1975

Aufwendungen		S	Erträge	
			S	
Amtsgebäude		183.382,04	Zuschuß der Kirche A. B.	1.000,—
Pfaff-Haus		324,80	Gebarungsabgang	219.418,24
Frauenschule		33.779,20		
Bartensteingasse		2.932,20		
		<u>220.418,24</u>		<u>220.418,24</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Abfertigungsfonds“ zum 31. Dezember 1975

Aktiva		S	Passiva	
			S	
Bankguthaben		142.859,66	Fondsvermögen	142.859,66

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Abfertigungsfonds“ für das Jahr 1975

Aufwendungen		S	Erträge	
			S	
Gebarungsüberschuß		100.000,—	Zuschuß der Kirche A. B.	100.000,—

Kollektenkonto 1975

		S		
			S	
Weitergeleitete Kollekten		1.492.517,43	Aus dem Jahre 1974 vorgetragene Kollekten	334.263,74
Noch weiterzuleitende Kollekten		557.044,51	Eingänge 1975	1.715.298,20
		<u>2.049.561,94</u>		<u>2.049.561,94</u>

**Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.
zum 31. Dezember 1975**

Vermögensrechnung des **Krankenfürsorgefonds** zum 31. Dezember 1975

Aktiva	S		Passiva
			S
Postsparkasse	141.003,37	Fondsvermögen	4.761.453,64
Einlagebücher	4.228.795,27		
Wertpapiere	391.655,—		
	<u>4.761.453,64</u>		<u>4.761.453,64</u>

Gebarungsrechnung des **Krankenfürsorgefonds** für das Jahr 1975

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Krankenkostenvergütungen	2.845.487,08	Beiträge	3.532.392,70
Bestattungskosten	57.423,—	Zinsen	305.586,42
Außerordentliche Beihilfen	35.915,—	Kursgewinn	4.910,—
Kuraufenthalte	46.193,—		
Postgebühren	2.000,—		
Depotgebühren	574,—		
Geldverkehrskosten	55,10		
Gebarungüberschuß	855.241,94		
	<u>3.842.889,12</u>		<u>3.842.889,12</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „**Diakonischer Dienst**“
zum 31. Dezember 1975

Aktiva	S		Passiva
			S
Postsparkasse	58.262,09	Fondsvermögen	58.262,09

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „**Diakonischer Dienst**“ für das Jahr 1975

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Stipendien an diakonische Helfer	27.300,—	Zuschuß der Kirche A. B.	66.500,—
Reisekostenersatz	1.823,20	Zuschuß der Kirche H. B.	3.500,—
Gebarungüberschuß	40.876,80		
	<u>70.000,—</u>		<u>70.000,—</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Evangelische Militärseelsorge“
zum 31. Dezember 1975

X

Aktiva	S	Passiva
Bankguthaben	40.953,71	S 40.953,71
	Fondsvermögen	

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Evangelische Militärseelsorge“
für das Jahr 1975

Aufwendungen	S	Erträge
Stunden- und Fahrtkostenvergütungen	24.166,40	S 66.500,—
Tagungen	12.276,90	Zuschuß der Kirche A. B.
Bücher, Schriften	180,—	Zuschuß der Kirche H. B.
Sonstige Ausgaben	1.770,33	3.500,—
Gebarungsüberschuß	31.606,37	
	<u>70.000,—</u>	<u>70.000,—</u>

Vermögensrechnung des „Religionsunterrichtsfonds“
zum 31. Dezember 1975

Aktiva	S	Passiva
Bankguthaben	7.527,80	S 7.527,80
	Fondsvermögen	

Gebarungsrechnung des „Religionsunterrichtsfonds“ für das Jahr 1975

Aufwendungen	S	Erträge
Stundenvergütungen	60.298,—	S 66.500,—
Fahrtkosten	14.814,80	Zuschuß der Kirche A. B.
Kosten für Religionsunterrichtsprüfungen, Vorsprachen bei Ministerien	9.285,60	Zuschuß der Kirche H. B.
Schriften	630,—	Gebarungsabgang
	<u>85.028,40</u>	15.028,40
		<u>85.028,40</u>

Vermögensrechnung des Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen zum 31. Dezember 1975

Aktiva	S	Passiva
Bankguthaben	21.905,92	S 21.905,92
	Fondsvermögen	

Gebarungsrechnung des Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen für das Jahr 1975

Aufwendungen		Erträge	
S		S	
Filmankauf	10.411,20	Zuschuß der Kirche A. B.	95.000,—
Zoll und Transport	583,20	Zuschuß der Kirche H. B.	5.000,—
Film- und Tonbandgeräte	5.086,70	Zuschuß vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst	25.000,—
Rundfunkarbeit	69.020,80	Filmverleih	4.430,—
Fernseharbeit	32.938,—	Österreichischer Rundfunk	32.522,—
Reisekosten	27.490,64	Österreichisches Fernsehen	41.002,60
Grundumlagen	320,—	Gebarungsabgang	24.259,40
Mitgliedsbeiträge	1.109,41		
Zeitschriften	3.704,29		
Geldverkehrskosten	6,10		
Bürobedarf	2.666,30		
Fernsprechgebühren	6.155,50		
Versandkosten	2.112,50		
Anteil an Gehaltskosten	57.081,56		
Sonstige Auslagen	8.527,80		
	<u>227.214,—</u>		<u>227.214,—</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Ausstellung Schloß Wildberg“
zum 31. Dezember 1975

Aktiva	S	Passiva	S
Bankguthaben	2.676,—	Fondsvermögen	2.676,—

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Ausstellung Schloß Wildberg“
für das Jahr 1975

Aufwendungen	S	Erträge	S
	<u>—,—</u>		<u>—,—</u>

Vermögensrechnung des Umschuldungsfonds zum 31. Dezember 1975

Aktiva	S	Passiva	S
Forderungen an Gemeinden	2.155.886,47	Darlehensstand	2.760.831,81
Bankguthaben	1.359.657,07	Rückzahlung 1975	<u>178.372,—</u>
		Eigenvermögen zum 1. 1. 1975	856.506,62
		Überschuß	<u>76.577,11</u>
	<u>3.515.543,54</u>		<u>3.515.543,54</u>

Gebarungsrechnung des Umschuldungsfonds für das Jahr 1975

Aufwendungen			Erträge
		S	S
Postgebühren	500,—	Zinsen	77.137,11
Bankspesen	60,—		
Gebarungüberschuß	76.577,11		
	<u>77.137,11</u>		<u>77.137,11</u>

Vermögensrechnung des Kontos „Wohnungsrücklage Jugendpfarrer“
zum 31. Dezember 1975

Aktiva		Passiva	
	S	S	
Bankguthaben	180.000,—	Fondsvermögen	180.000,—

Gebarungsrechnung des Kontos „Wohnungsrücklage Jugendpfarrer“ für das Jahr 1975

Aufwendungen			Erträge
		S	S
Gebarungüberschuß	20.000,—	Zuschuß der Kirche A. B.	19.000,—
		Zuschuß der Kirche H. B.	1.000,—
	<u>20.000,—</u>		<u>20.000,—</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Autokirche“ zum 31. Dezember 1975

Aktiva		Passiva	
	S	S	
Bankguthaben	25.801,10	Zweckvermögen	25.801,10

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Autokirche“ für das Jahr 1975

Aufwendungen			Erträge
		S	S
Postgebühren	71,50	Rückzahlung von Versicherung	25.872,60
Gebarungüberschuß	25.801,10		
	<u>25.872,60</u>		<u>25.872,60</u>

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos „Religionsunterricht“ für das Jahr 1975

Aufwendungen		S	Erträge	
		S	S	
Mehrstundenvergütungen		1.731.873,50	Überweisungen der Gebietskörperschaften	4.908.188,—
Haftpflichtversicherung		10.105,30	An die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge	8.588.687,60
Rücküberweisungen		162.683,89	Kirche H. B. für Haftpflichtversicherung	512,—
Geldverkehrskosten		115,97	Fahrtkosten	87.672,90
Fahrtkosten		129.304,69		
Bildungskosten		43.934,77		
An die Kirche A. B.		11.364.431,19		
An die Kirche H. B.		142.611,19		
		<u>13.585.060,50</u>		<u>13.585.060,50</u>

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos „Evangelisches Theologenheim“
für das Jahr 1975

Aufwendungen		S	Erträge	
		S	S	
Grundsteuern und Abgaben		8.004,80	Kollekten, Spenden	110.932,94
Heimbeiträge		307.280,—	Zuschuß der Kirche A. B.	194.351,86
		<u>315.284,80</u>	Zuschuß der Kirche H. B.	10.000,—
				<u>315.284,80</u>

Rechnungsabschluß der Liegenschaft Wien 18, Blumengasse 6, für das Jahr 1975

Aufwendungen		S	Erträge	
		S	S	
Grundsteuern und Abgaben		12.038,50	Zuschuß der Kirche A. B.	17.384,35
Betriebskosten		5.345,85		
		<u>17.384,35</u>		<u>17.384,35</u>

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos „Evangelisches Predigerseminar“
für das Jahr 1975

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Verpflegskosten	43.421,38	Tagungsbeiträge	81.156,02
Fahrtkosten Lehrgangsteilnehmer	9.288,—	Zinsen	69,07
Betriebskosten	2.293,—	Spenden	694,—
Beheizung	77.194,71	Zuschuß der Kirche A. B.	253.060,64
Beleuchtung	20.006,03	Zuschuß der Kirche H. B.	11.000,—
Reinigungskosten	4.853,60		
Miete	62.396,—		
Instandhaltungskosten	8.184,45		
Kanzleibedarf	1.634,60		
Fernsprechgebühren	15.405,90		
Reisekosten des Leiters des Kuratoriums	5.230,—		
Referentenkosten	8.065,—		
Lohnkosten	61.502,14		
Bücher und Zeitschriften	24.543,05		
Neuanschaffungen	42,—		
Versicherungen	963,70		
Postgebühren	605,80		
Bankspesen	350,37		
	345.979,73		345.979,73

Pfarrhelfer Manfred Ri s s wurde mit Wirkung vom 1. September 1976 zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 5373/76 vom 1. September 1976.)

Pfarrhelfer Hans B o d m e r wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in ein provisorisches Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. übernommen und zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gnesau zugeteilt. (Zl. 5305/76 vom 15. September 1976.)

Pfarrhelfer Hans Helmuth T a u l, wurde mit Wirkung vom 1. September 1976 von der Evangelischen Kirche A. B. in ein provisorisches Dienstverhältnis übernommen und zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neuhaus am Klausenbach zugeteilt. (Zl. 5088/76 vom 15. September 1976.)

Die neue Telefonnummer des Predigerseminars Purkersdorf lautet:

02231/37 07.

(Zl. 5425/76 vom 8. September 1976.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Gallneukirchen lautet:

07235/72 51.

(Zl. 5255/76 vom 31. August 1976.)

Das auf den Namen „Evangelischer Oberkirchenrat A. B. Kirchenbeiträge Wien“ lautende Girokonto Nr. 000-05304 der Ersten österreichischen Spar-Casse Wien wird mit 31. Dezember 1976 aufgelöst. Die Gemeinden werden daher gebeten, ab sofort keine Einzahlungen mehr auf dieses Konto zu tätigen.

Künftige Einzahlungen sind zu leisten auf das Postsparkassenkonto Nr. 1832.181, lautend auf „Evangelischer Oberkirchenrat A. B., Zentralkasse für Kirchenbeiträge“ oder auf das Girokonto 502 110 0000 der Österreichischen Volksbanken AG Wien, lautend auf „Evangelischer Oberkirchenrat A. B.“. (Zl. 5431/76 vom 8. September 1976.)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat mit Bescheid vom 29. April 1976 das nachstehende Organisationsstatut einschließlich Stundentafel, Lehrplan und Prüfungsordnung der dreijährigen Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Severin-Schreiber-Gasse 1, 1180 Wien, genehmigt und mit Bescheid vom 18. Juni 1976 der genannten Schule das Öffentlichkeitsrecht verliehen; beide Bescheide gelten rückwirkend ab dem Schuljahr 1975/76.

Organisationsstatut, Lehrplan, Stundentafel und Prüfungsordnung werden hiermit wie folgt bekanntgegeben:

(Zl. 5451/5452/76 vom 8. September 1976.)

ORGANISATIONSSTATUT

für die Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst

1. Aufgabe

Die Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst (im folgenden Frauenschule genannt) bildet für den Dienst in der Kirche, in ihren Einrichtungen und in kirchlichen Vereinen aus. Die Absolventinnen finden vor allem Verwendung als Religionslehrerinnen, Gemeindegewerkschaften, Fürsorgerinnen, Mitarbeiterinnen und gegebenenfalls Leiterinnen in Heimen und Anstalten.

2. Aufnahmebedingungen

(1) Aufgenommen werden evangelische Frauen und Mädchen, die im Kalenderjahr der Aufnahme mindestens das 17. Lebensjahr vollendet und a) eine über die Pflichtschule hinausgehende Schulbildung oder b) eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen.

(2) Zur Ausbildung gehört das Leben im Schulinternat. Nur in begründeten Fällen können externe Studierende aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die ersten vier Monate provisorisch. Die Lehrerkonferenz beschließt über die definitive Aufnahme.

3. Aufbau

(1) Die Frauenschule umfaßt drei Schulstufen (Schuljahre).

(2) Neben dem dreijährigen Ausbildungsgang der Frauenschule können auch Fortbildungsveranstaltungen in kirchlichen oder allgemein sozialen Bereichen durchgeführt werden.

4. Lehrplan

(1) Der dreijährige Bildungsgang umfaßt den Unterricht in den Pflichtgegenständen sowie die Absolvierung der Pflichtpraktika.

(2) Im Lehrplan sind als Pflichtgegenstände vorgesehen:

Bibelkundliche Fächer: Alttestamentliche Bibelkunde, Alttestamentliches Seminar, Neutestamentliche Bibelkunde, Neutestamentliches Seminar, Glaubenslehre.

Kirchenkundliche Fächer: Kirchengeschichte, Kirchengeschichtliches Seminar, Kirchenkunde, Kirchenrechtskunde, Kirchenlied.

Schulkundliche Fächer: Schulrechtskunde, Methodik des Religionsunterrichtes, Pädagogik.

Sozialpädagogische Fächer: Pädagogische Psychologie, Sozialarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Gruppenpädagogik, Einführung in die Psychiatrie.

Speziell berufsbezogene Fächer: Lebenskunde, Gesundheitslehre, Berufskunde, Praktikum, Spracherziehung, Zeitgeschehen, Musikunterricht, Werken.

5. Prüfen und Klassifizieren, Diplomprüfung

(1) Prüfen und Klassifizieren, Jahresprüfung:

a) Die ersten zwei Schuljahre bilden die Grundausbildung. Über jedes wird ein Zeugnis ausgestellt mit Beurteilungen, die der allgemein üblichen Notenskala entsprechen.

b) Die Noten über den Fortgang in den einzelnen Unterrichtsgegenständen werden von den betreffenden Lehrern auf Grund der ständigen Beobachtung, von Orientierungsprüfungen während des Schuljahres und, wo es sinnvoll ist, von Colloquien, schriftlichen Arbeiten oder praktischen Übungen am Ende des Schuljahres erteilt und in der Lehrerkonferenz bekanntgegeben.

Noten über das Betragen, die äußere Form der Arbeiten, über Fleiß und Ordnung entfallen.

Über die Praktika werden von den Praktikumsstellen schriftliche Beurteilungen an die Direktion übermittelt. Diese Praktikumszeugnisse werden den Studierenden mit den Jahreszeugnissen ausgehändigt.

c) Über Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen sowie über allfällige Sonderregelungen für die Ableistung der Praktika entscheidet die Lehrerkonferenz.

Wiederholungsprüfungen sind auch über begründeten Antrag einer Studierenden zulässig und erfolgen im Beisein der Direktorin und eines weiteren Mitgliedes des Lehrkörpers.

(2) Diplomprüfung:

a) Während des dritten Schuljahres findet die Diplomprüfung vor der landeskirchlichen Prüfungskommission statt.

b) Prüfungsordnung und Zusammensetzung der Prüfungskommission sind gesondert geregelt.

(3) Kirchliches Diplom:

Nach bestandener Diplomprüfung und erfolgreicher Absolvierung des Berufspraktikums wird der Absolventin ein kirchliches Diplom verliehen.

6. Unterrichtszeit und Ferien

(1) a) Das Schuljahr beginnt am dritten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

b) Die Hauptferien beginnen am Montag nach dem 29. Juni und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

c) Schulfreie Tage sind außer jenen, die im Bereich des Stadtschulrates für Wien schulfrei erklärt sind, der 31. Oktober und der 7. Jänner.

(2) a) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag erteilt.

b) Er beginnt in der Regel nicht vor 8 Uhr früh und kann ausnahmsweise auch als Abendunterricht (höchstens zwei Stunden nach dem Abendessen) gehalten werden.

An einem Tag dürfen höchstens zehn Stunden unterrichtet werden.

c) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die Pausen jeweils 15 Minuten. Es können auch zwei Stunden zu einer Unterrichtseinheit zusammengezogen werden.

d) Die Gesamtwochenstundenzahl ist mit maximal 42 begrenzt.

(3) a) Bei der Durchführung der Blockpraktika während der ersten zwei Schuljahre tritt an die Stelle der Unterrichtsstunde die Arbeitsstunde in der Dauer von 60 Minuten.

Die Zahl der Arbeitsstunden am Tag darf neun nicht überschreiten. Wenn es die Art des Praktikums erfordert, kann es auch an schulfreien Tagen stattfinden.

b) Die beiden Ferialpraktika von drei bis vier Wochen werden den jeweiligen hausinternen Regelungen angepaßt.

c) Das Berufspraktikum im dritten Schuljahr wird durch einen Vertrag zwischen Schule und Praktikumsstelle geregelt.

7. Leiter, Lehrer, Lehrbefähigung

(1) Für die Frauenschule werden eine Direktorin und die erforderlichen weiteren Lehrer bestellt.

(2) Die Direktorin muß der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. angehören, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und die für Lehrer vorgesehene Lehrbefähigung besitzen.

(3) Als Lehrbefähigung haben Direktorin und Lehrer die Reifeprüfung sowie eine darüber hinausgehende mehrjährige facheinschlägige Ausbildung, in der Regel ein Hochschuldiplom, nachzuweisen.

(4) Der Landesschulrat kann bei Mangel an vollbefähigten Lehrern Nachsicht von diesen Erfordernissen erteilen, wenn eine sonst geeignete Befähigung nachgewiesen wird.

8. Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrer werden im Schuljahr mindestens zweimal zu einer Konferenz unter Vorsitz der Direktorin zusammengerufen.

(2) Die Lehrerkonferenz, der auch die Internatsleiterin angehört, bespricht die allen Unterrichtsgegenständen gemeinsamen pädagogischen, didaktischen und methodischen Fragen und dient dem Erfahrungsaustausch. Ferner werden Fragen der Eignung und des Ausbildungsfortschrittes der Studierenden sowie allfällige disziplinarische Schwierigkeiten behandelt.

(3) Die Lehrerkonferenz kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

9. Schulordnung

(1) Die Schulordnung wird vom Kuratorium erlassen.

(2) Ein nach den Bestimmungen der Internatsordnung erfolglicher Ausschluß zieht den Schulausschluß nach sich.

10. Ausstattung

(1) Die Frauenschule ist mit drei Klassenzimmern, den erforderlichen Räumen für Direktorin und Lehrer sowie den sonstigen Nebenräumen auszustatten.

(2) Sie hat die für den Unterricht erforderlichen

Einrichtungen sowie die zur Durchführung des Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel aufzuweisen.

STUDENTAFEL

	1. Schulj.	2. Schulj.	3. Schulj.
Bibelkundliche Fächer	280	280	40
AT Bibelkunde	60	60	16
AT Seminar	50	50	—
NT Bibelkunde	60	60	16
NT Seminar	50	50	—
Glaubenslehre	60	60	8
Kirchenkundliche Fächer	240	150	16
Kirchengeschichte	60	60	8
Kirchengeschichtliches Seminar	—	30	—
Kirchenkunde	60	60	8
Kirchenrechtskunde	60	—	—
Kirchenlied	60	—	—
Schulkundliche Fächer	160	220	50
Schulrechtskunde	—	60	—
Methodik des Religionsunterrichtes	100	100	42
Pädagogik	60	60	8
Sozialpädagogische Fächer	210	230	82
Pädagogische Psychologie	60	60	8
Sozialarbeit	70	70	36
Kinder- und Jugendarbeit	40	60	32
Gruppenpädagogik	40	—	6
Einführung in die Psychiatrie	—	40	—
Speziell berufsbezogene Fächer	310	230	72
Lebenskunde	60	30	12
Gesundheitslehre	50	—	—
Berufskunde	50	80	34
Spracherziehung	30	60	18
Zeitgeschehen	30	30	8
Musikunterricht	30	30	—
Werken	60	—	—
Praktikum	320	320	960
Jahresstunden	1520	1430	1220

LEHRPLAN

der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst

Alttestamentliche Bibelkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Hinführung zu der Erkenntnis, daß vom Neuen Testament her Gottes heilsgeschichtliches Handeln im Alten Testament erfahrbar wird.

Lehrstoff:

Einführung in die alttestamentlichen Schriften mit

Berücksichtigung der neueren exegetischen Erkenntnisse.

Landeskunde und geschichtlicher Überblick.

Themen und Begriffe, wie Schöpfung, Bund, Gerechtigkeit, Königtum, Prophetentum, Priestertum und andere.

Didaktische Grundsätze:

Die auszugsweise Lektüre alttestamentlicher Schriften soll besonders den für den späteren Unterricht in Pflichtschulen benötigten Stoff berücksichtigen und ihn im großen Zusammenhang verständlich machen.

Alttestamentliches Seminar

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studierenden sollen die Wesensmerkmale unterschiedlicher Glaubenshaltungen unterscheiden und dabei verstehen lernen, wie diese Haltungen den alttestamentlichen Menschen in seinem Verhältnis zur Geschichte bestimmen.

Sie sollen darüber hinaus das Zeugnis der alttestamentlichen Schriften vernehmen lernen, daß Gott der in der Geschichte seines Volkes, der Völker und des einzelnen Handelnde ist.

Lehrstoff:

Ausgewählte Schriften aus den Geschichtsbüchern, den Propheten und den poetischen Texten des Alten Testaments.

Didaktische Grundsätze:

Selbständiges und gemeinsames Erarbeiten von Texten unter ausdrücklicher Bedachtnahme auf die Vermittlung an bestimmte Zielgruppen und eine entsprechende Methode (z. B. Erzählung für den Kindergottesdienst, Bildbetrachtung für den Schulunterricht und ähnliches).

Fallweise audio-visuelle Hilfsmittel.

Eine Arbeitsmappe für die erarbeiteten Entwürfe wird angelegt.

Neutestamentliche Bibelkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Hinführung zu den Grundlagen des christlichen Glaubens und Übung, sich in den Schriften des Neuen Testaments zurechtzufinden.

Lehrstoff:

Einführung in die Schriften des Neuen Testaments und ihre Entstehungsgeschichte soll in großen Zügen Erkenntnisse über die frühe Gemeindebildung und über verschiedene theologische Formulierungen bei den Synoptikern, bei Johannes und bei Paulus vermitteln.

Didaktische Grundsätze:

Selbständiges Lesen der Bücher als Vorbereitung für Vortrag, Gespräch und schriftliches Festhalten des Stoffes werden verlangt sowie Kenntnis einiger Kernstellen.

Neutestamentliches Seminar

Bildungs- und Lehraufgabe:

Zentrale Aussagen erkennen und nachformulieren,

Einzeltexte ihrer literarischen Form und ihrer Entstehungsgeschichte gemäß verstehen und in Querverbindung zum gesamtbiblischen Zusammenhang lesen lernen.

Lehrstoff:

Wenigstens ein Evangelium und andere neutestamentliche Schriften in Auswahl.

Didaktische Grundsätze:

Gemeinsames Lesen, Gespräch, mündliche und schriftliche Übungen, auch unter Anwendung verschiedener Methoden der Vermittlung.

Verwendung verschiedener Literatur, Bildbetrachtungen, Musikstücke, Hörspiele und ähnlichem.

Umgang mit verschiedenen Bibelübersetzungen, Kommentaren und Nachschlagewerken.

Glaubenslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studierenden sollen fähig werden, die Aussagen der Bekenntnisschriften in der Begegnung mit der Heiligen Schrift ihrem Inhalt nach zu erfassen und so weit wie nötig diesen selbst zu formulieren, damit sie die notwendige Grundlage für die eigene Auseinandersetzung und das helfende und beratende Gespräch haben.

Lehrstoff:

Der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers, der Heidelberger Katechismus und andere Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. in ihren Grundzügen;

dazu sind auch Einsichten nötig in allgemein-religionsgeschichtliche Zusammenhänge und in verschiedene Versuche der Auseinandersetzung um die existentiellen Fragen des Menschen.

Didaktische Grundsätze:

Dieser Unterricht wird hauptsächlich in seminari-stischer Form durchgeführt, um sowohl zur Klärung der eigenen Fragen der Studierenden zu helfen, als auch Einübung in solche Gespräche um den Glauben zu bieten.

Kirchengeschichte

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studierenden sollen den Gegenstand so kennenlernen, daß sie Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt besser verstehen können.

Lehrstoff:

Die Geschichte der Kirche in großen Zügen, insbesondere die Zeiten der Bekenntnisbildung als Abgrenzung gegen Irrlehren und die Zeiten großer Bewegungen innerhalb der Kirche als Versuche zur Erneuerung. In diesem Zusammenhang wird das Zeitalter der Reformation gründlicher durchgenommen und von da an besonders die Entwicklung in Österreich.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrvortrag wird begleitet von problemorientierten Gesprächen.

Kirchengeschichtliches Seminar

Bildungs- und Lehraufgabe:

Veranschaulichende Ergänzung zum Unterricht in Kirchengeschichte.

Lehrstoff:

Lebens- und Zeitbilder, vor allem aus den Epochen, die im Unterricht an den Pflichtschulen durchgenommen werden.

Didaktische Grundsätze:

Lebendige Darstellung in verschiedenster Form (Erzählungen, Hörbilder, Dia-Serien, Bilder, Urkunden und anderes) sollen Geschichte lebendig werden lassen und Anregungen geben für die spätere Weitergabe in Unterricht und Bildungsarbeit.

Kirchenkunde

I Gottesdienstkunde (Liturgik)

II Konfessionskunde (Symbolik)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die Gestaltwerdung des Gottesdienstes in der Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen der Reformation (I)

und Einsicht in die anderen Wege anderer Kirchen sowie in die ökumenischen Bemühungen (II).

Lehrstoff:

I: Der lutherische Gottesdienst in seinen verschiedenen Formen, einschließlich der Nebengottesdienste und kirchlichen Handlungen;
das Kirchenjahr.

II: Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Lehren der großen christlichen Konfessionen, Kenntnis der ökumenischen Bemühungen, Kenntnis der Sekten und ihrer Gefahren.

Didaktische Grundsätze:

Lehrvortrag mit Aussprache, Referate der Studierenden, praktische Übungen im Vollzug der Liturgie.

Kirchenrechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studierenden sollen sich jene Kenntnisse aus dem Bereich des Rechtes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erwerben, die in ihnen das Verständnis für die Rechtseinrichtungen der Kirche wecken und deren praktische Bedeutung kennenlernen lassen. Sie sollen sich in den wichtigsten kirchlichen Normen zurechtfinden und bei Bedarf die betreffenden Bestimmungen selbst auffinden.

Lehrstoff:

Wichtigste Partien aus der Kirchenverfassung, ausgewählte Partien aus der „Ordnung des geistlichen Amtes“ und der „Dienstordnung“ sowie die Disziplinarordnung; Grundsätzliches über Kirchenbeiträge, Lektorendienst und den kirchenmusikalischen Dienst.

Didaktische Grundsätze:

Vortragsweise Schilderung des Gegenstandes mit anschließender Diskussion, worauf das Erarbeitete

schriftlich fixiert wird. Hauptproblem dieses Unterrichtes ist es, den weithin abstrakten Stoff ins Konkrete zu übertragen, damit er lebensnah und anschaulich wird. Verwendung von Kirchenverfassung und von Amtsblättern.

Kirchenlied

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Bedeutung des Liedes im Leben der Kirche sowohl in der Gegenwart wie auch in der Geschichte erkennen.

Lehrstoff:

Ein gewisser Liedschatz, vor allem orientiert am Kirchenjahr, am Lehrplan der Pflichtschulen und an den Bedürfnissen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Lebensbilder der wichtigsten Kirchenliederdichter, ihr Werk.

Didaktische Grundsätze:

Singen im gemeinsamen Leben, im Unterricht; Vortrag, Referate der Studierenden, einfache Chorleiterübungen, vor allem unter Verwendung des Evangelischen Kirchengesangbuches und der jeweils am stärksten anderen verwendeten Liederbücher.

Schulrechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertrautmachen mit jenen Rechtsvorschriften des österreichischen Schulrechtes, die für den Dienst der Religionslehrerinnen an den Pflichtschulen wichtig sind.

Lehrstoff:

Darstellen der rechtlichen „Umgebung“, die die Religionslehrerin in ihrem schulischen Bereich vorfindet,

und Belehrung, wie sie sich innerhalb dieses Bereiches zu verhalten hat.

Elementare Begriffe des österreichischen Staatskirchenrechts, insbesondere des Protestantengesetzes 1961,

ausgewählte Partien aus dem Schulgesetzwerk, das Religionsunterrichtsgesetz samt Nebenvorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Vortrag und Diskussion, schriftliche Fixierung. Der abstrakte Stoff muß ins Konkrete übertragen werden.

Methodik des Religionsunterrichtes

Bildungs- und Lehraufgabe:

In Theorie und Praxis sollen die Studierenden fähig werden, Kindern in den Pflichtschulen Religionsunterricht zu erteilen.

Lehrstoff:

Allgemeine Unterrichtslehre mit besonderer Berücksichtigung des Religionsunterrichtes: Gegebenheiten, Arten, Aufgaben, Formen und Stufen des Unterrichts, didaktische Grundsätze des Lehrplans, vor allem für die Pflichtschulen.

Arbeiten des Lehrers: Planung, Vorbereitung, Selbstkritik und Fortbildung.

Verschiedene Sparten des Religionsunterrichtes: Biblische Geschichte, Kirchengeschichte, Katechismus, Kirchenlied, Kirchenkunde.

Schülerbeurteilung, Disziplin, Führung der Amtsschriften.

Praktische Übungen von Hospitationen über Teilaufgaben bis zur selbständigen Durchführung einer Unterrichtsstunde, Schulschrift, Tafelschrift, Entwurf und Ausführung von Tafelbildern.

Sozialarbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studierenden sollen befähigt werden, Bedürftigen verschiedener Altersstufen und Verhältnisse mit Rat und Unterstützung, vor allem aber mit Hilfe zur Selbsthilfe beizustehen.

Lehrstoff:

I. Einführung in die gesetzlichen Grundlagen der Sozialarbeit, insbesondere in Teile aus dem ABGB (Familienrecht, Erbrecht, Adoptionsfragen und anderes mehr), dem Strafrecht, dem Behindertengesetz und dem Sozialhilfegesetz sowie einschlägige Bestimmungen aus dem Arbeitsrecht.

II. Einführung in die Methoden der Sozialarbeit, insbesondere die Arbeit an Kindern und Jugendlichen, an alten Menschen und an Behinderten.

III. Einzelfallhilfe (Casework).

Didaktische Grundsätze:

Die Übungen aus Casework sind im Gesamtlehstoff integriert. Vortrag und Literatur sowie die Auseinandersetzung mit einschlägigen aktuellen Fragen sollen durch Besichtigungen, Gastvorträge und Praktika vertieft und aktualisiert werden.

Kinder- und Jugendarbeit

Bildungs- und Lehraufgabe:

Dieser Unterricht soll deutlich machen, daß es für Arbeit mit lebendigen Menschen keine „Rezepte“ gibt, daß man aber sehr wohl den sozialen wie auch den geschichtlichen Hintergrund am Ort aufnehmen und berücksichtigen muß, um Kinder und Jugendliche innerhalb der Pfarrgemeinde sammeln und aktivieren zu können.

Lehrstoff:

Geschichtliche Entwicklung und Auffächerung kirchlicher und außerkirchlicher evangelischer Jugendarbeit.

Organisationsformen und ihre technische Durchführung.

Inhalte der Kinder- und Jugendveranstaltungen. Gewinnung von Helfern und Mitarbeitern.

Didaktische Grundsätze:

Erfahrungen und Kenntnisse aus eigenem Erleben und aus anderen Unterrichtsfächern, Fachliteratur, Übungen, Praktika und Hospitationen geben die Grundlage für den Unterricht, der vorwiegend in seminaristischer Form geführt wird.

Eine Materialsammlung soll angelegt werden.

Gruppenpädagogik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Dieser Unterricht soll den Studierenden helfen, die Probleme der eigenen Lerngruppe zu erkennen und zu meistern, und soll sie befähigen, bewußter in den verschiedensten Gemeinschaften mitzuleben bzw. solche zu leiten.

Lehrstoff:

Probleme der Gruppenpsychologie (Gruppendynamik, Rollen- und Rangproblematik), Lerntheorien und Verhaltensmodifikationen, Vorgänge der Gemeinschaftsbildung.

Didaktische Grundsätze:

Erfahrungen aus den verschiedenen Praktika und Hospitationen sollen eingebracht werden und die Anwendung theoretischen Wissens fördern. Ebenso sollen unreflektierte Vorgänge im gemeinsamen Leben im Internat bewußt und bewältigt werden, durch Gespräch, Vorträge und Übungen.

Einführung in die Psychiatrie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einsicht, Erkenntnis und Verständnis für die mannigfachen psychischen Störungen und Erkrankungen sollen geweckt und damit die Möglichkeit geschaffen werden, Hilfsbedürftigen sachgemäß zu raten und sie gegebenenfalls einer entsprechenden Behandlung zuzuführen.

Lehrstoff:

Einführende Vorlesung an der psychiatrischen Universitätsklinik in Wien 9 (wie z. B. für Bewährungshelfer).

Didaktische Grundsätze:

Die Studierenden sind Gasthörerinnen und werden in diesem Gegenstand nicht mit Noten abgeschlossen.

Lebenskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Lebensprobleme, vor allem solche, die für die Frau von Bedeutung sind, und Aufgaben in Familie, Beruf, Freundschaft, Nachbarschaft und weiteren Gemeinschaftsformen sollen ins Bewußtsein gerückt und miteinander bedacht werden. Die Studierenden sollen bereit werden, sich über aktuelle gesellschaftliche Fragen selbst Urteile zu bilden.

Lehrstoff:

Freundschaft, Partnerschaft, Ehe und Familie im Wandel, Gewissensbildung und Persönlichkeitsentwicklung, Welt-Anschauung.

Didaktische Grundsätze:

Reife und Lebenserfahrung der Studierenden sind besonders zu berücksichtigen, der Unterricht ist vorwiegend in Gesprächsform zu führen und soll aktuelle Themen aufgreifen; Literatur soll ebenso mitverwendet werden, wie audio-visuelle Medien verwendet werden.

Gesundheitslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Gesundheit des eigenen und fremden Lebens als Verpflichtung erkennen, bei Störungen durch Unfall, Krankheit oder Invalidität helfen lernen.

Lehrstoff:

Lebenshaltung, Ernährung, Kleidung, Hygiene, körperlich-seelische Zusammenhänge und Bedingungen, Erkennen von Störungen und auffälligen Krankheits-symptomen.

Erste Hilfe und Hauskrankenpflege.

Didaktische Grundsätze:

Der Vortrag soll durch Anschauungsmaterial und praktische Übungen ergänzt werden, die Erfahrungen aus einschlägigen Praktika eingebracht werden.

Hauskrankenpflege und Erste Hilfe werden mit der Roten-Kreuz-Prüfung abgeschlossen; wer eine solche Kursbesuchsbestätigung mit Prüfungsergebnis vorweist, ist vom Unterricht dieser beiden Teilgebiete befreit.

Berufskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im allgemeinen und im besonderen soll das Berufsethos geweckt bzw. gestärkt werden, Stellung und Verantwortung der Mitarbeiterinnen im kirchlichen Bereich sollen verdeutlicht, der Blick zu anderen — öffentlichen und privaten — Einrichtungen verwandter Art soll geweitet werden.

Lehrstoff:

Aufbau und Geschichte diakonischer Einrichtungen in Österreich, Arbeitsorganisation in Pfarrgemeinden (äußerlich und innerlich), Heranziehung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Fragen der Berufsdisziplin, Fragen der Seelsorge an sich und anderen.

Didaktische Grundsätze:

Exkursionen, unmittelbare Kontaktaufnahme mit im Beruf Stehenden, Lektüre einschlägiger Schriften bilden die Grundlage für die kritische Auseinandersetzung;

Praktikumseinsätze und Teilnahme bzw. Mithilfe bei einschlägigen Veranstaltungen helfen zum besseren Verständnis und zur Klärung des eigenen Standortes.

Praktikum

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studierenden sollen Einblick in mögliche künftige Arbeitsgebiete gewinnen und sich — ühend — selbst erfahren und finden. Der theoretische Unterricht soll mit dem tatsächlichen Leben konfrontiert werden und in enger Beziehung zur späteren Berufsausübung stehen.

Lehrstoff:

Die Praktika werden in möglichen künftigen Arbeitsgebieten — wie Kinderarbeit, Jugendarbeit, Mütterarbeit, Pfarrgemeinde, Kinder- oder Altenheim — wie auch in solchen Stellen, zu denen Kontakte im spä-

teren Beruf nötig sein werden — wie Jugendämter, Beratungsstellen, Krankenhaus, Pflegeheim, Behindertenarbeit — absolviert.

Sie gliedern sich in

Blockpraktika = je zwei Wochen in den ersten vier Semestern,

Ferialpraktika = je vier Wochen in den beiden Sommerferien und das

Berufspraktikum = 28 Wochen im dritten Ausbildungsjahr.

Die Block- und Ferialpraktika werden in den verschiedenen Arbeitsgebieten abgeleistet, das Berufspraktikum bestimmt bereits den Schwerpunkt des künftigen Arbeitseinsatzes.

Das Stundenausmaß ist in den Statuten umrissen.

Didaktische Grundsätze:

Die Praktikumsseinsätze werden im persönlichen Gespräch und im Unterricht vorbereitet, wo auch der mündliche Erfahrungsaustausch nach dem Praktikum erfolgt.

Die Studierenden führen während der Praktikumszeit ein Dienstagebuch und erstellen einen schriftlichen Praktikumsbericht.

Die Schule hat Kontakt mit allen Praktikumsstellen und in jeweils angepaßter Weise mit den Praktikantinnen während ihres Einsatzes.

Die Praktikumsleiter geben einen schriftlichen Bericht über die Praktikantinnen.

Die Blockpraktika werden zugeteilt, um die Ferialpraktikumsstellen bewerben sich die Studierenden an Hand einer Vorschlagsliste selbst; das Berufspraktikum wird von der Direktorin gemeinsam mit den Studierenden ausgewählt.

Spracherziehung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Auf den Grundlagen der allgemeinen Schulbildung aufbauend, sollen Klarheit, Gewandtheit und Anschaulichkeit im Ausdruck — sowohl mündlich wie auch schriftlich — geübt werden, um die Fähigkeit der Mitteilung an andere zu fördern.

Lehrstoff:

Buch- und Zeitschriftenreferate, schriftliche und mündliche Berichte, Erzählübungen vor der Klasse, auf Tonband oder schriftlich, Vorlesen, Wortschatzübungen, Sprech- und Schreibspiele.

Didaktische Grundsätze:

Spracherziehung ist mit den verschiedensten Fachgebieten in Verbindung zu bringen und in möglichst viele andere Unterrichtsgegenstände zu integrieren.

Zeitgeschehen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Anteilnahme am Zeitgeschehen soll möglichst über die Unterrichtszeit hinaus geweckt, Urteils- und Unterscheidungsvermögen geschärft werden.

Lehrstoff:

Die bedeutenderen Ereignisse des innen- und außenpolitischen Lebens, der Wirtschaft, der Kultur, des Sportes werden zur Kenntnis genommen und verfolgt, Erkenntnis wesentlicher Zusammenhänge soll wenigstens in groben Zügen gewonnen, Hintergründe so weit wie möglich erhellt werden.

Didaktische Grundsätze:

Grundlage für Kurzreferate bilden Tageszeitungen, Nachrichten in Hörfunk und Fernsehen. Fallweise Gastvorträge, Ausstellungsbesuche und ähnliches.

Musikunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Jede Absolventin der Schule soll fähig sein, einfache Lieder und Choräle auf einem Instrument vorzuspielen oder zu begleiten.

Lehrstoff:

Die einfachsten theoretischen Kenntnisse, wie Noten, Takte, einfache Harmonielehre, gesteigert je nach eventuell schon vorher erworbener musikalischer Kenntnisse.

Didaktische Grundsätze:

Unterricht vor allem am Instrument, einzeln oder in Kleingruppe.

Werken

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studierenden sollen befähigt werden, selbst Werkstoffe materialgerecht, zweckentsprechend und formschön zu verarbeiten und andere zu solchem Werken anzuleiten sowie zu unterscheiden, welche Arbeiten in welchen Gruppen am Platz sind.

Schöpferische Phantasie soll geweckt werden unter Bedachtnahme auf Genauigkeit und Sauberkeit beim Arbeiten.

Lehrstoff:

Werkstücke, wie z. B. kleine praktische Gegenstände als Geschenke oder für die Verschönerung des Heimes oder zur Ausgestaltung der Festräume (Transparente, Leuchter, Bilder, Wandbehänge, Dosen, Tischschmuck und anderes).

Kunstgewerbliche Arbeiten (Modeschmuck, Keramik und Emailarbeiten).

Werkmappen, die übersichtlich die Entstehung der einzelnen Werkstücke aufzeigen.

Didaktische Grundsätze:

Material und Techniken werden den jeweiligen Erfordernissen angepaßt. Wesentlich ist, daß auch weniger Begabte Freude am eigenen Gestalten und Erfolg in ihrem Bemühen erleben.

PRÜFUNGSORDNUNG

1. Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen: aus den schriftlichen Arbeiten, einem Lehrauftritt und den mündlichen Prüfungen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

(1) Die schriftlichen Prüfungen:

a) Die erste Hausarbeit wird aus den Fächern Kirchengeschichte oder Alttestamentliche Bibelkunde oder Neutestamentliche Bibelkunde gegeben.

Es stehen dafür drei Monate zur Verfügung.

b) Die zweite Hausarbeit ist eine schriftliche Katechese für eine Volksschulklasse und umfaßt sowohl eine theologische als auch eine methodische Besinnung sowie ein ausgearbeitetes Stundenbild.

Es stehen dafür drei Wochen zur Verfügung.

c) Jede dieser beiden Arbeiten muß die verwendeten Hilfsmittel ausweisen, mit der Erklärung „selbst verfaßt“ und der Unterschrift versehen sein.

d) Die Klausurarbeit wird aus den Fächern pädagogische Psychologie oder Sozialarbeit gegeben.

Es stehen dafür vier Stunden zur Verfügung.

e) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Themensteller und einem Koreferenten beurteilt.

(2) Der Lehrauftritt:

a) Der Lehrauftritt findet in einer Religionsunterrichtsstation einer Volksschule statt. Das Thema der Stunde wird drei Tage vorher bekanntgegeben, die Stunde im Beisein von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission gehalten. Diesen Begutachtern ist vor der Stunde eine Stundenbildskizze vorzulegen.

b) Auf Grund der Beurteilung dieser Begutachter bestimmt die Prüfungskommission die Note.

(3) Die mündliche Prüfung:

a) Die mündliche Prüfung wird aus den Gegenständen Alttestamentliche Bibelkunde, Neutestamentliche Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchengeschichte, Kirchenkunde, Methodik des Religionsunterrichtes, Pädagogik, Pädagogische Psychologie und Sozialarbeit abgelegt.

b) Sie ist auf wenigstens zwei Prüfungstage aufzuteilen, wobei mindestens ein prüfungs- und unterrichtsfreier Tag jeweils dazwischen sein muß.

2. Die Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission steht unter dem Vorsitz des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder einem von ihm Beauftragten. Ihr gehören weiters an die Direktorin der Frauenschule und der Lehrer des Prüfungsgegenstandes sowie als Beisitzer mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers und der Superintendent der Diözese Wien.

3. Die Einzelnoten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für den Lehrauftritt lauten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend
- 5 = nicht genügend

4. Das Gesamtergebnis lautet:

- mit Auszeichnung bestanden
- mit gutem Erfolg bestanden
- bestanden
- nicht bestanden.

Das Gesamtergebnis wird durch den Durchschnitt der Einzelnoten errechnet, wobei ein „genügend“ die Zuerkennung des „guten Erfolges“, ein „befriedigend“ die Zuerkennung der „Auszeichnung“ ausschließt.

5. (1) Ist das Ergebnis aus einem oder zwei Gegenständen „nicht genügend“, so ist die Wiederholung der Prüfung in diesen Gegenständen zum Prüfungstermin des nächsten Jahrganges möglich; das Berufspraktikum kann jedoch angetreten werden.

(2) Ist die Leistung in mehr als zwei Gegenständen mit „nicht genügend“ beurteilt worden, so ist die ganze Prüfung zum Prüfungstermin des nächsten Jahrganges zu wiederholen, wobei die Wiederholung von positiv beurteilten schriftlichen Arbeiten erlassen werden kann.

In diesem Fall kann das Berufspraktikum nicht angetreten werden.

6. (1) Für jede Diplomprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzulegen. Es hat für jede Kandidatin alle Teilergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen wie auch des Lehrauftrittes sowie die Gesamtbeurteilung zu enthalten.

Nach beendeter Prüfung ist es vom Vorsitzenden, vom Schriftführer, der Direktorin und den einzelnen Prüfern zu unterschreiben.

(2) Ein Exemplar verbleibt in der Frauenschule, ein zweites wird beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. hinterlegt.

(3) Prüfungsprotokolle sind 40 Jahre, schriftliche Arbeiten fünf Jahre aufzubewahren.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 29. Oktober 1976

10. Stück

108. Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975
109. Verlautbarung der Mitglieder des Kuratoriums des Predigerseminars
110. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mödling — Abänderung der Schwierigkeitsklasse
111. Kollektenaufruf für den 7. November 1976 (Kollekte für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes)
112. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975
113. Predigttexte für das Kirchenjahr 1976/77
Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

108. Zl. 5770/76 vom 21. September 1976

Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975

E r t r a g		S	
1. Bundeszuschuß		13.376.618,—	
2. Gemeinsame Dienste:	S		
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—	
Evangelische Militärseelsorge			
von der Kirche A. B.	66.500,—		
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—	
Religionsunterrichtsfonds			
von der Kirche A. B.	66.500,—		
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—	
Evangelische Frauenschule			
von der Kirche A. B.	94.000,—		
von der Kirche H. B.	4.945,—	98.945,—	
Evangelisches Theologenheim			
von der Kirche A. B.	194.351,86		
von der Kirche H. B.	10.000,—	204.351,86	
Evangelisches Predigerseminar			
von der Kirche A. B.	253.060,64		
von der Kirche H. B.	11.000,—	264.060,64	
Dienst an Sinnesgeschädigten			
von der Kirche A. B.	9.500,—		
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—	

Religiöse Schulwochen			
von der Kirche A. B.	4.883,50		
von der Kirche H. B.	500,—	5.383,50	
Evangelische Frauenarbeit			
von der Kirche A. B.	481.744,11		
von der Kirche H. B.	21.013,40	502.757,51	
Seminar für Stud. an der PA.			
von der Kirche A. B.	—,—		
von der Kirche H. B.	250,—	250,—	
Aktion Heiliges Land			
von der Kirche A. B.	—,—		
von der Kirche H. B.	1.000,—	1.000,—	
3. Gemeinsame Werke:			
Evangelisches Jugendwerk			
von der Kirche A. B.	1.103.939,27		
von der Kirche H. B.	27.500,—	1.131.439,27	
Diakonisches Werk			
von der Kirche A. B.	289.000,—		
von der Kirche H. B.	15.210,—	304.210,—	
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:			
Evangelische Studentengemeinde			
von der Kirche A. B.	33.250,—		
von der Kirche H. B.	1.750,—	35.000,—	
Salzburger Missionsschule			
von der Kirche A. B.	94.000,—		
von der Kirche H. B.	4.945,—	98.945,—	
Gustav-Entz-Stiftung			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—	
Diakonischer Dienst			
von der Kirche A. B.	66.500,—		
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—	

Fachschaft Evangelischer Theologen			
von der Kirche A. B.	500,—		
von der Kirche H. B.	1.000,—	1.500,—	
Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung			
von der Kirche A. B.	19.000,—		
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—	
Sonstige Zuschüsse			
von der Kirche A. B.	80.989,50		
von der Kirche H. B.	2.630,—	83.619,50	
		16,548.080,28	

A u f w a n d

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	12.707.787,10	
an die Kirche H. B.	668.830,90	13,376.618,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		70.000,—
Religionsunterrichtsfonds		70.000,—

Evangelische Frauenschule	98.945,—
Evangelisches Theologenheim	204.351,86
Evangelisches Predigerseminar	264.060,64
Dienst an Sinnesgeschädigten	10.000,—
Religiöse Schulwochen	5.383,50
Evangelische Frauenarbeit	502.757,51
Seminar für Studierende an der PA.	250,—
Aktion Heiliges Land	1.000,—

3. Gemeinsame Werke:

Evangelisches Jugendwerk	1,131.439,27
Diakonisches Werk	304.210,—

4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:

Evangelische Studentengemeinde	35.000,—
Salzburger Missionsschule	98.945,—
Gustav-Entz-Stiftung	100.000,—
Diakonischer Dienst	70.000,—
Fachschaft Evangelischer Theologen	1.500,—
Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung	20.000,—
Sonstige Zuschüsse	83.619,50
	16,548.080,28

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

109. Zl. 6033/76 vom 30. September 1976

Verlautbarung der Mitglieder des Kuratoriums des Predigerseminares

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bestellt gemäß § 3 der Satzungen des Predigerseminares für die Zeit von sechs Jahren zu Mitgliedern des Kuratoriums:

Bischof Oskar Sakrausky (Vorsitzender)
 Senior Michael Meyer, Wien
 Hofrat Herbert Schacht, Bad Vöslau
 Superintendent Prof. Erich Wilhelm, Wien
 Rechtsanwalt Dr. Günther Kunert, Stockerau
 Rektor Herwig Karzel, Purkersdorf

Außerdem gehören dem Kuratorium der Inhaber des Lehrstuhles für Praktische Theologie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien an sowie ein Vertreter des jeweils begonnenen Predigerseminarlehrganges, letzterer mit beratender Stimme.

110. Zl. 5893/76 vom 29. September 1976

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mödling — Abänderung der Schwierigkeitsklasse

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 6 der Durchführungsverordnung, Abl. Nr. 25/68, den Beschluß des Superintendentialausschusses der

Diözese Niederösterreich vom 24. September 1976 über die Einreihung der ersten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling in die Schwierigkeitsklasse 1 a mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 genehmigt.

111. Zl. 6559/76 vom 20. Oktober 1976

Kollektenaufruf für den 7. November 1976 (Kollekte für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes)

Allen Gemeinden und Pfarrämtern, die im Jahre 1975 dem Martin-Luther-Bund die Kollekte zur Verfügung gestellt haben, sagen wir vorerst herzlichen Dank. Mit den uns anvertrauten Geldern konnten wir manchen Gemeinden und Werken in unserer eigenen Kirche und in befreundeten Kirchen in der Nachbarschaft helfen.

Die Kollekte am Sonntag, dem 7. November 1976, ist vom Synodalausschuß A. B. wiederum für die Arbeit unseres Diasporawerkes bestimmt worden.

Im Jahre 1976 gelten unsere Anstrengungen vor allem der Förderung zukünftiger Mitarbeiter in den Gemeinden zu deren geistlichen Versorgung. So wollen wir die Ausbildungskosten für ein Studienjahr für zwei Gemeindegewestern aufbringen, eine größere Anzahl von Theologiestudenten durch Gewährung eines Stipendiums in ihrem Studium fördern und Lektoren durch Beistellung von Talaren und Agenden unterstützen.

Daneben helfen wir in bescheidenem Umfang einzelnen Gemeinden bei der Erfüllung dringend notwendiger Renovierungsaufgaben.

Außerdem versuchen wir auch im heurigen Jahr über die Grenzen des eigenen Landes hinaus den Glaubensgenossen in den Nachbarländern zu helfen. Wir beteiligen uns an der Diasporagabe 1976 unseres Gesamtwerkes, die für die Gemeinden und Aufgaben in den lutherischen Kirchen Jugoslawiens bestimmt ist und unterstützen weiterhin die Kantorenausbildung der Lutherischen Kirche in Fot.

Helfen Sie bitte mit, daß wir diese Aufgaben zu einem guten Ende bringen können und stellen Sie die Kollekte vom 7. November 1976 dem Martin-Luther-Bund in Österreich zur Verfügung.

112. Zl. 6220/76 vom 8. Oktober 1976

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

Superintendentur	Schilling	
	1976	1975
Wien	22,619.709,23	20,504.292,34
Niederösterreich	4,772.193,97	4,531.314,20
Burgenland	4,439.171,38	4,273.202,19
Steiermark	7,636.133,25	7,269.464,84
Kärnten	6,032.984,12	5,435.481,50
Oberösterreich	9,817.614,45	9,198.034,05
Salzburg-Tirol	4,858.448,44	4,405.575,69
	60,176.254,84	55,617.364,81

113. Zl. 6097/76 vom 5. Oktober 1976

Predigttexte für das Kirchenjahr 1976/77

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland für das Kir-

chenjahr 1976/77 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart. Als Altartext können die altkirchlichen Perikopen verwendet werden. (v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz).

	Farbe	Datum	Predigttext
1. Sonntag im Advent	v	28. November	Jesaja 63, 15—16 (17—19); 64, 1—4
2. Sonntag im Advent ¹	v	5. Dezember	Matthäus 24, 1—14
3. Sonntag im Advent	v	12. Dezember	Lukas 3, 7—20
4. Sonntag im Advent	v	19. Dezember	Lukas 1, 39—47
Christnacht	w	24. Dezember	Lukas 2, 1—14 ²
1. Christtag	w	25. Dezember	Johannes 3, 31—36 ²
2. Christtag	w	26. Dezember	Johannes 5, 30—37 a. (37 b—38)
Altjahrsabend	w	31. Dezember	Johannes 12, 44—50
Neujahrstag	w	1. Jänner	Lukas 4, 14—21
Sonntag nach Neujahr	w	2. Jänner	Matthäus 7, 13—14
Epiphantias	w	6. Jänner	Markus 1, 9—15
1. Sonntag nach Epiphantias ³	g	9. Jänner	Johannes 1, 43—51
2. Sonntag nach Epiphantias	g	16. Jänner	Markus 2, 18—22
3. Sonntag nach Epiphantias	g	23. Jänner	Matthäus 4, 12—17. 23—25
Letzter Sonntag nach Epiphantias	w	30. Jänner	Johannes 7, 10—18
Septuagesimae	g	6. Feber	Maleachi 3, 13—20
Sexagesimae	g	13. Feber	Lukas 10, 38—42
Estomihi	g	20. Feber	Lukas 13, 31—35
Invocavit	v	27. Feber	Markus 9, 14—29
Reminiscere	v	6. März	Jesaja 42, 1—8
Okuli	v	13. März	Matthäus 20, 20—28
Laetare	v	20. März	Johannes 6, 47—57
Judica	v	27. März	2. Mose 32, 15—20. 30—34
Palmarum	v	3. April	Johannes 17, 1—8
Gründonnerstag	w	7. April	Matthäus 26, 36—46
Karfreitag	sch	8. April	Jesaja 50, 4—9 a (9 b—11)
Ostersonntag	w	10. April	Lukas 24, 1—12
Ostermontag	w	11. April	Johannes 20, (1—10) 11—18
Quasimodogeniti	w	17. April	Lukas 20, 27—40

Misericordias Domini	w	24. April	Johannes 10, 1—5. 27—30
Jubilate	w	1. Mai	Lukas 10, 17—20
Cantate	w	8. Mai	Matthäus 21, 14—17
Rogate	w	15. Mai	Matthäus 6, 5—13
Christi Himmelfahrt	w	19. Mai	Johannes 14, 1—12
Exaudi	w	22. Mai	1. Mose 11, 1—9
Pfingstsonntag	r	29. Mai	Matthäus 16, 13—20
Pfingstmontag	r	30. Mai	Johannes 15, 9—17
Trinitatis	w	5. Juni	Lukas 10, 21—24
1. Sonntag nach Trinitatis	g	12. Juni	Hesekiel 2, 3—8 a; 3, 17—19
2. Sonntag nach Trinitatis	g	19. Juni	Matthäus 10, 7—15
3. Sonntag nach Trinitatis	g	26. Juni	Lukas 19, 1—10
4. Sonntag nach Trinitatis	g	3. Juli	Matthäus 18, 15—20
5. Sonntag nach Trinitatis	g	10. Juli	Lukas 14, 25—33
6. Sonntag nach Trinitatis	g	17. Juli	Jesaja 43, 1—7
7. Sonntag nach Trinitatis	g	24. Juli	Markus 9, 43—48
8. Sonntag nach Trinitatis	g	31. Juli	Jeremia 23, 16—29
9. Sonntag nach Trinitatis	g	7. August	Matthäus 13, 44—46
10. Sonntag nach Trinitatis	g	14. August	Matthäus 21, 33—46
11. Sonntag nach Trinitatis	g	21. August	Matthäus 23, 1—12
12. Sonntag nach Trinitatis	g	28. August	Matthäus 9, 35 bis 10, 5 a
13. Sonntag nach Trinitatis	g	4. September	Markus 12, 41—44
14. Sonntag nach Trinitatis	g	11. September	1. Samuel 2, 1—10
15. Sonntag nach Trinitatis	g	18. September	Matthäus 19, 16—26
16. Sonntag nach Trinitatis	g	25. September	Johannes 11, 1. 3. 17—27
Erntedankfest	g	2. Oktober	Johannes 4, 31—38
18. Sonntag nach Trinitatis	g	9. Oktober	Matthäus 5, 38—48
19. Sonntag nach Trinitatis	g	16. Oktober	Johannes 5, 1—14 (15—18)
20. Sonntag nach Trinitatis	g	23. Oktober	Johannes 6, 37—40 (41—43) 44
21. Sonntag nach Trinitatis	g	30. Oktober	1. Mose 32, 23—32
Reformationsfest	r	31. Oktober	Johannes 8, 31—36
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	6. November	Matthäus 12, 38—42
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	13. November	Matthäus 25, 14—30
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	g	20. November	Jesaja 35, 3—10

¹ In den Gemeinden, in denen der 2. Advent als Bußtag gefeiert wird, kann der Predigttext Matth. 11, 16—24 Verwendung finden.

² Diese beiden Predigttexte sind untereinander austauschbar.

³ Wird Epiphania nicht am 6. Jänner gottesdienstlich gefeiert, so kann das Proprium dieses Tages an die Stelle des benachbarten Sonntags treten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer Erwin Bisanz, am Montag, dem 20. September 1976, unerwartet heimgerufen.

Erwin Bisanz wurde am 21. Feber 1910 in Lemberg geboren. Seit dem Jahre 1936 diente er in unserer Kirche, zunächst als Personalvikar in Hallein, dann durch 20 Jahre als Pfarrer der burgenländischen Gemeinde Loipersbach und seit dem Jahre 1960 als Krankenhauspfarrer in Wien. Mit besonderer Hingabe und Treue hat er sich, ungeachtet seiner angegriffenen

Gesundheit, für die Kranken in den von ihm betreuten Spitälern und für die Hilflosen in der Nervenheilanstalt „Am Steinhof“ eingesetzt. Gerade auf diesem Dienst, der weithin abseits der Öffentlichkeit geleistet wird, liegt der besondere Segen Gottes. Mit 1. Oktober 1976 wollte Pfarrer Erwin Bisanz in den wohlverdienten Ruhestand treten, weil er spürte, daß seine Kräfte nach einem überstandenen Herzinfarkt für den anstrengenden Dienst eines Krankenhausseelsorgers nicht mehr ausreichten. Die Kirchenleitung wird Pfarrer Bisanz ein dankbares Andenken bewahren. Jesus spricht: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir

getan“ (Matth. 25, 40). (Zl. 5895/76 vom 27. September 1976.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer Geert L o h m a n n, Althofen, am 12. Oktober 1976 unerwartet im 52. Lebensjahr heimgerufen.

Geert Lohmann kam mit seiner Frau und zwei Töchtern als Gemeindediakon aus Schleswig-Holstein zu uns nach Österreich und übernahm zunächst als Pfarrhelfer die Versorgung der Pfarrgemeinde Althofen in Kärnten. Nach gut bestandener Pfarrhelferprüfung wurde er am 15. Dezember 1965 durch Superintendent Gerhard Glawischnig ordiniert und mit Wirkung vom 1. Feber 1967 zum Pfarrer von Althofen bestellt.

In seinem Dienst, im Gemeindeaufbau, hat sich Pfarrer Lohmann ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand eingesetzt und in der ihm zugemessenen Zeit viel erreichen können. Er wurde in den Superintendentialausschuß seiner Diözese kooptiert und hat auch in dieser Funktion konstruktiv mitgearbeitet.

Der Oberkirchenrat nimmt besonderen Anteil an der Trauer der Witwe und ihrer Kinder und wird dem verstorbenen treuen Mitarbeiter dankbare Erinnerung bewahren. (Zl. 6419/76 vom 15. Oktober 1976.)

Frau Liselotte W a g n e r, Gattin des Pfarrers Ernst Wagner, Fürstenfeld (Steiermark), ist am 10. Oktober 1976 im 37. Lebensjahr verstorben. (Zl. 6541/76 vom 19. Oktober 1976.)

Pfarrer Alexander G i b i s e r, Neuhaus am Klausenbach, wird nach Erreichung der Altersgrenze auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. November 1976 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Alexander Gibiser, am 11. Juni 1911 in Eltendorf geboren, trat nach bestandener Kandidatenprüfung an der Evangelisch-theologischen Fakultät Wien im September 1937 als geistliche Hilfskraft der Pfarrgemeinde Kukmirn in den kirchlichen Dienst. Er wurde von Superintendent Dörnhöfer am 3. November 1939 in Nickelsdorf ordiniert und nach bestandener Pfarramtprüfung im Juni 1940 zum Pfarrer in Kukmirn bestellt. In den ersten Dienstjahren betreute er nicht nur seine, in einem Umkreis von 520 Quadratkilometern wohnenden 2000 Gemeindeglieder, sondern wirkte als Administrator von Gemeinden, deren Pfarrer zum Wehrdienst eingezogen wurden, über den Gemeindebereich von Kukmirn hinaus. Dabei wurde er, vor allem bei Erteilung des Religionsunterrichtes, von seiner Frau Charlotte, die er am 15. Jänner 1941 geheiratet hatte, tatkräftig unterstützt. Im Feber 1943 wurde auch Pfarrer Gibiser zum Kriegsdienst eingezogen. Als Leutnant geriet er Anfang 1945 in Kriegsgefangenschaft, aus der er im Dezember 1945 vorzeitig in seine Gemeinde Kukmirn entlassen wurde. Im November 1950 wurde Alexander Gibiser zum Pfarrer von Neuhaus am Klausenbach berufen und verblieb hier bis zu seiner Pensionierung. Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien spricht dem verdienten Seelsorger anlässlich seines

Ausscheidens aus dem aktiven Dienst den besonderen Dank und die gebührende Anerkennung für sein vorbildliches Wirken im Burgenland aus und verbindet damit die besten Segenswünsche für den Ruhestand. (Zl. 4880/76 vom 6. September 1976.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 9. Juli 1976 dem Senior Pfarrer Franz R e i s c h e r den Berufstitel „Oberstudienrat“ verliehen. (Zl. 6110/76 vom 5. Oktober 1976.)

Pfarrer Günter J o n i s c h k e i t, Innsbruck, wurde bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenzen A. B. Salzburg und Tirol am 9. Oktober 1976 als Nachfolger des am 1. September 1976 in den Ruhestand getretenen Seniors Pfarrer Wolfgang Liebenwein zum Senior der Evangelischen Superintendenzen A. B. Salzburg und Tirol gewählt. (Zl. 6331/76 vom 13. Oktober 1976.)

Professor Ernst Christian G e r h o l d wurde vom Landesschulrat für Steiermark mit Wirkung vom 1. November 1976 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereiche der Evangelischen Superintendenzen A. B. Steiermark und Burgenland bestellt. (Zl. 6307/76 vom 12. Oktober 1976.)

Pfarrer Hans-Reinhard D o p p l i n g e r, Wels, wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 bestätigt. (Zl. 6263/76 vom 12. Oktober 1976.)

Pfarrer Karl-Heinz N a g l wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach für den Sprengel Villach-Nord bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1976 bestätigt. (Zl. 6113/76 vom 8. Oktober 1976.)

Pfarrhelfer Franz M o s c h n e r wurde am 10. Oktober 1976 in der Evangelischen Kirche in Villach von Superintendent Paul Pellar unter Assistenz von Pfarrer Heinz Sauer, St. Veit an der Glan, Pfarrer Bernd-Erich Hensch, Feffernitz, und Rektor Rolf Hülsner, Waiern, ordiniert. (Zl. 6376/76 vom 14. Oktober 1976.)

Vikar Wolfgang F i s c h e r, Radenthein, hat am 4. Oktober 1976 das Examen pro ministerio (bestanden) abgelegt. (Zl. 6116/76 vom 5. Oktober 1976.)

Pfarrer Wolfram Chr. N e u m a n n wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Wiener Neustadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1976 bestätigt. (Zl. 6555/76 vom 20. Oktober 1976.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, herausgegeben vom Bundesministerium für Finanzen, Nr. 242/1976, verlautbart als Lohnsteuererklärung 1976 u. a.:

5. Werbungskosten (§ 16, Abs. 1 Z. 3 Abs. 2):

„(2) Die vom geistlichen Amtsträger dem Oberkirchenrat abzutretenden Bezüge, die ihm für den erteilten Religionsunterricht ausgezahlt worden sind, sind Pflichtbeiträge seines Berufsstandes und daher Werbungskosten bei den Einnahmen aus dem Dienstverhältnis zum Oberkirchenrat (VwGH vom 20. 12. 1957, Zl. 1102/56). Beiträge für Zwecke, die nicht der Wahrnehmung der rein beruflichen Interessen der Mitglieder dienen, sind als Ausgaben der Lebensführung nicht absetzbar (VwGH vom 23. 11. 1962, Zl. 114/61).“

5. Werbungskosten (§ 16, Abs. 1 Z. 4 Abs. 1 d):

„d) Pflichtbeiträge der Bediensteten sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungsein-

richtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an dieser Versorgungseinrichtung besteht“.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. weist darauf hin, daß unter „Pflichtbeiträgen der Bediensteten sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften“ auch die Beiträge der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zur Pensions- und Krankenversicherung zu verstehen sind. (Zl. 6396/76 vom 14. Oktober 1976.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Purkersdorf lautet:

02231/33 36.

(Zl. 5692/76 vom 17. September 1976.)

Änderung von Anschrift und Telefonnummer der Arbeitsgemeinschaft Telefonseelsorge-Notrufdienst-Beratung:

Neue Anschrift:

1010 Wien Stephansplatz 6/Stiege III/13.

Neue Telefonnummer (Telefonseelsorge):

52 52 24.

Neue Telefonnummer (Zentralauskunft für Hilfs- und Beratungsdienste):

52 11 54.

Telefon-Kurzpredigt (Samstag, Sonntag, Feiertag):

52 23 23.

Persönliche Aussprache: Nach Vereinbarung.

(Zl. 6185/76 vom 7. Oktober 1976.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 30. November 1976

11. Stück

114. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg
115. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen
116. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern
117. Ausschreibung zur vordringlichen Besetzung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Innsbruck (Christuskirche)
118. Kollektenaufruf für den 1. Jänner 1977 (Neujahr) für die Trinkerrettungsarbeit des Österreichischen Blauen Kreuzes
119. Kollektenaufruf für den 5. Dezember 1976 (2. Advent) — Theologenheim
120. Kurseelsorge 1977
121. Formulare für Lektoren
122. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1976/77
123. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Oktober 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

114. Zl. 7040/76 vom 12. November 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg, Steiermark, wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 1150 Seelen und umfaßt den ganzen politischen Bezirk Voitsberg. Gottesdienste sind zu halten: in Voitsberg sonntäglich, mit Ausnahme des letzten Sonntags im Monat, an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat in Köflach und an jedem zweiten Sonntag im Monat in Bärnbach.

Religionsunterricht ist zu erteilen an den Volks- und Hauptschulen des Bezirkes, an der Handelsschule, Handelsakademie und Berufsschule Voitsberg sowie am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Köflach.

Die Seelsorge bietet ein weites Feld vielfacher pastoraler Aufgaben. Bibelstunden sind erwünscht.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus zur Verfügung. Sie umfaßt fünf Räume, Küche und Bad im Ausmaß von 116 m². Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 812,—.

Das Pfarrhaus wurde 1969 im Zuge eines Umbaus generalrenoviert. Eine Garage ist vorhanden. Außerdem steht dem Pfarrer die Nutznießung des Pfarrgartens im Ausmaß von 2000 m² zu.

Voitsberg ist Bezirksstadt, landschaftlich sehr schön gelegen und nur 35 km von Graz entfernt.

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1976 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Voitsberg, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg, zu richten. Der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Ing. Helmut Filipot, Schulstraße 24, 8582 Rosental, ist zur weiteren Auskunftserteilung gerne bereit.

115. Zl. 7090/76 vom 15. November 1976

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen wird hiermit ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt rund 750 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Althofen ist eine seelenmäßig kleine Diasporagemeinde mit mehreren Zentren (Althofen, Weitensfeld, Friesach, Hüttenberg). Die Arbeit des Pfarrers wird dadurch geprägt. Es ist aber auch eine Gemeinde, in der, gegeben durch die kleinen Gruppen, ein besonders familiäres und persönliches Klima vorhanden ist.

Gottesdienste sind in der 1963 erbauten Christuskirche in Althofen je zweimal im Monat, in Weitensfeld, Friesach und Hüttenberg je einmal im Monat zu halten.

Religionsunterricht wird derzeit an 14 Volks- und Hauptschulen im Ausmaß von zirka 15 Stunden erteilt. Dazu kommt noch die Religionsunterrichtserteilung an einem Gymnasium und einer Handelsschule/Handelsschule mit insgesamt fünf Wochenstunden.

Für Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit in den Gemeindezentren sowie persönliche Seelsorge, je nach Möglichkeiten, wäre die Pfarrgemeinde dankbar. Das Krankenhaus in Friesach ist zu betreuen.

Die ölzentralgeheizte Dienstwohnung im 1956 erbauten Pfarrhaus besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad, Flur und Keller (145 m²). Außerdem stehen als Arbeitsräume eine Kanzlei und ein Sitzungssaal in der Kirche zur Verfügung. Zum Pfarrhaus gehört ein schön gelegener Blumen-, Gemüse- und Obstgarten sowie eine Garage. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 725,—.

Das Industriezentrum Treibach und der Kurort Althofen liegen verkehrstechnisch sehr günstig an der Bahn- und Straßenlinie Wien—Bruck an der Mur—Klagenfurt und haben alle Schulen bis zur Matura.

Bewerbungen sind bis zum 15. Jänner 1977 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen, 9330 Treibach, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gerne der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Dipl.-Ing. Siegfried Wagner, Kreuzstraße 15, 9330 Treibach, Tel. 04262/22 90 (Raiffeisenkasse), und der Administrator der Pfarrgemeinde, Herr Pfarrer Heinz Sauer, Evangelisches Pfarramt, 9300 St. Veit an der Glan, Tel. 04212/22 32.

116. Zl. 7098/76 vom 15. November 1976

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2000 Gemeindeglieder. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Abhaltung der Gottesdienste, der Bibelstunden im Winterhalbjahr, der jährlichen Bibelwoche sowie in der Seelsorge und Frauenarbeit. Jugendarbeit ist erwünscht; ein Jungscharkreis wird von der Gemeindegliederin geleitet. Die Gemeindevertreter und ein Mitarbeiterkreis unterstützen den Pfarrer tatkräftig.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in Waiern und monatlich einmal in Steuerberg zu halten. Die Gemeinde ist für eine biblisch fundierte, zeitnahe Predigt aufgeschlossen. Kindergottesdienst findet jeden Sonntag gleichzeitig mit dem Gemeindegottesdienst statt.

Außer dem Konfirmandenunterricht, der einmal in der Woche zu halten ist (sechseinhalb Monate), ist auch Vorkonfirmandenunterricht (fünf Monate) vorgesehen.

Im Gebiet der Pfarrgemeinde Waiern befinden sich alle Pflichtschulen, eine HAK und HAS sowie eine gewerbliche Berufsschule.

Religionsunterricht wird vom Pfarrer (Pflichtstundenausmaß zehn Wochenstunden), einem hauptberuflichen Religionslehrer und zwei nebenberuflichen Religionslehrerinnen und von der Gemeindegliederin erteilt. Vom Pfarrer wird die Koordination des Religionsunterrichtes erwartet.

Im schön gelegenen, großen Pfarrhaus befinden sich gut eingerichtete Räumlichkeiten für die Gemeindegliederarbeit, im Parterre ein Dienstzimmer. Die modern ausgestattete Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses besteht aus fünf Zimmern, Wohnküche, Bad und Nebenräumen mit einem Ausmaß von 154 m². Außerdem steht ein Gästezimmer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 462,—. Das Pfarrhaus ist zentralgeheizt (Öl). Weiters wird ein Kellerraum, eine Garage, ein Gemüse- und Sitzgarten sowie die Nutznießung der vorhandenen Obstbäume angeboten.

Feldkirchen ist eine aufstrebende Bezirksstadt mit umweltfreundlicher Industrie, Handel, Fremdenverkehr und bäuerlichen Betrieben.

Höhere Schulen sind mit dem Schulbus in Klagenfurt, Villach und St. Veit an der Glan erreichbar.

Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Waiern, Krankenhausstraße 3, 9560 Feldkirchen, Tel. 04276/22 20, sowie der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Johann Weidt, Neuhofweg 5, 9560 Feldkirchen, Tel. 04276/29 3 85.

117. Zl. 7319/76 vom 22. November 1976

Ausschreibung zur vordringlichen Besetzung der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Innsbruck (Christuskirche)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 15. November 1976 beschlossen, gemäß § 19 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (Erlaß des Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 1. April 1976, Zl. 2395/76, Amtsblatt April 1976, Nr. 35) die nachstehend angeführte Pfarrstelle zur vordringlichen Besetzung auszuschreiben:

Diözese Salzburg und Tirol:

Innsbruck (Christuskirche), die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle (Amtsblatt 1976, Nr. 47, Zl. 2634/76 vom 12. April 1976).

118. Zl. 7342/76 vom 23. November 1976

Kollektenaufwurf für den 1. Jänner 1977 (Neujahr) für die Trinkerrettungsarbeit des Österreichischen Blauen Kreuzes

„Solange es Alkoholgefährdete gibt, ist es Aufgabe der christlichen Gemeinde, ihnen nachzugehen und ihnen von unserem Retter Jesus Christus zu sagen, der gekommen ist, die Werke des Teufels zu zerstören und der allein imstande ist, Menschen freizumachen.“

Mit dieser Kollekte ermöglichen Sie die Beweglichkeit des Blaukreuzsekretärs Rudolf Witte in Kärnten in seinem Dienst.

Haben Sie alle Dank, die Sie bisher diese Arbeit unterstützt haben, und helfen Sie uns auch in Hinblick durch Ihre Gabe, daß dieser Dienst weitergetan werden kann.“

119. Zl. 6876/76 vom 5. November 1976

Kollektenaufwurf für den 5. Dezember 1976 (2. Advent) — Theologenheim

Seit vielen Jahren wird die Kollekte des zweiten Adventsonntages von den Pfarrgemeinden als Pflichtkollekte für das Theologenheim in Wien erbeten. Der Rohbau dieses traditionsreichen Hauses in der Blumengasse in Wien-Währing wird voraussichtlich noch in diesem Jahr fertiggestellt werden, und es kann erwartet werden, daß die Studenten im Herbst 1977 im Heim einziehen können. Immer mehr Theologiestudenten warten schon darauf, Gemeinschaft im Heim ihrer Kirche zu finden. Die Fertigstellung des Theologenheimes stellt an die Kirche größte finanzielle Anforderungen, und dies bei einem ohnedies überlasteten Budget. Ohne die tatkräftige Mithilfe der Pfarrgemeinden und ein wirkliches Opfer wird das angestrebte Ziel, mit dem Betrieb des Studentenheimes schon im Herbst 1977 beginnen zu können, nicht erreicht werden können. Ein besonders hohes Kollektenergebnis würde die Verbundenheit der Gemeinden mit ihrer Kirche und ihren künftigen Pfarrern sichtbar zum Ausdruck bringen.

120. Zl. 7275/76 vom 19. November 1976

Kurseelsorge 1977

T i r o l

Innsbruck:

Steinach am Brenner	August
Fulpmes und Neustift	Juni bis August
Igls und Mutters	Juni bis August
Innsbruck Umgebung	Juli und August
Seefeld	Juli bis September

Jenbach und Umgebung

Pertisau am Achensee	Juli und August
Mayrhofen im Zillertal	Juni bis September
Zell am Ziller	Juli und August
Tuxer Tal	Juli und August

Reutte:

Ehrwald-Außerfern	Juli und August
Landeck	Juli und August
Imst	Juli und August

Kufstein

Wörgl und Umgebung	Juli und August
Wildschönau	Juli und August

Kitzbühel

Juni bis September

Lienz in Osttirol

Juni bis August

Matrei in Osttirol

Juli und August

S a l z b u r g

Salzburg

Juli und August

Hallein:

Golling	15. Juli bis 15. August
Wagrain, St. Johann i. Pongau	Juli und August
Bischofshofen	15. Juni bis 31. August

Badgastein

Mai bis Oktober

Bad Hofgastein

Juni bis September

Zell am See
Mittersill
Lofer
Saalfelden

Juli und August
12. Juni bis 18. September
Juli und August
Juli und August

O b e r ö s t e r r e i c h

Attersee-Weyregg
Mondsee

Juli und August
Juli und August

Bad Goisern

Juni bis August

Bad Ischl
St. Wolfgang
St. Gilgen

Juli und August
Juni bis September
Juli und August

Enns:

Grein an der Donau

August

Gmunden

Scharnstein

August
August

Wallern:

Gallspach

Juli und August

Neukematen:

Bad Hall

Juli bis September

Lenzing-Kammer, Rosenau:

Seewalchen am Attersee

Juli und August

N i e d e r ö s t e r r e i c h

Bad Vöslau

Juli und August

Baden bei Wien

Juli bis September

Mitterbach am Erlaufsee

15. Juli bis 15. August

Gloggnitz:

Payerbach

Juli

S t e i e r m a r k

Schladming

Juli und August

Kapfenberg:

Aflenz

15. Juli bis 15. August

Bad Aussee (Mitterndorf)

Juli und August

Judenburg:

Tamsweg

Juli und August

Ramsau

Juni bis August

Admont

Juli und August

Feldbach:

Bad Gleichenberg

Juli bis September

K ä r n t e n

Feld am See

Juli

St. Ruprecht bei Villach:

Sattendorf

Juli und August

Dornbach:

Gmünd im Liesertal

Juli und August

Völkermarkt:

Klopeiner See

Juni bis September

Treßdorf:

Kötschach-Mauthen

Juli und August

Unterhaus:

Millstatt

Juni bis September

Spittal an der Drau: Oberveßlach, Mallnitz	Juli und August
Tschöran: Ossiach	Juli und August
Pörtschach und Velden Krumpendorf und Moosburg	Mai bis September Juni bis September
Klagenfurt: Maria Wörth	Juni bis August
Weißbriach: Techendorf	Juni bis September
Wiedweg: Bad Kleinkirchheim	Juli bis September
Hermagor: Pressegger See	Juli und August
Radenthein: Döbriach	August
V o r a r l b e r g	
Feldkirch	Juli und August
Bludenz	Juli und August
Schruns im Montafon	Juni bis September
Gaschurn	Juli und August
Lech am Arlberg	Juli und August
B u r g e n l a n d	
Unterschützen: Bad Tatzmannsdorf	Juli und August

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis 31. Dezember 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche deutscher Amtsbrüder bis Mitte Dezember 1976 dem Oberkirchenrat bekanntgeben. Verbindliche Zusagen für einen Kurseelsorgedienst dürfen nur gegeben werden, wenn vorher das Einvernehmen mit dem Kirchlichen Außenamt in Frankfurt am Main hergestellt wurde.

121. Zl. 7163/76 vom 16. November 1976

Formulare für Lektoren

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. gibt den Superintendenturen sowie Presbyterien der evangelischen Pfarrgemeinden im Zusammenhang mit den Richtlinien für den Lektorendienst zu § 113 Kirchenverfassung, ABl. Nr. 41/69 und ABl. Nr. 42/76, für den Dienst der Lektoren folgende Vorschläge bekannt:

1. Berufungsschreiben der Pfarrgemeinde für den Lektor.
2. Beauftragungsschreiben der Superintendentur für den Lektor mit der Verwaltung der Sakramente in der Pfarrgemeinde.
3. Handreichung für die Einführung eines Lektors in seinen Dienst (Beilage).

122. Zl. 7406/76 vom 25. November 1976

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1976/77

Der Synodalausschuß A. B. hat folgenden Kollektenplan für das Kirchenjahr 1976/77 beschlossen:

5. 12. 1976	2. Sonntag im Advent: Theologenheim (Pflichtkollekte)
1. 1. 1977	Neujahr: Trinkerseelsorge
6. 1. 1977	Epiphania: Äußere Mission
13. 2. 1977	Sexagesimae: Evangelischer Bund
13. 3. 1977	Okuli: Schulwerk Oberschützen
10. 4. 1977	Ostersonntag: Baukollekte (Pflichtkollekte). Kirchenrenovierung und Orgelreparatur Bad Goisern
1. 5. 1977	Jubilate: Kirchenmusik
8. 5. 1977	Kantate (Muttertag): Frauenarbeit Tag der Konfirmation: Evangelisches Jugendwerk in Österreich (Pflichtkollekte)
29. 5. 1977	Pfingstsonntag: Äußere Mission (Pflichtkollekte)
12. 6. 1977	1. Sonntag nach Trinitatis: Preßverband (Pflichtkollekte)
14. 8. 1977	10. Sonntag nach Trinitatis: Zwischenkirchliche Hilfe für Modra, Slowakei (Pflichtkollekte)
25. 9. 1977	16. Sonntag nach Trinitatis: Bibelarbeit (Pflichtkollekte)
2. 10. 1977	17. Sonntag nach Trinitatis (Erntedankfest): Diakonisches Werk (Pflichtkollekte)
31. 10. 1977	Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein in Österreich (Pflichtkollekte)
13. 11. 1977	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr: Martin-Luther-Bund in Österreich (Pflichtkollekte)

Für die unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden Pfarrgemeinden gelten die entsprechend bezeichneten Kollekten gemäß § 171 Abs. 6 Kirchenverfassung als Pflichtkollekten.

Wenn der Tag der Konfirmation auf einen Sonntag fällt, welcher für eine bereits festgelegte andere Kollekte bestimmt ist, wird diese Kollekte an einem kollektenfreien Sonntag eingehoben.

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuliefern.

Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, Postsparkassenkonto Nr. 7540.611 abzuführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bittet in diesem Zusammenhang die Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A. B., bei Absendung der Kollekten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. auf den Erlagscheinen den Empfänger der Kollekte genau anzugeben, da es sich herausgestellt hat, daß Kollekten nicht an den im Kollektenplan des Kirchenjahres 1975/76 angegebenen Daten

Handreichung für die Einführung eines Lektors

Die Einführung verläuft im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes, zu welchem mit Angabe des Grundes besonders eingeladen wird. Die Einführungshandlung findet nach der Schriftlesung und dem Halleluja der Gemeinde, aber vor dem Glaubensbekenntnis statt.

Der einführende Pfarrer tritt an den Altar, der Einzuführende vor die Stufen des Altars. Der Pfarrer beginnt mit einem Votum, dann stellt er den Einzuführenden vor:

„Es ist gegenwärtig Herr (Frau) N. N., der (die) der Ordnung unserer Kirche gemäß zum Lektor in dieser Pfarrgemeinde bestellt ist und nunmehr in sein (ihr) Amt eingeführt werden soll.“

Danach folgt eine kurze Ansprache des Pfarrers über Sinn und Auftrag des Lektorenamtes.

Nun spricht der Pfarrer die Worte des Neuen und Alten Testaments:

„Befleißige dich, vor Gott dich zu erzeigen als einen rechtschaffenen und unsträflichen Arbeiter, der da recht austeilte das Wort der Wahrheit“ (2. Tim. 2, 15).

„Vom Wort des Herrn aber gilt die Verheißung beim Propheten Jesaja im 55. Kapitel:

Gleichwie der Regen und Schnee vom Himmel fällt und nicht wieder dahin kommt, sondern feuchtet die Erde und macht sie fruchtbar und wachsend, daß sie Samen gibt zu säen und Brot zu essen, also soll das Wort, das aus meinem Munde geht, auch sein. Es soll nicht wieder zu mir leer kommen, sondern tun, was mir gefällt und es soll ihm gelingen, dazu ich's sende“ (Jes. 55, 10–11).

Zum Einzuführenden spricht der Pfarrer:

„Lieber Bruder (liebe Schwester) N. N., bist du willens, das Amt, das dir in dieser Gemeinde anvertraut wird, treu und gewissenhaft zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gemeinde nach dem Bekenntnis und den Ordnungen unserer Evangelischen Kirche A. B. auszurichten und dich in allen Stücken so zu

verhalten, wie es sich für den Dienst an einer christlichen Gemeinde geziemt, so gelobe es!“

Der (die) Einzuführende antwortet:

„Ich, N. N., verspreche, meinen Dienst als Lektor des Wortes Gottes im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu versehen. Ich will in diesem Dienst die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahren und mithelfen, daß die Gemeinde in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Der Pfarrer spricht darauf:

„Laßt uns beten“, und spricht folgendes Gebet:

„Herr Gott, himmlischer Vater, wir danken dir, daß du in deiner Kirche Amt und Ordnung gesetzt und uns Männer und Frauen gegeben hast, die bereit sind, dir in der Gemeinde zu dienen. Wir bitten dich: verleihe diesem (dieser) unserem (unserer) Bruder (Schwester), der (die) heute seinen (ihren) Dienst in unserer Gemeinde übernimmt, daß er (sie) immerdar in der Nachfolge deines lieben Sohnes Jesu Christi stehe und deiner Gemeinde diene. Schenke ihm (ihr) deine Gnade, daß er (sie) sein (ihr) Amt nach deinem Willen und Gebot mit Freudigkeit ausrichte. Herr, gnädiger Gott, nimm an unser Gebet und segne unser Tun. Durch Jesum Christum, deinen Sohn, unsern Herrn.“

Dann wendet er sich zum (zur) Einzuführenden:

„Nachdem wir das Wort Gottes, unseres himmlischen Vaters, gehört und im Vertrauen auf seine gnädige Zusage ihn im Gebet angerufen haben, führe ich dich in das Amt eines Lektors unserer Gemeinde N. N. ein. Im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Die Einführung schließt mit einem Segenswort, welches der Pfarrer spricht:

Der Herr unser Gott, der dich zu seinem Dienste berufen hat, verleihe dir seines Geistes Beistand, dein Werk in Treue auszurichten. Amen.“

Es folgt das Glaubensbekenntnis, das Predigtlied und die Predigt des Lektors vor der Gemeinde.

Evangelische Superintendentur A. B.

.....

....., am

Herrn
Frau

in

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Die Evangelische Superintendentur A. B.
beauftragt Sie auf Grund Ihres Besuches des besonderen Zu-
rüstungskurses mit der Spendung der Heiligen Taufe und des
Heiligen Abendmahls in der Evangelischen Pfarrgemeinde

.....

Sie werden auf die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheim-
nisses aufmerksam gemacht und daran erinnert, sich an die
liturgischen Ordnungen der Evangelischen Kirche A. B. in Öster-
reich zu halten.

Die Evangelische Kirche A. B. nimmt Ihren freiwilligen und
nebenamtlichen Dienst mit Dank an. Gott möge Ihr Wirken in
der Gemeinde segnen.

Evangelische Superintendentur A. B.

Der Superintendent:

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde

in

....., am

Herrn
Frau

in

Sehr geehrte(r) Herr/Frau!

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde

..... beruft Sie entsprechend der
Richtlinien für den Lektorendienst in der Evangelischen Kirche
A. B. in Österreich zum (zur) Lektor(in) in der Evangelischen
Pfarrgemeinde mit Wirkung
vom

Sie werden in einem Gemeindegottesdienst feierlich in Ihr
Lektorenamt eingeführt.

Das Presbyterium dankt Ihnen, daß Sie sich für diesen
Dienst zurüsten ließen und sich für die öffentliche Verkündigung
des Evangeliums zur Verfügung stellen.

Möge Gott Ihr Wirken in der Evangelischen Pfarrgemeinde
..... segnen.

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde

.....

Der Pfarrer:

Der Kurator:

eingehoben wurden, sondern andere Daten von den Gemeinden gewählt wurden. Durch diese Verschiebungen konnte es geschehen, daß z. B. die Konfirmationskollekten, welche für das Evangelische Jugendwerk bestimmt waren, aber am Pfingstsonntag eingehoben wurden, der Äußeren Mission überwiesen wurden und nicht dem Evangelischen Jugendwerk.

Wenn empfohlene Kollekten auf einen Sonntag fallen, welcher für eine bereits festgelegte andere Kollekte bestimmt ist, wird diese Kollekte an einem der nächsten kollektenfreien Sonntage eingehoben.

Wir bitten die Pfarr- und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A. B. deshalb um genaue Präzisierung des Empfängers ihrer Kollekten. Allfällige Diözesankollekten werden durch die Superintendentialausschüsse bestimmt.

123. Zl. 6946/76 vom 8. November 1976

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

	1976	1975
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	24,028.861,57	21,864.272,26
Niederösterreich	5,079.530,75	4,784.548,13
Burgenland	5,107.440,62	4,900.554,09
Steiermark	8,380.164,32	7,756.642,28
Kärnten	6,558.476,32	5,789.742,76
Oberösterreich	10,546.797,44	9,817.619,03
Salzburg-Tirol	5,377.825,39	4,859.529,72
	65,079.096,41	59,772.908,27

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer Wolfgang Pohl in Ternitz, am 22. Oktober 1976 unerwartet in seinen Frieden heimgerufen.

Wolfgang Pohl wurde am 5. November 1926 als Sohn des evangelischen Pfarrers Leopold Pohl und dessen Ehefrau Helene in Stainz geboren. Die Volksschule und die ersten Klassen des Gymnasiums besuchte er in Thüringen, wohin seine Eltern 1929 übersiedelt waren. Nach der Rückkehr nach Österreich maturierte er 1947 am akademischen Gymnasium Graz. Wolfgang Pohl entschloß sich für das Studium der Theologie, war Hörer an der Wiener und an der Züricher Fakultät und bestand im Feber 1953 die Kandidatenprüfung in Wien. Er war Lehrvikar bei Superintendent Dr. Heinzelmann in Baden und im zweiten Ausbildungsjahr als Predigtamtskandidat der Pfarrgemeinde Ternitz zugeteilt. Nach bestandener Amtsprüfung wurde er am 6. Feber 1955 in der lutherischen Stadtkirche in Wien ordiniert und vom Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. Mai 1955 zum Pfarrer in Ternitz bestellt.

Mit größtem Eifer und mit aller Hingabe widmete sich der junge Pfarrer dem Aufbau der ihm anvertrauten Gemeinde und schuf mit dem Kirchen- und Pfarrhausbau zunächst die notwendigen äußeren Vor-

aussetzungen. Daneben widmete sich Wolfgang Pohl vor allem durch Studien im Neuen Testament seiner beruflichen Weiterbildung. Die besondere Begabung Pohls lag im Bereich der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit; er arbeitete aktiv im Bildungswerk seiner Diözese, im evangelischen Preßverband und im Hörfunkbeirat der Landeskirche mit. Im Jahre 1969 mußte sich Pfarrer Pohl einer komplizierten Herzoperation in Graz unterziehen. Anfang Oktober 1976 machte ein akuter Herzanfall die Einlieferung in das Allgemeine Krankenhaus in Wien erforderlich. Wenige Tage nach der Entlassung in häusliche Pflege machte der Tod seinem arbeitsreichen Leben ein Ende.

Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt Anteil an der Trauer der Gemeinde, vor allem der Eltern des Verstorbenen, seiner Frau, die ihm bei seinem vielfältigen Dienst stets eine wertvolle Helferin war, und der beiden Töchter. Jesus spricht: „Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch“ (Johannes-evangelium 14, 27). (Zl. 6736/76 vom 28. Oktober 1976.)

Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich Imre Gyenge hat am 24. Juni 1976 an der Theologischen Akademie Debrecen den akademischen Doktor der Theologie erworben. Die Evangelisch-theologische Fakultät Wien hat am 5. November 1976 als zuständige akademische Behörde diesen akademischen Grad nostrifiziert. (Zl. 7356/76 vom 23. November 1976.)

Dr. Hanns Bousek, Rechtsanwalt (Baden in Niederösterreich), wurde in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich in Bad Vöslau am 23. Oktober 1976 zum neuen Superintendentialkurator der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich gewählt. (SA 147/155 vom 29. Oktober 1976.)

Dr. Paul Friedrich Mann, Sektionsrat (Leobersdorf), wurde in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich in Bad Vöslau am 23. Oktober 1976 zum Superintendentialkurator-Stellvertreter der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich gewählt. (SA 147/155 vom 29. Oktober 1976.)

Senior Pfarrer Paul Jung, St. Pölten, wurde in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich in Bad Vöslau am 23. Oktober 1976 auf weitere sechs Jahre zum Senior wiedergewählt. (Zl. 6944/76 vom 29. Oktober 1976.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht, Dr. phil. Paul Christoph, den Berufstitel „Professor“ verliehen. (Zl. 6795/76 vom 3. November 1976.)

Pfarrer Ernst Koch, Amstetten, hat am 17. November 1976 das Kolloquium gemäß § 60 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes bestanden. (Zl. 7337/76 vom 22. November 1976.)

Vikar Peter Unterrainer wurde gemäß § 121 Abs. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1976 bestätigt. (Zl. 6775/76 vom 3. November 1976.)

Vikar Gerhard Krömer wurde mit Wirkung vom 1. November 1976 Herrn Senior Herwig Ilkow, Stainach, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming zugeteilt. (Zl. 6613/1976 vom 21. Oktober 1976.)

Zu Zl. 6956/76 vom 9. November 1976, Oktober-Folge 1976

Arbeitsgemeinschaft Telefonseelsorge — Notrufdienst — Beratung

Zur diesbezüglichen Verlautbarung in den Mitteilungen des Amtsblattes der Evangelischen Kirche A.

und H. B. in Österreich vom 29. Oktober 1976, 10. Stück, wird ergänzend mitgeteilt, daß die Telefon-Kurzpredigten nicht nur am Samstag, Sonntag und Feiertag, sondern immer, Tag und Nacht, an allen Tagen der Woche abhörbar sind.

Ausschreibung der Stelle einer Sekretärin in der Kirchenkanzlei

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. schreibt hiermit die Stelle einer Sekretärin in der Kirchenkanzlei aus. Bewerberinnen mit mindestens abgeschlossener Handelsschulbildung und perfekten Stenotypiekenntnissen mögen sich nach telefonischer Terminvereinbarung (0222/47 15 23, Klappe 28) zu einem persönlichen Gespräch in der Kirchenkanzlei einfinden.

Die Wiener Pfarrämter werden gebeten, in Betracht kommende Damen auf diese Ausschreibung hinzuweisen. (Zl. 7315/76 vom 22. November 1976.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 29. Dezember 1976

12. Stück

124. Verfügung mit einstweiliger Geltung, womit die Kirchenverfassung geändert wird
 125. Verfügung mit einstweiliger Geltung, womit die Kirchenverfassung geändert wird
 126. Änderung des § 54 Ordnung des geistlichen Amtes — Verfügung mit einstweiliger Geltung
 127. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger, Änderung — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
 128. Abfuhr von Abfertigungsbeträgen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
 129. Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. Juli 1976 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
 130. Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1976
 131. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1977
 132. Religionsunterrichtsstunden über das festgesetzte Ausmaß — Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
 133. Höhe des Beitrages zur Krankenversicherung — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
 134. Festsetzung der Taggelder, Nächtigungsgebühren und Reisetaggelder — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
 135. Seelenstandsberichte 1976
 136. Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Inneres — Änderungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts
 137. Lehrplan für den Gegenstand „Wahlpflichtfach evangelische Religion“ im Rahmen des Schulversuches des MRG 19, Wien, im Schuljahr 1976/77
 138. Abänderung der Richtlinien für die Krankenfürsorge — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
 139. Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung
 140. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1976
 141. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977
 142. Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung
 143. Hilfe für Erdbebenopfer in der Türkei
 144. Kollektenaufruf für den 6. Jänner 1977 — Epiphania
 145. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

124. Zl. 7233/76 vom 18. November 1976

I.

Verfügung mit einstweiliger Geltung, womit die Kirchenverfassung geändert wird

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 unter Bedachtnahme auf § 171 Abs. 3 letzter Satz der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1967 in der derzeit geltenden Fassung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung,
womit die Kirchenverfassung geändert wird.

Es hat zu lauten:

§ 137 Abs. 1 Z. 5

„5. Wenn in einer Superintendentenz eine Evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von den an dieser Fakultät tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und den außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter A. B.

Gehört der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der ordentlichen Universitätsprofessoren und der

außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie dieser Fakultät an, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentialversammlung.“

§ 160 Abs. 1 Z. 5

„5. Ein von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und den außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter A. B.“

§ 160 a Abs. 1 Z. 2

„2. Im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 5, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren oder außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört.“

§ 160 a Abs. 2 Z. 2

„2. Im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 2, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren oder außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört.“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

125. Zl. 7271/76 vom 18. November 1976

Verfügung mit einstweiliger Geltung, womit die Kirchenverfassung geändert wird

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 unter Bedachtnahme auf § 171 Abs. 3 letzter Satz der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. 1967 in der derzeit geltenden Fassung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung,
womit die Kirchenverfassung geändert wird.

I.

Es hat zu lauten:

§ 90 Abs. 2 Z. 10

„10. die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses der weltlichen Dienstnehmer der Gemeinden, wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Superintendentialausschusses bedürfen.“

§ 147 Abs. a) erhält eine neue Ziffer 10. Diese lautet:

„10. die Genehmigung von Dienstverträgen der Gemeinden mit weltlichen Dienstnehmern.“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

126. Zl. 7482/76 vom 29. November 1976

Änderung des § 54 Ordnung des geistlichen Amtes — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung in der derzeit geltenden Fassung nach Anhören des Finanzausschusses und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung,

womit § 54 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes geändert wird.

I.

Es hat zu lauten:

„§ 54 (1): Geistliche Amtsträger haben einen monatlichen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt achteinhalb Prozent des Grundgehaltes und der für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen achteinhalb Prozent des dem Grundgehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlungen.“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

127. Zl. 7473/76 vom 29. November 1976

Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger, Änderung — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 49 Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende

Verordnung:

I.

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer beträgt ab 1. Jänner 1977

für Gehälter bis zum 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A	A —10%	B
	Pfarrer	Ord. Vikare	Pfarrhelfer
1	9.771,—	8.794,—	7.968,—
2	9.771,—	8.794,—	7.968,—
3	9.771,—	8.794,—	7.968,—
4	9.771,—	8.794,—	7.968,—
5	10.466,—	9.419,—	8.523,—
6	11.162,—	10.046,—	9.077,—

7	11.855,—	10.670,—	9.634,—
8	12.550,—	11.295,—	10.190,—
9	13.349,—	12.014,—	10.746,—
10	14.254,—	12.829,—	11.303,—
11	15.093,—	13.584,—	11.819,—
12	15.934,—	14.341,—	12.437,—
13	16.773,—	15.096,—	13.056,—
14	17.614,—	15.853,—	13.675,—
15	18.454,—	16.609,—	14.294,—
16	20.990,—	18.891,—	14.912,—
17	22.120,—	19.908,—	15.530,—
18	23.252,—	20.927,—	—,—
Dienstalterszulage	1.698,—	1.528,—	1.490,—

Funktionsgebühren

Bischof	17.605,—
Superintendenten und Oberkirchenräte	5.285,—
Senioren	1.468,—

Lehrvikare

im 1. Jahr	6.583,—
im 2. Jahr	7.471,—

für Gehälter ab dem 65. Lebensjahr

Gehaltsstufe	A	A —10%	B
	Pfarrer	Ord. Vikare	Pfarrhelfer
1	9.627,—	8.664,—	7.850,—
2	9.627,—	8.664,—	7.850,—
3	9.627,—	8.664,—	7.850,—
4	9.627,—	8.664,—	7.850,—
5	10.311,—	9.280,—	8.397,—
6	10.997,—	9.897,—	8.943,—
7	11.680,—	10.512,—	9.492,—
8	12.365,—	11.129,—	10.039,—
9	13.152,—	11.837,—	10.587,—
10	14.043,—	12.639,—	11.136,—
11	14.870,—	13.383,—	11.645,—
12	15.598,—	14.128,—	12.254,—
13	16.525,—	14.873,—	12.864,—
14	17.353,—	15.618,—	13.473,—
15	18.181,—	16.363,—	14.083,—
16	20.679,—	18.611,—	14.692,—
17	21.793,—	19.614,—	15.301,—
18	22.908,—	20.617,—	—,—
Dienstalterszulage	1.673,—	1.506,—	1.468,—

Funktionsgebühren

Bischof	17.345,—
Superintendenten und Oberkirchenräte	5.207,—
Senioren	1.446,—

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

128. Zl. 7488/76 vom 30. November 1976

Abfuhr von Abfertigungsbeträgen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode gemäß § 53 a Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende

V e r o r d n u n g :

I.

Von der Abfuhr der in § 53 a Abs. 2 bezeichneten Abfertigung, welche bisher nur aus Anlaß der Auflösung von Vertragsbedienstetenverhältnissen zum Bund von geistlichen Amtsträgern im Ausmaß von 50 Prozent einbehalten werden durften, wird im gleichen Ausmaß auch bei Abfertigungen, welche geistliche Amtsträger aus Anlaß der Auflösung von Vertragsbedienstetenverhältnissen zu anderen Schulerhalten empfangen, abgesehen.

II.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. April 1975 in Kraft.

129. Zl. 7489/76 vom 30. November 1976

Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. Juli 1976 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 15 Abs. 5 Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, soweit diese für Dienstverhältnisse, welche bis zum 7. Mai 1976 abgeschlossen wurden, noch anzuwenden ist, nachstehende

V e r o r d n u n g :

I.

Das Grundgehalt für Vertragsbedienstete der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, deren Dienstverhältnisse vor dem 7. Mai 1976 begonnen haben, beträgt ab 1. Juli 1976:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	I (a)	II (b)	III (c)	IV (d)	V (e)
1	8.344,—	6.200,—	5.127,—	4.662,—	4.367,—
2	8.749,—	6.526,—	5.392,—	4.904,—	4.518,—
3	9.154,—	6.852,—	5.657,—	5.148,—	4.670,—

4	9.559,—	7.177,—	5.922,—	5.391,—	4.823,—
5	9.992,—	7.503,—	6.187,—	5.634,—	4.974,—
6	10.423,—	7.829,—	6.452,—	5.876,—	5.126,—
7	10.855,—	8.155,—	6.617,—	6.029,—	5.220,—
8	11.288,—	8.480,—	6.782,—	6.181,—	5.315,—
9	11.720,—	8.806,—	6.948,—	6.331,—	5.410,—
10	12.151,—	9.132,—	7.113,—	6.485,—	5.503,—
11	12.583,—	9.564,—	7.278,—	6.636,—	5.599,—
12	13.015,—	9.995,—	7.444,—	6.787,—	5.692,—
13	13.448,—	10.427,—	7.609,—	6.939,—	5.787,—
14	13.879,—	10.859,—	7.775,—	7.091,—	5.882,—
15	14.311,—	11.290,—	7.940,—	7.243,—	5.976,—
16	14.875,—	11.722,—	8.105,—	7.395,—	6.070,—
17	15.438,—	12.155,—	8.271,—	7.547,—	6.166,—
18	16.001,—	12.587,—	8.691,—	7.699,—	6.259,—
19	16.564,—	13.018,—	9.123,—	7.850,—	6.355,—
20	17.129,—	13.450,—	9.555,—	8.059,—	6.448,—
21	—,—	—,—	—,—	8.268,—	6.543,—

Funktionsgebühr: 1.255,—

II.

Das Grundgehalt für Vertragsbedienstete der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, deren Dienstverhältnisse vor dem 7. Mai 1976 begonnen haben, betragen ab 1. Jänner 1977:

Gehaltsstufe

	Verwendungsgruppe				
	I (a)	II (b)	III (c)	IV (d)	V (e)
1	8.460,—	6.285,—	5.197,—	4.725,—	4.426,—
2	8.870,—	6.616,—	5.465,—	4.971,—	4.580,—
3	9.281,—	6.946,—	5.734,—	5.218,—	4.733,—
4	9.692,—	7.276,—	6.003,—	5.464,—	4.888,—
5	10.130,—	7.606,—	6.272,—	5.711,—	5.042,—
6	10.568,—	7.937,—	6.541,—	5.957,—	5.196,—
7	11.005,—	8.267,—	6.708,—	6.112,—	5.291,—
8	11.445,—	8.597,—	6.875,—	6.265,—	5.387,—
9	11.883,—	8.927,—	7.044,—	6.418,—	5.484,—
10	12.320,—	9.258,—	7.210,—	6.574,—	5.578,—
11	12.758,—	9.696,—	7.378,—	6.727,—	5.675,—
12	13.196,—	10.134,—	7.547,—	6.880,—	5.770,—
13	13.635,—	10.572,—	7.713,—	7.034,—	5.866,—
14	14.073,—	11.010,—	7.882,—	7.189,—	5.962,—
15	14.510,—	11.447,—	8.050,—	7.343,—	6.058,—
16	15.082,—	11.885,—	8.217,—	7.496,—	6.153,—
17	15.653,—	12.325,—	8.385,—	7.651,—	6.250,—
18	16.225,—	12.762,—	8.811,—	7.805,—	6.345,—
19	16.796,—	13.200,—	9.249,—	7.959,—	6.442,—
20	17.369,—	13.637,—	9.687,—	8.170,—	6.536,—
21	—,—	—,—	—,—	8.382,—	6.633,—

Funktionsgebühr: 1.273,—

III.

Diese Verordnung tritt in ihrem Punkt I rückwirkend ab 1. Juli 1976, in ihrem Punkt II ab 1. Jänner 1977 in Kraft.

130. Zl. 8035/76 vom 17. Dezember 1976

Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1976

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 171 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, jeweils in der Fassung der letzten Änderung genehmigten

Nachtragshaushaltsplan
A. u. H. B.

A u f w a n d

S

Evangelisches Schulwerk Oberschützen

von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—

Evangelisches Jugendwerk, Umbau Liechtensteinstraße

von der Kirche A. B.	26.600,—	
von der Kirche H. B.	1.400,—	28.000,—

131. Zl. 7448/76 vom 29. November 1976

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1977

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den gemäß § 171 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, jeweils in der Fassung der letzten Änderung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1977:

E r t r a g

S

1. Bundeszuschuß 16.726.000,—

2. Gemeinsame Dienste: S

Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—

Evangelische Militärseelsorge

von der Kirche A. B.	66.500,—	
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—

Religionsunterrichtsfonds von der Kirche A. B. 95.000,— von der Kirche H. B. 5.000,—	100.000,—	Ökumenischer Rat der Kirchen von der Kirche A. B. 23.750,— von der Kirche H. B. 1.250,—	25.000,—
Evangelische Frauenschule von der Kirche A. B. 94.000,— von der Kirche H. B. 4.945,—	98.945,—	Konferenz Europäischer Kirchen von der Kirche A. B. 7.115,— von der Kirche H. B. 385,—	7.500,—
Förderung von Theologie- studenten von der Kirche A. B. 237.500,— von der Kirche H. B. 12.500,—	250.000,—	Religionspädagogischer Ausschuß von der Kirche A. B. 28.500,— von der Kirche H. B. 1.500,—	30.000,—
Dienst an Sinnes- geschädigten von der Kirche A. B. 9.500,— von der Kirche H. B. 500,—	10.000,—		19.462.690,—
Religiöse Schulwochen von der Kirche A. B. 9.500,— von der Kirche H. B. 500,—	10.000,—	A u f w a n d	
Evangelische Frauenarbeit von der Kirche A. B. 560.300,— von der Kirche H. B. 19.700,—	580.000,—	1. Bundeszuschuß	S S
3. Gemeinsame Werke:		an die Kirche A. B. 15.890.000,—	
Evangelisches Jugend- werk von der Kirche A. B. 738.150,— von der Kirche H. B. 38.850,—	777.000,—	an die Kirche H. B. 836.000,—	16.726.000,—
Diakonisches Werk von der Kirche A. B. 323.000,— von der Kirche H. B. 17.000,—	340.000,—	2. Gemeinsame Dienste:	
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		Amt für Rundfunk, Film und Fern- sehen	100.000,—
Evangelische Studenten- gemeinde von der Kirche A. B. 38.000,— von der Kirche H. B. 2.000,—	40.000,—	Evangelische Militärseelsorge . . .	70.000,—
Salzburger Missionsschule von der Kirche A. B. 94.000,— von der Kirche H. B. 4.945,—	98.945,—	Religionsunterrichtsfonds	100.000,—
Gustav-Entz-Stiftung von der Kirche A. B. 142.500,— von der Kirche H. B. 7.500,—	150.000,—	Evangelische Frauenschule	98.945,—
Diakonischer Dienst von der Kirche A. B. 9.500,— von der Kirche H. B. 500,—	10.000,—	Förderung von Theologiestudenten .	250.000,—
Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten von der Kirche A. B. 13.585,— von der Kirche H. B. 715,—	14.300,—	Dienst an Sinnesgeschädigten	10.000,—
Fachschaft evangelischer Theologen von der Kirche A. B. 19.000,— von der Kirche H. B. 1.000,—	20.000,—	Religiöse Schulwochen	10.000,—
Österreichischer Missions- rat von der Kirche A. B. 4.750,— von der Kirche H. B. 250,—	5.000,—	Evangelische Frauenarbeit	580.000,—
		3. Gemeinsame Werke:	
		Evangelisches Jugendwerk	
		Jugendarbeit 757.000,—	
		Wohnungsrücklage 20.000,—	777.000,—
		Diakonisches Werk	340.000,—
		4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:	
		Evangelische Studentengemeinde .	40.000,—
		Salzburger Missionsschule	98.945,—
		Gustav-Entz-Stiftung	150.000,—
		Diakonischer Dienst	10.000,—
		Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten	14.300,—
		Fachschaft evangelischer Theologen .	20.000,—
		Österreichischer Missionsrat	5.000,—
		Ökumenischer Rat der Kirchen . . .	25.000,—
		Konferenz Europäischer Kirchen . . .	7.500,—
		Religionspädagogischer Ausschluß .	30.000,—
			19.462.690,—

132. Zl. 7480/76 vom 29. November 1976

Religionsunterrichtsstunden über das festgesetzte Ausmaß — Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B.

und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode gemäß § 53 a Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes in der derzeit geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf ABl. Nr. 25/68 nachstehende

Verordnung:

I.

Religionsunterrichtsstunden, die mit Zustimmung des Superintendentialausschusses über das kirchlich festgesetzte Ausmaß geleistet werden, sowie Religionsunterrichtsstunden, für welche vom Staat wegen zu geringer Schülerzahl keine Vergütung geleistet wird, werden pro Wochenstunde mit S 150,— monatlich vergütet.

II.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1976 in Kraft.

133. Zl. 7481/76 vom 29. November 1976

Höhe des Beitrages zur Krankenversicherung — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode gemäß § 93 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes in der derzeit geltenden Fassung nachstehende

Verordnung:

I.

Der in § 93 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebene Beitrag für die Krankenfürsorge wird von fünf auf vier Prozent der Bruttobezüge herabgesetzt.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

134. Zl. 7484/76 vom 29. November 1976

Festsetzung der Taggelder, Nächtigungsgebühren und Reisetaggelder — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 13 Abs. 3 Kirchenverfassung nachstehende

Verordnung:

I.

Die für Sitzungen im Auftrag der Synoden bzw. der Generalsynode auszahlenden Taggelder, Nächtigungsgebühren und Reisetaggelder werden ab 1. Jänner 1977 erhöht. Sie betragen:

Für einen Sitzungstag S 160,—
Für eine Nächtigung den nachgewiesenen angemessenen Betrag, mangels Nachweises jedoch höchstens S 160,—
Für einen Reisetag S 120,—

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

135. Zl. 7724/76 vom 9. Dezember 1976

Seelenstandsberichte 1976

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens 10. Februar 1977 dem zuständigen Oberkirchenrat ohne Einhaltung des Dienstweges folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. Dezember 1976
2. Glaubensgenossen H. B. am 31. Dezember 1976
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Eine Aufschlüsselung der Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erforderlich.

Wo Tochtergemeinden vorhanden sind, ist das Ergebnis der Zählung (Glaubensgenossen A. B. und Glaubensgenossen H. B. getrennt nach Tochtergemeinden und Muttergemeinden anzuführen.

Den Superintendenten A. B. ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

136. Zl. 7736/76 vom 9. Dezember 1976

in Kraft seit 15.12.1976, 2.9.1976

Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Inneres — Änderungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts

Das Bundesministerium für Inneres hat folgenden Durchführungserlaß zum Bundesgesetz vom 23. Juni 1976, BGBl. Nr. 331/76, erlassen und ersucht, diesen den mit der Altmatrikenführung vertrauten Pfarrämtern zur Kenntnis zu bringen.

Mit 1. Jänner 1977 tritt das Bundesgesetz vom 23. Juni 1976, BGBl. Nr. 331, über Änderungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts in Kraft.

Zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu Art. I (Aufhebung des § 8 der 2. EVPStG)

Im § 8 der 2. EVPStG wird in Abweichung von

den in den §§ 49, 61 und 62 der 1. AVPStG enthaltenen Vorschriften bestimmt, daß zur Beurkundung und Beglaubigung der in diesen Bestimmungen der 1. AVPStG bezeichneten Erklärungen außer den Standesbeamten die nach den Vorschriften Österreichs zuständige Stellen berufen sind.

Auf Grund der Aufhebung des § 8 der 2. EVPStG sind zur Beurteilung, welche Stellen Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens (§ 93 ABGB), die Wiederannahme des früheren Familiennamens (§ 63 EheG), die Untertragung der Führung des Familiennamens (§ 64 EheG) und die Namensgebung (§§ 165 a ff. ABGB) beurkunden oder beglaubigen dürfen, nur die diesbezüglichen Bestimmungen (§§ 48 a, 49 Abs. 1 und 62 Abs. 1 der 1. AVPStG) heranzuziehen.

Zu Art. II Z. 1 (§ 5 Abs. 2 PStG)

Auf Grund der Neufassung des § 5 Abs. 2 PStG haben die Verlobten zum Nachweis ihrer Ehefähigkeit eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch und, falls ihre Eltern verheiratet sind, deren Heiratsurkunde beizubringen. Bei unehelich geborenen Verlobten wird an Stelle der Heiratsurkunde der Eltern die Geburtsurkunde der Mutter zu verlangen sein. Außerdem ist ein Staatsbürgerschaftsnachweis vorzulegen. Der Standesbeamte ist jedoch verpflichtet, weitere Unterlagen zu fordern, wenn die vorhin angeführten Urkunden zur Beurteilung der Ehefähigkeit der Verlobten oder zur Eintragung in das Familienbuch nicht ausreichen.

Zu dem Erfordernis auf Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch ist folgendes zu bemerken:

Gemäß § 19 Abs. 1 der 1. AVPStG in der derzeit geltenden Fassung haben Verlobte, die im zweiten Teil des Familienbuchs noch nicht eingetragen sind, zum Nachweis ihrer Ehefähigkeit statt der beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch ihre Geburtsurkunde vorzulegen. Die ab 1. Jänner 1977 ausgestellten Geburtsurkunden geben jedoch keine verlässliche Auskunft mehr über die Abstammung der betreffenden Person. Es mußte daher diese Bestimmung aufgehoben und die Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch vorgeschrieben werden. Als „beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch“ wird die Urkunde gemäß Anlage 9 (Bb) zur 1. AVPStG verstanden. Eine solche Urkunde kann vom Verlobten nur dann beigebracht werden, wenn die Geburt in einem ab 1. Jänner 1939 geführten Geburtenbuch verzeichnet ist.

Bei den vor diesem Zeitpunkt in Österreich geborenen Personen wird man sich mit dem Auszug aus dem Geburtsregister (Geburts- und Taufschein), wenn er vor dem 1. Jänner 1939 ausgestellt ist, der Geburtsurkunde E 1 oder E 2, wenn sie vor dem 1. Jänner 1977 ausgestellt ist, oder der mit der Anmerkung „keine Vermerke“ (siehe Seite 116) versehenen Geburtsurkunde E a, wenn sie nach dem 1. Jänner 1977 ausgestellt ist, begnügen können; nur in Zweifelsfällen wird ein wort-, buchstaben- und

zeichengetreuer Auszug aus dem vor dem 1. Jänner 1939 geführten Geburtsregister zu verlangen sein. Ausländische Geburtsurkunden (Geburtsregisterauszüge, Geburtszeugnisse usw.) werden zur Beurteilung der Ehefähigkeit nur dann ausreichen, wenn sie über die Abstammung der betreffenden Person verlässliche Auskunft geben. So wurden z. B. in der BRD besondere „Abstammungsurkunden“ eingeführt, weil die jetzt üblichen Geburtsurkunden keine Aussage über die Abstammung treffen. Deutsche Geburtsurkunden, die die Abstammung klarlegen, tragen den Vermerk „Gilt als Abstammungsurkunde“.

Österreichische Staatsbürger haben den Besitz der Staatsbürgerschaft durch den Staatsbürgerschaftsnachweis gemäß § 44 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, nachzuweisen. Von ausländischen Staatsangehörigen kann mangels Einheitlichkeit der staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen nicht ein bestimmter Nachweis verlangt werden, sondern es genügt jede entsprechende amtliche Urkunde. Diesbezügliche Forderungen sind nicht zu überspannen, so daß im Regelfall die Vorlage eines Reisepasses oder einer amtlichen Bescheinigung einer hiezu befugten Behörde des Heimatstaates des Verlobten genügt, aus der sich die Staatsangehörigkeit ergibt.

Zu Art. II Z. 2 (§ 5 Abs. 4 PStG)

Die vorgeschriebene Belehrung der Verlobten über das ihnen gemäß § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB zustehende Recht, als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau zu bestimmen, hat frühestmöglich, in der Regel bei der ersten Vorsprache der Verlobten zur Bestellung des Aufgebots zu geschehen. Dieser Belehrung wird zweckmäßigerweise ein Hinweis voranzustellen sein, wonach die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen haben und daß dieser der Familienname des Mannes ist, es sei denn, die Verlobten würden vor der Eheschließung den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Ebenso wären die Verlobten darauf hinzuweisen, daß ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, nicht als gemeinsamer Familienname geführt bzw. bestimmt werden kann. In diesem Fall beziehen sich die im vorhergehenden Absatz angeführten Grundsätze auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.

Vor der Belehrung im angeführten Sinn hat der Standesbeamte jedoch festzustellen, ob auf Grund des österreichischen internationalen Privatrechts der § 93 ABGB überhaupt anzuwenden ist. Dies ist nach der noch herrschenden Übung dann der Fall, wenn beide Verlobte oder der Mann österreichischer Staatsbürger oder Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt, bei Fehlen eines solchen mit Aufenthalt, oder Konventionsflüchtlinge mit Wohnsitz, bei Fehlen eines solchen mit Aufenthalt, in Österreich sind.

Eine Belehrung über den (die) nach der Eheschlie-

lung zu führenden Familiennamen dann, wenn nicht österreichisches, sondern ausländisches Sachrecht anzuwenden ist, schreibt das Gesetz nicht vor. Es wird eine solche Belehrung aber zweckmäßig sein, da erfahrungsgemäß vielen Verlobten nicht bewußt ist, daß andere Rechtsordnungen eine von der österreichischen Rechtsordnung abweichende Regelung des Ehenamens treffen. Eine Auskunft über die im Einzelfall gegebene Rechtslage wird aber vom Standesbeamten nur dann erwartet werden können, wenn sie eindeutig und dem Standesbeamten bekannt ist oder leicht festgestellt werden kann.

Zu Art. II Z. 3 (§ 11 Abs. 1 PStG)

Eine Erklärung der Eheschließenden über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens ist nur dann in das Familienbuch einzutragen, wenn die Bestimmung nach österreichischem Recht (§ 93 ABGB) vorgenommen wird.

Erklärungen über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens, die sich nach ausländischem Recht richten, sind daher nicht in das Familienbuch einzutragen.

Das gleiche gilt für die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten nach der Eheschließung zu führen haben.

Der sich auf Grund des § 93 Abs. 1 und 3 ABGB ergebende Familienname ist ausdrücklich anzuführen. Dies ist deshalb erforderlich, weil im Hinblick auf den § 93 Abs. 3 ABGB der Familienname, den die Ehegatten nach der Eheschließung zu führen haben, nicht derselbe sein muß wie der bis zur Eheschließung geführte — und im ersten Teil des Familienbuchs unter 1. und 2. angeführte — Familienname.

Ist der § 93 Abs. 3 im Einzelfall nicht anzuwenden, so sind die Worte „und 3“ zu streichen.

Da die Z. 5 des § 11 Abs. 1 PStG (Erklärung der Eheschließenden über die Bestimmung des Familiennamens) voraussichtlich nur in einer geringen Anzahl von Fällen anzuwenden sein wird, bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung eines Vordrucks für das Familienbuch (A), in dem für die Angaben gemäß Z. 5 nur ein freier Raum vorgesehen ist, der im Bedarfsfall ausgefüllt oder durch einen Stempeldruck ergänzt wird.

Zu Art. II Z. 4 und 5 (§ 24 PStG)

Auf Grund der Neufassung des § 24 PStG sind zur Beurteilung der Frage, ob ein Kind als totgeboren oder in der Geburt verstorben anzusehen ist oder ob eine Fehlgeburt vorliegt, nur noch die diesbezüglichen Bestimmungen des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, maßgebend.

Danach gilt eine Leibesfrucht dann als totgeboren oder in der Geburt verstorben, wenn weder die natürliche Lungenatmung eingesetzt noch das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert hat und die Frucht mindestens 35 cm lang ist. Als Fehlgeburt ist eine Leibesfrucht dann anzusehen, wenn keines der

angeführten Zeichen vorhanden ist und die Mindestlänge von 35 cm nicht erreicht wird.

Zu Art. II Z. 6 (Aufhebung des § 29 PStG)

Auf Grund der Aufhebung des § 29 PStG sind Anerkenntnisse der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind nur noch dann einzutragen, wenn die Voraussetzungen des § 30 PStG gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind auf jeden Fall dann erfüllt, wenn dem Anerkenntnis der Vaterschaft gemäß § 163 d ABGB feststellende Wirkung gegenüber jedermann zukommt.

Es ist dann der im ho. Erlaß vom 17. November 1972, Zahl 2.006/17-33/72, für Anerkenntnisse gemäß § 163 c ABGB vorgesehene Randvermerk einzutragen.

Der Vater des Kindes ist im Hinblick auf § 21 Abs. 1 Z. 1 und § 62 Z. 3 PStG mit Vornamen, Familiennamen, Beruf, Wohnort und religiösem Bekenntnis zu bezeichnen.

Richtet sich die Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind, dessen Geburt in einem österreichischen Geburtenbuch beurkundet ist, nach ausländischem Recht, so ist zu prüfen, ob sich durch die Anerkennung der Personenstand (also keine bloße Zahlvaterschaft) oder der Name des Kindes geändert hat (§ 30 PStG). Ist dies der Fall, so ist der im ho. Erlaß vom 17. November 1972 unter I 2 vorgesehene Randvermerk einzutragen.

Zu Art. II Z. 8 (§ 33 Abs. 1 Z. 1 PStG)

Der geltende § 33 Abs. 1 Z. 1 PStG verpflichtet zur Anzeige eines Sterbefalles in erster Linie das Familienhaupt. Der Begriff des Familienhauptes ist durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 412/1975, aus dem österreichischen Zivilrecht entfernt worden.

Das gegenständliche Bundesgesetz regelt daher die Anzeigepflicht in diesem Punkt neu dahin, daß die Anzeige vom Ehegatten, sonst vom nächsten Familienangehörigen zu erstatten ist. Wer nächster Familienangehöriger ist, ergibt sich aus dem § 10 in Verbindung mit den §§ 14 und 15 PStG. Es sind dies die im zweiten Teil des Familienbuchs angeführten Personen. Beim Tod des Ehemanns soll daher die Ehefrau anzeigepflichtig sein und umgekehrt; beim Tod eines unverheirateten ehelichen Kindes die Eltern; beim Tod eines Elternteiles, dessen Ehe aufgelöst ist, dessen eheliche Kinder; beim Tod eines unehelichen Kindes oder beim Tod des unverheirateten Elternteiles eines unehelichen Kindes gelten diese Grundsätze sinngemäß.

Zu Art. II Z. 9 (§ 61 PStG)

Die Neufassung des § 61 PStG schränkt das Recht auf Ausstellung von standesamtlichen Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) auf die Personen und Stellen ein, denen nach der bis 31. Dezember 1976 geltenden Rechtslage das Recht auf Einsicht in die Familien-, Geburten- und Sterbebücher, die Durchsicht dieser Bücher und die Ertei-

lung beglaubigter Abschriften aus diesen Büchern zu stehen.

Zu Art. II Z. 10 (§ 63 PStG)

Hinsichtlich der Eintragung einer Erklärung der Eheschließenden über den gemeinsamen Familiennamen und der Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten zu führen haben, in die Heiratsurkunde gelten die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich der Eintragung in das Familienbuch (siehe Bemerkungen zu Art. II Z. 3).

Zu Art. II Z. 11 (Aufhebung des § 64 Z. 4 PStG)

Die Anführung der Eltern des Verstorbenen in der Sterbeurkunde ist entbehrlich, da die übrigen in der Sterbeurkunde enthaltenen Angaben ausreichen, um die Nämlichkeit des Verstorbenen klarzustellen (siehe auch Bemerkungen zu Art. III Z. 25).

Zu Art. II Z. 12 (§ 65 PStG)

Zum Unterschied von der bis 31. Dezember 1976 geltenden Rechtslage werden in Hinkunft nicht nur Berichtigungen, sondern auch gewisse Änderungen des ursprünglichen Eintrags in die Personenstandsurkunden eingearbeitet.

Was zunächst die Geburtsurkunden betrifft, bedarf es keiner näheren Ausführung, daß Änderungen, die den Personenstand oder den Namen des Kindes betreffen, in der Geburtsurkunde zu berücksichtigen sind.

Zweifel können hingegen bestehen, ob bei Ausstellung der Geburtsurkunde E a nach der Geburt des Kindes eingetretene Änderungen, die sich nicht aus dem Geburtseintrag des Kindes ergeben, besonders des Namens (Vornamens, Familiennamens) d e s V a t e r s o d e r d e r M u t t e r in die Geburtsurkunde des Kindes einzuarbeiten sind.

Gemäß § 65 Abs. 2 PStG ist dann, wenn u. a. der Name einer P e r s o n (also nicht nur des Kindes) geändert worden ist, nur die sich aus dieser Änderung ergebende Tatsache in der Urkunde anzuführen. Aus dieser Bestimmung kann daher ein Anspruch z. B. des Vaters, dessen Name nach der Geburt des Kindes geändert worden ist, abgeleitet werden, daß in der für sein Kind ausgestellten Geburtsurkunde nur sein geänderter Familienname aufscheint.

Schwierigkeiten ergeben sich allerdings dadurch, daß die Angaben in der Geburtsurkunde aus dem Eintrag im Geburtenbuch abzuleiten sind, sich also aus einem Randvermerk zum Eintrag im Geburtenbuch des Kindes ergeben müssen. Gemäß § 30 PStG ist ein Randvermerk nur einzutragen, wenn die Abstammung oder der Name eines K i n d e s mit allgemein bindender Wirkung festgestellt oder wenn der Personenstand oder der Name d e s K i n d e s geändert wird. Dieser Schwierigkeit kann nur dadurch begegnet werden, daß auch Äußerungen des Namens des Vaters oder der Mutter im Geburtenbuch des Kindes durch einen Randvermerk ersichtlich gemacht werden. Die Berechtigung zur Eintragung eines solchen Randvermerks

kann aus den §§ 62 und 65 PStG abgeleitet werden, da nur auf diese Weise der offenkundigen Absicht des Gesetzgebers, die Geburtsurkunde solle alle Änderungen, also nicht nur solche hinsichtlich des Kindes, berücksichtigen, Rechnung getragen werden kann.

Wird daher die Ausstellung einer Geburtsurkunde E a unter Berücksichtigung von Änderungen des Namens des Vaters oder der Mutter begehrt und scheint im Geburtenbuch des Kindes noch kein Randvermerk über diese Änderung auf, so wäre ein Nachweis über die Änderung des Namens im Geburtenbuch des Vaters oder der Mutter zu fordern und dann im Geburtenbuch des Kindes ein Randvermerk beizuschreiben. Der Fall, daß die Geburt des Vaters oder der Mutter nicht in einem österreichischen Geburtenbuch beurkundet ist, wird im folgenden erörtert.

Eine Änderung des Familiennamens des Vaters oder der Mutter durch Eheschließung kann nicht berücksichtigt werden, da sich eine solche Änderung nicht aus dem Eintrag im Geburtenbuch des Vaters oder der Mutter ergibt; Eheschließungen werden nur am unteren Rand des Eintrags angemerkt. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Angaben über den Familiennamen der Eltern in der Geburtsurkunde eines durch Eheschließung legitimierten Kindes. Würde nämlich z. B. die Mutter in der Geburtsurkunde eines solchen Kindes mit ihrem vor der Eheschließung mit dem Vater geführten Familiennamen bezeichnet, so würde dadurch die ursprünglich uneheliche Geburt des Kindes offenkundig. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, daß das Kind durch die Legitimation die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt und diese Rechtsstellung auch in der Geburtsurkunde des Kindes sichtbaren Ausdruck finden muß. Die Mutter ist daher — wie dies auch schon bisher der Fall war — in der Geburtsurkunde des Kindes mit dem Familiennamen des Mannes zu bezeichnen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Vaters, wenn der gemeinsame Familienname der Familienname der Mutter ist.

Hinsichtlich der H e i r a t s u r k u n d e n ist festzuhalten, daß die Namen der Eheschließenden bzw. der Ehegatten in der Heiratsurkunde dreimal genannt werden. Zunächst sind gemäß § 63 Z. 1 PStG die Vornamen und die Familiennamen der E h e s c h l i e ß e n d e n, also die v o r der Eheschließung geführten Namen, einzutragen. Die Berücksichtigung von Änderungen des Namens n a c h der Eheschließung ist hiebei ausgeschlossen, da es sich nach der Eheschließung nicht mehr um die Namen der Eheschließenden, sondern um die Namen der E h e g a t t e n handelt.

Weiter ist nach § 63 Z. 4 PStG eine allfällige Erklärung der Eheschließenden, daß sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmen, in die Heiratsurkunde aufzunehmen. Da es sich hiebei um die Wiedergabe einer v o r der Eheschließung abgegebenen Erklärung handelt, kann daher auch hier eine n a c h der Eheschließung wirksam gewordene Änderung des Namens nicht berücksichtigt werden.

Schließlich ist nach § 63 Z. 5 PStG eine Angabe aufzunehmen, welchen Familiennamen die Ehegatten nach § 93 Abs. 1 und 3 ABGB zu führen haben. Als Familienname der Ehegatten kann nicht nur der Familienname verstanden werden, den die Ehegatten auf Grund einer Erklärung nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB oder der Unterlassung einer solchen Erklärung zu führen haben, sondern auch jeder andere Familienname, den die Ehegatten auf Grund eines nach der Eheschließung eingegangenen Vorganges (Namensänderung, Annahme an Kindes Statt usw.) erwerben. An dieser Stelle der Heiratsurkunde ist daher der Familienname der Ehegatten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Heiratsurkunde einzutragen.

Der Familienname, den ein früherer Ehegatte auf Grund der Wiederannahme eines früheren Namens (§ 63 EheG) oder der Untersagung der Namensführung (§§ 64 und 65 EheG) zu führen hat, ist — ebenso wie der Tod eines Ehegatten oder die Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe — an der für Vermerke vorgesehenen Stelle anzuführen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Änderungen bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden ist, daß sich die Änderung aus dem Eintrag im Geburtenbuch ergibt. Diese Einschränkung gilt allerdings nur, wenn die Geburt in einem österreichischen Geburtenbuch beurkundet ist. Wurde die Geburt in einem ausländischen Geburtenbuch beurkundet, so ist die Änderung trotzdem zu berücksichtigen, wenn sie für den österreichischen Rechtsbereich wirksam geworden ist.

Der im § 65 Abs. 2 festgelegte Grundsatz der Einarbeitung von Änderungen erstreckt sich auf die Abstammung, den Personenstand und den Namen, nicht jedoch auf die übrigen in den Personenstandsurkunden enthaltenen Angaben.

Daraus folgt, daß bei Legitimation durch nachfolgende Ehe der tatsächliche Wohnort der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes und nicht der Wohnort zum Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern einzutragen ist.

Die Neugestaltung des § 65 bewirkt, daß die Personenstandsurkunde künftighin nicht über die Abstammung verläßlich Auskunft gibt. Diese wird daher, wenn ein rechtliches Interesse — besonders einer Behörde — an der Kenntnis der ursprünglichen Eintragung sowie der später eingetretenen Änderungen besteht, nur durch Einsicht in die Bücher oder durch eine beglaubigte Abschrift aus diesen Büchern erlangt werden können.

Um aber eine Überlastung der Standesämter mit der Ausstellung beglaubigter Abschriften zu vermeiden, besteht kein Einwand dagegen, wenn in den Fällen, in denen gegenüber dem ursprünglichen Eintrag keine Änderung eingetreten ist, die Personenstandsurkunde an der für Vermerke vorgesehenen Stelle mit dem Hinweis „keine Vermerke“ in der Geburtsurkunde bzw. „keine“ in der Heiratsurkunde versehen wird.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei Legitimation durch nachfolgende Ehe die

Urkunde nicht mit dem Hinweis „keine Vermerke“ versehen werden darf.

Der durch den § 65 PStG festgelegte Grundsatz der Einarbeitung von Änderungen gilt für die ab dem 1. Jänner 1977 ausgestellten Personenstandsurkunden, und zwar unabhängig davon, wann die Änderung eingetreten ist. Es kann daher z. B. für ein Wahlkind, für das bis zu diesem Zeitpunkt nur eine Geburtsurkunde ausgestellt werden konnte, in der die leiblichen Eltern aufscheinen und die Annahme an Kindes Statt nur unter „Änderungen der Eintragung“ angeführt wurde, ab dem 1. Jänner 1977 die Ausstellung einer neuen Geburtsurkunde verlangt werden, in der nur noch die Wahl Eltern als Eltern aufscheinen.

Zu Art. III Z. 1 (§ 2 Abs. 2 der 1. AVPStG)

Durch die Änderung dieser Bestimmung soll die zeitraubende Ausfüllung des Raumes zwischen den Eintragungen durch Striche vermieden werden. Die Zwischenräume sind jedoch durch das Schlußzeichen „— x —“ vor unbefugten Einfügungen zu sichern.

Zu Art. III Z. 2 (§ 2 Abs. 3 der 1. AVPStG)

Durch diese Bestimmung wird die schon bisher übliche Verwendung von technischen Hilfsmitteln, wie Lichtpausgeräten und Einrichtungen der EDV, für Eintragungen, für die Herstellung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern und für die Ausstellung von Personenstandsurkunden ausdrücklich gestattet.

Zu Art. III Z. 3 (Aufhebung des § 3 Z. 3 der 1. AVPStG)

Schon die allgemeinen Vorschriften über die Beurkundung von Amtshandlungen verpflichten den Standesbeamten, die Nämlichkeit der Erschienenen festzustellen und in seinen Akten festzuhalten. Ein besonderer Vermerk in den Personenstandsbüchern ist daher nicht erforderlich.

Zu Art. III Z. 4 (§ 11 der 1. AVPStG)

Durch diese Bestimmung ist der Ausdruck „Geburtsname“ durch „Geschlechtsname“ ersetzt worden. Der „Geschlechtsname“ ist der Familienname, den eine Person, sieht man von den namensrechtlichen Wirkungen einer Ehe ab, zu führen hat. Der Begriff „Geschlechtsname“ wird ab 1. Jänner 1977 wegen des geänderten Namensrechts der Ehegatten (§ 93 ABGB) auch für Männer von Bedeutung sein.

Die bisher allgemein gepflogene Übung, den Geschlechtsnamen durch die Voranstellung des Wortes „geborene(r)“ oder „geb.“ beizufügen, ist bis zur Schaffung neuer amtlicher Vordrucke mit dem Ausdruck „Geschlechtsname“ beizubehalten. Hierbei wird jedoch im Auge zu behalten sein, daß in dieser Beifügung nicht der Familienname zum Zeitpunkt der Geburt, sondern der Geschlechtsname im eben angeführten Sinn anzuführen ist.

Zu Art. III Z. 5 (§ 14 Abs. 1 Z. 1 der 1. AVPStG)

Diese Änderung ersetzt nur das Wort „Geburtsname“ durch „Geschlechtsname“ und berücksichtigt den Umstand, daß dem Geschlechtsnamen künftighin auch in bezug auf Männer Bedeutung zukommt.

Zu Art. III Z. 6 (§ 15 der 1. AVPStG)

Nach dem geltenden § 15 dürfen Personenstandsbücher nur „nach näherer Anordnung des Bundesministers für Inneres“ in losen Blättern geführt werden. Auf Grund einer Anordnung des seinerzeitigen Reichsministers des Innern bedeutete dies, daß es zu einer Führung der Personenstandsbücher in losen Blättern einer ausdrücklichen Bewilligung des Landeshauptmannes bedurfte. Diese Einschränkung soll in Hinkunft wegfallen. Es dürfen daher lose Blätter ohne besondere Bewilligung verwendet werden. Dies schließt selbstverständlich die Verwendung gebundener Bücher nicht aus.

Werden die Personenstandsbücher in losen Blättern geführt, so sind diese im allgemeinen im jeweils folgenden Kalenderjahr, nach den einzelnen Personenstandsbüchern getrennt, zu binden. Die Wendung „im allgemeinen“ ist so auszulegen, daß nur in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regel abgewichen werden darf. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn in einem Jahr in einem Standesamt nur wenige Personenstandsfälle zu beurkunden waren. Es müßte jedoch bedacht werden, daß bei einer Aufbewahrung in losen Blättern durch längere Zeit die Gefahr des Verlustes einzelner Blätter besteht, was im Dienst einer geordneten Führung der Personenstandsbücher unbedingt verhindert werden muß. Es wird daher eine besonders wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörden sein, darauf zu achten, daß dann, wenn von der erwähnten Ausnahme Gebrauch gemacht wird, die losen Blätter so aufbewahrt werden, daß mit Sicherheit der Verlust einzelner Blätter ausgeschlossen ist.

Zu Art. II Z. 7 (Aufhebung der §§ 18 und 19 der 1. AVPStG)

Eine Regelung, wie der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erbringen ist, erscheint im Hinblick auf den § 44 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 entbehrlich.

Bezüglich des Nachweises der Staatsangehörigkeit durch Ausländer wird auf die Bemerkungen zu Art. II Z. 1 verwiesen.

Zu Art. III Z. 8 (§ 21 Abs. 1 der 1. AVPStG)

Der geltende Abs. 1 des § 21 der 1. AVPStG wiederholt nur den Inhalt des § 14 EheG. Es genügt, unter Verweisung auf diese Bestimmung, die Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses anzuordnen.

Zu Art. III Z. 9 und 10 (§ 22 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 zweiter Satz der 1. AVPStG)

Durch die Neufassung dieser Bestimmungen wird angeordnet, daß die Mitteilung des Standesbeamten

an das Vormundschaftsgericht (§ 22 Abs. 1) und die Mitteilung der Geschäftsstelle des Vormundschaftsgerichtes an den Standesbeamten (§ 22 Abs. 7) auch Angaben über den Familiennamen der Ehegatten zu enthalten haben, soweit sich dieser aus dem Eintrag im Familienbuch ergibt.

Das Gesetz verpflichtet den Standesbeamten nicht, auch die Staatsangehörigkeit der Eltern anzuführen, doch empfehlen sich im Hinblick auf die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für die Feststellung des Eintritts der Legitimation diesbezügliche Angaben.

Zu Art. III Z. 11 (Aufhebung des § 37 Abs. 2 und 3 der 1. AVPStG)

Zu der Aufhebung dieser Bestimmung wird auf die Bemerkung zu Art. III Z. 7 (Aufhebung des § 18 der 1. AVPStG) verwiesen.

Zu Art. III Z. 12 (§ 38 Abs. 2 zweiter Satz der 1. AVPStG)

Auch hier wird der Ausdruck „Geburtsname“ durch „Geschlechtsname“ ersetzt (vergleiche die Bemerkungen zu Art. III Z. 4).

Zu Art. III Z. 13 (§ 48 a der 1. AVPStG)

Die Erklärung der Verlobten, mit der sie das Namensbestimmungsrecht nach dem § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB ausüben, ist ein formbedürftiges Rechtsgeschäft; sie muß entweder in öffentlicher Urkunde abgegeben oder öffentlich beglaubigt werden. Der Mangel der Form macht die Erklärung unwirksam.

Nach dem neuen § 48 a sind die Notare, entsprechend ihren schon nach der Notariatsordnung bestehenden Aufgaben, und die Standesbeamten zur Beurkundung und Beglaubigung von Namensbestimmungserklärungen, die Gerichte und die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland aber nur zur Beglaubigung dieser Erklärungen zuständig. Diese Zuständigkeit ist eine allgemeine. Sie ist nicht etwa auf den Standesbeamten beschränkt, der die Eheschließung beurkundet. Es ist auch nicht nötig, daß der Verlobte im Amtsbereich des Standesbeamten oder der Vertretungsbehörde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Vor der Aufnahme einer Niederschrift über die Erklärung der Verlobten bzw. der Beglaubigung einer diesbezüglichen Erklärung ist zu prüfen, ob auf Grund des österreichischen internationalen Privatrechts auf die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens überhaupt österreichisches Sachrecht (§ 93 ABGB) anzuwenden ist. Diesbezüglich wird auf die Bemerkungen zu Art. II Z. 2 verwiesen. Ist diese Frage zu bejahen, so ist ferner zu prüfen, ob der gewünschte Familienname, besonders im Hinblick auf § 93 Abs. 3 ABGB, vereinbart werden kann.

Will ein Verlobter eine Erklärung nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB abgeben, obwohl österreichisches Sachrecht nicht anzuwenden ist, oder darf der gewünschte Familienname, besonders nach § 93 Abs. 3

ABGB, nicht vereinbart werden, so ist der Verlobte auf die Rechtslage und die Unwirksamkeit einer solchen Erklärung hinzuweisen. Besteht der Verlobte jedoch trotz dieser Rechtsbelehrung auf Beurkundung oder Beglaubigung seiner Erklärung, so ist sie zu beurkunden bzw. zu beglaubigen.

Eine unwirksame Erklärung darf in das Familienbuch oder die Heiratsurkunde nicht eingetragen werden. Ebenso ist eine solche Erklärung bei der Eintragung des Familiennamens, den die Ehegatten nach § 93 Abs. 1 und 3 ABGB zu führen haben, in das Familienbuch oder die Heiratsurkunde nicht zu berücksichtigen.

Zur Verhinderung eines Mißbrauchs der in einem solchen Fall über die Erklärung oder die Beglaubigung errichteten Urkunde hat der Standesbeamte auf der Urkunde ausdrücklich zu vermerken, daß er den Verlobten über die Unwirksamkeit seiner Erklärung und darüber belehrt hat, daß die Erklärung weder in das Familienbuch noch in die Heiratsurkunde eingetragen werde.

Für die Beurkundung bzw. Beglaubigung sind die dem Erlaß angeschlossenen Vordrucke zu verwenden.

Auf Wunsch des Erklärenden ist diesem eine beglaubigte Abschrift der beurkundeten Erklärung auszufolgen. Dies ist für die Fälle bedeutsam, in denen der Standesbeamte, der die Erklärung beurkundet, nicht der Standesbeamte ist, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen wird, hat eine wirksame Erklärung der Eheschließenden, daß sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmt haben, in das Familienbuch einzutragen.

Die Anführung des § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB stellt klar, daß eine Zuständigkeit des Standesbeamten zur Beurkundung oder Beglaubigung von Namensbestimmungserklärungen in anderen Fällen, etwa nach einem allenfalls anzuwendenden ausländischen Sachrecht, auf Grund des § 48 a nicht besteht. Dies heißt jedoch nicht, daß der Standesbeamte eine solche Erklärung auf Grund anderer Rechtsvorschriften nicht entgegennehmen darf. Sieht ein auf Grund des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwendendes ausländisches Sachrecht in untrennbarem Zusammenhang mit der Eheschließung die Abgabe von Erklärungen der Eheschließenden über den (die) Ehenamen vor, so ergibt sich aus dem Amt des Standesbeamten als Trauungsorgan die Pflicht, über derartige Erklärungen eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Erklärung nur dann wirksam ist, wenn der (die) gewählte(n) Familienname(n) nach dem anzuwendenden ausländischen Sachrecht bestimmt werden kann (können).

Dem Erklärenden ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, die Urschrift ist zum Sammelakt zu nehmen.

Eine Eintragung der Erklärung in das Familienbuch oder in die Heiratsurkunde ist nicht möglich (siehe zu Art. II Z. 3 § 11 Abs. 1 PStG)

Zu Art. III Z. 14 (§ 49 Abs. 1 der 1. AVPStG)

Durch diese Bestimmung wird der sinnngemäßen Geltung der §§ 62 bis 65 und 105 EheG auch für den geschiedenen Ehemann Rechnung getragen.

Zu Art. III Z. 15 (Aufhebung des § 61 Abs. 1 der 1. AVPStG)

Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind kann seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes mit Feststellungswirkung nur noch vor den im § 163 c Abs. 1 ABGB genannten Stellen (Gericht, Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund, österreichische Vertretungsbehörde im Ausland und Notar) anerkannt werden. Daneben blieb die Möglichkeit der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind vor dem Standesbeamten bestehen, der jedoch keine Feststellungswirkung zukommt. Es erschien schon aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, die diesbezügliche Bestimmung (§ 61 Abs. 1 der 1. AVPStG) aufzuheben, um einen Rechtsirrtum über die Wirkung des Anerkenntnisses auszuschließen.

Es besteht daher keine Zuständigkeit für den Standesbeamten zur Beurkundung von Anerkennungserklärungen, auch dann nicht, wenn ausländisches Sachrecht anzuwenden ist.

Zu Art. III Z. 16 (§ 62 Abs. 1 der 1. AVPStG)

Die diesbezügliche Bestimmung wurde nur dahin erweitert, daß Erklärungen über die Namensgebung und über die Zustimmung zur Namensgebung auch von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt werden können.

Zur Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen über die Namensgebung oder Zustimmungserklärungen sind nur die im § 62 Abs. 1 der 1. AVPStG angeführten Stellen berufen. Es ist daher klargestellt, daß den Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendämtern) keine derartige Zuständigkeit zukommt.

Zu Art. III Z. 17 (§ 63 der 1. AVPStG)

Hier wird der Ausdruck „Geburtsname“ durch „Geschlechtsname“ ersetzt. Außerdem wird die Einschränkung auf Frauen beseitigt.

Zu Art. III Z. 18 (Aufhebung des § 64 der 1. AVPStG)

Diesbezüglich wird auf die Bemerkungen zu Art. II Z. 4 und 5 verwiesen.

Zu Art. III Z. 19 (§ 100 Abs. 1 der 1. AVPStG)

Zu der Neubezeichnung der Vordrucke für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern und für die Ausstellung standesamtlicher Urkunden wird auf die Bemerkungen zu den Art. III Z. 20 bis 33 verwiesen.

Zu Art. III Z. 20 (§ 101 der 1. AVPStG)

Der Abs. 1 sieht vor, daß für die Ausstellung der Geburtsurkunde einheitlich der Vordruck E a zu verwenden ist, gleichgültig, ob es sich um ein ehelich oder unehelich geborenes Kind handelt.

An der für die Anführung des Vaters vorgesehenen Stelle ist nicht nur der Vater eines ehelichen, sondern auch der Vater eines unehelichen Kindes, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zu vermerken. Aus der Urkunde wird daher nicht zu erkennen sein, ob es sich um den Vater eines ehelichen oder unehelichen Kindes handelt.

Auch künftighin kann die Ausstellung einer Geburtsurkunde (bisher Geburtsbescheinigung) verlangt werden, die keine Angaben über die Eltern des Kindes enthält (siehe Art. III Z. 23).

Nach Abs. 2 sind bei Annahme eines Kindes an Kindes Statt als Eltern nur die Wahl Eltern anzuführen. Ist es von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) allein angenommen worden, so ist die leibliche Mutter (der leibliche Vater) dann anzuführen, wenn die familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihr (ihm) und dem Kind aufrechtgeblieben sind.

Das bis 1. Juli 1960 geltende Adoptionsrecht sah kein Erlöschen der familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und einem leiblichen Elternteil in den Fällen vor, in denen das Kind nur durch einen Wahl Elternteil angenommen wurde. Es ist daher bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde für solche Kinder neben dem Wahlvater (der Wahlmutter) i m m e r die leibliche Mutter (der leibliche Vater) anzuführen.

Zu Art. III Z. 21 (Aufhebung des § 102 der 1. AVPStG)

Die Aufhebung dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Wegfall eigener Geburtsurkunden für uneheliche Kinder.

Zu Art. III Z. 22 (Aufhebung des § 102 a samt Anlage der 1. AVPStG)

Die Aufhebung dieser Bestimmung ergibt sich aus der Übernahme der Regelungen des geltenden § 102 a in den neuen § 103.

Zu Art. III Z. 23 (§ 103 der 1. AVPStG)

Die bisher im § 103 enthaltenen Regelungen wurden in den § 65 Abs. 2 PStG übernommen.

Durch den neuen § 103 wird eine Geburtsurkunde E b geschaffen, die der bisherigen Geburtsbescheinigung E 3 (Anlage zu § 102 a der 1. AVPStG) entspricht.

Dieser Vordruck ist nur zu verwenden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Zu Art. III Z. 24 (§ 105 der 1. AVPStG)

An Stelle der bisherigen Vordrucke F 1 (mit Elternangabe) und F 2 (ohne Elternangabe) ist künftighin nur noch der Vordruck F vorgesehen, der keine Angaben über die Eltern vorsieht.

Zu Art. III Z. 25 (§ 106 der 1. AVPStG)

Auch bei der Sterbeurkunde tritt an die Stelle der Vordrucke mit und ohne Elternangabe (G 1 und G 2) ein Vordruck G (ohne Elternangabe).

Zu Art. III Z. 26 (Anlagen 1, 5, 8, 12 zur 1. AVPStG)

Diese Bestimmung ermöglicht die Eintragung einer Erklärung über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens und über den nach § 93 Abs. 1, gegebenenfalls auch Abs. 3 ABGB, zu führenden Familiennamens in das Familienbuch. Auf die diesbezüglichen Bemerkungen zu Art. II Z. 3 wird verwiesen.

Richtet sich die Namensführung der Ehegatten auf Grund des internationalen Privatrechts nicht nach österreichischem Sachrecht, ist der entsprechende Teil des Vordrucks zu streichen.

Zu Art. III Z. 27 (Anlagen 2, 3, 6, 7, 9 und 10 zur 1. AVPStG)

In diesen Vordrucken ist die bisher vorgesehene Feststellung der Nämlichkeit des Anzeigenden nicht mehr vorgesehen. Auf die diesbezüglichen Bemerkungen zu Art. III Z. 3 wird verwiesen.

In den Anlagen 2, 6 und 9 sind bei den Hinweisen am unteren Rand des Eintrags a l l e Eheschließungen des Kindes einzutragen. Es wird daher empfohlen, bei der Neuauflage von Vordrucken zwischen 2 (Eheschließung des Kindes) und 3 (Tod des Kindes) so viel Raum zu lassen, daß auch mehrere Eheschließungen eingetragen werden können.

Zu Art. III Z. 31 (Anlage 18 zur 1. AVPStG)

Die Neufassung dieses Vordrucks ermöglicht Angaben über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens und über den nach § 93 Abs. 1, gegebenenfalls auch Abs. 3 ABGB, zu führenden Familiennamens.

Richtet sich die Namensführung der Ehegatten auf Grund des internationalen Privatrechts nicht nach österreichischem Sachrecht, so sind die entsprechenden Teile des Vordrucks zu streichen.

Zu Art. IV

Durch diesen Artikel wird der § 14 EheG in zweierlei Hinsicht geändert.

Zunächst werden — im Abs. 1 — den schon bisher genannten inneren Behörden des Heimatstaates des Ausländers die Vertretungsbehörden dieses Heimatstaates in Österreich hinzugefügt.

Ferner wird — im Abs. 2 — eine klare Regelung hinsichtlich der Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses durch Staatenlose bzw. Konventionsflüchtlinge getroffen. Daraus ergibt sich folgendes:

1. a) Ein Staatenloser, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt in einem ausländischen Staat hat,

muß ein Ehefähigkeitszeugnis des betreffenden ausländischen Staates beibringen. Ist ihm dies nicht möglich, so bedarf er der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

b) Ein Staatenloser, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt in Österreich hat, bedarf zu einer Eheschließung in Österreich weder der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses noch einer Befreiung.

2. a) Ein Flüchtling im Sinn der Konvention BGBl. Nr. 55/1955 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls BGBl. Nr. 78/1974 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Konventionsflüchtling), der seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt in einem ausländischen Staat hat, muß ein Ehefähigkeitszeugnis des betreffenden ausländischen Staates beibringen. Ist ihm dies nicht möglich, so bedarf er der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

b) Ein Konventionsflüchtling, der seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt in Österreich hat, bedarf zu einer Eheschließung in Österreich weder der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses noch einer Befreiung.

Die Flüchtlingseigenschaft ist durch einen Feststellungsbescheid nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 126/1968, durch ein österreichisches Identitätspapier nach Art. 27 der Flüchtlingskonvention oder durch ein österreichisches bzw. ausländisches Reisedokument nach Art. 28 der Flüchtlingskonvention nachzuweisen.

Zu Art. V

Durch diesen Artikel wird zunächst der § 8 DVEheG dahin geändert, daß das Wort „innere“ im Abs. 1 zu entfallen hat.

Ferner wird durch diesen Artikel der § 15 DVEheG aufgehoben. Dieser § 15 hat eine Begriffsbestimmung des im § 14 EheG verwendeten Ausdrucks „Ausländer“ enthalten, die sich nun nach der Änderung des § 14 EheG (siehe Art. IV) erübrigt hat.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 werden alle mit den vorstehenden Ausführungen im Widerspruch

stehenden Erlässe, insbesondere die Erlässe vom 23. November 1948, Zahl 109.327-9/48, vom 18. April 1950, Zahl 153.988-9/49, vom 4. Dezember 1950, Zahl 148.032-9/50, vom 10. Dezember 1950, Zahl 112.809-9/50, vom 15. Dezember 1950, Zahl 153.803-9/50, vom 27. Jänner 1954, Zahl 24.790-9/54, vom 2. März 1954, Zahl 28.611-9/54, vom 15. Jänner 1958, Zahl 138.794-9/55, vom 22. April 1958, Zahl 59.326-9/58, vom 25. Juni 1964, Zahl 101.315-9/63, vom 24. Jänner 1966, Zahl 223.249-33/65, vom 30. Oktober 1967, Zahl 273.733-33/67, vom 17. Juni 1968, Zahl 204.693-33/68, vom 16. November 1972, Zahl 2.044/1—33/72, die Abschnitte „Anerkennung vor dem Standesbeamten“ und „Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvor mund“ des Erl. vom 17. November 1972, Zahl 2006/17—33/72, vom 30. April 1974, Zahl 2070/3—33/74 und vom 12. Juli 1974, Zahl 2080/2—33/74, aufgehoben.

Im Erlaß vom 17. April 1973, Zahl 2.037/5—33/73 ist die Zitierung in der vorletzten Zeile „§ 14 Abs. 2“ durch § 14 Abs. 3“ zu ersetzen.

Es wird ersucht, die unterstehenden Dienststellen, insbesondere die Standesämter und Altmatrikenführer des do. Amtsbereiches, von vorstehenden Ausführungen in Kenntnis zu setzen.

Die Altmatrikenführer wären vor allem auf die ab 1. Jänner 1977 zu verwendenden neuen Vordrucke E a, E b, F und G sowie auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Änderungen des Namens und des Personenstandes im Sinn des neugefaßten § 65 PStG (besonders bei Ausstellung einer Geburtsurkunde für ein Wahlkind) hinzuweisen.

Wien, den 29. Oktober 1976

Für den Bundesminister:
Dr. Pachernegg

Für die Richtigkeit der Ausführung:
Rognar

Siehe Beilagen

Standesamt

Niederschrift

Aufgenommen in, am

Leiter der Amtshandlung

Sonst mitwirkende amtliche Organe

Anwesende Beteiligte (Verlobte)

Herr

(alle Vornamen, Familienname zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung, Geschlechtsname, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort)

und

Frau

(alle Vornamen, Familienname zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung, Geschlechtsname, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort)

Gegenstand der Verhandlung: Bestimmung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB.

Die (Der) Verlobte(n) legen (legt) vor
(Nichtzutreffendes streichen)

1. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Mannes/der Frau.
2. Urkunden über eine allfällige Änderung des Familiennamens des Mannes/der Frau, soweit sich diese nicht aus dem Geburtenbuch ergibt.
3. Heiratsurkunden über allfällige frühere Ehen des Mannes/der Frau.
4. Urkunden über die Auflösung allfälliger früherer Ehen des Mannes/der Frau und erforderlichenfalls über die Anerkennung diesbezüglicher ausländischer Entscheidungen durch das Bundesministerium für Justiz.
5. Nachweis der Staatsangehörigkeit des Mannes/der Frau

Der Leiter der Amtshandlung erläutert den Verlobten die Voraussetzungen der Anwendbarkeit und den Inhalt des § 93 Abs. 1 und 3 ABGB.

Die (Der) Verlobte(n) geben (gibt) folgende Erklärung ab:

„Wir (Ich) bestimme(n) den Familiennamen der Frau.....
als gemeinsamen Familiennamen nach § 93 Abs. 1 und 3 ABGB.“

Die (Der) Verlobte(n) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, daß diese Erklärung wirkungslos ist, wenn der genannte Familienname nicht wirksam vereinbart werden kann. Weiter wird zur Kenntnis genommen, daß diese Namensbestimmung erst mit der Eheschließung wirksam wird.

.....
Unterschrift des Standesbeamten

.....
Unterschrift der Verlobten

Beurkundung der Erklärung nach § 93 ABGB

Bitte Rückseite beachten!

Die Bestimmung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB

Nach dem am 1. Jänner 1977 zur Gänze in Kraft tretenden § 93 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1975, BGBl. Nr. 412, über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe haben die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname des Mannes, es sei denn, die Verlobten würden vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmen (Abs. 1).

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nicht als gemeinsamer Familienname bestimmt werden; dann bezieht sich Abs. 1 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen (Abs. 3).

Die Wirksamkeit der Erklärung ist davon abhängig, daß § 93 ABGB auf Grund des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden ist. Dies ist nach der herrschenden Übung dann der Fall, wenn beide Verlobte oder der Mann österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt, bei Fehlen eines solchen mit Aufenthalt, oder Konventionsflüchtlinge mit Wohnsitz, bei Fehlen eines solchen mit Aufenthalt in Österreich sind.

Es ist besonders darauf zu achten, daß die Erklärung nicht dem § 93 Abs. 3 ABGB widerspricht.

Erklärung

über die Bestimmung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen
nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB

....., am

Herr

(alle Vornamen, Familienname zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung, Geschlechtsname, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort)

und

Frau

(alle Vornamen, Familienname zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung, Geschlechtsname, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort)

Die (Der) Verlobte(n) geben (gibt) folgende Erklärung ab:

„Wir (Ich) bestimme(n) den Familiennamen der Frau.....
als gemeinsamen Familiennamen nach § 93 Abs. 1 und 3 ABGB.“

Die (Der) Verlobte(n) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, daß diese Erklärung wirkungslos ist, wenn der genannte Familienname nicht wirksam vereinbart werden kann.

.....
Unterschrift der Verlobten

Die eigenhändige Unterschrift des Herrn

ausgewiesen durch

und der Frau, ausgewiesen durch

..... werden (wird) hiemit beglaubigt.

....., am

.....
Bezeichnung der beglaubigenden Behörde

.....
Unterschrift des beglaubigenden Organs

Bitte Rückseite beachten!

Die Bestimmung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB

Nach dem am 1. Jänner 1977 zur Gänze in Kraft tretenden § 93 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1975, BGBl. Nr. 412, über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe haben die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen. Dieser ist der Familienname des Mannes, es sei denn, die Verlobten würden vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmen (Abs. 1).

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nicht als gemeinsamer Familienname bestimmt werden; dann bezieht sich Abs. 1 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen (Abs. 3).

Die Wirksamkeit der Erklärung ist davon abhängig, daß § 93 ABGB auf Grund des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden ist. Dies ist nach der herrschenden Übung dann der Fall, wenn beide Verlobte oder der Mann österreichische Staatsbürger oder Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt, bei Fehlen eines solchen mit Aufenthalt, oder Konventionsflüchtlinge mit Wohnsitz, bei Fehlen eines solchen mit Aufenthalt in Österreich sind.

Es ist besonders darauf zu achten, daß die Erklärung nicht dem § 93 Abs. 3 ABGB widerspricht.

A k t e n v e r m e r k

Die (Der) umseits angegebene(n) Verlobte(n) haben hat vorgelegt
(Nichtzutreffendes streichen)

1. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Mannes/der Frau.
2. Urkunden über eine allfällige Änderung des Familiennamens des Mannes/der Frau, soweit sich diese nicht aus dem Geburtenbuch ergibt.
3. Heiratsurkunden über allfällige frühere Ehen des Mannes/der Frau.
4. Urkunden über die Auflösung allfälliger früherer Ehen des Mannes/der Frau und erforderlichenfalls über die Anerkennung diesbezüglicher ausländischer Entscheidungen durch das Bundesministerium für Justiz.
5. Nachweis der Staatsangehörigkeit des Mannes/der Frau.

Den (Die) Verlobte(n) wurde(n) vor Beglaubigung ihrer (seiner) Unterschrift die Voraussetzungen der Anwendbarkeit und der Inhalt des § 93 Abs. 1 und 3 ABGB erläutert.

Die (Der) Verlobte(n) haben (hat) zur Kenntnis genommen, daß die Namensbestimmung erst mit der Eheschließung wirksam wird.

....., am
Unterschrift des beglaubigenden Organs

137. Zl. 7530/76 vom 1. Dezember 1976

Lehrplan für den Gegenstand „Wahlpflichtfach evangelische Religion“ im Rahmen des Schulversuches des MRG 19, Wien, im Schuljahr 1976/77

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 214 Kirchenverfassung den Lehrplan für den Gegenstand „Wahlpflichtfach evangelische Religion“ im Rahmen des Schulversuches des MRG 19, Wien, im Schuljahr 1976/77, welcher hiermit verlautbart wird:

Lehrplan für den Gegenstand „Wahlpflichtfach evangelische Religion“ im Rahmen des Schulversuches des MRG 19, Wien, im Schuljahr 1976/77

Lernziel (Globalziel):

Einführung in die theologische Systematik. Die Schüler sollen theologisch-systematisches Denken auf Gegenwartsfragen der theologischen Diskussion beziehen können.

Lernziele (Grobziele):

1. Die Systematik der Glaubenslehre an Hand von Bekenntnisschriften.

2. Formen und Arten christlicher Frömmigkeit kennenlernen. Ihre Bedeutung für den Lebensvollzug erarbeiten und beurteilen können.

3. Nicht-christliche Religionen unter systematischen Fragestellungen vergleichen können (Vergleichende Religionskunde).

4. Jenseitsvorstellungen von Religionen in religionsgeschichtlicher Darstellung.

5. Die Beziehung von Glaube und Welt, dargestellt am Begriff der Hoffnung.

138. Zl. 7627/76 vom 6. Dezember 1976

Abänderung der Richtlinien für die Krankenfürsorge — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 86 Ordnung des geistlichen Amtes in der Fassung der letzten Änderung nachstehende Verordnung, womit die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in der Fassung der letzten Änderung abgeändert werden.

I.

Es hat zu lauten:

§ 1, Punkt 1, 1. Satz

„Für die Erstordination 80% der nachgewiesenen Auslagen.“

Punkt 2 a)

„Wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder wenn die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Facharztes geboten ist, bei

ärztlichen Visiten 60% der vom Arzt in Anrechnung gebrachten Entfernungsgebühr.“

Punkt 4

„Ärztlich verordnete Therapie: 80% der nachgewiesenen Auslagen ...“

Punkt 5

„Ärztlich verordnete Heilbehelfe:

a) Augengläser 100%, Gläserfassungen 60%, jedoch höchstens S 700,—, Haftschalen mit ärztlicher Begründung 100%, jedoch höchstens S 2000,—.

b) Bestrahlungsapparate 60%, jedoch höchstens S 800,—, Hörapparate 80%, höchstens S 4000,—.“

Punkt 9

„Operationskosten: 80% der Operationskosten, jedoch höchstens S 15.000,—.“

Punkt 10

„Sonstige fachärztliche Spitalskosten: 80% der Facharztkosten, jedoch höchstens S 12.000,—.“

Die bisherigen Punkte 11, 12 und 13 erhalten die Bezeichnung 12, 13 und 14.

Punkt 12 a)

„Bei Entbindungen außerhalb einer Anstalt und bei normalem Verlauf der Geburt S 1500,—; hiezu Vergütung nach den Punkten 2, 3, 7, 8 und 9.“

Punkt 13 a), letzter Satzteil

„... jedoch höchstens S 4500,—.“

Punkt 14, Ziffer 1

„Für zahnärztliche Beratung 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 70,—.“

Punkt 14, Ziffer 6

„Kronen einschließlich Material 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 1000,—.“

Punkt 14, Ziffer 7 a)

„Obere oder untere Totalprothese S 4000,—.“

Punkt 14, Ziffer 8

„Stiftzähne 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 800,—; für Aufbau höchstens S 200,—.“

Punkt 14, Ziffer 9

„Für Zahnsteinentfernung 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 100,—.“

Punkt 14, Ziffer 12

„Für operative Eingriffe 80% der nachgewiesenen Auslagen, für Außen- oder Innenincision jedoch höchstens S 400,—.“

§ 8, Absatz 1

„Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliebes oder Familienangehörigen S 10.000,—.“

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

139. Zl. 7632/76 vom 6. Dezember 1976

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Wiederverlautbarung

Im nachstehenden werden die im Amtsblatt Nr. 100/73 wiederverlautbarten Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Änderungen und Ergänzungen (ABl. Nr. 141/74, ABl. Nr. 60/75 und ABl. Nr. 138/76) wiederverlautbart:

Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

§ 1: Die Krankenfürsorge gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen folgende Vergütungen für:

1. Ärztliche Behandlung

Für die Erstordination 80% der nachgewiesenen Auslagen.

a) Für jede weitere Ordination 80%, jedoch höchstens

 S 120,— für den praktischen Arzt
 S 240,— für den Facharzt

b) Für Visiten 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens

 S 160,— für den praktischen Arzt
 S 320,— für den Facharzt

An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit erhöhen sich die obigen Sätze um 100%. Ist die Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte erforderlich (Konsilium), so sind für jeden einzelnen Arzt die vorhin angeführten Sätze zu vergüten.

2. Die Wegentschädigung

Sie beträgt:

a) Wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist, oder wenn die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Facharztes geboten ist, bei ärztlichen Visiten 60% der vom Arzt in Anrechnung gebrachten Entfernungsgebühr.

b) Wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist, oder wenn die Notwendigkeit besteht, einen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaften Facharzt oder ein Krankenhaus oder einen Kurort aufzusuchen, 60% der nachgewiesenen Fahrtauslagen für ein Massenbeförderungsmittel.

c) Wird die Beförderung mit einem Personenkraftwagen durchgeführt, werden die Kosten eines Massenbeförderungsmittels ersetzt.

d) Ist die Beförderung im eigenen Personenkraftwagen notwendig, werden die Kosten nach den jeweiligen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen für die Inanspruchnahme eigener Personenkraftwagen ersetzt.

e) Bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit der Benützung eines Krankentransportmittels werden 100% der nachgewiesenen Kosten ersetzt.

3. Medikamente

a) 80% der Kosten des ärztlich verordneten Medikamentes, sofern die Ausstellung des Rezeptes nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

b) 80% der nachgewiesenen Auslagen für Verbandstoffe, Gipsverband, Zinkleimverband, Watte, Gaze, Leukoplast usw.

4. Ärztlich verordnete Therapie

80% der nachgewiesenen Auslagen für Bäder, Schlamm packungen, Heißluft, Bestrahlungen, Trinkkuren, Kurzwellen usw.

5. Ärztlich verordnete Heilbehelfe

a) Augengläser 100%, Gläserfassungen 60%, jedoch höchstens S 700,—, Haftschalen, mit ärztlicher Begründung 100%, jedoch höchstens S 2000,—.

b) Bestrahlungsapparate 60%, jedoch höchstens S 800,—, Hörapparate 80%, jedoch höchstens S 4000,—, sonstige Heilbehelfe 60%.

6. Röntgenaufnahmen

80% der nachgewiesenen Auslagen.

7. Injektionen

80% der nachgewiesenen Auslagen für Injektionskuren und Röntgenbehandlungen.

8. Laboratorium (EKG, Harnuntersuchung, Blutbild, Blutsenkung usw)

80% der nachgewiesenen Auslagen.

9. Operationskosten

80% der Operationskosten, jedoch höchstens S 15.000,—.

10. Sonstige fachärztliche Spitalskosten

80% der Facharztkosten, jedoch höchstens S 12.000,—.

11. Aufenthaltskosten in Krankenhäusern

a) 100% der niedersten (allgemeinen) Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses.

b) Wird die zweite (Sonderklasse) in Anspruch genommen, wird an Verpflegsgebühr die niederste Klasse des nächsten öffentlichen Krankenhauses berechnet und für Medikamente, Therapie, Röntgen, Injektionen, Laboratorium, Operationskosten und sonstige fachärztliche Spitalsbehandlungskosten eine Vergütung nach § 1, Punkte 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 gewährt.

c) Muß infolge ärztlich bestätigter Dringlichkeit eines Falles eine höhere als die dritte (allgemeine) Klasse in Anspruch genommen werden, so werden die hierfür aufgelaufenen Verpflegsgebühren zu 100%, die Kosten für Medikamente, Therapie, Röntgen, Injektionen, Laboratorium, Operationskosten und sonstige fachärztliche Spitalsbehandlungskosten nach § 1, Punkte 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 vergütet.

12. Entbindungskosten

a) Bei Entbindungen außerhalb einer Anstalt und bei normalem Verlauf der Geburt S 1500,—, hiezu Vergütung nach den Punkten 2, 3, 7, 8 und 9.

b) Bei Entbindungen in einer Anstalt: Vergütung nach Punkt 11, wobei die Honorarnote für die Heb-

amme, soferne sie getrennt ausgewiesen wird, nach Punkt 12 a zu vergüten ist.

c) Wenn ein Krankenhaus die Aufenthaltskosten für das Kind gesondert berechnet, sind diese ebenfalls nach Punkt 11 zu vergüten.

13. Erweiterte Heilbehandlung

a) Soferne durch einen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellten Vertrauensarzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder Linderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort (Kurort) bestätigt und diese Bestätigung vor Antritt der Kur vorgelegt wird, werden die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und Heilbehelfe im Sinne der Punkte 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 sowie 80% der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch höchstens S 4500,— vergütet.

b) Eine Kur im Sinne des Absatzes a) darf höchstens während zwei aufeinanderfolgenden Jahren hintereinander in Anspruch genommen werden, ein daran anschließendes Jahr nur dann, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Gesundheit vom Vertrauensarzt als notwendig bestätigt wird.

c) Bei überdurchschnittlicher Höhe von Kosten der erweiterten Heilbehandlung kann der Oberkirchenrat auf entsprechendes von der Superintendentur befristetes Ansuchen eine außerordentliche Beihilfe gewähren.

14. Zahnärztliche Behandlung

1. Für zahnärztliche Beratung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 70,—.

2. Für Füllungen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens

für Einflächenfüllung . . .	S 100,—
für Zweiflächenfüllung . . .	S 130,—
für Dreiflächenfüllung . . .	S 150,—

3. Für Einlagen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens

für Plombeneinlage	S 20,—
für Wurzeleinlage	S 30,—

4. Für Wurzelbehandlungen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens

für Amputation	S 150,—
für Exstirpation, einkanalig	S 200,—
zweikanalig	S 250,—
dreikanalig	S 300,—

5. Für Extraktionen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens

S 80,—	
mit Lokalanästhesie	S 100,—
mit Leitungsanästhesie	S 130,—

6. Kronen, einschließlich Material, 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 1000,—.

7. Für Zahnersatz: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens:

a) Obere oder untere Totalprothese	S 4000,—
Obere oder untere Metallskelettprothese	S 7000,—
Teilprothese: Bügel oder Platte	S 1000,—
Skelettbügel	S 3000,—
Je Zahn oder Klammer	S 100,—

b) 80% der Reparatur von Zahnersatzstücken, Wiederbefestigung oder Ersatz eines Zahnes oder einer Klammer, sonst wie Punkt 7 a)

Totalunterfütterung	S 400,—
Teilunterfütterung	S 250,—

c) Brücken oder Verbindungsstücke S 1000,—

8. Stifzähne: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 800,—
Für Aufbau höchstens S 200,—

9. Für Zahnsteinentfernung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 100,—

10. Für Mundbehandlung, Nachbehandlung, Bestrahlung usw.: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens je Behandlung S 80,—

11. Für Röntgen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens je Bild S 50,—

12. Für operative Eingriffe: 80% der nachgewiesenen Auslagen, für Außen- oder Innenincision jedoch höchstens S 400,—

13. Für Kieferregulierungen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens je Jahr S 4000,—

§ 2: Bei besonderer Höhe von Krankheitskosten, die durch die Vergütung der Krankenfürsorge nicht ausreichend gedeckt werden, kann der Oberkirchenrat auf Antrag nach freiem Ermessen eine außerordentliche Beihilfe gewähren.

§ 3: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ermächtigt, ordentlichen Mitgliedern der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, welchen anlässlich von Krankheitsfällen unvermeidliche, mit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringende Auslagen erwachsen, für die nach den Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge keine Vergütung geleistet werden kann, über Ansuchen nach Anhören des zuständigen Superintendenten außerordentliche Beihilfen nach freiem Ermessen aus Mitteln der Krankenfürsorge zu gewähren.

§ 4: (1) Im Falle gleichzeitiger Versicherung eines Mitgliedes bei einer anderen Krankenversicherungsanstalt (Gebietskrankenkasse) ist zuerst diese in Anspruch zu nehmen. Der Berechnung der Vergütung nach § 1 sind die tatsächlichen Auslagen zugrunde zu legen, jedoch darf diese Vergütung, einschließlich der von der anderen Krankenversicherungsanstalt gewährten, die Gesamtauslagen nicht übersteigen. Zu diesem Zwecke sind die Gesamtauslagen im einzelnen und die auf die Einzelbeträge von der anderen Anstalt bereits gewährten Vergütungen nachzuweisen. Diese Vorschrift gilt nur für gesetzliche Pflichtversicherungen; sie ist daher nicht auf private Krankenversicherungen anzuwenden.

(2) Sucht ein bei einer anderen Krankenversicherungsanstalt (Gebietskrankenkasse) versichertes Mitglied in einem Krankenhaus eine höhere als die niederste Klasse auf, so wird ihm der Unterschiedsbetrag zwischen den Kosten der niedersten Klasse des nächstgelegenen Krankenhauses und den tatsächlichen Auslagen vergütet, wobei jedoch das in § 1, Punkte 9, 10 und 11 genannte Höchstausmaß nicht überschritten

werden darf. Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden Anwendung.

§ 5: Eine Vergütung für im Ausland aufgelaufene Kosten wird nur dann geleistet, wenn diese infolge einer plötzlichen Erkrankung aufgewendet werden mußten. Hievon ist eine vorher bewilligte erweiterte Heilbehandlung (§ 1, Punkt 13) ausgenommen.

§ 6: Die Arztwahl ist frei.

§ 7: Die Vergütungen für ärztliche und zahnärztliche Honorare können nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Behandlung, die Vergütungen für Medikamente, Heilmittel und Heilbehelfe nur spätestens innerhalb eines Jahres nach Bezug angesprochen werden. Bei Nichteinhaltung der Vorlagefrist ist der Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge verwirkt. Bei Einreichung von mehr als drei Belegen ist eine Aufstellung beizuschließen.

§ 8: (1) Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim

Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen S 10.000,—.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag wird ausbezahlt:
a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten;

b) beim Tode eines männlichen verwitweten Mitgliedes oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind;

c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.

(3) Hinterläßt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Bestattungskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Bestattungskostenbeitrages (§ 8 Abs. 1) ersetzt.

§ 9: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. ist ermächtigt, zu § 1 Punkt 13 über die Höhe des Kostenersatzes für den Aufenthalt am Kurort und über die Zeitdauer im Einzelfall zu entscheiden.

E r l ä s s e d e s E v a n g e l i s c h e n O b e r k i r c h e n r a t e s A . B . i n W i e n

140. Zl. 7446/76 vom 29. November 1976

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1976

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den vom Synodalausschuß A. B. gemäß § 171 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, jeweils in der Fassung der letzten Änderung genehmigten

Nachtragshaushaltsplan A. B.

A u f w a n d

	S
Gehaltszuschuß Schwester Traudl Richter	58.000,—
Gehaltsrefundierung Dr. Karlheinz Kolb	28.000,—
Gehaltsrefundierung Klaus Niederwimmer	10.000,—
Kirchenkanzlei — Gehälter	115.225,—
Kirchenkanzlei — Pensionen	46.667,—
	257.892,—

141. Zl. 7447/76 vom 29. November 1976

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich den gemäß § 171 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung der

letzten Änderung vom Synodalausschuß A. B. genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1977:

E r t r a g

	S
Kirchenbeiträge	81,593.000,—
Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds	11,924.000,—
Gehaltsrückerstattungen	900.000,—
Pensionsbeiträge	2,450.000,—
Erträge aus kirchlichen Liegenschaften	15.000,—
Erträge aus kirchlichen Druckwerken:	
a) „Amtsblatt“	110.000,—
b) „Amt und Gemeinde“	20.000,—
c) Sonstige Druckwerke	20.000,—
d) Drucksorten	3.000,—
Zinsenerträge	140.000,—
Kostenersatz H. B.	60.000,—
Sonstige Einnahmen, Erstattungen	20.000,—
Bundeszuschuß	15,890.000,—
Gebarungsabgang	3,057.050,—
	116,202.050,—

A u f w a n d

	S
Kirchenbeitragsanteile	3,101.500,—
Kirchenbeitragsseinbegebühren	21,865.000,—
Kirchenbeitragsprämien	1,143.000,—

Personalaufwand:		b) Stromkosten	90.000,—
a) Aktive Geistliche	49,536.000,—	c) Post- und Fernsprechgebühren . .	200.000,—
b) Pensionen	26,800.000,—	d) Bürobedarf	160.000,—
c) Dienstwohnungszinse	70.000,—	e) Neuanschaffungen	100.000,—
d) Kirchenkanzleigehälter	4,232.000,—	f) Geldverkehrskosten	10.000,—
e) Kirchenkanzleipensionen	1,146.000,—	g) Mietzins Schellinggasse	10.000,—
f) Gehaltsrefundierung Bitzer, Schu- ler, Schwester Traudl Richter, Dr. Kolb und Niederwimmer . . .	522.000,—	h) Grundsteuern und Abgaben . . .	25.000,—
g) U-Bahn-Steuer	21.000,—	i) Betriebskosten	15.000,—
An Abfertigungsfonds	150.000,—	Reisekosten:	
Vertretungskosten	300.000,—	a) Oberkirchenrat	250.000,—
Übersiedlungskosten	180.000,—	b) Sonstige	100.000,—
Kurseelsorge	130.000,—	Beschaffung von Dienstwohnungen . .	1.000,—
Bildungszulagen	30.000,—	Kirchliche Druckwerke:	
Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige:		a) Amtsblatt	140.000,—
a) Evangelisches		b) Amt und Gemeinde	114.000,—
Jugendwerk	719.150,—	c) Sonstige Druckwerke	70.000,—
Wohnungsbeschaffung		d) Drucksorten	120.000,—
Jugendpfarrer	19.000,—	e) Bücher und Zeitungen	40.000,—
b) Evangelische Frauenarbeit	560.300,—	Mitgliedsbeiträge:	
c) Förderung von Theologiestudenten	237.500,—	a) Lutherischer Weltbund	30.000,—
d) Evangelisches Predigerseminar . .	280.000,—	b) Forschungsinstitut	5.000,—
e) Evangelische Studentengemeinde . .	38.000,—	c) Ökumenischer Rat der Kirchen . .	23.750,—
f) Amt für Rundfunk, Film und		d) Ökumenischer Rat der Kirchen	
Fernsehen	95.000,—	Österreichs	2.400,—
g) Evangelische Frauenschule	94.000,—	e) Konferenz europäischer Kirchen . .	7.115,—
h) Diakonisches Werk	323.000,—	f) Vollversammlung des Lutherischen	
i) Gustav-Entz-Stiftung	142.500,—	Weltbundes	60.000,—
j) Äußere Mission	162.000,—	g) Institut Straßburg	5.000,—
k) Missionsschule Salzburg	94.000,—	Kirchliche Liegenschaften:	
l) Evangelische Militärseelsorge . . .	66.500,—	a) Deutschfeistritz	292.000,—
m) Religionsunterrichtsfonds	95.000,—	b) Verwaltungsgebäude	200.000,—
n) Dienst an Sinnesgeschädigten . . .	9.500,—	c) Verschiedene	20.000,—
o) Diakonischer Dienst	9.500,—	Synode	100.000,—
p) Fachschaft evangelischer Theologen	19.000,—	Sitzungen im Auftrag der Synode . .	250.000,—
q) Gesellschaft für die Geschichte des		Dispositionsfonds des Bischofs . . .	80.000,—
Protestantismus in Österreich . . .	10.000,—	Pfarrerrüstzeit	90.000,—
r) Religiöse Schulwochen	9.500,—	Versicherungskosten — Amtsgebäude .	30.000,—
s) Ausbildung der Seminaristen . . .	90.000,—	Prüfungs- und Beratungskosten . . .	90.000,—
t) Unterricht an Pädagogischen Aka- demien	25.000,—	Baubetreuung	90.000,—
u) Pastoralkolleg	20.000,—	Instandhaltungskosten	250.000,—
v) Lektorenausbildung	50.000,—	Differenzgehalt für RU-Inspektor . .	25.000,—
w) Evangelische Akademie Kärnten . .	25.000,—	Sonstige wirksame Ausgaben	190.000,—
x) Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten	13.585,—		116,202.050,—
y) Österreichischer Missionsrat . . .	4.750,—		
z) Preßverband	200.000,—		
aa) Religionspädagogischer Ausschuß .	28.500,—		
bb) Sonstige Zuschüsse	50.000,—		
Kirchenkanzlei:			
a) Beheizung	200.000,—		

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1977

I.

Allgemeines

Die Haushaltspläne der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1977 sind geprägt durch die Tatsache, daß trotz einschneidender Sparmaßnahmen für das Jahr 1977 ein Gebarungsabgang von S 3,057.050,— angenom-

men werden mußte, welcher das kirchliche Vermögen in dem Ausmaß verringern wird, in welchem es während des Wirtschaftsjahres nicht gelingen sollte, durch weitere Einsparungen den präliminierten Gebarungsbilanz zu unterschreiten. Bei der Errechnung der Aufwandseite wurde eine 10prozentige Steigerung der Kirchenbeitragseingänge angenommen. Diese Steigerung wird jedoch nur dann zu erzielen sein, wenn Kirchenbeitragsstellen und Kirchenbeitragspflichtige sich bereit finden, auf eine erhebliche Verbesserung der Kirchenbeitragseingänge hinzuwirken. Eine solche Verbesserung der Kirchenbeitragseingänge wird nicht nur durch eine lineare Erhöhung der Vorschreibungen zu erreichen sein; es wird neben der Inflationsrate auch das Wirtschaftswachstum und schließlich die Tatsache zu berücksichtigen sein, daß in zahlreichen österreichischen Gemeinden noch immer ein sehr bedrückender Nachholbedarf aus der „schrittweisen Angleichung“ der Vorschreibungen an die Kirchenbeitragsstaffel besteht. Es wird daher in zahlreichen österreichischen Gemeinden die im Einzelfall vorzunehmende Vorschreibung um weit mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr anzuheben sein. Diese Anhebung der Kirchenbeitragsvorschreibungen setzt Verständnis und Opferwilligkeit sowohl der Kirchenbeitragsstellen als auch der einzelnen Gemeindeglieder voraus. Solches Verständnis und solche Opferwilligkeit darf um so dringlicher gefordert werden, als die geistlichen Amtsträger unserer Kirche trotz einer teilweisen Bezugssteigerung im kommenden Haushaltsjahr auch weiterhin wie bisher freiwillig in ihren Gehaltsansprüchen weit hinter den Gehaltsforderungen vergleichbarer Bundesbeamter zurückbleiben. Es sei auch an dieser Stelle der Erläuterungen zum Haushaltsplan allen geistlichen Amtsträgern für ihre einsichtsvolle Bescheidenheit und für das Opfer ihres Verzichtes aufrichtig gedankt. Dieser Dank ist neuerdings durch den Hinweis darauf zu ergänzen, daß unsere geistlichen Amtsträger bei einem kirchlichen Jahresbudget von rund S 116.000.000,— nicht weniger als S 11.900.000,— durch Erteilung des Religionsunterrichtes der Kirche einbringen.

Trotz dieser bedeutenden Opfer der geistlichen Amtsträger wird es im kommenden Haushaltsjahr nicht möglich sein, den Gemeinden die Kirchenbeitragsbeiträge im bisherigen Ausmaß zukommen zu lassen. Bei den Verhandlungen der Finanz- und Synodalausschüsse war zunächst eine Verkürzung der Rückflüsse an die Gemeinden um zweieinhalb Prozent vorgesehen, wie dies schon im Krisenbudget des Jahres 1974 erforderlich war. (Siehe ABl. Nr. 120/73.) Um den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen, wurde jedoch schließlich beschlossen, die Kirchenbeitragsbeiträge nicht um zweieinhalb, sondern um lediglich zwei Prozent für das Jahr 1977 zu verkürzen, wobei den Gemeinden vor Augen zu halten ist, daß eine ähnliche Maßnahme auch im kommenden Jahr 1978 erforderlich werden könnte, wenn die Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Der hiermit zu erläuternde Haushaltsplan wird Ihnen darüber Aufschluß geben, daß die finanzielle Schwierigkeit der Gesamtgemeinde A. B. und der

Landeskirche A. u. H. B. nicht etwa nur auf eine Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage und gewiß auch nicht auf mangelnde Sparsamkeit der kirchlichen Verwaltungsstellen zurückzuführen ist, sondern daß den einschneidenden Sparmaßnahmen auch die Schaffung ideeller und realer Werte zumindest ausgleichend gegenübersteht. Der Neubau des Theologenheimes in Wien belastet die Landeskirche derzeit finanziell; er mußte aber in Angriff genommen werden, um allen einzelnen Pfarrgemeinden in Zukunft eine bessere Versorgung mit geistlichen Amtsträgern zu ermöglichen. In gleicher Weise drückt zunächst die unbedingt notwendig gewordene Renovierung der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst auf das Budget des Jahres 1977 und wohl auch der kommenden Jahre; dieser Ausgabenlast steht aber wiederum ein Gewinn der Gemeinden insofern gegenüber, als derzeit nicht weniger als 24 zukünftige Gemeindegliedern und Religionslehrerinnen in dieser Schule ausgebildet werden — eine Schülerinnenzahl, die bisher noch nie erreicht wurde. Die Evangelische Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst hat nach jahrelangen Bemühungen endlich das staatliche Öffentlichkeitsrecht erlangt und gewährleistet dadurch ihren Absolventinnen die staatliche Anerkennung ihrer Ausbildung, verpflichtet aber andererseits die Kirche als Schulerhalter, diese Ausbildungsstätte den staatlichen Anforderungen in ihrem baulichen Bestand anzupassen. Auch die hiermit verbundenen Auslagen werden in kurzer Zeit unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit der Frauenschülerinnen haben.

Schließlich ist der kirchliche Haushalt des Jahres 1977 und der kommenden Jahre durch den Erwerb von Wohnungen für solche Pfarrer belastet, denen notwendige gesamtgemeindliche Aufgaben zuzuteilen sind. Hierzu gehören ein höchstqualifizierter Heimleiter des Theologenheimes, ein gesamtösterreichischer Jugendpfarrer und ein Pressepfarrer, wobei letzterer die seit Jahren im argen liegende kirchliche Pressearbeit neu aufbauen und damit die Breitenwirkung der Kirche fördern soll.

Kirchliche Arbeit ist aber letztlich nicht denkbar, ohne daß immer wieder aufs neue die Werke der Kirche, die kirchlichen Vereine und die Arbeitszweige gefördert werden. Es muß daher die Kirche außer der Erhaltung ihres eigenen Bestandes in jedem Jahr die Förderungen kirchlicher Arbeit durch ihre Werke, Vereine und Arbeitszweige im Auge behalten. All dem dienen die vielen Opfer und Selbsteinschränkungen, die der vorliegende Haushaltsplan jedem einzelnen evangelischen Christen, jeder einzelnen evangelischen Pfarrgemeinde, in Sonderheit aber den geistlichen Amtsträgern auferlegt. Allen, die diese Opfer tragen, sei neuerlich gedankt.

II.

E r t r a g (Einnahmen)

1. Kirchenbeiträge

Obwohl die Kirchenbeitragssteigerung im Jahre 1976 (soweit dies bei der Erstellung des Haushalts-

planes absehbar war) weniger als 9 Prozent gegenüber dem Vorjahr beträgt, wurde in den Haushaltsplan des Jahres 1977 trotzdem eine 10prozentige Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens als Erwartung eingesetzt. Diese Erwartung erscheint begründet durch die im Jahre 1977 seitens der Kirchenleitung unverzüglich einzusetzenden Maßnahmen zur Belegung des Kirchenbeitragsaufkommens.

2. Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds

Hier konnte eine Steigerung im Verhältnis der Individualeinkommen der Religionsunterrichtslehrer nicht vorgenommen werden, da die Religionsunterrichtsstunden rückläufig sind. Dennoch konnte ein Anwachsen der Zuweisungen aus dem RU-Fonds im Ausmaß von etwa 3 Prozent gegenüber dem Voranschlag 1976 angesetzt werden.

3. Gehaltsrückerstattungen

Sie wurden gleichbleibend wie im Vorjahr veranschlagt.

4. Pensionsbeiträge

Durch Verfügung mit einstweiliger Geltung wurde über Wunsch der Synodalausschüsse der § 54 Ordnung des geistlichen Amtes dahingehend abgeändert, daß der bisher 5prozentige Beitrag auf achteinhalb Prozent erhöht wurde. Die Notwendigkeit dieser Erhöhung wird einsichtig durch eine Gegenüberstellung der Aufwendungen für Gehälter der aktiven geistlichen Amtsträger (S 49,500.000,—) und Pensionszahlungen (S 26,800.000,—). Das ständige Anwachsen der Zahl der Pensionsempfänger macht eine Beitragserhöhung insbesondere auch in Voraussicht auf die zukünftige Entwicklung erforderlich. Dem Rechnung tragend, wurden die erwarteten Pensionsbeitragseingänge gegenüber dem Rechnungsabschluß 1975 um dreieinhalb Prozent erhöht, wodurch allerdings, mit Rücksicht auf die steuerliche Absetzbarkeit, nur eine geringfügige Mehrbelastung der geistlichen Amtsträger entsteht.

5. Erträge aus kirchlichen Liegenschaften

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

6. Erträge aus kirchlichen Druckwerken

Eine der Preisentwicklung angemessene geringfügige Erhöhung war hiebei zu veranschlagen.

7. Zinsenerträge, Kostenersatz der Kirche H. B. und sonstige Rückflüsse

Während die Zinsenerträge gleichbleibend veranschlagt wurden, war entsprechend der Zunahme des Gesamthaushaltsplanes mit einer geringfügigen Erhöhung des Kostenersatzbeitrages H. B. und der sonstigen Rückerstattungen zu rechnen.

8. Bundeszuschuß

Obwohl der Fixbetrag des Bundeszuschusses im nächsten Jahr keiner Erhöhung zugeführt werden wird, ist eine geringfügige Erhöhung des variablen Teils entsprechend den Bundesgehaltserhöhungen zu erwarten.

9. Gebarungsabgang

Dieser ergibt sich aus der Gegenüberstellung zwischen dem Ertrag und dem Aufwand. Der errechnete Gebarungsabgang von S 3,057.050,— ist der höchste, den ein Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Österreich jemals aufgewiesen hat. Er begründet — wie dies einleitend dargestellt wurde — einschneidende Sparmaßnahmen mit dem Ziel, anlässlich des Rechnungsabschlusses 1977 den präliminierten Gebarungsabgang wesentlich zu verringern.

III.

A u f w a n d (Ausgaben)

1. Kirchenbeitragsanteile, Kirchenbeitragseinhebungen und Kirchenbeitragsprämien

Die Kirchenbeitragsanteile wurden hinsichtlich des Betrages entsprechend dem erwarteten Kirchenbeitragsaufkommens erhöht. Hinsichtlich des Rechnungsvorganges haben jedoch die Synodalausschüsse einen neuen Modus empfohlen, der im vorliegenden Amtsblatt veröffentlicht wird. Die Kirchenbeitragseinhebungen werden in dem Maße reduziert, wie es in den einleitenden Erläuterungen dargestellt wurde, nämlich von 30 Prozent auf 28 Prozent bzw. von 25 Prozent auf 23 Prozent. Die Errechnung der Kirchenbeitragsprämien wurde nach dem bisherigen Schlüssel vorgenommen.

2. Personalaufwand

Obwohl die volle Gleichsetzung der Aktivgehälter der geistlichen Amtsträger hinsichtlich des Gebarungsabganges nicht möglich war, wurde eine solche Erhöhung wenigstens für die jüngeren geistlichen Amtsträger (bis zur 10. Gehaltsstufe) und ein linearer Erhöhungsbetrag ab der 11. Gehaltsstufe beschlossen. Hiermit ist zwar die durchlaufende Gleichstellung leider auch in diesem Jahr noch nicht bewirkt. Es konnte aber wenigstens für die minderbesoldeten geistlichen Amtsträger eine solche Gleichstellung erzielt und für die älteren geistlichen Amtsträger eine teilweise Teuerungsabgeltung veranschlagt werden. An dieser Gehaltsentwicklung nehmen im gleichen Verhältnis die Pensionisten und Witwen teil. Hinsichtlich der Gehälter und Pensionen der Kirchenkanzlei wurde vom Synodalausschuß — zumal es sich hier nicht nur um kleinere, sondern auch um geringere Bezahlungen handelt, eine Angleichung an die Bundesbediensteten beschlossen, wozu die Synodalausschüsse jedoch ausdrücklich darauf verweisen, daß hiedurch kein Recht auf grundsätzliche Gleichstellung mit den Bundesbediensteten begründet werden sollte. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die im Bundesdienst zu bezahlende Verwaltungsdienstzulage für die Dienstnehmer der Kirchenkanzlei nicht zur Auszahlung kommt. Die Gehaltsrefundierung für Jugendwarte haben eine der Anzahl der in den Diensten der Diözesen stehenden Jugendwarte entsprechende Steigerung erfahren.

3. Abfertigungsfonds

Hier mußte eine Aufstockung im Umfang der im Jahr 1977 auf Grund der seinerzeitigen Dienstord-

nung zu erwartenden Abfertigungskosten vorgenommen werden.

4. Vertretungskosten, Übersiedlungskosten, Kurseelsorge, Bildungszulage

Soweit geringfügige Veränderungen vorgenommen wurden, entsprechen diese den vorhersehbaren Aufwandserhöhungen.

5. Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige

Es war im vorliegenden Haushaltsplan trotz äußerster Sparsamkeit nicht möglich, die Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige zu kürzen. In Einzelfällen mußten sogar dem Bedarf entsprechende Erhöhungen im Haushaltsplan vorgesehen werden, wozu die Synodalausschüsse jedoch ausdrücklich festgestellt haben, daß die in den Haushaltsplan aufgenommenen Posten nicht schon an sich fixe Zusagen zur Auszahlung der budgetierten Beträge darstellen. Die Zuschußposten sind vielmehr solche, die ein Maximum darstellen, dessen volle Ausschöpfung nach Möglichkeit vermieden werden soll. In manchen Einzelfällen aber waren budgetäre Erhöhungen notwendig.

Die Zuschußempfänger sollen in Zukunft Richtlinien für den Nachweis der Verwendung der Zuschüsse erhalten und werden gebeten, allfällige Zuschußansuchen so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Überprüfung des Bedarfes noch vor der Sitzung der hierüber beschließenden Finanz- und Synodalausschüsse (jeweils November jedes Kalenderjahres) möglich erscheint.

a) Evangelisches Jugendwerk

Nach dem Beschluß der Synodalausschüsse vom Juni 1976 war die Subvention für das Jugendwerk in dem Ausmaß haushaltsplanmäßig zu erhöhen, in welchem sich bis zum 30. November 1976 das Kirchenbeitragsaufkommen gegenüber dem Vorjahr erhöht hat. Die Bedingung hiefür, nämlich die Vorlage eines Entschuldungsplanes, wurde als erfüllt angesehen, obwohl der vorgelegte Entschuldungsplan des Jugendwerkes mit ungewissen Größen rechnet und daher noch verbesserungsbedürftig erscheint.

b) Evangelische Frauenarbeit

Auf Grund einer aus dem Jahre 1950 stammenden Zusage der Synodalausschüsse ist die Evangelische Frauenarbeit durch die Refundierung dreier Gehälter zu unterstützen. Diese Zusage wurde in einem Zeitpunkt gegeben, zu welchem in der zentralen Leitung der Evangelischen Frauenarbeit mehr als drei Personen berufstätig waren. An der gleichen Stelle sind derzeit nur zwei Personen berufstätig, während eine dritte Person die Frauenarbeit mit einem Schwerpunkt in Kärnten betreut. Aus diesem Grund hat die Kirche H. B. ihre Beteiligung an der Kostentragung für diese eine Mitarbeiterin der Frauenarbeit abgelehnt. Die Kirche A. B. jedoch hält es nicht vertretbar, die von der Frauenarbeit auf Grund jahrzehntelanger Gewohnheit erwartete Subvention plötzlich zu kürzen und damit die Gehaltszahlung der Kärntner Mitarbeiterin in Frage zu stellen. Aus diesem Grund wird diese Gehaltsrefundierung im Jahre 1977 noch von

der Kirche A. B. zu erstatten sein, wobei eine Änderung der Subventionszusage für das Jahr 1978 zur Erörterung stehen wird.

c) Förderung von Theologiestudenten

Der hier ausgewiesene Betrag entspricht dem Grunde nach jenem, der in früheren Haushaltsplänen als „Theologenheim“ aufschien. Seit Abbruch des alten Theologenheimes wurde an bedürftigen Theologiestudenten ein Wohnkostenzuschuß ausbezahlt, der nunmehr bis zur Wiederinbetriebnahme des neuen Theologenheimes unter dem Titel „Förderung von Theologiestudenten“ im Haushaltsplan aufscheint.

d) Evangelisches Predigerseminar

Dieser Haushaltsposten wurde in vergangenen Haushaltsplänen jeweils als eine Ausgabe der Kirche A. u. H. B. bezeichnet. Die Kirche H. B. hat sich hiegegen ausgesprochen und erklärt, daß in einer Generalsynode der Beschluß gefaßt worden sei, das Predigerseminar nur mehr als eine Institution der Kirche A. B. zu führen. Bis zur Klärung der Sachlage wird daher vorläufig nur der Haushalt der Kirche A. B. durch den Posten „Predigerseminar“, welcher geringfügig erhöht werden mußte, belastet.

e) Evangelische Studentengemeinde

Eine geringfügige Erhöhung des seit vielen Jahren nicht mehr erhöhten Zuschusses erschien angesichts der allgemeinen Kostensteigerung für erforderlich.

f) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen

Gleichbleibend.

g) Evangelische Frauenschule

Gleichbleibend.

h) Diakonisches Werk

Entsprechend der der Subventionsbemessung zugrundeliegenden Gehaltserhöhung um 10 Prozent erhöht.

j) Äußere Mission

In gleicher Weise erhöht.

k) Missionsschule Salzburg

Gleichbleibend.

l) Evangelische Militärseelsorge

Gleichbleibend.

m) Religionsunterrichtsfonds

Gleichbleibend.

n) Dienst an Sinnesgeschädigten

Gleichbleibend.

o) Diakonischer Dienst

Dem tatsächlichen Erfordernis entsprechend erheblich herabgesetzt.

p) Fachschaft evangelischer Theologen

Gleichbleibend.

q) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich

Gleichbleibend.

r) Religiöse Schulwochen

Gleichbleibend.

s) **Ausbildung der Seminaristen**

Gleichbleibend.

t) **Unterricht an Pädagogischen Akademien**

Dem zunehmenden Erfordernis entsprechend erhöht.

u) **Pastoralkolleg**

Gleichbleibend.

v) **Lektorenausbildung**

Geringfügig erhöht.

w) **Evangelische Akademie Kärnten**

Gleichbleibend.

x) **Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten**

Gleichbleibend.

y) **Österreichischer Missionsrat**

Gleichbleibend.

z) **Preßverband**

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Anstellung eines Pressepfarrers mit S 200.000,— präliminiert, zahlbar jedoch nur nach Maßgabe der tatsächlich erfolgten Anstellung.

aa) **Religionspädagogischer Ausschuß**

Von den Synodalausschüssen für das Jahr 1977 beschlossen, jedoch nur nach Maßgabe von Belegen für tatsächlich beschäftigte Arbeitsbehelfe auszahlabar.

bb) **Sonstige Zuschüsse**

Gleichbleibend.

6. Kirchenkanzlei

Geringfügige Erhöhung im Ausmaß der erwarteten Kostensteigerung.

7. Reisekosten

Die erhebliche Steigerung der Kostenansätze ist einerseits auf die von den Synodalausschüssen beschlossene Erhöhung der Vergütungssätze, andererseits aber auf die der kirchlichen Rechtsentwicklung entsprechend wachsende Tätigkeit der beratenden und empfehlenden Organe zurückzuführen.

8. Beschaffung von Dienstwohnungen

Obwohl die Anschaffung von Dienstwohnungen — wie sich dies aus den einleitenden Erläuterungen ergibt — für das Jahr 1977 vorgesehen ist, wurde in den Haushaltsplänen nur die in den letzten Jahren üblich gewesene Erinnerungspost von S 1000,— aufgenommen, weil Finanz- und Synodalausschüsse die Auffassung vertraten, daß die Ausgaben für die Anschaffungen von Dienstwohnungen außerhalb des ordentlichen Haushaltsplanes zu bestreiten sein werden.

9. Kirchliche Druckwerke

Die geringfügigen Änderungen gegenüber den Vorjahrsansätzen stellen Erfahrungswerte aus den Entwicklungen des letzten Jahres dar.

10. Mitgliedsbeiträge

Die angesetzten Beträge entsprechen den Notwendigkeiten der Beitragszahlung.

11. Kirchliche Liegenschaften (Deutschfeistritz, Verwaltungsgebäude des Oberkirchenrates, Verschiedenes)

Die Schuldabstammungskosten für Deutschfeistritz sind in diesem Jahr im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes in gleicher Weise wie im Vorjahr vorgesehen. Der Posten „Verwaltungsgebäude“ ist eine Umbuchungspost auf Grund der bei Prüfung der Rechnungsabschlüsse erfolgten Erinnerung Dr. Allichammers. Der Posten „Verschiedenes“ stellt den Aufwand für sonstigen Liegenschaftsbesitz der Gesamtgemeinde bzw. Landeskirche dar.

12. Synode

Obwohl eine Session der Synode bzw. Generalsynode für das Jahr 1977 noch nicht beschlossen ist, schien es doch geboten, vorsorglich einen Ausgabenposten hierfür einzuplanen, da die von der letzten Session der Generalsynode angestrebte Überführung der geistlichen Amtsträger in das Pensionssystem der öffentlichen Pensionsversicherungsanstalten eine Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes zur Voraussetzung hätte, die nicht ohne Zusammentritt der Synode beschlossen werden könnte.

13. Sitzungen im Auftrag der Synode

Eine Erhöhung der Ausgabenpost ergibt sich sowohl aus der Erhöhung der Sitzungsgebühren als auch aus der Zunahme der Anzahl der Sitzungen.

14. Dispositionsfonds des Bischofs

Gleichbleibend.

15. Pfarrerrüstzeit

Der allgemeinen Teuerung entsprechend geringfügig erhöht.

16. Versicherungskosten — Amtsgebäude

Erhöhung entsprechend den gewachsenen Versicherungskosten.

17. Prüfungs- und Beratungskosten

Dieser Posten entspricht der bisher als „Treuhandgesellschaft“ bezeichneten Ausgabenpost und deckt die Erfordernisse der kirchlichen Rechnungsprüfung durch einen Wirtschaftstreuhänder.

18. Baubetreuung

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

19. Instandhaltungsfonds

Mit Rücksicht auf die Ausschöpfung des Instandhaltungsfonds durch die Renovierung der Frauenschule ist in den nächsten Jahren eine Auffüllung desselben anzustreben. Der hierfür eingesetzte Betrag von S 250.000,— stellt einen Mindestbetrag dar.

20. Differenzgehalt für RU-Inspektor

Geringfügig erhöht.

21. Sonstige wirksame Ausgaben

Geringfügig erhöht.

142. Zl. 7681/76 vom 6. Dezember 1976

Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung

Auf Grund der gemäß § 17 Kirchenbeitragsordnung 1969, in der derzeit gültigen Fassung erfolgten Festsetzung durch den Synodalausschuß A. B. erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. nachstehende

V e r o r d n u n g :

I.

Der Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen erhobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können, und die Kirchenbeitragsprämien werden vom 1. Jänner 1977 an bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Alle Pfarrgemeinden, die im Jahre 1976 und in den kommenden Jahren

a) ein Kirchenbeitragsaufkommen bis zu 460.000 Schilling erreicht haben, sind ermächtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 23 von Hundert (23%) der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge einzubehalten;

b) ein Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 460.000,— erreicht haben, sind ermächtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 28 von Hundert (28%) der im Kirchenbeitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge einzubehalten.

Die restlichen 77 bzw. 72% sind an die Kassenverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. abzuführen.

2. Der Hundertsatz für die Errechnung von Prämien für das Jahr 1977 wird auf null reduziert.

Für die Errechnung von Prämien für das Jahr 1976 wird laut ABl. Nr. 126/75, Punkt I, 2., vorgegangen. Dieser lautete:

„2. Außerdem erhalten die Pfarrgemeinden jeweils nach Fertigung des betreffenden Rechnungsabschlusses zusätzlich noch eine Prämie, nämlich:

bei einer Kopfquote von S 210,— zusätzlich 1%

bei einer Kopfquote von S 220,— zusätzlich 2%

bei einer Kopfquote von S 230,— zusätzlich 3%

Die von den Gemeinden einbehaltenen Hundertsätze von den Kirchenbeiträgen, die ihnen gebührenden Prämien und die jeweils festzusetzenden Kirchenbeitragsanteile dürfen gegenüber der jährlichen Gesamtaufbringung an Kirchenbeiträgen 34 von Hundert (34%) nicht übersteigen.“

3. Die Kirchenbeitragsanteile werden für das Jahr 1977 in einem neuen Verhältnis verteilt, welches sich aus dem mit hundert zu vervielfältigenden Aufkommen der Diözese, geteilt durch das Aufkommen der Gesamtgemeinde A. B. in Österreich als Prozentsatz des Verteilerschlüssels darstellt.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

143. Zl. 7502/76 vom 30. November 1976

Hilfe für Erdbebenopfer in der Türkei

Das Diakonische Werk für Österreich verlautbart einen Aufruf zur Hilfe für Erdbebenopfer in der Türkei:

„Wie Sie aus Rundfunk und Presse schon erfahren haben, beteiligt sich auch das Diakonische Werk für Österreich — Katastrophenhilfe an den Hilfsaktionen für die vom Erdbeben in der Türkei betroffenen Menschen.“

Zusammen mit dem Diakonischen Werk der EKD wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet und 300 Acht-Personen-Zelte, 2400 Wolldecken und 7,5 Tonnen warme Bekleidung, vor allem Kinderbekleidung, in die Türkei geflogen. Das Diakonische Werk für Österreich beteiligte sich zunächst mit S 100.000,—. Weitere Hilfen sollen erfolgen.

Wir bitten dringend um Geldspenden auf unser Postscheckkonto Nr. 2313.300. Wenn Sie weitere Erlagscheine benötigen, erbitten wir Ihre Bestellung.

Pfarrer Ernst Gläser

Diakonisches Werk für Österreich

Steinergasse 3, 1170 Wien

Telefon (0222) 42 62 95

144. Zl. 7723/76 vom 9. Dezember 1976

Kollektenaufruf für den 6. Jänner 1977 — Epiphania

Nach den ersten Vorstößen der lutherischen Mission in das Hochland von Papua-Neuguinea in den dreißiger Jahren, gehört es heute zu den wichtigsten Aufgaben der 1956 selbständig gewordenen Kirche, die entstandenen Gemeinden pastoral zu betreuen und in den dichtbesiedelten Gebieten weiter zu missionieren.

Das Pastorenseminar Ogelbeng trägt die Verantwortung für den Nachwuchs an geeigneten Kräften für die Entwicklungsgebiete des westlichen Hochlandes. Wegen fehlender Unterkünfte für Studierende und Lehrer war es dem Seminar bis Mitte 1976 nicht möglich, mehr als durchschnittlich 30 Studenten aufzunehmen. Da die Ausbildungszeit drei Jahre beträgt, steht der Abgang von 30 Absolventen in drei Jahren in keinem Verhältnis zur Personalnot in dem betroffenen Gebiet. Aus diesem Grunde hat das Bayrische Missionswerk Neuendettelsau ab Mitte dieses Jahres durch Zuschüsse dafür Sorge getragen, daß weitere 20 Studenten in Behelfsheimen Unterkunft finden konnten. Auch diese Zahl an Studierenden ist nicht ausreichend, den Personalbedarf des Hochlandes zu decken, so daß es notwendig ist, das Seminar Ogelbeng weiter auszubauen. Überdies müssen die schon länger im Dienst stehenden Pfarrer der Hochlanddistrikte Schulungs- und Auffrischkursen zugeführt werden.

Für alle diese, sehr dringenden Aufgaben ist es notwendig, das Seminar beträchtlich zu erweitern. Unmittelbar werden benötigt:

Ein großer Schlafsaal für unverheiratete Studenten;

fünf kleinere Häuser für verhelichte Studenten und deren Angehörige und zwei weitere Häuser für Lehrer am Seminar.

Das angestrebte Ziel ist, der Papuakirche jedes Jahr 30 neue Pastoren zur Verfügung zu stellen. Die hierfür nötige Erweiterung des Seminars wird umgerechnet insgesamt S 1,000.000,— kosten. (Das erste stabile Studentenheim, welches die alten Strohhütten ersetzte, ist 1972 durch die Aktion „Brot für Hungernde“ der Evangelischen Kirche in Österreich entstanden und trägt deshalb den Namen „Haus Ostria“.) Mögen diesem noch viele, so dringend nötige andere Österreich-Häuser in Neuguinea folgen. Gott segne die junge Papuakirche.

145. Zl. 7686/76 vom 7. Dezember 1976

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1976 mit Vergleichsziffern aus 1975

	1976	1975
Superintendentur	Schilling	
Wien	25,424.572,—	23,188.990,85
Niederösterreich	5,412.542,34	5,090.380,07
Burgenland	5,710.035,86	5,435.000,29
Steiermark	9,077.718,25	8,382.465,71
Kärnten	6,930.248,66	6,159.561,38
Oberösterreich	11,411.873,18	10,549.355,77
Salzburg-Tirol	5,827.653,25	5,195.057,75
	69,794.643,54	64,000.811,82

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n

Der langjährige Superintendentialkurator der Superintendentialgemeinde Steiermark, Ing. Walther Fischer, Graz, hat diese seine Funktion am 20. November 1976 aus Altersgründen zurückgelegt. Ing. Walther Fischer, geb. 1903 in Olmütz, gehörte seit dem Jahre 1932 der Gemeindevertretung und seit dem Jahre 1938 dem Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche an. Seit 1952 Kurator dieser Gemeinde, wurde er im Jahre 1964 zum Superintendentialkurator der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark gewählt und übte dieses Amt seither ununterbrochen aus, wodurch er gleichzeitig im selben Zeitraum amtswegiges Mitglied der Synode A. B. war, nachdem er schon seit dem Jahre 1949 ununterbrochen als gewählter Vertreter der Steirischen Superintendentialgemeinde in die Synode entsandt worden war.

Ing. Walther Fischer, im Jahre 1976 vom Herrn Bundespräsidenten durch das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik ausgezeichnet, hat diese Auszeichnung in Ansehung seiner vielfachen Verdienste um das evangelische Leben der Steiermark ebenso wie in Ansehung seines Wirkens in der Gesamtgemeinde und in der Landeskirche erhalten.

Anlässlich seiner Amtsniederlegung dankt der Evangelische Oberkirchenrat dem verdienstvollen Mann,

der seit 49 Jahren durch unermüdliche treue Mitarbeit der Kirche in allen ihren Stufen wertvollste Dienste geleistet hat. (Zl. 7992/76 vom 16. Dezember 1976.)

Nach Erreichung der Altersgrenze wird Pfarrer Herbert Seeberg-Elverfeldt, Spittal an der Drau, über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 31. Dezember 1976 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Herbert Seeberg-Elverfeldt wurde am 10. November 1911 in St. Petersburg in Rußland geboren. Er übersiedelte mit seinen Eltern nach Dorpat in Estland, wo er am dortigen Gymnasium die Reifeprüfung ablegte und sich dem Studium der Mathematik und Chemie widmete. Nach einigen Semestern entschloß er sich für das Studium der Theologie an der Universität Dorpat, vervollkommte sein Studium an den Universitäten Berlin und Tübingen und legte in Dorpat das Fakultätsexamen ab. Er wurde am 20. November 1937 in Dorpat ordiniert und Pfarrer an der St.-Petri-Gemeinde, ging dann als Pfarrer an eine Gemeinde der Ostseeinsel Oesel und schließlich nach Gotenhafen bei Danzig.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges kam Pfarrer Seeberg-Elverfeldt nach Österreich und wurde hier als Flüchtlingspfarrer in ein provisorisches Dienstverhältnis übernommen. In dieser Verwendung war er in Bad Ischl und seit März 1946 in Völkermarkt tätig. Er wurde dann zum Pfarrer von Gnesau in Kärnten gewählt und nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Oberkirchenrat in diesem Amt bestätigt. Im Juli 1955 wurde Herbert Seeberg-Elverfeldt zum Pfarrer von Spittal an der Drau gewählt. In den Jahren seiner Wirksamkeit wurde der Aufbau der großen Diasporagemeinde mit den Predigtstellen in Kolbnitz, Mallnitz, Möllbrücke, Mühlendorf und Obervellach fortgeführt und für die Betreuung der evangelischen Schüler eine eigene Pfarrers-Schuldienst-Stelle eingerichtet. Besondere Aufmerksamkeit widmete Pfarrer Seeberg-Elverfeldt auch der Betreuung der vielen Sommergäste in seinem Gemeindebereich und errichtete in Obervellach ein eigenes Gemeindezentrum mit einer Kurpredigerwohnung. Noch vor seinem Übertritt in den Ruhestand hat er den Ausbau des Gemeindezentrums in Spittal abgeschlossen und dafür gesorgt, daß für den Nachfolger eine auch erhöhten Ansprüchen gerechtwerdende Pfarrerswohnung angeboten werden kann. Besondere Verdienste hat sich Pfarrer Seeberg-Elverfeldt um die Diakonie in Kärnten erworben; ihm ist, als Obmann des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Kärnten, der Ausbau der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe mit 40 Internatsplätzen in Spittal und das Haus für die Betreuung geschädigter Kinder zu danken.

Der Evangelische Preßverband in Österreich hat Frau Hofrat Dr. Stefanie Prochaska mit der Schriftleitung des Evangelischen Pressedienstes für Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 an betraut. (Zl. 8075/76 vom 20. Dezember 1976.)

Die Steirische Superintendentialversammlung hat am 20. November 1976 Herrn Dr. Walter Hermann zum Superintendentialkuratorstellvertreter gewählt. (Zl. 7746/76 vom 9. Dezember 1976.)

Die Steirische Superintendentialversammlung hat am 20. November 1976 Herrn Kurt Igl er zum Superintendentialkurator der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Steiermark gewählt. (Zl. 7746/76 vom 10. Dezember 1976.)

Professor Ernst Christian Gerhold wurde gemäß § 7 c Abs. 1 des Religionsunterrichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 190, in der derzeit geltenden Fassung sowie unter Bedachtnahme des § 205 Abs. 2 Z. 15 Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. November 1976 zum Fachinspektor für evangelische Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für den Bereich der Evangelischen Superintendenten A. B. Steiermark und Burgenland bestellt. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat diese Maßnahme mit Schreiben vom 22. November 1976, Zahl 11.703/1-18B/1976, zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Verlautbarung OKR-Zl. 6307/76 vom 12. Oktober 1976 (ABl. 10/76) berichtigt. (Zl. 5772/76 vom 12. Oktober 1976, Zl. 7458/76 vom 29. November 1976.)

Pfarrer Georg Scherer wurde gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 bestätigt. (Zl. 7534/76 vom 1. Dezember 1976.)

Vikar Militärkaplan Johannes Spitzer wurde gemäß Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A.

u. H. B. über die evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer vom 7. Feber 1974, Abs. III Ziff. 1, mit Bezugnahme auf das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche vom 6. Juli 1961, § 17 Abs. 3, als evangelischer Militärseelsorger beim Militärkommando Niederösterreich, mit dem Amtssitz in St. Pölten, mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 bestätigt. (Zl. 7925/76 vom 15. Dezember 1976.)

Vikar Wolfgang Fischer, Radenthein, wurde am 17. Oktober 1976 in der evangelischen Kirche in Baden bei Wien von Herrn Pfarrer Zoltan Szüts, Baden, unter Assistenz von Pfarrer Heinrich Weiler, Schwechat, Pfarrer i. R. Arthur Berg, Mödling, und Direktor Karl Uhl, Wien, ordiniert. (Zl. 6513/76 vom 19. Oktober 1976.)

Vikar Wolfgang Fischer wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rutzenmoos bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 bestätigt. (Zl. 7764/76 vom 15. Dezember 1976.)

Das auf den Namen „Evangelischer Oberkirchenrat A. B. Kirchenbeiträge Wien“ lautende Girokonto Nr. 000-05304 der Ersten österreichischen Spar-Casse Wien wird mit 31. Dezember 1976 aufgelöst. Die Gemeinden werden daher gebeten, ab sofort keine Einzahlungen mehr auf dieses Konto zu tätigen.

Künftige Einzahlungen sind zu leisten auf das Postsparkassenkonto Nr. 1832.181, lautend auf „Evangelischer Oberkirchenrat A. B., Zentralkasse für Kirchenbeiträge“ oder auf das Girokonto 502 110 0000 der Österreichischen Volksbanken AG Wien, lautend auf „Evangelischer Oberkirchenrat A. B.“. (Zl. 5431/76 vom 8. September 1976.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.
